

# First State Investments ICVC

## Verkaufsprospekt

Prospekt gültig ab 1. Dezember 2017

Die First State Investments ICVC („die Gesellschaft“) ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung, eingetragen in England und Wales unter Registernummer IC23.

**Wichtig:** Setzen Sie sich bitte bei jeglichen Fragen bezüglich der Inhalte dieses Prospekts mit Ihrem Finanzberater in Verbindung. Dieses Dokument ist der Verkaufsprospekt für die First State Investments ICVC, der in Übereinstimmung mit dem COLL-Quellenwerk (Collective Investment Schemes Sourcebook) der FCA erstellt wurde.

Der Erwerb der Anteile der Gesellschaft durch oder im Namen von US-Personen (im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933, letzter Fassung) ist untersagt.

## **Wichtige Hinweise**

Verantwortlich für die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben ist die First State Investments (UK) Limited als Manager (Authorised Corporate Director – „ACD“) der Gesellschaft. Nach bestem Wissen und Gewissen (unter Anwendung angemessener Sorgfalt, um sicherzustellen, dass dies zutrifft) enthalten die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen keine unrichtigen oder irreführenden Angaben und es sind keine nach Maßgabe des COLL-Quellenwerks einzubeziehenden Angaben ausgelassen worden. Die First State Investments (UK) Limited übernimmt hierfür die Verantwortung.

Die Gesellschaft hat niemanden ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot von Anteilen andere als die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben zu machen oder Erklärungen abzugeben, und sollten solche Angaben gemacht oder Erklärungen abgegeben werden, so sind sie nicht als von der Gesellschaft abgegeben zu verstehen. Die Übergabe dieses Verkaufsprospekts (gleich ob unter Beifügung von Berichten oder nicht) sowie die Ausgabe von Anteilen ist unter keinen Umständen als Erklärung zu verstehen, die Lage der Gesellschaft sei seit dem Datum dieses Verkaufsprospekts unverändert geblieben.

Die Verbreitung dieses Verkaufsprospekts und das Angebot von Anteilen können in bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Verkaufsprospekts gelangen, sind von der Gesellschaft aufgefordert, sich über derartige Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Dieser Verkaufsprospekt enthält weder ein Angebot noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes an Personen in Rechtsordnungen, in denen ein solches Angebot oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots nicht zulässig ist, oder an Personen, gegenüber denen die Abgabe eines solchen Angebots oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes gesetzwidrig wäre.

Die Anteile an der Gesellschaft sind nicht an Wertpapierbörsen zugelassen.

Anlageinteressenten sollten den Inhalt dieses Verkaufsprospekts nicht als rechtliche, steuerliche oder Anlageberatung ansehen; es wird empfohlen, dass Sie den Rat ihrer eigenen Berater bezüglich des Erwerbes, Haltens oder der Veräußerung von Anteilen einholen.

Die Bestimmungen der Gründungsurkunde (Instrument of Incorporation) sind für sämtliche Anteilsinhaber verbindlich; Anteilsinhaber gelten als mit dem Inhalt der Gründungsurkunde vertraut.

Dieser Verkaufsprospekt wurde im Sinne des § 21 des britischen Finanzdienstleistungs- und Finanzmarktgesetzes, des Financial Services and Markets Act 2000, durch die First State Investments (UK) Limited, genehmigt.

Die Anteile wurden und werden weder nach dem US-Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung (dem „Securities Act“) oder den Wertpapiergesetzen irgendeines US-Staates registriert, noch ist eine derartige Registrierung beabsichtigt. Die Anteile dürfen innerhalb der USA weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden oder an oder für Rechnung und zu Gunsten von US-Personen (im Sinne der Regulation S des Securities Act („Regulation S“). Anteile werden Personen, die keine US-Personen sind, in Offshore-Transaktionen außerhalb der Vereinigten

Staaten unter Berufung auf Regulation S angeboten. Außer im Rahmen einer entsprechenden Ausnahmeregelung dürfen Anteile nicht aus dem Vermögen eines ERISA-Plans erworben, gekauft oder besessen werden. Ein ERISA-Plan umfasst in diesem Sinne (i) jeden Personalvorsorgeplan gemäß § 3(3) des US Employee Retirement Income Security Act von 1974 in seiner gültigen Fassung („ERISA“), der unter die Bestimmungen des Kapitel I ERISA fällt; oder (ii) persönliche Vorsorgekonten oder -pläne gemäß § 4975 des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner gültigen Fassung (in diesem Absatz ein „Plan“); oder (iii) juristische Personen oder Konten, zu deren Basiswerten aufgrund der Anlagen eines Plans die Vermögenswerte eines Plans gehören.

Weder die Gesellschaft noch die Fonds wurden oder werden gemäß dem US Investment Company Act von 1940 registriert.

Der Erwerb der Anteile durch oder für US-Personen ist untersagt.

Der Manager ist dazu befugt, die Beschränkungen einzuführen, die er für notwendig hält, damit Anteile nicht von US-Personen erworben oder direkt oder zu deren wirtschaftlichen Gunsten gehalten werden (außer im Rahmen der im US-Recht vorgesehenen Ausnahmen).

Die Fonds erfüllen derzeit nicht die Voraussetzungen für den Vertrieb in Kanada, und weder die Fonds noch der Manager sind in einer Provinz oder einem Territorium Kanadas als Händler, Berater oder Investmentfondsmanager registriert oder von der Registrierung befreit. Jede Anlage in Anteile durch oder für eine Person, die in Kanada wohnhaft oder anderweitig ansässig ist, ist untersagt. Der Manager kann Anlagen aus diesem Personenkreis gelegentlich im eigenen Ermessen annehmen.

Für die Fonds wird kein Antrag auf Börsenzulassung gestellt. Anteilsinhaber können die Anteile gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospekts und der Gründungsurkunde über den Manager oder seine genehmigten Vertriebsstellen kaufen oder verkaufen.

Einige Angaben in diesem Verkaufsprospekt geben die entsprechenden Bestimmungen der Gründungsurkunde zusammengefasst wider. Anteilsinhaber, die weitere Einzelheiten oder Informationen benötigen, die nicht in diesem Verkaufsprospekt enthalten sind, sollten die Gründungsurkunde lesen.

Der Manager ist unter Umständen gemäß den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften oder vertraglichen Verpflichtungen mit den Steuerbehörden anderer Hoheitsgebiete, zum Beispiel der US-Finanzbehörde (Internal Revenue Service, „IRS“), verpflichtet, Teile gewisser Zahlungen an bestimmte Anteilsinhaber einzubehalten.

Der Manager ist unter Umständen verpflichtet, auf den Wert der zurückgenommenen oder übertragenen Anteile Steuern zum anwendbaren Satz abzurechnen, außer er hat vom Anteilsinhaber eine Erklärung in der vorgeschriebenen Form erhalten, in der der Anteilsinhaber bestätigt, dass er nicht im Vereinigten Königreich ansässig ist.

Der Manager muss nach US-Steuerrecht feststellen, ob es sich bei den Anteilsinhabern um „angegebene US-Personen“ bzw. um Nicht-US-Gesellschaften mit mindestens einer angegebenen US-Person als „wesentlicher US-Eigentümerin“ handelt, und der IRS gegebenenfalls deren Identität, den Wert ihrer Bestände und die ihr geleisteten Zahlungen melden. Unter Umständen muss der Manager eine Quellensteuer auf die an

diese Personen geleisteten steuerpflichtigen Zahlungen (withholdable payments) einbehalten. Darüber hinaus kann der Manager verpflichtet werden, die im Abschnitt „Besteuerung“ angegebenen Informationen offenzulegen.

Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen handelt es zum vorliegenden Zweck bei „angegebenen US-Personen“ im Allgemeinen (A) um natürliche Personen, die Staatsangehörige oder Ansässige der USA sind, (B) Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften, die in den oder nach dem Recht der USA oder eines der US-Bundesstaaten, auch des District of Columbia, errichtet wurden (einschließlich jedes Unternehmens, das in den USA steuerlich als Personen- oder Kapitalgesellschaft behandelt wird, so etwa Gesellschaften mit beschränkter Haftung), (C) Vermögensmassen, deren Einkünfte ungeachtet ihrer Quelle in den USA steuerpflichtig sind, und (D) Trusts, wenn (i) ein Gericht der USA die Hauptaufsicht über die Verwaltung des Trust führen kann und (ii) mindestens eine US-Person die Befugnis besitzt, alle wesentlichen Entscheidungen des Trust zu kontrollieren.

Der Manager behält sich das Recht vor, die Anzahl der Anteile im Bestand eines Anteilsinhabers zurückzukaufen, die zur Befreiung von entstehenden steuerlichen Verbindlichkeiten notwendig sind. Der Manager behält sich das Recht vor, die Registrierung einer Übertragung von Anteilen abzulehnen, bis er eine Erklärung über den Wohnsitz und den Status des Anteilsinhabers in der von ihm vorgeschriebenen Form erhalten hat.

Der Manager ist unter Umständen gemäß den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften oder vertraglichen Verpflichtungen mit den Steuerbehörden anderer Hoheitsgebiete, zum Beispiel der IRS, verpflichtet, von den Anteilsinhabern im Lauf seiner Beziehungen zu ihnen weitere Informationen zu erlangen.

Außer der Erlangung weiterer Informationen muss der Manager von den Anteilsinhabern gemäß den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften oder vertraglichen Verpflichtungen mit den Steuerbehörden anderer Hoheitsgebiete, zum Beispiel der IRS, unter Umständen die Vorlage von Eigenbescheinigungen oder zusätzlichen Dokumenten verlangen.

Interessierte Anteilszeichner sollten sich selbständig über (a) die möglichen steuerlichen Konsequenzen, (b) die rechtlichen Voraussetzungen und (c) Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften informieren, mit denen sie unter Berücksichtigung der Rechtslage im Land ihrer Gründung, ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Geschäftssitzes eventuell konfrontiert sind, und die für die Zeichnung, das Halten oder die Veräußerung von Anteilen relevant sein könnten.

Die steuerlichen Definitionen von „Wohnsitz“ und „US-Person“ können komplex sein, und wir empfehlen Personen, die sich über ihren Status im Unklaren sind, dass sie sich vor der Zeichnung von Anteilen beraten lassen.

Dieser Verkaufsprospekt beruht auf den am Datum des Verkaufsprospekts bestehenden Informationen und der zu diesem Datum bestehenden Rechtslage und Praxis. Die Gesellschaft ist nicht an einen überholten Verkaufsprospekt gebunden, wenn sie einen neuen Verkaufsprospekt herausgegeben hat; Anlegern wird empfohlen, durch Nachfrage bei dem Manager sicherzustellen, dass ihnen der jeweils aktuelle Verkaufsprospekt vorliegt.

Die Verwahrstelle ist für die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben nicht verantwortlich und übernimmt daher keine Verantwortung hierfür, gleich ob nach Maßgabe des COLL-Quellenwerks oder anderweitig.

Die Commonwealth Bank of Australia (die „Bank“) und ihre Tochtergesellschaften sind nicht für die Erklärungen und Angaben in diesem Dokument verantwortlich. Die Bank und ihre Tochtergesellschaften garantieren weder die Wertentwicklung der Gesellschaft noch die Rückzahlung des Kapitals durch dieselbe. Bei Anlagen in die Gesellschaft handelt es sich nicht um Einlagen oder sonstige Verbindlichkeiten der Bank oder ihrer Tochtergesellschaften. Anlagen in die Gesellschaft sind mit Anlagerisiken behaftet, so etwa dem Risiko entgangener Erträge und dem Risiko des Kapitalverlusts.

### **Informationen für Vertriebsstellen**

Vertriebsstellen und andere Intermediäre, die Fondsanteile anbieten, empfehlen oder verkaufen, müssen alle auf sie anwendbaren Gesetze, Verordnungen und aufsichtsrechtlichen Auflagen einhalten. Des Weiteren müssen die betreffenden Vertriebsstellen und anderen Intermediäre die Informationen über die Fonds und ihre Anteilsklassen berücksichtigen, die vom Manager oder der Verwaltungsgesellschaft für die Zwecke von Artikel 24(2) der Richtlinie 2014/65/EU zu Märkten für Finanzinstrumente zur Verfügung gestellt werden, insbesondere die Produktbewertungsinformationen. Vertriebsstellen und Intermediäre erhalten diese Informationen über die Website des Managers unter [www.firststateinvestments.com/information-for-distributors](http://www.firststateinvestments.com/information-for-distributors).

Gemäß den OGAW-Vorschriften enthält dieser Prospekt eine Beschreibung des Profils des typischen Anlegers, für den der jeweilige Fonds konzipiert wurde. Bitte beachten Sie jedoch, dass diese Beschreibung nicht die Einschätzung des Managers in Bezug auf den Zielmarkt für die Fonds im Sinne des Artikel 24(2) der Richtlinie 2014/65/EU zu Märkten für Finanzinstrumente darstellt. Diese kann separat von Vertriebsstellen und anderen Intermediären bezogen werden, wie oben beschrieben.

Dieser Prospekt mit Datum vom 1. Dezember 2017 ist gültig.

## INHALT

|                                                                                            |     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| <b>ANSCHRIFTENVERZEICHNIS</b> .....                                                        | 14  |
| <b>ANGABEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT</b> .....                                                 | 16  |
| <b>ALLGEMEINE ANGABEN</b> .....                                                            | 20  |
| <b>EIGENSCHAFTEN VON ANTEILEN</b> .....                                                    | 27  |
| <b>KAUF, VERKAUF, UMWANDLUNG UND UMTAUSCH VON ANTEILEN</b> .....                           | 31  |
| <b>BEWERTUNG DER GESELLSCHAFT</b> .....                                                    | 44  |
| <b>GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN</b> .....                                                     | 47  |
| <b>RISIKOFAKTOREN</b> .....                                                                | 59  |
| <b>BESTEuerung</b> .....                                                                   | 101 |
| <b>GENERALVERSAMMLUNG UND STIMMRECHT</b> .....                                             | 122 |
| <b>AUFLÖSUNG</b> .....                                                                     | 125 |
| <b>ANHANG I – ANLAGEZIELE, ANLAGEPOLITIK UND SONSTIGE<br/>ANGABEN ÜBER DIE FONDS</b> ..... | 128 |
| <b>FIRST STATE ALL CHINA FUND</b> .....                                                    | 133 |
| <b>FIRST STATE ASIA ALL-CAP FUND</b> .....                                                 | 135 |
| <b>FIRST STATE ASIA FOCUS FUND</b> .....                                                   | 137 |
| <b>FIRST STATE ASIAN PROPERTY SECURITIES FUND</b> .....                                    | 139 |
| <b>FIRST STATE DIVERSIFIED GROWTH FUND</b> .....                                           | 141 |
| <b>FIRST STATE EMERGING MARKETS BOND FUND</b> .....                                        | 144 |
| <b>FIRST STATE GLOBAL EMERGING MARKETS FOCUS FUND</b> .....                                | 148 |
| <b>FIRST STATE GLOBAL LISTED INFRASTRUCTURE FUND</b> .....                                 | 150 |
| <b>FIRST STATE GLOBAL PROPERTY SECURITIES FUND</b> .....                                   | 152 |
| <b>FIRST STATE GLOBAL RESOURCES FUND</b> .....                                             | 154 |
| <b>FIRST STATE GREATER CHINA GROWTH FUND</b> .....                                         | 156 |
| <b>FIRST STATE INDIAN SUBCONTINENT ALL-CAP FUND*</b> .....                                 | 157 |
| <b>FIRST STATE JAPAN FOCUS FUND</b> .....                                                  | 160 |
| <b>STEWART INVESTORS ASIA PACIFIC FUND</b> .....                                           | 162 |
| <b>STEWART INVESTORS ASIA PACIFIC LEADERS FUND</b> .....                                   | 164 |
| <b>STEWART INVESTORS ASIA PACIFIC SUSTAINABILITY FUND</b> .....                            | 166 |
| <b>STEWART INVESTORS GLOBAL EMERGING MARKETS FUND</b> .....                                | 168 |
| <b>STEWART INVESTORS GLOBAL EMERGING MARKETS LEADERS FUND</b> ....                         | 170 |
| <b>STEWART INVESTORS GLOBAL EMERGING MARKETS<br/>SUSTAINABILITY FUND</b> .....             | 172 |
| <b>STEWART INVESTORS INDIAN SUBCONTINENT FUND</b> .....                                    | 174 |
| <b>STEWART INVESTORS LATIN AMERICA FUND</b> .....                                          | 176 |

|                                                                                             |            |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| <b>STEWART INVESTORS WORLDWIDE EQUITY FUND .....</b>                                        | <b>178</b> |
| <b>STEWART INVESTORS WORLDWIDE LEADERS FUND .....</b>                                       | <b>180</b> |
| <b>STEWART INVESTORS WORLDWIDE SUSTAINABILITY FUND .....</b>                                | <b>182</b> |
| <b>ANHANG II – GEEIGNETE WERTPAPIER- UND DERIVATEMÄRKTE .....</b>                           | <b>184</b> |
| <b>ANHANG III – ANLAGEVERWALTUNG UND<br/>KREDITAUFNAHMEBEFUGNISSE DER GESELLSCHAFT.....</b> | <b>189</b> |
| <b>ANHANG IV – LISTE DER BEAUFTRAGTEN UND UNTERBEAUFTRAGTEN ...</b>                         | <b>216</b> |
| <b>ANHANG V – INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER<br/>BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND .....</b>     | <b>220</b> |

## IN DIESER URKUNDE VERWENDETE BEGRIFFE

|                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|--------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Manager</b>                             | First State Investments (UK) Limited, der zugelassene Manager (Authorised Corporate Director) der Gesellschaft.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Genehmigte Bank</b>                     | <p>Im Zusammenhang mit einem von der Gesellschaft eröffneten Bankkonto:</p> <p>(a) falls das Konto von einer Filiale im Vereinigten Königreich eröffnet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) die Bank of England; oder</li> <li>(ii) die Zentralbank eines OECD-Mitgliedstaates; oder</li> <li>(iii) eine Bank; oder</li> <li>(iv) eine Bausparkasse; oder</li> <li>(v) eine Bank, die von der Zentralbank oder einer anderen Bankenaufsichtsbehörde eines OECD-Mitgliedstaates beaufsichtigt wird</li> </ul> <p>(b) falls das Konto andernorts eröffnet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) eine Bank in (a); oder</li> <li>(ii) ein in einem EWR-Staat, außerhalb des Vereinigten Königreichs gegründetes Kreditinstitut, das von der Aufsichtsbehörde des Heimatlandes ordnungsgemäß zugelassen wurde; oder</li> <li>(iii) eine Bank, die auf der Isle of Man oder auf den Kanalinseln beaufsichtigt wird; oder</li> </ul> <p>(c) eine Bank, die von der südafrikanischen Zentralbank beaufsichtigt wird.</p> |
| <b>Basiswährung</b>                        | <p>Die Basiswährung der Gesellschaft und der einzelnen Fonds ist das Pfund Sterling. Hiervon ausgenommen ist der First State Emerging Markets Local Currency Bond Fund*, dessen Basiswährung der US-Dollar ist.</p> <p><small>*Dieser Fonds befindet sich in der Auflösung.</small></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>CBA</b>                                 | Die Commonwealth Bank of Australia.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>COLL</b>                                | Eine Referenz auf eine Bestimmung oder einen Artikel im COLL-Quellenwerk.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>COLL-Quellenwerk</b>                    | Das Regelwerk für kollektive Kapitalanlagen der FCA in der jeweils gültigen Fassung, wie es im FCA-Handbuch enthalten ist.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>Klasse oder Klassen</b>                 | Bezeichnet, in Bezug auf Anteile (je nach Kontext), sämtliche Anteile in Zusammenhang mit einem einzigen Fonds oder eine bestimmte Klasse oder Klassen von Anteilen in einem einzigen Fonds.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Gesellschaft</b>                        | First State Investments ICVC.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>Währungs-abgesicherte Anteilsklasse</b> | Bezeichnet entweder eine nettoinventarwertgesicherte Anteilsklasse, für die die Gesellschaft die Basiswährung des Fonds bezogen auf die Nennwährung der betreffenden währungsabgesicherten Anteilsklasse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |



|                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                | absichert (außer des First State Emerging Markets Bond Fund, für den die Gesellschaft den US-Dollar absichert), oder eine portfoliogesicherte Anteilsklasse, für die die Gesellschaft die Nennwährung bestimmter (aber nicht unbedingt aller) Vermögenswerte des betreffenden Fonds bezogen auf die Währung der betreffenden währungsabgesicherten Anteilsklasse absichert.                   |
| <b>Depotbank</b>                               | The Bank of New York Mellon (International) Limited und/oder eine andere Person, die jeweils von der Verwahrstelle für die Erbringung von Verwahrdienstleistungen für die Gesellschaft beauftragt wird.                                                                                                                                                                                       |
| <b>Handelstag</b>                              | Montag bis Freitag (ausgenommen - sofern vom Manager nicht anderweitig beschlossen - der letzte Arbeitstag vor Weihnachten und gesetzliche Feiertage in England und Wales) sowie weitere, im Ermessen des Managers stehende Tage.                                                                                                                                                             |
| <b>Verwahrstelle</b>                           | The Bank of New York Mellon (International) Limited, die Verwahrstelle der Gesellschaft.                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Derivate</b>                                | Der Begriff „Derivate“ bezieht sich üblicherweise auf bestimmte Kontrakte, die ihren Wert aus den Kursänderungen der zugrundeliegenden Wertpapiere, Währungen, Rohstoffe oder Indizes ableiten. Anleger bezeichnen als Derivate bestimmte Typen von Wertpapieren, die mit bestimmten Wertentwicklungsmerkmalen dieser Kontrakte ausgestattet sind.                                            |
| <b>EWR-Staat</b>                               | Ein Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>Geeignetes Institut</b>                     | Eines von bestimmten geeigneten Instituten (entweder ein nach der Bankenkonsolidierungsrichtlinie von der Aufsichtsbehörde seines Heimatlandes zugelassenes Kreditinstitut oder eine nach der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie von der Aufsichtsbehörde seines Heimatlandes zugelassene MiFID-Investmentfirma) nach der Definition im Glossar des FCA-Handbuchs, Abschnitt „Vorschriften“. |
| <b>EMEA</b>                                    | Europe, Middle East & Africa (Europa, Naher Osten & Afrika).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>Schwellenmärkte</b>                         | Länder, die von MSCI oder FTSE nicht als entwickelte Märkte definiert oder von der Weltbank als Länder mit mittlerem oder niedrigem Einkommen eingestuft werden oder die keine Mitglieder der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sind.                                                                                                                    |
| <b>EPM oder effiziente Portfolioverwaltung</b> | Effiziente Portfolioverwaltung gemäß Absatz 16 Anhang III.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>ERISA-Plan</b>                              | (i) Jeder Personalvorsorgeplan gemäß § 3(3) des US Employee Retirement Income Security Act von 1974 in seiner gültigen Fassung („ERISA“), der unter die Bestimmungen des Kapitel I ERISA fällt; oder (ii) persönliche Vorsorgekonten oder -pläne gemäß § 4975 des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner gültigen Fassung.                                                               |
| <b>Euro</b>                                    | Das gesetzliche Zahlungsmittel der an der Europäischen Währungsunion teilnehmenden Länder.                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>Euro-Anteile</b>                            | Anteile an einem auf Euro lautenden Fonds.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |

|                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Übermäßiger Verlust</b>               | Wie in den Abschnitten „Währungsabgesicherte Anteilsklassen“ und „Risiko der währungsabgesicherten Anteilsklassen“ später im Prospekt näher beschrieben.                                                                                                                                                |
| <b>Anteilsbruchteil</b>                  | Ein Anteil mit kleinerem Nennwert (auf der Basis, dass eintausend Anteile mit kleinerem Nennwert einen Anteil mit größerem Nennwert ergeben).                                                                                                                                                           |
| <b>FCA</b>                               | Die Financial Conduct Authority.                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>FCA-Handbuch</b>                      | Das von der FCA herausgegebene Regel- und Richtlinienhandbuch (handbook of rules and guidance) in der jeweils geltenden Fassung.                                                                                                                                                                        |
| <b>FCA-Vorschriften</b>                  | Das geänderte FCA-Handbuch, erstellt gemäß dem Financial Services and Markets Act von 2000 in seiner jeweils geänderten, revidierten, aktualisierten oder ergänzten Fassung, einschließlich des COLL-Quellenwerks, um jeden Zweifel auszuschließen.                                                     |
| <b>FTSE</b>                              | Financial Times Stock Exchange                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>Fondsverwalter</b>                    | The Bank of New York Mellon (International) Limited in ihrer Eigenschaft als Verwalter der Vermögenswerte der Gesellschaft.                                                                                                                                                                             |
| <b>Fonds</b>                             | Ein oder mehrere zum Fondsvermögen der Gesellschaft gehörende(r) Teilfonds der Gesellschaft, der/die separat geführt wird/werden, dem/denen konkrete Aktiva und Passiva der Gesellschaft zugewiesen werden können und der/die Anlagen in Übereinstimmung mit den geltenden Anlagezielen tätigt/tätigen. |
| <b>Globale Unterdepotbank</b>            | The Bank of New York Mellon SA/NV und The Bank of New York Mellon.                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Konzern-<br/>verbindung</b>           | In Bezug auf Interessenkonflikte der Verwahrstelle eine Situation, in der zwei oder mehr Unternehmen oder Einheiten, die im Sinne von Artikel 2(11) der Richtlinie 2013/34/EU oder internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 zum selben Konzern gehören.            |
| <b>Ausgabeaufschlag</b>                  | Hat die diesem Begriff im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ zugewiesene Bedeutung.                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>Erstausgabepreis</b>                  | Der Preis, zu dem die Anteile während der Erstausgabefrist gezeichnet werden können.                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>Erstausgabefrist</b>                  | In Bezug auf einen Fonds oder eine Anteilsklasse der vom Manager festgesetzte Zeitraum, während dessen die Anteile erstmals zum Angebot stehen und zum Erstausgabepreis gezeichnet werden können.                                                                                                       |
| <b>Verwaltungs-<br/>gesellschaft</b>     | First State Investment Management (UK) Limited, die Verwaltungsgesellschaft, der mit der Erbringung von Anlageverwaltungs- und Beratungsdiensten für den Manager betraut wurde.                                                                                                                         |
| <b>Gründungs-<br/>urkunde</b>            | Die Gründungsurkunde der Gesellschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung.                                                                                                                                                                                                                                |
| <b>Wesentliche<br/>Informationen für</b> | Ein kurzes Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger über die grundlegenden Merkmale der Gesellschaft, des betreffenden                                                                                                                                                                   |

|                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|-------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>den Anleger</b>                                    | Fonds und der Anlageklasse, in die der Anleger zu investieren gedenkt. Die Wesentlichen Informationen für den Anleger müssen vor einer Zeichnung von Anteilen vorliegen und gelesen werden.                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Verbindung</b>                                     | In Bezug auf Interessenkonflikte der Verwahrstelle eine Situation, in der eine Verbindung zwischen einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen entweder durch eine direkte oder eine indirekte Beteiligung an einem Unternehmen besteht, die mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte darstellt oder die es ermöglicht, maßgeblichen Einfluss auf das Management des Unternehmens, an dem die Beteiligung besteht, auszuüben. |
| <b>MiFID II</b>                                       | Die zweite Richtlinie der EU über Märkte für Finanzinstrumente (Richtlinie Nr. 2014/65/EU) (die „MiFID II-Richtlinie“), die diesbezüglich erlassenen delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen der EU, die Gesetze und Verordnungen der EU-Mitgliedstaaten zur Umsetzung der MiFID II-Richtlinie sowie die EU-Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (Verordnung Nr. 600/2014).                                                    |
| <b>MSCI</b>                                           | Die auf das Investmentresearch spezialisierte Firma MSCI Inc., die eine Palette von Marktindizes und Tools zur Analyse der Fondsentwicklung und der Unternehmensführung bereitstellt.                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>Nettoinventarwert oder NIW</b>                     | Der Wert des Fondsvermögens der Gesellschaft bzw. (je nach dem Zusammenhang) eines Fonds, abzüglich der Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder des betreffenden Fonds, berechnet nach Maßgabe der Gründungsurkunde der Gesellschaft.                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>Nettoinventarwert je Anteil oder NIW je Anteil</b> | Der Nettoinventarwert einer ausgegebenen Klasse eines Fonds, geteilt durch die Anzahl der ausgegebenen oder als ausgegeben geltenden Anteile der jeweiligen Klasse dieses Fonds.                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>OECD</b>                                           | Die Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>OEIC-Verordnungen</b>                              | Die britischen Verordnungen über offene Investmentgesellschaften, die Open-Ended Investment Companies Regulations 2001, in ihrer jeweils geltenden Fassung.                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>OTC</b>                                            | „Over-The-Counter“, außerbörslich, im Freiverkehr.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>Registerstelle</b>                                 | The Bank of New York Mellon (International) Limited in ihrer Eigenschaft als Registerstelle der Gesellschaft.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>Verordnungen</b>                                   | Die FCA-Vorschriften und die OEIC-Verordnungen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>Fondsvermögen</b>                                  | Das nach den Verordnungen der Verwahrstelle in Verwahrung zu gebende Vermögen der Gesellschaft.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>SDRT</b>                                           | Britische Stempelsteuer - Stamp Duty Reserve Tax.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>Zweitfonds</b>                                     | Sofern nicht anders angegeben, eine kollektive Kapitalanlage, bei der es sich zur Klarstellung um einen anderen Fonds der Gesellschaft und/oder um einen Teilfonds einer anderen vom Manager oder seinen verbundenen Unternehmen verwalteten kollektiven Kapitalanlage in Umbrella-Form handeln kann.                                                                                                                                                 |

|                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|-------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>SFT-Verordnung</b>         | Europäische Vorschriften zur Erhöhung der Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (2015/2365).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Anteil oder Anteile</b>    | Ein Anteil an der Gesellschaft, einschließlich der Anteile größerer und kleiner Denominierung sowie Anteilsbruchteilen).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Anteilsinhaber</b>         | Ein Inhaber registrierter Anteile oder Inhaberanteile an der Gesellschaft.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>Pfund Sterling</b>         | Das gesetzliche Zahlungsmittel des Vereinigten Königreichs.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>Pfund Sterling-Anteile</b> | Anteile an einem in Pfund Sterling aufgelegten Fonds.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>Stock Connect</b>          | Die folgenden Programme für den Handel und die Abrechnung von Wertpapieren: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Shanghai-Hong Kong Stock Connect, entwickelt von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited, der Shanghai Stock Exchange und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited, und</li> <li>2. Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, entwickelt von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited, der Shenzhen Stock Exchange und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited.</li> </ol> |
| <b>Unteranlage-verwalter</b>  | Unternehmen, an die die Verwaltungsgesellschaft alle ihre Ermessensspielräume und Befugnisse zur Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft delegiert hat.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>Umtausch</b>               | Der Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse oder eines Fonds gegen Anteile einer anderen Anteilsklasse oder eines anderen Fonds.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>OGAW</b>                   | Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>OGAW-Richtlinie</b>        | Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW); diese kann von Zeit zu Zeit geändert, erweitert, konsolidiert, ersetzt, erneut herausgegeben oder wieder in Kraft gesetzt werden.                                                                                                                                                                                       |
| <b>USA</b>                    | Die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der US-Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie ihre Territorien, ihre Besitzungen und alle anderen ihrer Gesetzgebung unterstehenden Gebiete.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>US-Dollar</b>              | Das gesetzliche Zahlungsmittel der Vereinigten Staaten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>USD-Anteile</b>            | Anteile an einem in US-Dollar aufgelegten Fonds.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>US-Person</b>              | Bezeichnet eine Person im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 (in der gültigen Fassung) und umfasst für die Zwecke dieses Verkaufsprospekts vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen im Allgemeinen (i) natürliche Personen, die in den USA wohnhaft sind, (ii) Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften, die nach dem Recht der USA gegründet oder errichtet wurden, (iii) Vermögensmassen, deren Testamentsvollstrecker oder Verwalter eine                                                                      |

|             |                                                                      |
|-------------|----------------------------------------------------------------------|
|             | US-Person ist, und (iv) Trusts, deren Treuhänder eine US-Person ist. |
| <b>MWST</b> | Mehrwert- oder Umsatzsteuer.                                         |

*In diesem Verkaufsprospekt schließt die Verwendung der männlichen Form die weibliche ein und umgekehrt.*

*In diesem Verkaufsprospekt verwendete, aber nicht definierte Begriffe und Ausdrücke werden in derselben Bedeutung verwendet wie in den FCA-Vorschriften oder den OEIC-Verordnungen, sofern nicht ausdrücklich das Gegenteil angegeben ist.*

## **ANSCHRIFTENVERZEICHNIS**

### **DIE GESELLSCHAFT**

FIRST STATE INVESTMENTS ICVC

Eingetragener Sitz und Hauptsitz:

Finsbury Circus House

15 Finsbury Circus

London

EC2M 7EB

### **Hauptgeschäftssitz:**

23 St. Andrew Square

Edinburgh EH2 1BB

### **ZUGELASSENER MANAGER**

FIRST STATE INVESTMENTS (UK) LIMITED

Eingetragener Sitz:

Finsbury Circus House

15 Finsbury Circus

London

EC2M 7EB

### **Hauptsitz:**

23 St. Andrew Square

Edinburgh EH2 1BB

### **VERWALTUNGSGESELLSCHAFT**

FIRST STATE INVESTMENT MANAGEMENT (UK)  
LIMITED

Eingetragener Sitz:

23 St. Andrew Square

Edinburgh EH2 1BB

### **VERWAHRSTELLE**

THE BANK OF NEW YORK MELLON  
(INTERNATIONAL) LIMITED

Eingetragener Sitz und Hauptverwaltung:

One Canada Square

London

E14 5AL

### **DEPOTBANK**

THE BANK OF NEW YORK MELLON  
(INTERNATIONAL) LIMITED

Eingetragener Sitz und Hauptverwaltung:

One Canada Square

London

E14 5AL

**FONDSVERWALTER UND REGISTERSTELLE**

THE BANK OF NEW YORK MELLON  
(INTERNATIONAL) LIMITED

Eingetragener Sitz und Hauptsitz:

One Canada Square

London E14 5AL

**Hauptgeschäftssitz und Standort  
des Registers:**

Capital House

2 Festival Square

Edinburgh

EH3 9SU

**Geschäftsadresse:**

First State Investments (UK) Limited

PO BOX 404

Darlington

DL1 9UZ

**RECHTSBERATER**

SIMMONS & SIMMONS LLP

Eingetragener Sitz:

CityPoint

One Ropemaker Street

London

EC2Y 9SS

**WIRTSCHAFTSPRÜFER**

PRICEWATERHOUSECOOPERS LLP

Eingetragener Sitz:

Atria One

144 Morrison Street

Edinburgh EH3 8EX

## **ANGABEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT**

### **Struktur der Gesellschaft**

#### **Die Fonds**

Die Gesellschaft ist als Umbrella-Gesellschaft strukturiert und ist von der FCA unter der Produktreferenznummer 188425 als OGAW-Fonds zugelassen und wird gemäß Kapitel 5 des COLL-Quellenwerks betrieben. Da sie eine Umbrella-Gesellschaft ist, können weitere Fonds, Anteilsklassen und Arten von Anteilen von Zeit zu Zeit mit Genehmigung der FCA und Zustimmung der Verwahrstelle durch den Manager aufgelegt werden. Jeder Fonds kann unterschiedliche Anteilsklassen ausgeben und jede Anteilsklasse kann unterschiedliche Arten von Anteilen enthalten. Weitere Fonds, Anteilsklassen und Arten von Anteilen können durch den Manager jeweils mit Bewilligung der FCA und Zustimmung der Verwahrstelle aufgelegt werden. Bei Einführung neuer Fonds oder Anteilsklassen oder Arten von Anteilen wird ein überarbeiteter Verkaufsprospekt erstellt, der die jeweiligen Einzelheiten der einzelnen Fonds oder Anteilsklassen enthält. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Jeder Fonds tätigt Anlagen so, als wäre er jeweils einzeln als eine als OGAW-Fonds („UCITS scheme“) bezeichnete Art von Fonds gemäß näherer Bezeichnung im COLL-Quellenwerk zugelassen. Die Vermögenswerte jedes Fonds werden separat von denen sämtlicher anderen Fonds behandelt und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik gemäß der Aufstellung in Anhang I für den jeweiligen Fonds angelegt.

Jeder Fonds verfügt über ein separates Portfolio von Vermögenswerten, die ausschließlich diesem Fonds gehören. Sie dürfen weder direkt noch indirekt für den Ausgleich der Verbindlichkeiten einer anderen Person oder Körperschaft oder zur Befriedigung der Ansprüche gegen eine andere Person oder Körperschaft verwendet werden, auch nicht gegen die Gesellschaft und die anderen Fonds.

Obwohl die Haftungstrennung zwischen den Fonds in den OEIC-Vorschriften vorgesehen ist, steht die Prüfung durch die Gerichte noch aus. In Zusammenhang mit den Klagen lokaler Gläubiger vor ausländischen Gerichten oder nach ausländischem Vertragsrecht steht nicht zweifelsfrei fest, dass die Vermögenswerte des Fonds stets von den Verbindlichkeiten der anderen Fonds oder der Gesellschaft abgesichert sind (ring-fenced).

Alle Anteile der Fonds sind zulässige Anlagen für aktienbezogene Individual Savings Accounts (ISAs) im Sinne der Individual Savings Account Regulations 1998 (SI 1998/1870).

Einzelheiten der Fonds, darunter ihre Anlageziele und Anlagepolitiken, sind in Anhang I aufgeführt. Anlagen der Vermögenswerte jedes Fonds müssen den Bedingungen des COLL-Quellenwerks sowie dem Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Fonds entsprechen. Einzelheiten dieser Anlageziele und Anlagepolitiken sind in Anhang I aufgeführt, ferner auch Angaben darüber, ob in den einzelnen Fonds und Anteilsklassen Nettoausschüttungsanteile oder Nettothesaurierungsanteile zur Verfügung stehen.

Die derzeit zur Zeichnung zur Verfügung stehenden Fonds sind zusammen mit ihrer FCA-Produktreferenznummer in der folgenden Tabelle aufgeführt:



| <b>Fonds</b>                                                  | <b>FCA-<br/>Produktreferenznummer</b>                |
|---------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|
| First State All China Fund                                    | 770173                                               |
| First State Asia All-Cap Fund                                 | 695268                                               |
| First State Asia Focus Fund                                   | 695269                                               |
| First State Asian Property Securities Fund                    | 636436                                               |
| First State Diversified Growth Fund                           | 695267                                               |
| First State Emerging Markets Bond Fund                        | 636444                                               |
| First State Emerging Markets Local Currency Bond Fund*        | 636446                                               |
| First State Global Emerging Markets Focus Fund                | 770174                                               |
| First State Global Listed Infrastructure Fund                 | 636439                                               |
| First State Global Property Securities Fund                   | 636437                                               |
| First State Global Resources Fund                             | 636431                                               |
| First State Greater China Growth Fund                         | 636432                                               |
| First State Indian Subcontinent All-Cap Fund**                | <i>Zum Datum des Prospekts noch nicht verfügbar.</i> |
| First State Japan Focus Fund                                  | 695270                                               |
| Stewart Investors Asia Pacific Fund                           | 636427                                               |
| Stewart Investors Asia Pacific Leaders Fund                   | 636433                                               |
| Stewart Investors Asia Pacific Sustainability Fund            | 636435                                               |
| Stewart Investors Global Emerging Markets Fund                | 636425                                               |
| Stewart Investors Global Emerging Markets Leaders Fund        | 636434                                               |
| Stewart Investors Global Emerging Markets Sustainability Fund | 636441                                               |
| Stewart Investors Indian Subcontinent Fund                    | 636438                                               |
| Stewart Investors Latin America Fund.                         | 636442                                               |
| Stewart Investors Worldwide Equity Fund                       | 636443                                               |

|                                                 |        |
|-------------------------------------------------|--------|
| Stewart Investors Worldwide Leaders Fund        | 636428 |
| Stewart Investors Worldwide Sustainability Fund | 636445 |

\* Dieser Fonds befindet sich in der Auflösung.

\*\* Dieser Fonds wird an einem von der Verwaltungsgesellschaft zu bestimmenden Zeitpunkt aufgelegt.

## Erstausgabepreis

Während der Erstausgabefrist wird der Erstausgabepreis der Anteile am jeweiligen Fonds bei 100 Pence (ohne etwaigen Ausgabeaufschlag) für Anteile der Klassen A, B, E und Z, bei €1 (ohne etwaigen Ausgabeaufschlag) für Anteile der Klassen A Euro, B Euro, E Euro und Z Euro sowie bei USD 1 (ohne etwaigen Ausgabeaufschlag) für Anteile der Klassen A USD, B USD, E USD und Z USD liegen. Anteile an den jeweiligen Fonds, für die vor Ende der Erstausgabefrist Zeichnungsbeträge eingehen, werden den Anteilsinhabern zugeteilt. Nach Annahmeschluss eingegangene Anträge auf Zeichnung von Anteilen werden am darauf folgenden Handelstag bearbeitet; die Anteile werden zum jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil, wie für den entsprechenden Fonds am Handelstag ermittelt, an dem sie ausgegeben werden, ausgegeben.

Jeder Fonds investiert entsprechend seiner Anlagepolitik, nachdem die Anteile den Anlegern zugeteilt wurden, die während der Erstausgabefrist gezeichnet haben. Die für die Investition benötigte Zeit hängt von der Betrachtung des Marktes im Allgemeinen und den einzelnen Wertpapieren im Besonderen ab. Die Anleger sind den Marktbewegungen erst nach erfolgter Anlage ausgesetzt. Während der Erstausgabefrist werden keine Anlagegelder investiert. Die Anlagegelder werden während der Erstausgabefrist nicht verzinst. Bleibt ein Zeichnungsantrag erfolglos, werden die Anlagegelder ohne Zinsen, soweit nach einschlägigen Gesetzen zulässig, erstattet. Nach der Erstausgabefrist werden die Anteile zum entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben, der am Handelstag ermittelt wurde, an dem sie ausgegeben werden.

Bestimmte Fonds verfügen über Anteilsklassen, die zum Veröffentlichungsdatum dieses Verkaufsprospekts noch nicht aufgelegt worden sind. Trifft dies zu, werden die Anteile des betreffenden Fonds an dem Datum bereitgestellt, das der Manager festlegt.

## Zuordnung von Einkünften und Vermögenswerten zu Fonds

Vorbehaltlich des folgenden Absatzes gilt:

- Jeder Fonds verfügt über ein spezifisches Vermögensportfolio, dem die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten dieses Fonds zuzuordnen sind. Soweit es die Anteilsinhaber betrifft, wird jeder Fonds als eine gesonderte Einheit behandelt.
- Jedem Fonds werden die Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten und Gebühren der Gesellschaft belastet, die auf ihn bezogen oder ihm zuzuordnen sind, und innerhalb eines Fonds werden Gebühren den Anteilsklassen in Übereinstimmung mit den Ausgabebedingungen für Anteile dieser Anteilsklassen zugeordnet.

Sämtliche Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten und Gebühren werden, soweit konkret auf eine Anteilsklasse bezogen, dieser und anderenfalls durch den Manager den Anteilsklassen in einer den Anteilsinhabern allgemein gegenüber gerechten Weise zugeordnet; normalerweise erfolgt die Zuordnung jedoch zu sämtlichen Anteilsklassen im Verhältnis der

Reinvermögenswerte der jeweiligen Anteilsklassen. Verbindlichkeiten, die im Rahmen von Absicherungsgeschäften auf Anteilsklassenebene entstehen, können unter bestimmten Umständen Anteilsinhaber von Klassen betreffen, die keine währungsabgesicherten Anteilsklassen sind. Anteilsinhaber aller Anteilsklassen (ob währungsabgesichert oder nicht) solcher Fonds sollten daher die Warnung vor dem Ansteckungsrisiko beachten, die unter „Risiko der währungsabgesicherten Anteilsklassen“ im Abschnitt „Risikofaktoren“ weiter unten beschrieben ist. Dort sind auch die Fonds angegeben, die solche Geschäfte tätigen.

Sämtliche Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten und Gebühren, die keinem bestimmten Fonds zuordenbar sind, können vom Manager in einer für die Anteilsinhaber der Gesellschaft grundsätzlich angemessenen Weise verteilt werden, sie werden in der Regel jedoch auf alle Fonds gleichmäßig verteilt.

## **ALLGEMEINE ANGABEN**

Die First State Investments ICVC ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, eingetragen in England und Wales unter Registernummer IC23 und genehmigt von der FCA mit Wirkung vom 25. Februar 1999. Die Gesellschaft hat das Zertifikat der FCA erhalten, dass sie die Voraussetzungen erfüllt, um in den Genuss der OGAW-Richtlinie zu kommen.

Anteilsinhaber der Gesellschaft haften nicht für Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

### **Zustellungsanschrift**

Der eingetragene Sitz der Gesellschaft ist die Zustellungsanschrift im Vereinigten Königreich für Mitteilungen und Erklärungen an die Gesellschaft sowie sonstige ihr zuzustellende Dokumente.

### **Basiswährung**

Die Basiswährung der Gesellschaft und der einzelnen Fonds ist das Pfund Sterling. Hiervon ausgenommen ist der First State Emerging Markets Local Currency Bond Fund\*, dessen Basiswährung der US-Dollar ist. Pfund Sterling-Anteile werden in Pfund Sterling ausgegeben und zurückgenommen, Euro-Anteile werden in Euro ausgegeben und zurückgenommen, und USD-Anteile werden in US-Dollar ausgegeben und zurückgenommen.

Anteilskapital: Maximum: 100.000.000.000 GBP  
Mindestbetrag: 100 GBP

Anteile an der Gesellschaft sind nennwertlos. Das Anteilskapital der Gesellschaft entspricht immer der Summe der Netto-Vermögenswerte der einzelnen Fonds.

\*Dieser Fonds befindet sich in der Auflösung.

### **Berichtszeiträume**

Der Jahresberichtszeitraum der Gesellschaft endet jedes Jahr am 31. Juli (dem Berichtsstichtag). Der halbjährliche Berichtszeitraum endet jeweils am 31. Januar eines Jahres.

### **Ertragszuweisung**

Die Ertragszuweisung erfolgt jeweils für die in einem Berichtszeitraum für eine Zuweisung zur Verfügung stehenden Erträge.

Die Ausschüttung von Erträgen für diejenigen Fonds, die allein Nettoausschüttungsanteile ausgeben, erfolgt vierteljährlich wie in Anhang I angegeben, jeweils bis spätestens 30. September (jährlicher Ertragsausschüttungstichtag), 31. Dezember, 31. März (halbjährlicher Ausschüttungstichtag) und 30. Juni eines Jahres.

Die Ausschüttung von Erträgen für diejenigen Fonds, die Nettoausschüttungsanteile und Nettothesaurierungsanteile oder nur Nettothesaurierungsanteile ausgeben, erfolgt zweimal im Jahr wie in Anhang I angegeben, jeweils bis spätestens 30. September (jährlicher Ertragsausschüttungstichtag) und 31. März (halbjährlicher Ausschüttungstichtag) eines Jahres.

Eine Wiederanlage ist möglich. Ausschüttungsbeträge, deren Auszahlung sechs Jahre nach ihrem Fälligkeitsdatum noch nicht verlangt worden ist, verfallen und gehen an die Gesellschaft zurück.

Der in einem Berichtszeitraum zur Verfügung stehende Ausschüttungsbetrag errechnet sich aus der Summe der eingenommenen oder zu beanspruchenden Erträge für den betreffenden Fonds für den betreffenden Zeitraum abzüglich der aus Erträgen für den betreffenden Berichtszeitraum gezahlten oder zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen des betreffenden Fonds. Der Manager nimmt dann nach seinem Ermessen (und gegebenenfalls nach Abstimmung mit den Wirtschaftsprüfern) Anpassungen für Steuern, für Ertragsausgleich, für Erträge, deren Eingang binnen 12 Monaten nach dem jeweiligen Ertragszuweisungsstichtag als unwahrscheinlich erscheint, für Erträge, die wegen Mangels an Informationen darüber, wie sie anfallen, nicht periodengerecht gebucht werden sollten, für Umbuchungen zwischen den Ertrags- und Kapitalkonten sowie sonstige Anpassungen vor, die der Manager nach Rücksprache mit den Wirtschaftsprüfern für angemessen erachtet.

In diesem Zusammenhang errechnet sich der erwartete Ertragsausschüttungsbetrag als Rendite auf der Grundlage einer angenommenen konstanten Größe des Fonds. Zu keinem Zeitpunkt übersteigt der Gesamtbetrag der Ausschüttungen an Anteilsinhaber den Gesamtbetrag der durch den Fonds erzielten Nettoerträge.

Ab dem 1. Mai 2018 erfolgen Ausschüttungen ausschließlich per Banküberweisung. Die Anteilsinhaber sollten der Registerstelle ihre Bankverbindung mitteilen, damit die Ausschüttungen vorgenommen werden können.

### **Jahresberichte**

Jahresberichte der Gesellschaft sind binnen vier Monaten nach Ablauf des jeweiligen Jahresberichtszeitraums und Halbjahresberichte binnen zwei Monaten nach Ablauf des jeweiligen halbjährlichen Berichtszeitraums zu veröffentlichen, und beide sind für Anteilsinhaber auf Anfrage erhältlich. Die Verpflichtung zur Erstellung und Veröffentlichung von Kurzberichten ist seit dem 22. November 2016 nicht mehr gültig, und nach reiflicher Überlegung hat der Manager beschlossen, die Erstellung und Veröffentlichung dieser Dokumente einzustellen. Relevante Informationen bezüglich der Performance der Fonds sind auf der Website der Gesellschaft [www.firststateinvestments.com](http://www.firststateinvestments.com) zu finden.

Berichtsexemplare können in den Räumen des Managers, Finsbury Circus House, 15 Finsbury Circus, London, EC2M 7EB, eingesehen werden. Berichtsexemplare können ferner vom Manager unter der genannten Anschrift angefordert werden.

### **Urkunden der Gesellschaft**

Die folgenden Unterlagen können während üblicher Geschäftsstunden an jedem Geschäftstag in den Räumen des Managers, Finsbury Circus House, 15 Finsbury Circus, London, EC2M 7EB, gebührenfrei eingesehen werden:

- (a) die jeweils jüngsten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft;
- (b) der Prospekt;
- (c) die Gründungsurkunde (Instrument of Incorporation); und

- (d) die nachfolgend aufgeführten wesentlichen Verträge.

Anteilsinhaber können Kopien der genannten Dokumente vom Manager anfordern. Der Manager darf eine in seinem Ermessen stehende Gebühr für Kopien von Dokumenten erheben.

### **Wesentliche Verträge**

Die folgenden, außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsganges abgeschlossenen Verträge sind von der Gesellschaft, vom Manager oder von der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen worden und sind, bzw. sind möglicherweise, von wesentlicher Bedeutung:

- (a) die Managervereinbarung vom 23. März 1999 zwischen der Gesellschaft und dem Manager;
- (b) der Verwahrstellenvertrag vom 1. August 2017 zwischen dem Manager, der Gesellschaft und der Verwahrstelle;
- (c) die geänderte und neu gefasste Vermögensverwaltungsvereinbarung vom 24. Januar 2014, mit der die Vermögensverwaltungsvereinbarung vom 31. Dezember 1998 zwischen dem Manager und Colonial First State Investment Managers (UK) Limited in der zugunsten der Verwaltungsgesellschaft durch Novation vom 31. August 2001 erneuerten und jeweils geltenden Fassung geändert und neu gefasst wurde;
- (d) der Dienstleistungsvertrag mit Dienstleistungsbeginn zum 28. Februar 2014 zwischen dem Manager, First State Investment Services (UK) Limited und The Bank of New York Mellon (International) Limited in deren Eigenschaft als Registerstelle und Verwalter, die jeweils durch eine Vereinbarung geändert werden kann;
- (e) die Vereinbarung vom 8. September 2006 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Colonial First State Asset Management (Australia) Limited in der jeweils durch Vereinbarung geänderten Fassung;
- (f) die Vereinbarung vom 24. Oktober 2003 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der First State Investments (Hong Kong) Limited in der jeweils durch Vereinbarung geänderten Fassung;
- (g) die Vereinbarung vom 7. Januar 2013 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und First State Investments (Singapore) in der jeweils durch Vereinbarung geänderten Fassung.

Der Inhalt der genannten Verträge ist im Abschnitt „Geschäftsführung“ näher beschrieben.

## **Manager**

Nachstehend sind Einzelheiten über die den Manager vertretenden Direktoren aufgeführt.

### **Frank Johnson (Non-Executive Director)**

Herr Johnson ist derzeit unabhängiger Non-Executive Director bei GO Investment Partners LLP, Non-Executive Director bei der Pensions and Lifetime Savings Association (vormals National Association of Pension Funds oder NAPF) und Vorsitzender des Pensions and Lifetime Savings Association's Defined Benefit Council. Er ist ferner Non-Executive Director des Railway Benefit Fund, einer eingetragenen Wohltätigkeitsorganisation.

Herr Johnson trat dem Verwaltungsrat des Managers als unabhängiger Non-Executive Director im August 2015 bei und ist für die Gewährleistung einer effektiven Corporate Governance und Kontrolle zuständig. In dieser Funktion hinterfragt er den Verwaltungsrat des Managers und bietet unabhängige Anregungen zu Themen wie Strategie und Geschäftsentwicklung.

Bevor er im Jahr 2015 in den Ruhestand ging, war Herr Johnson als Managing Director für den Bereich Investments bei Railway Pension Investments Ltd. tätig und für die Verwaltung und strategische Ausrichtung des Vermögens der Railways Pension Trustee Company verantwortlich. Davor hatte er verschiedene Positionen als Finanzdirektor in der Transportindustrie inne.

Er begann seine berufliche Laufbahn bei Price Waterhouse in London, wo er verschiedene Positionen in den Bereichen Audit und Beratung sowie im Senior Management bekleidete.

Herr Johnson hat einen Abschluss in Handel der Universität Birmingham und ist Wirtschaftsprüfer.

Frank Johnson lebt in Großbritannien.

### **Richard Wastcoat (Non-Executive Director)**

Herr Wastcoat ist derzeit Vorstandsmitglied des Chartered Institute for Securities & Investment.

Als unabhängiger Non-Executive Director des Managers ist Herr Wastcoat für die Sicherstellung einer effektiven Corporate Governance und Kontrolle zuständig. In dieser Funktion hinterfragt er den Verwaltungsrat des Managers und bietet unabhängige Anregungen zu Themen wie Strategie und Geschäftsentwicklung.

Von 1999 bis zu seiner Pensionierung im Jahr 2008 war er CEO des britischen Investmentfondsgeschäfts von Fidelity und hat zeitweise außerdem die Geschäftstätigkeiten des Unternehmens in Spanien, Skandinavien, dem Nahen Osten, Afrika und Indien überwacht. Während seiner 25-jährigen Karriere bei Fidelity bekleidete er eine Reihe leitender Managerfunktionen in Europa und Asien und war sieben Jahre in Hongkong tätig.

Herr Wastcoat hat an der Lehigh University in Bethlehem, Pennsylvania erfolgreich einen BS-Studiengang in Betriebswirtschaft absolviert.

Herr Wastcoat lebt in Großbritannien.

### **Kanesh Lakhani, Managing Director, Distribution**

Herr Lakhani ist derzeit Managing Director für den Bereich Distribution von First State Investments („FSI“) für die Regionen Europa, Naher Osten und Afrika („EMEA“) und Asien. In dieser Position ist er für sämtliche Aspekte des Kundenbeziehungsmanagements, der Kundenberatung sowie des Vertriebs und Marketings für Großkunden und institutionelle Anleger zuständig.

Herr Lakhani ist auch Verwaltungsratsmitglied aller wichtigen operativen Einheiten von FSI in EMEA.

Bevor er im Mai 2011 zu FSI kam, arbeitete Herr Lakhani als Senior Managing Director bei State Street Global Advisors und leitete die Geschäftsaktivitäten im Vereinten Königreich und im Nahen Osten. Er war auch Verwaltungsratsmitglied von State Street Global Advisors India. Davor war Herr Lakhani in verschiedenen leitenden Positionen bei Barclays Global Investors tätig, unter anderem im European Relationship Management, im Beratungssegment und in der Geschäftsentwicklung.

Herr Lakhani gewann seine Erfahrung im Bereich Beratung bei Frank Russell, wo er zum Schluss Co-Director der Manager Research Group war. Er begann seine Karriere im Anlagegeschäft als stellvertretender Portfoliomanager bei Premium Management in London.

Herr Lakhani schloss ein Studium mit MBA-Abschluss in Finanzen der City University Business School ab, nachdem er einen B.Sc. in Wirtschaftswissenschaften der Universität Cardiff erworben hatte.

Herr Lakhani lebt in Großbritannien.

### **Chris Turpin, Regional Managing Director (FSI EMEA)**

Herr Turpin ist aktuell Regional Managing Director von FSI EMEA und als solcher für die Kunden- und Geschäftsentwicklung und den Betrieb von FSI in der Region zuständig. Herr Turpin ist Verwaltungsratsmitglied aller wichtigen Betriebseinheiten von FSI in EMEA, Singapur und Hongkong und bei zahlreichen von FSIs Organismen für gemeinsame Anlagen.

Vor der Aufnahme seiner Tätigkeit bei FSI im September 2003 bekleidete Herr Turpin die Position des Director of Product Management bei Northern Trust Asset Management. Er begann seine Karriere bei Price Waterhouse in London, wo er sich auf die Investmentmanagement-Industrie spezialisierte.

Herr Turpin hat einen MA-Abschluss mit Auszeichnung der Universität Edinburgh und ist ein Associate der UK Society of Investment Professionals, ein ordentliches Mitglied des Chartered Financial Analyst Institute und ein Chartered Alternative Investment Analyst.

Herr Turpin lebt im Vereinten Königreich.

### **Adrian Hilderly, Head of Risk and Compliance (FSI EMEA)**

Herr Hilderly ist aktuell Head of Risk and Compliance von FSI EMEA und als solcher für die Compliance der regulatorischen, mit den betrieblichen Risiken verbundenen und investmentbezogenen Aktivitäten innerhalb der Region verantwortlich. Er ist Mitglied des



Verwaltungsrats bestimmter FSI-Betriebseinheiten und Organismen für gemeinsame Anlagen in der EMEA-Region.

Bevor er im Juni 2012 zu FSI kam, war Herr Hilderly Co-Head of Compliance Advisory bei Blackrock und an verschiedenen Stellen der Anlageverwaltungsbranche tätig.

Herr Hilderly ist Fellow des Chartered Insurance Institute.

Herr Hilderly lebt in Großbritannien.

### **Bestimmungen über Erklärungen**

Sämtliche Erklärungen oder sonstigen Unterlagen, die die Gesellschaft einem Anteilsinhaber übersendet, werden mit normaler Post an die letzte der Gesellschaft von dem betreffenden Anteilsinhaber schriftlich mitgeteilte Anschrift gesandt.

### **Beschwerden**

Der Manager hat Verfahrensbestimmungen nach Maßgabe der Anforderungen der FCA für die wirkungsvolle Bearbeitung von Kundenbeschwerden eingeführt. Alle Beschwerden bezüglich Produkten oder Dienstleistungen von First State Investments (UK) Limited sind zu richten an: The Complaints Coordinator, First State Investments (UK) Limited, 23 St. Andrew Square, Edinburgh, EH2 1BB. Eine Kopie der Verfahrensbestimmungen der First State Investments für die Bearbeitung von Beschwerden ist auf Anfrage erhältlich, nach Eingang einer Beschwerde wird dem Beschwerdeführer automatisch eine Kopie übersandt. Ein zulässiger Beschwerdeführer kann sich anschließend direkt beim Financial Ombudsman Service unter folgender Adresse beschweren: Financial Ombudsman Service, South Quay Plaza, 183 Marsh Wall, London, E14 9SR ([www.financial-ombudsman.org.uk](http://www.financial-ombudsman.org.uk)).

### **Ausübung von Stimmrechten**

Der Manager verfolgt eine Strategie, um festzulegen, wann und wie Stimmrechte im Zusammenhang mit der Beteiligung am Fondsvermögen zugunsten eines jeden Fonds ausgeübt werden können. Eine Zusammenfassung dieser Strategie kann vom Client Services Team am Geschäftssitz des Managers in 23 St Andrew Square, Edinburgh, EH2 1BB, Schottland bezogen werden. Ferner stellt das Client Services Team auf Anfrage sowie kostenlos Einzelheiten über Maßnahmen zur Verfügung, die auf der Grundlage dieser Strategie im Zusammenhang mit jedem Fonds ergriffen wurden.

### **Änderungen der Gesellschaft oder der Fonds**

Bei beabsichtigten Änderungen der Gesellschaft oder eines Fonds schätzt der Manager ein, ob die Änderung nach Maßgabe von COLL 4.3 grundlegend, signifikant oder anzeigepflichtig ist. Ist die Änderung als grundlegend anzusehen, so bedarf sie der Zustimmung der Anteilsinhaber. Ist die Änderung als signifikant anzusehen, so bedarf sie der schriftlichen Vorankündigung an die Anteilsinhaber mit einer Frist von 60 Tagen. Ist die Änderung als anzeigepflichtig anzusehen, wird sie den Anteilsinhabern in geeigneter Weise angezeigt.

### **Schutz der Kundengelder**

Insofern wir einen Kauf durch die Ausgabe von Anteilen und die Eintragung Ihres Namens in das Anteilsinhaberregister der Gesellschaft abwickeln, bevor wir Ihre Zahlung erhalten, besteht

für uns keine Pflicht, die von Ihnen als Kunden erhaltenen Gelder als Kundengelder zu behandeln, da die gezahlte Summe sofort zur Zahlung fällig wird. Wenn wir jedoch in unserem Ermessen die Ausgabe der Anteile aufschieben, bis Ihre Zahlung eingegangen ist, führen wir Lieferung und Zahlung gemäß den FCA-Vorschriften Zug um Zug durch. Wir sind dann nicht verpflichtet, Ihre Zahlung für die Anteile als Kundengelder zu behandeln. Bei Rücknahmen von Anteilen rechnen wir Lieferung gegen Zahlung ebenfalls gemäß FCA-Vorschriften Zug um Zug ab. Auch in diesem Fall gibt es keine Verpflichtung, die für die Rücknahme Ihrer Anteile vorgesehenen Gelder bis zur Zahlung als Kundengelder zu behandeln.

Sie erklären sich damit einverstanden, dass wir Ihre Gelder wie vorstehend nicht als Kundengelder behandeln, sofern die Abwicklung im von den FCA-Vorschriften vorgeschriebenen Zeitraum erfolgt. Dies bedeutet, dass wir Gelder bis zum Geschäftsschluss des Geschäftstags nach Eingang der Gelder bei uns verbuchen müssen. Wenn die Zahlung der Rücknahmegelder aus einem beliebigen Grund ausbleibt oder wir der Gesellschaft die Kaufpreise für Ihre Anteile nicht in diesem Zeitraum zahlen, werden die von Ihnen erhaltenen oder für Sie zur Rückgabe gehaltenen Gelder wie folgt als Kundengelder behandelt.

Gelder, die gemäß den FCA-Vorschriften in Ihrem Namen als Kundengelder gehalten werden, werden bei einer Bank in einem separaten unverzinslichen Kundengeldkonto hinterlegt. Das Kundengeldkonto ist von allen Konten getrennt, die die First State Investments (UK) Limited zur Führung ihrer eigenen Gelder nutzt. Alle Kundengeldkonten werden bei geeigneten Banken unter Berücksichtigung der für Kundengelder geltenden FCA-Vorschriften eröffnet.

Wenn die Bank, bei der sich Ihre Gelder befinden, zahlungsunfähig wird, hat die First State Investments (UK) Limited gegen die Bank einen Anspruch im Namen seiner Kunden. Kann die Bank nicht alle Gläubiger entschädigen, ist es möglich, dass der Fehlbetrag von ihnen anteilig getragen werden muss. Darüber hinaus haben sie möglicherweise Anspruch auf eine Kompensation seitens des Entschädigungssystems für Anleger, das im Vereinigten Königreich unter der Bezeichnung „Financial Services Compensation Scheme“ besteht. Die Entschädigung ist jedoch von der Art des durchgeführten Geschäfts abhängig. Nähere Informationen über die Entschädigungsregelungen sind vom FSCS unter [www.fscs.org.uk](http://www.fscs.org.uk) erhältlich.

Stellt eine Bank, bei der sich Kundengelder befinden, in unserem Namen an einen Kunden einen Scheck über sie aus, liegen sie bei ihr nach den Vorschriften über Kundengeld zu diesem Zeitpunkt nicht als Treuhandvermögen, sondern als Bankverbindlichkeit. Fällt die Bank aus, ist der Kunde nicht zur Entschädigung nach den FCA-Vorschriften über die Verteilung von Kundengeldern berechtigt, sondern ein Gläubiger nach den herrschenden Insolvenzvorschriften.

Die Gesellschaft und der Manager sind weder für die Handlungen oder Unterlassungen der Banken, bei denen sich Kundengelder befinden, noch für die von ihnen verursachten Verluste verantwortlich. Unsere Haftung für diese Handlungen, Unterlassungen und Verluste wird ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich oder aufsichtsrechtlich zulässig ist.

## **EIGENSCHAFTEN VON ANTEILEN**

### **Anteilsklassen**

#### **Anteilsklassen innerhalb eines Fonds**

Die Gesellschaft kann mehrere Anteilsklassen für jeden Fonds auflegen. Gegenwärtig stehen in jedem Fonds Pfund Sterling-Anteile zur Zeichnung zur Verfügung. Diese Anteilsklassen unterscheiden sich nach den für Mindestzeichnung, Mindestbestand sowie Ausgabeaufschläge und jährliche Gebühren geltenden Anforderungen. Die Einzelheiten zu den aktuellen Mindestzeichnungs- und Mindestbestandskriterien sind in Anhang I aufgeführt. Es liegt im Ermessen des Managers, anderen Anlegern die Beantragung niedrigerer Mindestwerte als jener in Anhang I in Bezug auf Anteilsklassen zu gewähren.

Die geltenden Ausgabeaufschläge sowie die jährlichen Verwaltungsgebühren sind in Anhang I aufgeführt. Aufgrund der unterschiedlichen jährlichen Verwaltungsgebühren für die einzelnen Anteilsklassen kann der Abzug von den verschiedenen Anteilsklassen eines Fonds unterschiedlich hoch sein. In diesem Falle werden die verhältnismäßigen Anteile der Anteilsklassen innerhalb des betreffenden Fonds entsprechend angepasst.

Die derzeit in den jeweiligen Fonds und Anteilsklassen zur Verfügung stehenden Anteile sind bei der Beschreibung der einzelnen Fonds in Anhang I aufgeführt.

Jede Anteilsklasse kann währungsabgesichert werden. Weitere Informationen finden sich nachstehend im Absatz „Währungsabgesicherte Anteilsklassen“.

### **Umtausch**

Vorbehaltlich gewisser Beschränkungen sind Anteilsinhaber berechtigt, ihre Anteile einer Anteilsklasse oder an einem Fonds ganz oder teilweise in Anteile einer anderen Anteilsklasse oder an einem anderen Fonds umzutauschen. Die für einen solchen Umtausch geltenden Bestimmungen und Beschränkungen sind im Abschnitt „Kauf, Verkauf, Umwandlung und Umtausch von Anteilen“ näher beschrieben.

### **Ausschüttungsanteile und thesaurierende Anteile**

Gegenwärtig bestehen die Anteilsklassen entweder aus Ausschüttungsanteilen oder aus thesaurierenden Anteilen oder aus beidem. Die Ausschüttung von Erträgen für einen Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem sich für den betreffenden Fonds mehr als eine Anteilsklasse im Umlauf befindet, erfolgt nach Maßgabe der verhältnismäßigen Beteiligung des jeweiligen Anteilsinhabers am Fondsvermögen des betreffenden Fonds. Für Ausschüttungs- und Thesaurierungsanteile werden Steuerbescheinigungen ausgegeben.

### **Währungsabgesicherte Anteilsklassen**

Für bestimmte Fonds gibt die Gesellschaft währungsabgesicherte Anteilsklassen aus. Währungsabgesicherte Anteilsklassen lassen sich an dem Zusatz „(hedged)“ erkennen, der der Währungsangabe der betreffenden Anteilsklasse folgt.

Es stehen zwei Arten von währungsabgesicherten Anteilsklassen zur Verfügung:

- Nettoinventarwertgesicherte Anteilsklassen sind für den First State Diversified Growth Fund, den First State Emerging Markets Bond Fund und den First State Emerging Markets Local Currency Bond Fund\* erhältlich.

\*Dieser Fonds befindet sich in der Auflösung.

Sie werden in der Absicht aufgelegt, die Basiswährung des betreffenden Fonds in Bezug auf die Nennwährung der währungsabgesicherten Anteilsklasse abzusichern. Diese Art der Anteilsklasse ist bestrebt, das Risiko der Wechselkursschwankungen der Basiswährung des Fonds gegenüber der Nennwährung der währungsabgesicherten Anteilsklasse zu mindern.

Hinweis: Der First State Emerging Markets Bond Fund ist überwiegend in Titeln angelegt, die auf US-Dollar lauten, während seine Basiswährung GBP ist. Entsprechend ist es möglich, dass der Wert der USD-Titel günstig oder ungünstig von den wechsellkursbedingten Schwankungen der auf US-Dollar lautenden Titel in der Basiswährung des Fonds beeinflusst wird. Die nettoinventarwertgesicherten Anteilsklassen dieses Fonds sind bestrebt, das Risiko der Wechselkursschwankungen des US-Dollar (statt der Basiswährung des Fonds) gegenüber der Nennwährung der währungsabgesicherten Anteilsklasse zu mindern.

- Portfoliogesicherte Anteilsklassen sind für den First State Global Listed Infrastructure Fund, den First State Global Property Securities Fund und den First State Japan Focus Fund erhältlich.

Sie werden in der Absicht aufgelegt, die Nennwährung bestimmter (aber nicht unbedingt aller) Vermögenswerte des betreffenden Fonds bezogen auf die Währung der betreffenden währungsabgesicherten Anteilsklasse abzusichern. Diese Art der Anteilsklasse ist bestrebt, den Einfluss der Wechselkursschwankungen der Währung bestimmter (aber nicht unbedingt aller) Vermögenswerte des Fonds gegenüber der Nennwährung der betreffenden währungsabgesicherten Anteilsklasse so gering wie möglich zu halten.

Beachten Sie bitte, dass für den First State Japan Focus Fund der Großteil des Fondsvermögens in auf japanische Yen lautende Kapitalanlagen investiert wird. Es wird beabsichtigt, die auf japanische Yen lautenden Anlagewerte des Fonds in der Währung der währungsabgesicherten Anlageklasse abzusichern.

In Fällen, in denen die Basiswährung der Vermögenswerte nicht liquide ist und/oder Devisenbeschränkungen unterliegt, kann eine Absicherung aufgrund der begrenzten Liquidität des Markts und/oder hoher Absicherungskosten unwirtschaftlich sein. Wenn die Basiswährung der Vermögenswerte eng an eine andere Währung gekoppelt ist und eine Absicherung als unwirtschaftlich gilt, kann stellvertretend eine Absicherung von Referenzwährungen erfolgen (Proxy Hedge).

Hierbei sichert die Gesellschaft die Basiswährung des Fonds (oder des Währungsrisikos der Vermögenswerte des Fonds) bezogen auf das Risiko einer Währung ab, indem sie stattdessen eine eng gekoppelte andere Währung verkauft (oder kauft), vorausgesetzt jedoch, dass diese Währungen wahrscheinlich in derselben Weise schwanken. Der Manager wählt und nutzt nur Stellvertreterwährungen, wenn die historischen Kursbewegungen der Basiswährung und der stellvertretend ausgewählten Währung eng

aufeinander bezogen sind. Anlegern sollte bewusst sein, dass sich die Basiswährung unter Umständen nicht in Einklang mit der stellvertretend ausgewählten Währung bewegt und der Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse beeinträchtigt werden könnte.

Für beide Arten währungsabgesicherter Anteilsklassen wird die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf den Nettoinventarwert jeder währungsabgesicherten Anteilsklasse:

- sicherstellen, dass übermäßig abgesicherte Positionen nicht mehr als 105 % des Nettoinventarwerts betragen; und
- sicherstellen, dass unzureichend abgesicherte Positionen nicht weniger als 95 % des Nettoinventarwerts betragen.

Darüber hinaus wird die Verwaltungsgesellschaft:

- auf Anteilsklassenebene abgesicherte Positionen fortlaufend prüfen, wobei die Bewertungshäufigkeit mindestens jener des entsprechenden Fonds entspricht, um sicherzustellen, dass übermäßig oder unzureichend abgesicherte Positionen die oben aufgeführten Grenzen nicht überschreiten bzw. unterschreiten;
- ein Verfahren in eine solche Prüfung integrieren, bei dem die Anteilsklassen-Absicherungsvorkehrungen regelmäßig neu gewichtet werden, um sicherzustellen, dass jede Position innerhalb der oben genannten zulässigen Grenzen bleibt und nicht von Monat zu Monat vorgetragen wird;
- versuchen sicherzustellen, dass der Nennbetrag eines Derivatgeschäfts, das in Bezug auf eine währungsabgesicherte Anteilsklasse getätigt wurde, nicht zu einer Zahlungs- oder Lieferverpflichtung mit einem Wert führt, der über dem Wert der entsprechenden Klasse liegt, und umsichtig den maximalen potenziellen Betrag, der an die Gegenpartei eines solchen Derivatgeschäfts gezahlt werden kann, sowie die Sicherheit zu ermitteln, deren Hinterlegung eine solche Gegenpartei verlangen kann, um sicherzustellen, dass eine solche Zahlungs- oder Hinterlegungsverpflichtung nicht den maximalen Pool an Barmitteln und zulässigen Sicherheiten überschreitet, der dem Nettoinventarwert der jeweiligen währungsabgesicherten Anteilsklasse entspricht (ein solches Überschreiten wird als „**übermäßiger Verlust**“ bezeichnet);
- Stresstests durchführen, um die Auswirkungen eines übermäßigen Verlustes auf alle Klassen jedes Fonds, der währungsabgesicherte Anteilsklassen enthält, zu quantifizieren; und
- gewährleisten, dass eine Trennung zwischen betrieblichen und Rechnungslegungsprozessen stattfindet, um auf fortlaufender Basis eine klare Identifikation der Werte von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und des (realisierten und nicht realisierten) Gewinns und Verlusts in Bezug auf jede währungsabgesicherte Anteilsklasse zu ermöglichen, wobei die Bewertungshäufigkeit mindestens jener des betreffenden Fonds entspricht.

Beide Arten von Währungsabsicherung sollen sicherstellen, dass die Performance jeder währungsabgesicherten Anteilsklasse der Performance des betreffenden Fonds als Ganzes entspricht. Jedoch werden Anteilsinhaber von währungsabgesicherten Anteilsklassen in folgenden Fällen wahrscheinlich nicht von einem Rückgang der Denominierungswährung ihrer währungsabgesicherten Anteilsklasse profitieren:

- gegenüber der Basiswährung des betreffenden Fonds im Falle von nettoinventarwertgesicherten Anteilsklassen; oder
- gegenüber der Denominierungswährung der Vermögenswerte des betreffenden Fonds im Falle von portfoliogesicherten Anteilsklassen,

und unterliegen wahrscheinlich den Bewegungen des Marktwerts der eingegangenen Derivate in Bezug auf ihre währungsabgesicherte Anteilsklasse, was zu Verlusten oder Gewinnen für diese Anteilsinhaber führen kann.

Für beide Arten währungsabgesicherter Anteilsklassen ist geplant, diese Absicherung mit Hilfe diverser Techniken, darunter unter anderem mit OTC gehandelten Devisen-Forwards und Devisenswapvereinbarungen durchzuführen (zusammen „Währungsabsicherungsgeschäfte“). Anleger von währungsabgesicherten Anteilsklassen unterliegen jedoch weiterhin den Marktrisiken in Verbindung mit den zugrunde liegenden Anlagen in einem Fonds, den nicht vollständig abgesicherten Wechselkursrisiken in Verbindung mit der Anlagepolitik des Fonds sowie anderen Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ beschrieben.

Alle Kosten, Aufwendungen, Gewinne und Verluste aus den Derivatgeschäften zur Währungsabsicherung werden im Rahmen der geltenden Gesetze und Verordnungen anteilig von den währungsabgesicherten Anteilsklassen getragen, die innerhalb eines Fonds ausgegeben wurden und auf dieselbe Währung lauten.

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jedes Fonds in Bezug auf jede währungsabgesicherte Anteilsklasse sind rechtlich nicht zwischen den Klassen getrennt, was ein „Ansteckungsrisiko“ mit sich bringt. Dies bedeutet, dass wenn eine währungsabgesicherte Anteilsklasse oder in derselben Währung denominierte Klasse nicht genügend Vermögenswerte hat, um ihre Verbindlichkeiten aus Währungsabsicherungsgeschäften zu begleichen, diese Verbindlichkeiten den anderen Klassen des Fonds zufallen können, ganz gleich, ob diese Klassen währungsabgesicherte Anteilsklassen sind oder nicht. Das Ansteckungsrisiko könnte daher Anteilsinhaber aller Anteilsklassen eines Fonds benachteiligen, nicht nur jene, die in währungsabgesicherte Anteilsklassen investiert haben. Anteilsklassen, die ein solches Ansteckungsrisiko darstellen, sind an dem Zusatz „(Hedged)“ zu erkennen, der der Währungsangabe der betreffenden Anteilsklasse folgt.

Anlegern sollte bewusst sein, dass ein Währungsabsicherungsprozess keine präzise Absicherung leisten kann. Ferner kann keine Garantie gegeben werden, dass die Absicherung in allen Punkten erfolgreich ist. Anleger der währungsabgesicherten Anteilsklassen können neben der Währung ihrer Anteilsklasse auch in anderen Währungen engagiert sein.

## **KAUF, VERKAUF, UMWANDLUNG UND UMTAUSCH VON ANTEILEN**

Die Handelsstelle der Registerstelle ist an jedem Handelstag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr für die Annahme von Kauf-, Verkaufs- und Umtauschanträgen geöffnet. Wenn wir Ihren Antrag vor 12:00 Uhr (britischer Zeit) erhalten, wird der Anteilspreis zum Bewertungstermin des Tages festgestellt. Wenn wir Ihren Kauf- oder Verkaufsantrag nach 12:00 Uhr (britischer Zeit) erhalten, wird der Anteilspreis zum Bewertungstermin des darauf folgenden Tages festgestellt. Dies wird als „Forward pricing“ (Handel zu Terminkursen) bezeichnet.

### **Kauf von Anteilen**

#### **Verfahren**

Der Kauf von Pfund Sterling-, Euro- und USD-Anteilen erfolgt durch Übersendung eines ausgefüllten Antragsformulars an die Handelsanschrift der Registerstelle oder schriftlich in einer durch den Manager zugelassenen Form oder telefonisch bei der Registerstelle unter 0800 587 3388, wenn Sie im Vereinigten Königreich ansässig sind, oder unter 00 44 (0) 203 528 4102, wenn Sie Ihren Sitz nicht im Vereinigten Königreich haben. Dieser Service steht nur Kunden zur Verfügung, die bestätigen können, dass sie vor dem Verkauf die jeweiligen Wesentlichen Informationen für den Anleger, sofern zutreffend, erhalten haben. Bitte beachten Sie, dass eine schriftliche oder telefonische Vereinbarung zum Kauf oder Verkauf von Anteilen einen rechtsverbindlichen Vertrag darstellt. Antragsformulare sind beim Manager erhältlich und enthalten eine Zusicherung, dass Sie die Wesentlichen Informationen für den Anleger erhalten und gelesen haben.

Bei Erhalt eines ordnungsgemäß ausgefüllten Antrags werden Anteile am Tag des nächsten verfügbaren Bewertungszeitpunkts ausgegeben oder gekauft, sofern der Manager nichts anderes festlegt. Wie vorstehend beschrieben, werden Anträge, die nach 12 Uhr mittags (britische Zeit) eingehen, nicht zum Bewertungszeitpunkt dieses Tages ausgeführt, sondern für den Bewertungszeitpunkt des darauf folgenden Tages terminiert. Falls die Zahlung nicht zeitgleich mit der Einreichung des Antrags erfolgte (einschließlich per Scheck), muss die Zahlung in Barmitteln oder frei verfügbaren Geldern bei der Gesellschaft oder beim Manager innerhalb von vier Geschäftstagen ab dem Bewertungszeitpunkt eingehen, zu dem der Anteilspreis ermittelt wurde, oder an einem anderen Datum, das von der Gesellschaft oder dem Manager bestätigt wurde.

Falls keine rechtzeitige Zahlung in Übereinstimmung mit den vorstehenden Bedingungen erfolgt, kann der Manager im eigenen Ermessen ausgegebene oder gekaufte Anteile stornieren oder zurücknehmen.

Weder die Gesellschaft noch der Manager ist für Verluste verantwortlich, die dem Antragsteller infolge einer Stornierung oder Rücknahme aufgrund verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Abrechnungsbetrags entstehen.

Der Antragsteller ist haftbar gegenüber der Gesellschaft und/oder dem Manager (je nach Sachlage) und muss diese für jegliche Kosten oder Verluste entschädigen, die der Gesellschaft oder dem Manager in Verbindung mit einer verspäteten Zahlung oder Nichtzahlung des Abrechnungsbetrags entstehen oder von diesen erlitten werden.

Der Manager kann aufgrund sachgerechter Gründe (insbesondere aus den in diesem Abschnitt unter „Beschränkungen, Zwangsrücknahme und Zwangsübertragung“ genannten Gründen) einen Antrag auf Zuteilung von Anteilen ganz oder teilweise ablehnen; in diesem Falle erstattet

der Manager etwa gezahlte Beträge bzw. den bestehenden Saldo hieraus auf Gefahr des Antragstellers.

Zeichnungen können entweder durch Pauschalen oder regelmäßige monatliche Beiträge erfolgen, müssen aber in jedem Fall das Anlageminimum erfüllen, das in Anhang I angegeben ist. Anleger, die regelmäßige monatliche Beiträge leisten möchten, sollten den Abschnitt zur Erteilung einer Einzugsermächtigung im Antragsformular ausfüllen. Der Manager wird die monatlichen Beiträge eines Anlegers, der regelmäßige monatliche Beiträge leistet, normalerweise am 15. Tag jedes Monats oder dem nächstfolgenden Werktag vom Konto dieses Anlegers einziehen.

Anteile werden nur an Personen ausgegeben, die schriftlich gegenüber dem Manager (a) erklären, dass sie keine US-Person sind und die Anteile nicht für Rechnung oder zugunsten einer US-Person erwerben, (b) sich verpflichten, den Manager unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie zu irgendeinem Zeitpunkt, zu dem sie im Besitz von Anteilen sind, zur US-Person werden oder die Anteile für Rechnung oder zugunsten einer US-Person halten und (c) sich verpflichten, die Gesellschaft und den Manager gegen Verluste, Schäden, Aufwendungen oder Kosten schad- und klaglos zu halten, die sich in Verbindung mit einem Verstoß gegen die oben gegebenen Zusagen und Vereinbarungen ergeben.

### **Unterlagen, die der Käufer erhält**

Eine Bestätigung von Kaufanträgen erfolgt nicht; es wird jedoch bis zum Ende desjenigen Geschäftstages, der auf den Zugang des Antrages zum Kauf von Anteilen oder, falls dieser später liegt, auf den Bewertungstermin folgt, für den der Kaufpreis ermittelt wird, eine Kauf- oder Abschlussbestätigung, die Angaben über die gekauften Anteile und den anzuwendenden Kaufpreis enthält, gegebenenfalls zusammen mit einer Mitteilung über das Stornierungsrecht des Antragstellers ausgeben.

Anteilszertifikate werden nicht ausgegeben. Der Eigentumsnachweis an Anteilen ist die Eintragung im Anteilsinhaberregister der Gesellschaft. Die Auszüge über periodische Ausschüttungen aus Anteilen enthalten Angaben über die Zahl der von dem Empfänger gehaltenen Anteile. Ferner werden jederzeit auf Antrag des registrierten Inhabers Einzelauszüge über die Anteile des Inhabers (oder im Falle gemeinschaftlich gehaltener Anteile, des erstgenannten Inhabers) ausgestellt. Der Manager behält sich vor, für mehr als zwei in einem Kalenderjahr an einen Inhaber ausgestellte Auszüge eine Gebühr zu erheben.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Inhaberanteile auszugeben; dies ist jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht geplant.

Der Manager darf nach seinem Ermessen den Mindestbetrag unterschreitende Zeichnungen annehmen.

Monatliche Zeichnungen sind für auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse A jedes Fonds möglich, sofern ein Mindestbetrag von GBP 50 pro Monat angelegt wird.



## **Rücknahme von Anteilen**

### **Verfahren**

Jeder Anteilsinhaber kann verlangen, dass die Gesellschaft seine Anteile an einem Handelstag zurücknimmt, und die Gesellschaft ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Rücknahme verpflichtet.

Anträge auf Rücknahme von Anteilen an einem Handelstag können telefonisch gegenüber der Registerstelle unter 0800 587 3388 zwischen 8:00 Uhr und 17:00 Uhr (britischer Zeit) oder bei der Registerstelle schriftlich unter ihrer Handelsanschrift gestellt werden. Rücknahmeanweisungen sind unwiderruflich.

### **Unterlagen, die der zurückgebende Anteilsinhaber erhält**

Bis spätestens zum Ende desjenigen Geschäftstages, der auf den Antrag auf Rücknahme von Anteilen oder, falls dieser später liegt, auf den Bewertungstermin, für den der Rücknahmepreis ermittelt wird, folgt, wird eine Rücknahmebestätigung, die die Anzahl und den Preis der verkauften Anteile angibt, dem die Rücknahme verlangenden Anteilsinhaber oder im Falle gemeinschaftlich gehaltener Anteile dem erstgenannten Anteilsinhaber übersandt, und zwar sofern nicht bereits hinreichende schriftliche Weisungen erteilt sind, zusammen mit einem durch den Anteilsinhaber bzw. im Falle gemeinschaftlich gehaltener Anteile durch sämtliche Anteilsinhaber auszufüllenden und zu unterzeichnenden Rückgabeformular. Die Zahlung der Rücknahmebeträge erfolgt binnen vier Tagen nach (a) Zugang des von sämtlichen maßgeblichen Anteilsinhabern ordnungsgemäß unterzeichneten und die Zahl der zurückzunehmenden Anteile angegebenden Rückgabeformulars oder sonstiger hinreichender schriftlicher Weisungen bei der Registerstelle zusammen mit sonstigen geeigneten Eigentumsnachweisen oder, sofern dieser Zeitpunkt später liegt, (b) dem auf den Zugang des Rücknahmeantrages bei der Registerstelle folgenden Bewertungstermin. Ab dem 1. Mai 2018 werden Rückzahlungsbeträge nur noch per Banküberweisung gezahlt. Für Ausschüttungen und Rücknahmen werden keine Schecks mehr ausgestellt.

### **Mindestbetrag der Rücknahme**

Der teilweise Verkauf der Beteiligung eines Anteilsinhabers ist möglich, der Manager behält sich jedoch das Recht vor, einen Rücknahmeantrag abzulehnen, sofern der Wert der zurückzunehmenden Anteile einer Anteilsklasse unter dem in Anhang I für die betreffende Anteilsklasse aufgeführten Mindestrücknahmebetrag liegt.

Sofern der Wert der nach der Rücknahme beim Anteilsinhaber verbleibenden Anteile einer Anteilsklasse unter den für die betreffende Anteilsklasse geltenden Mindestbestand (vgl. Anhang I) fällt, kann der Anteilsinhaber aufgefordert werden, seine gesamte Beteiligung zurückzunehmen zu lassen.

### **Umtausch**

Vorbehaltlich der nachstehenden Einschränkungen ist der Inhaber von Anteilen eines Fonds jederzeit berechtigt, sämtliche oder einzelne seiner Anteile einer Anteilsklasse oder an einem Fonds (die „ursprünglichen Anteile“) in Anteile einer anderen Anteilsklasse oder an einem anderen Fonds (die „neuen Anteile“) umzutauschen, sofern er die Voraussetzungen zur Zeichnung der neuen Anteile erfüllt. Die Zahl der auszugebenden neuen Anteile bestimmt sich nach dem Verhältnis der Preise der neuen Anteile und der ursprünglichen Anteile zu den zum

Zeitpunkt des Rückkaufs der ursprünglichen Anteile und der Ausgabe der neuen Anteile geltenden Bewertungsterminen.

Der Umtausch erfolgt entweder telefonisch gegenüber dem Manager unter 0800 587 3388 oder schriftlich an die Handelsanschrift der Registerstelle.

Der Manager ist berechtigt, nach seinem Ermessen eine Gebühr auf den Umtausch von Anteilen zwischen Fonds zu erheben. Diese Gebühren sind in Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ aufgeführt. Sollte der Umtausch dazu führen, dass die Zahl der ursprünglichen Anteile oder der neuen Anteile des Anteilsinhabers den Mindestbestand am jeweiligen Fonds unterschreiten würde, so kann der Manager nach seinem Ermessen den gesamten Bestand des Antragstellers an ursprünglichen Anteilen in neue Anteile umtauschen oder den Umtausch der ursprünglichen Anteile ablehnen. Während eines Zeitraums, während dessen das Recht der Anteilsinhaber, die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen, ausgesetzt wird, wird ein Umtausch nicht vorgenommen. Die allgemeinen Bestimmungen für das Rücknahmeverfahren gelten ebenfalls für den Umtausch. Beim Umtausch von ursprünglichen Anteilen in neue Anteile einer anderen Währung wird der Rücknahmeerlös zu dem Wechselkurs, der dem Manager zum Bewertungstermin an dem Handelstag, an dem die Anteile umgetauscht werden sollen, zur Verfügung steht, in die jeweils andere Währung umgerechnet, und von dem zur Zeichnung von Anteilen der anderen Anteilsklasse verfügbaren Betrag werden die Kosten für die Umrechnung von Anteilen einer Währungsklasse in die andere abgezogen. Der ordnungsgemäß ausgefüllte Umtauschantrag (einschließlich der Zusicherung, dass Sie die Wesentlichen Informationen für den Anleger erhalten und gelesen haben) muss an der Handelsanschrift der Registerstelle vor dem Bewertungstermin an einem Handelstag für den oder die betreffenden Fonds eingegangen sein, damit er zu den an diesen Bewertungsterminen geltenden Preisen an diesem Handelstag oder an einem anderen durch den Manager genehmigten Tag bearbeitet wird. Nach einem Bewertungstermin eingegangene Umtauschanträge werden bis zum nächsten darauf folgenden Handelstag für den oder die betreffenden Fonds aufgeschoben.

Der Manager ist berechtigt, die Zahl der auszugebenden neuen Anteile zu ändern, um einer etwa anfallenden Umtauschgebühr oder sonstiger Gebühren in Bezug auf die Ausgabe oder den Verkauf der neuen Anteile oder den Rückkauf oder die Entwertung der ursprünglichen Anteile im nach dem COLL-Quellenwerk zulässigen Rahmen Rechnung zu tragen. Ein Anteilsinhaber, der Anteile eines Fonds gegen Anteile eines anderen Fonds oder zwischen Anteilsklassen umtauscht, ist nicht berechtigt, den Umtausch zurückzunehmen oder zu stornieren.

Bitte beachten Sie, dass ein Umtausch von Anteilen eines Fonds in Anteile eines anderen Fonds als Rücknahme behandelt wird und für Personen, die im Vereinigten Königreich steuerpflichtig sind, für Zwecke der Besteuerung von Kapitalerträgen eine Realisierung begründet. Ein Umtausch von Anteilen zwischen verschiedenen Klassen desselben Fonds kann für Zwecke der Besteuerung von Kapitalerträgen unter gewissen Umständen eine Veräußerung darstellen. Beispielsweise kann der Umtausch von Anteilen innerhalb desselben Fonds kostenpflichtig sein, wenn er ein Umtausch von einer abgesicherten in eine nicht abgesicherte Klasse oder umgekehrt ist oder wenn er ein Umtausch zwischen Anteilen ist, die in unterschiedlichen Währungen abgesichert sind.

Es ist zu beachten, dass ein Antrag auf Umwandlung von Anteilen zwischen Anteilsklassen in unterschiedlichen Währungen vom Manager wie ein Umtausch behandelt wird. Wir weisen die Anteilsinhaber darauf hin, dass dies steuerliche Auswirkungen haben kann und empfehlen ihnen, sich von einem unabhängigen Experten beraten zu lassen.

## **Umwandlung**

Vorbehaltlich der nachstehenden Einschränkungen kann der Manager nach seinem absoluten Ermessen und auf Antrag eines Inhabers von Anteilen an einem Fonds jederzeit alle oder einige ursprüngliche Anteile, die von dem betreffenden Anteilsinhaber gehalten werden, in neue Anteile an diesem Fonds umwandeln, sofern er die Voraussetzungen zur Zeichnung der neuen Anteile erfüllt. Die Zahl der auszugebenden neuen Anteile bestimmt sich nach dem Verhältnis der Preise der neuen Anteile und der ursprünglichen Anteile zu den zum Zeitpunkt der Umwandlung geltenden Bewertungsterminen.

Die Beantragung der Umwandlung erfolgt entweder telefonisch unter 0800 587 3388 oder schriftlich an die Handelsanschrift der Registerstelle.

Auf die Umwandlung von Anteilen entfällt keinerlei Gebühr. Sollte die Umwandlung dazu führen, dass die Zahl der ursprünglichen Anteile oder der neuen Anteile des Anteilsinhabers den Mindestbestand an dem jeweiligen Fonds unterschreiten würde, so kann der Manager nach seinem Ermessen den gesamten Bestand des Antragstellers an ursprünglichen Anteilen in neue Anteile umwandeln oder die Umwandlung der ursprünglichen Anteile ablehnen.

Während eines Zeitraums, während dessen das Recht der Anteilsinhaber, die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen, ausgesetzt wird, wird eine Umwandlung nicht vorgenommen. Es ist zu beachten, dass ein Antrag auf Umwandlung zwischen Anteilsklassen in unterschiedlichen Währungen vom Manager wie ein Umtausch behandelt wird (siehe Abschnitt „Umtausch“ oben). Wir weisen die Anleger darauf hin, dass dies steuerliche Auswirkungen haben kann und empfehlen ihnen, sich von einem unabhängigen Experten beraten zu lassen.

Der ordnungsgemäß ausgefüllte Umwandlungsantrag (einschließlich der Zusicherung, dass Sie die Wesentlichen Informationen für den Anleger erhalten und gelesen haben) muss der Registerstelle vor dem Bewertungstermin an einem Handelstag für den oder die betreffenden Fonds zugegangen sein, damit er zu den zu diesen Bewertungsterminen geltenden Preisen an diesem Handelstag oder an einem anderen durch den Manager genehmigten Tag bearbeitet wird. Nach einem Bewertungstermin eingegangene Umwandlungsanträge werden bis zum nächsten darauf folgenden Handelstag für den oder die betreffenden Fonds aufgeschoben.

Bei Anlegern, die im Vereinigten Königreich steuerpflichtig sind, kann eine Umwandlung von Anteilen für Zwecke der Besteuerung von Kapitalerträgen unter gewissen Umständen eine Veräußerung darstellen. Beispielsweise können Umwandlungen innerhalb desselben Fonds kostenpflichtig sein, wenn sie eine Umwandlung von einer abgesicherten in eine nicht abgesicherte Klasse darstellen.

Anteilsinhaber von währungsabgesicherten Anteilsklassen eines Fonds steht, sofern mit dem Manager nichts anderes vereinbart wurde, keine Umwandlung zur Verfügung.

Der Manager kann nach seinem Ermessen Umwandlungen nur an dem Tag erlauben, an dem Ertragsausschüttungen in Bezug auf den betreffenden Fonds vorgenommen wurden, um eine ordnungsgemäße Kapital- und Ertragsverwendung nach Vorschriften der FCA sicherzustellen.

## **Preis je Anteil an jedem Fonds und in jeder Anteilsklasse**

Der Preis je Anteil für von einem Anleger gezeichnete Anteile ist die Summe aus dem Nettoinventarwert je Anteil nach einer etwaigen Verwässerungsanpassung. Der Preis je Anteil, zu dem eine Rücknahme erfolgt, ist der Nettoinventarwert je Anteil abzüglich einer etwaigen

Rücknahmegebühr. Näheres über die Verwässerungsanpassung ist diesem Abschnitt unter „Verwässerungsanpassung“ zu entnehmen. Darüber hinaus kann bei Zeichnungen ein Ausgabeaufschlag erhoben werden. Siehe Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“.

### **Preisbasis**

Die Gesellschaft handelt auf der Basis von Terminkursen. Terminkurs ist der ermittelte Preis zum nächsten Bewertungstermin, der auf die Annahme des Zeichnungs- oder Rücknahmeantrags folgt.

### **Veröffentlichung von Preisen**

Die jeweils aktuellen Anteilspreise erscheinen auf [www.firststateinvestments.com](http://www.firststateinvestments.com) und können ferner telefonisch unter 0800 587 4141 in Erfahrung gebracht werden. In führenden Zeitungen und Finanzmagazinen können von Zeit zu Zeit ebenfalls Anteilspreise angegeben werden. Preise für in Kontinentaleuropa vertriebene Fonds können vor Ort veröffentlicht werden. Aus Gründen, die außerhalb des Einflussbereichs des Managers liegen, sind dies möglicherweise nicht die aktuellen Preise.

### **Allgemeines**

Normalerweise wird der Manager Anteile verkaufen oder Anteile von Anteilsinhabern zurückkaufen, um Zeichnungsanträge, Rücknahme- oder Umtauschverlangen für Anteile zu erfüllen. Der Manager ist berechtigt, Anteile für eigene Rechnung sowie zur Erfüllung von Verkäufen aus seinen eigenen Beständen zu halten. Unter bestimmten Umständen und nach Maßgabe des COLL-Quellenwerks wird die Gesellschaft Anteile ausgeben oder entwerten, um solche Anträge zu erfüllen. Nach dem COLL-Quellenwerk muss der Manager dafür sorgen, dass die Gesellschaft Anteile ausgibt oder entwertet, sofern dies erforderlich ist, um Verpflichtungen zum Verkauf oder zur Rücknahme von Anteilen zu erfüllen. Der Manager ist nicht verpflichtet, der Gesellschaft oder den Anteilsinhabern gegenüber über von ihm aus der Ausgabe, Wiederausgabe oder Entwertung von Anteilen erzielte Gewinne Rechenschaft abzulegen und wird dies auch nicht tun.

Der für die Zeichnung eines Anteils vom Manager zu erhebende oder an den Manager zu zahlende Betrag übersteigt nicht den der Verwahrstelle am jeweiligen Bewertungstermin mitgeteilten Preis eines Anteils zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlages.

Der durch den Manager für die Rücknahme eines Anteils zu zahlende Betrag ist nicht geringer als der der Verwahrstelle am jeweiligen Bewertungstermin mitgeteilte Preis eines Anteils abzüglich einer etwaigen Rücknahmegebühr.

### **Market Timing**

Der Manager kann die Annahme neuer Zeichnungen oder einen Umtausch aus einem anderen Fonds heraus verweigern, wenn sachgerechte Gründe für eine Verweigerung der Annahme einer solchen Zeichnung oder eines solchen Umtauschs vorliegen. Insbesondere kann der Manager dieses Ermessen ausüben, wenn er der Auffassung ist, dass der Anleger oder potentielle Anleger ein Market Timing betrieben hat oder zu betreiben beabsichtigt.

## **Sonstige Handelsinformationen**

### **Verwässerungsanpassung**

Die Grundlage für die Bewertung der Anlagen der Gesellschaft für Zwecke der Ermittlung der Ausgabe- und Rücknahmepreise für Anteile gemäß den Vorschriften des COLL-Quellenwerks und der Gründungsurkunde wird im Abschnitt „Bewertung der Gesellschaft“ zusammenfassend erläutert. Die tatsächlichen Kosten des Kaufs oder Verkaufs der Anlage eines Fonds können jedoch höher oder geringer sein als der für die Ermittlung des Anteilspreises zugrunde gelegte Durchschnittskurs - beispielsweise aufgrund von Handelsaufschlägen, Steuern oder aufgrund von Abschlüssen zu anderen Preisen als dem Durchschnittskurs. Unter bestimmten Umständen kann sich dies auf die Beteiligung von Anteilsinhabern am Fonds nachteilig auswirken; dies wird auch als „Verwässerung“ bezeichnet. Die Bestimmungen der FCA erlauben es, die Kosten der Verwässerung entweder unmittelbar aus dem Vermögen des Fonds zu tragen oder sie bei der Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen auf Anleger umzulegen.

Der Manager ist berechtigt, eine Verwässerungsanpassung vorzunehmen, darf dieses Recht jedoch nur ausüben, um die Verwässerung in einem Fonds zu verringern oder um von ihm im Zusammenhang mit der Ausgabe oder Entwertung von Anteilen bereits gezahlte oder voraussichtlich künftig zu zahlende Beträge auszugleichen.

Falls der Manager entscheidet, keine Verwässerungsanpassung vorzunehmen, darf diese Entscheidung nicht zum Zweck der Gewinnerzielung oder Verlustvermeidung für Rechnung des Managers getroffen werden.

Der Preis jeder Anteilsklasse in einem Fonds wird gesondert berechnet, eine etwaige Verwässerungsanpassung wird sich jedoch auf prozentual gesehen auf den Preis der Anteile jeder Klasse in gleichem Masse auswirken.

Bei der Ermittlung der Verwässerungsanpassung kann der Manager, um Kursschwankungen zu reduzieren, den Trend eines Fonds zur Expansion oder zur Schrumpfung und die Geschäfte mit Anteilen zu einem bestimmten Bewertungstermin einbeziehen.

Der Manager behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen eine Verwässerungsanpassung vorzunehmen.

Beispielsweise

- (a) wenn bei einem Fonds Nettokäufe stattfinden (d. h. Käufe abzüglich Rücknahmen), da dies zu Handel führen könnte, der zu einem Verwässerungseffekte führt;
- (b) wenn bei einem Fonds Nettorücknahmen stattfinden (d. h. Rücknahmen abzüglich Käufe), da dies zu Handel führen könnte, der Verwässerungseffekte herbeiführt;
- (c) soweit Verwässerungseffekte auftreten können, die nach Auffassung des Managers die Vornahme einer Verwässerungsanpassung im Interesse von bestehenden/bleibenden Alt-Anteilsinhabern und potentiellen Anteilsinhabern gebieten.

An Handelstagen, an denen die Gesellschaft weder Anteile an einem Fonds ausgibt noch entwertet, wird der Preis der Anteile dieses Fonds keine Verwässerungsanpassung enthalten.

Die Entscheidung des Managers über die Vornahme einer Verwässerungsanpassung und über die Höhe der Anpassung unter besonderen Umständen oder im Allgemeinen hindert den Manager nicht daran, unter ähnlichen Umständen künftig anders zu entscheiden. In jedem Falle wird die Entscheidung darüber, ob eine Anpassung vorzunehmen ist, nach Gesichtspunkten der Fairness und Angemessenheit getroffen. Der Manager stimmt sein Verfahren von Zeit zu Zeit mit der Verwahrstelle ab.

Zu weiteren Einzelheiten über die möglichen Auswirkungen einer Verwässerungsanpassung auf den Preis von Anteilen siehe Abschnitt „Bewertung der Gesellschaft“.

Es wird nicht unbedingt an jedem Handelstag eine Verwässerungsanpassung vorzunehmen sein. Obwohl nicht genau vorhergesagt werden kann, ob es zu einer Verwässerung kommt, enthalten die nachfolgenden Tabellen zur Veranschaulichung Einzelheiten über die maximalen Verwässerungsanpassungen und die Anzahl der Tage, an denen Anpassungen für jeden Fonds während des Zeitraums zwischen dem 1. August 2016 und dem 31. Juli 2017 erfolgt sind:

|                                                         | <b>Schätzung der maximalen Verwässerungsanpassung:</b> |                                   | <b>Anzahl der Tage, an denen eine Verwässerungsanpassung erfolgt ist</b> |
|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|-----------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|
|                                                         | <b>Anpassungen nach oben (%)</b>                       | <b>Anpassungen nach unten (%)</b> |                                                                          |
| First State All China Fund*                             | k. A.                                                  | k. A.                             | k. A.                                                                    |
| First State Asia All-Cap Fund                           | 1,0761                                                 | 1,3513                            | 4                                                                        |
| First State Asia Focus Fund                             | 0,3316                                                 | 0,4369                            | 9                                                                        |
| First State Asian Property Securities Fund              | 0,3533                                                 | 0,3526                            | 3                                                                        |
| First State Diversified Growth Fund                     | k. A.                                                  | k. A.                             | k. A.                                                                    |
| First State Emerging Markets Bond Fund                  | 0,4160                                                 | 0,4160                            | 17                                                                       |
| First State Emerging Markets Local Currency Bond Fund** | 0,1613                                                 | 0,1613                            | 4                                                                        |
| First State Global Emerging Markets Focus Fund*         | k. A.                                                  | k. A.                             | k. A.                                                                    |
| First State Global Listed Infrastructure Fund           | 0,2738                                                 | 0,2299                            | 7                                                                        |
| First State Global Property Securities Fund             | 0,3143                                                 | 0,2563                            | 11                                                                       |
| First State Global Resources Fund                       | 0,4589                                                 | 0,4065                            | 1                                                                        |
| First State Greater China Growth Fund                   | 0,4061                                                 | 0,5097                            | 4                                                                        |
| First State Indian Subcontinent All-Cap Fund*           | k. A.                                                  | k. A.                             | k. A.                                                                    |
| First State Japan Focus                                 | 0,2769                                                 | 0,2765                            | 9                                                                        |

|                                                               | Schätzung der maximalen Verwässerungsanpassung: |                            | Anzahl der Tage, an denen eine Verwässerungsanpassung erfolgt ist |
|---------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|----------------------------|-------------------------------------------------------------------|
|                                                               | Anpassungen nach oben (%)                       | Anpassungen nach unten (%) |                                                                   |
| Fund                                                          |                                                 |                            |                                                                   |
| Stewart Investors Asia Pacific Fund                           | 0,4525                                          | 0,5084                     | 2                                                                 |
| Stewart Investors Asia Pacific Leaders Fund                   | 0,0000                                          | 0,0000                     | Keine Anpassungen vorgenommen                                     |
| Stewart Investors Asia Pacific Sustainability Fund            | 0,3171                                          | 0,4214                     | 2                                                                 |
| Stewart Investors Global Emerging Markets Fund                | 0,4882                                          | 0,4519                     | 11                                                                |
| Stewart Investors Global Emerging Markets Leaders Fund        | 0,3226                                          | 0,2901                     | 3                                                                 |
| Stewart Investors Global Emerging Markets Sustainability Fund | 0,4692                                          | 0,4589                     | 3                                                                 |
| Stewart Investors Indian Subcontinent Fund                    | 0,4804                                          | 0,4785                     | 7                                                                 |
| Stewart Investors Latin America Fund.                         | 0,6525                                          | 0,6398                     | 2                                                                 |
| Stewart Investors Worldwide Equity Fund                       | 0,2509                                          | 0,1431                     | 5                                                                 |
| Stewart Investors Worldwide Leaders Fund                      | 0,1899                                          | 0,1003                     | 0                                                                 |
| Stewart Investors Worldwide Sustainability Fund               | 0,1939                                          | 0,1579                     | 13                                                                |

\* der First State All China Fund, der First State Global Emerging Markets Focus Fund und der First State Indian Subcontinent All-Cap Fund sind neue Fonds. Da sich die Tabelle auf den Zeitraum vom 1. August 2016 bis 31. Juli 2017 bezieht, sind hier keine Informationen über diesen Fonds erhältlich.

\*\*Dieser Fonds befindet sich in der Auflösung.

## Geldwäsche

Laut geltendem Recht im Vereinigten Königreich ist der Manager verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um Geldwäsche aufzudecken und zu verhindern. Diese Maßnahmen schließen die Überprüfung der Identität des Anteilseigners ein. Der Manager kann deshalb auf elektronischem Wege Datenbanken und andere verfügbare Daten zur Überprüfung der Identität eines Anteilseigners durchsuchen. Kann die Identität eines Anteilseigners elektronisch nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden, werden weitere Nachweise angefordert. Bis zum zufriedenstellenden Nachweis der Identität behält sich der Manager das Recht vor, (i) etwaige Anträge eines Anteilseigners zum Kauf, zur Übertragung oder zum Rückkauf von Anteilen abzulehnen oder (ii) etwaige Zahlungen an den Anteilseigner in Bezug auf seine Anteile einzubehalten. Sollte ein Antrag auf Überweisung von Geldmitteln auf ein Bankkonto des Anteilseigners eingehen, das sich von dem Bankkonto unterscheidet, das dem Manager in

Bezug auf diesen Anteilseigner bekannt ist, wird vor einer Erstattung von Verkaufserlösen auf dieses Bankkonto eine Verifizierung dieser Bankkontodaten angefordert. Der Manager haftet nicht für etwaige Anteilskursbewegungen innerhalb der Wartezeit bis zur zufriedenstellenden Erfüllung der Geldwäschevorschriften und etwaige Zahlungen, die aufgrund dieser Umstände zurückgehalten werden, bleiben unverzinst.

Der Manager ist möglicherweise verpflichtet, während der Dauer seiner Geschäftsbeziehung mit den Anteilsinhabern die zusätzlichen Informationen über diese zu erfassen, die in lokalen Gesetzen und Vorschriften oder aufgrund vertraglicher Pflichten gegenüber den Steuerbehörden anderer Rechtsgebiete, etwa der IRS, vorgesehen sind.

Über die Erfassung zusätzlicher Informationen hinaus kann der Manager von den Anteilsinhabern verlangen, die Eigenerklärungen oder zusätzlichen Dokumente vorzulegen, die in lokalen Gesetzen und Vorschriften oder aufgrund vertraglicher Pflichten gegenüber den Steuerbehörden anderer Rechtsgebiete, etwa gegenüber der IRS, vorgesehen sind.

### **Übertragung**

Anteilsinhaber sind berechtigt, ihre Anteile auf andere Personen oder Rechtseinheiten zu übertragen. Übertragungsvereinbarungen bedürfen der Schriftform und müssen in Form einer Übertragungsurkunde (instrument of transfer) erfolgen. Ausgefüllte Übertragungsurkunden müssen an den Manager zurückgesandt werden, damit die Übertragung durch den Manager registriert werden kann.

Anteile werden nur an Personen übertragen, die schriftlich gegenüber dem Manager (a) erklären, dass sie keine US-Person sind und die Anteile nicht für Rechnung oder zugunsten einer US-Person erwerben, (b) sich verpflichten, den Manager unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie zu irgendeinem Zeitpunkt, zu dem sie im Besitz von Anteilen sind, zur US-Person werden oder die Anteile für Rechnung oder zugunsten einer US-Person halten und (c) sich verpflichten, die Gesellschaft und den Manager gegen Verluste, Schäden, Aufwendungen oder Kosten schad- und klaglos zu halten, die sich in Verbindung mit einem Verstoß gegen die oben gegebenen Zusagen und Vereinbarungen ergeben.

### **Beschränkungen, Zwangsrücknahme und Zwangsübertragung**

Der Manager kann jederzeit nach seiner Auffassung erforderliche Beschränkungen einführen, um sicherzustellen, dass niemand unter den Umständen (die „relevanten Umstände“) Anteile erwirbt oder hält,

- (a) die eine Verletzung der rechtlichen Vorschriften (oder deren Auslegung durch eine zuständige Behörde) eines Landes oder Gebietes darstellen würden; oder
- (b) von der Gesellschaft, dem Manager oder der Verwaltungsgesellschaft erfordern würden, sich nach dem Recht oder den Verordnungen eines Landes oder Gebietes registrieren zu lassen oder die Gesellschaft veranlassen würden, die Registrierung zu beantragen oder Registrierungsanforderungen hinsichtlich der Anteile in den Vereinigten Staaten, Kanada oder anderen Ländern einzuhalten, in denen sie gegenwärtig nicht registriert ist; oder
- (c) die nach Ansicht des Managers dazu führen würde, dass die Gesellschaft, ihre Anteilsinhaber, der Manager oder die Verwaltungsgesellschaft steuerliche Verpflichtungen übernehmen würden oder rechtliche, aufsichtsrechtliche, finanzielle



oder sonstige ungünstige Konsequenzen auf sich nehmen müssten (oder auf sich nehmen müssten, wenn andere Anteile unter diesen Umständen erworben oder gehalten würden), die sie andernfalls nicht erleiden würden, oder die nach Ansicht des Managers in Absprache mit dem Fondsverwalter/der Depotbank/der Verwahrstelle dazu führen würde, dass ein Fonds und/oder die Gesellschaft einen Nachteil auf sich nehmen müssten, den sie andernfalls nicht erleiden würden (so unter anderem insofern der Anteilsinhaber, der eine US-Person ist oder Anteile auf Rechnung oder zu Gunsten einer US-Person hält, in Kanada wohnhaft oder anderweitig ansässig ist oder Informationen (so unter anderem Angaben über den steuerlichen Status, die Identität oder den Wohnsitz), Eigenbescheinigungen oder Dokumente, die der Manager gemäß den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften oder vertraglichen Verpflichtungen mit den Steuerbehörden anderer Hoheitsgebiete, zum Beispiel der IRS, unter Umständen verlangen kann, sich von einem Anteilsinhaber nicht erlangen lassen oder der Anteilsinhaber die Vorlage derselben verweigert oder dem Manager und/oder dem Fondsverwalter/der Depotbank/der Verwahrstelle die Befugnis entzogen hat, diese vom Manager und/oder dem Fondsverwalter/der Depotbank/der Verwahrstelle verlangten Informationen, Dokumente oder Eigenbescheinigungen offenzulegen); oder

- (d) wenn es sich bei der Person um eine US-Person handelt oder die Anteile für Rechnung oder zugunsten einer US-Person gehalten werden (außer im Rahmen der im US-Recht vorgesehenen Ausnahmen).
- (e) wenn diese Person in Kanada wohnhaft oder anderweitig ansässig ist. Die Gesellschaft erfüllt derzeit nicht die Voraussetzungen für den Vertrieb in Kanada. Weder die Gesellschaft noch der Manager sind in einer Provinz oder einem Territorium Kanadas als Händler, Berater oder Anlagemanager registriert oder von der Registrierung befreit. Jede Anlage in Anteile durch oder für eine Person, die in Kanada wohnhaft oder anderweitig ansässig ist, ist untersagt. Die Gesellschaft kann Anlagen aus diesem Personenkreis gelegentlich in eigenem Ermessen annehmen.

In Bezug auf die vorstehend genannten „relevanten Umstände“ umfasst „Verwaltungsgesellschaft“ First State Investment Management (UK) Limited und jede sonstige Person, die der Manager und/oder die Gesellschaft ernannt hat, um Anlageverwaltungs- und/oder Anlageberatungsdienstleistungen für das Fondsvermögen der Gesellschaft oder in Hinblick auf einen Fonds zu erbringen.

In diesem Zusammenhang ist der Manager unter anderem berechtigt, nach seinem Ermessen Anträge zum Kauf, Verkauf oder Umtausch von Anteilen abzulehnen.

Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ein Anteilsinhaber zur US-Person wird oder die Anteile für Rechnung oder zugunsten einer US-Person hält, hat dieser Anteilsinhaber unverzüglich den Manager darüber zu unterrichten.

Erlangt der Manager Kenntnis darüber oder ist er der begründeten Auffassung, dass Anteile (die „betroffenen Anteile“) unter relevanten Umständen, aufgrund derer der oder die fraglichen Anteilsinhaber die Anteile nicht halten dürfen, im rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentum dieser Anteilsinhaber stehen, so kann der Manager den oder die Inhaber der betroffenen Anteile zur Übertragung der Anteile auf eine zum Halten der Anteile berechnigte Person oder zur Abgabe eines Antrages auf Rückkauf nach Maßgabe des COLL-Quellenwerks auffordern. Wenn der Empfänger einer solchen Aufforderung seine betroffenen Anteile nicht binnen dreißig Tagen nach dem Datum der Aufforderung auf eine zum Halten dieser Anteile berechnigte Person überträgt oder zur Zufriedenheit des Managers (dessen Entscheidung

abschließend und verbindlich ist) nachweist, dass er oder der wirtschaftliche Eigentümer berechtigt ist, die betroffenen Anteile zu halten, so gilt mit Ablauf der dreißigtägigen Frist sein Rücknahmeverlangen für sämtliche seine betroffenen Anteile nach Maßgabe des COLL-Quellenwerks gestellt.

Wer Kenntnis davon erlangt, dass er betroffene Anteile unter relevanten Umständen hält, aufgrund derer er die fraglichen Anteile nicht halten darf, ist verpflichtet, sofern er nicht bereits eine vorstehend beschriebene Aufforderung erhalten hat, unverzüglich entweder seine sämtlichen betroffenen Anteile auf eine zum Halten dieser Anteile berechtigte Person zu übertragen oder ein Rücknahmeverlangen für seine sämtlichen betroffenen Anteile nach Maßgabe des COLL-Quellenwerks an die Gesellschaft zu richten.

### **Rücknahme gegen Sachwerte**

Verlangt ein Anteilsinhaber die Rücknahme oder Entwertung von Anteilen, so kann der Manager, sofern er die Transaktion als im Verhältnis zur Gesamtgröße des Fonds als wesentlich ansieht, veranlassen, dass die Gesellschaft, anstatt den Anteilspreis in bar zu zahlen, die Anteile entwertet und Fondsvermögenswerte oder auf Verlangen des Anteilsinhabers den Reinverkaufserlös für die entsprechenden Fondsvermögenswerte auf den Anteilsinhaber überträgt. Eine Transaktion gilt als wesentlich, wenn die Anteile mehr als 5 % (oder einen durch den Manager bestimmten geringeren Prozentsatz) des Wertes des Fonds übersteigen. Bevor der Erlös aus der Entwertung von Anteile fällig wird, muss der Manager dem Anteilsinhaber gegenüber schriftlich erklären, dass Fondsvermögenswerte oder der Fondsvermögenswerte für diese Sachvermögenswerte auf den Anteilsinhaber übertragen werden.

Der Manager wählt die zu übertragenden Werte des Fondsvermögens in Abstimmung mit der Verwahrstelle aus, jedoch nur, soweit die Verwahrstelle angemessene Vorkehrungen getroffen hat, um sicherzustellen, dass nicht zu erwarten ist, dass wesentliche nachteilige Auswirkungen der Vermögenswerte auf die Interessen der Anteilsinhaber nicht zu erwarten sind.

### **Ausgabe von Anteilen gegen Sachwerte.**

Der Manager kann die Gesellschaft veranlassen, Anteile im Austausch gegen andere Vermögenswerte als Geldleistungen auszugeben, wird dies jedoch nur tun, sofern die Verwahrstelle durch angemessene Sorgfalt sichergestellt hat, dass für die Anteilsinhaber oder potentiellen Anteilsinhaber des jeweiligen Fonds wesentliche Nachteile als Folge des Erwerbes der betreffenden Vermögenswerte durch die Gesellschaft im Austausch gegen die betreffenden Anteile nicht zu erwarten sind.

Der Manager stellt sicher, dass das wirtschaftliche Eigentum an den Vermögenswerten mit Wirkung ab der Ausgabe der Anteile auf die Gesellschaft übertragen wird.

Der Manager gibt keine Anteile an einem Fonds im Austausch gegen Vermögenswerte aus, deren Halten im Widerspruch zum Anlageziel des betreffenden Fonds stehen würde.

### **Aussetzung des Handels mit Anteilen der Gesellschaft**

Der Manager ist mit Zustimmung der Verwahrstelle berechtigt und auf Verlangen der Verwahrstelle verpflichtet, die Ausgabe, Entwertung, den Verkauf, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen an einzelnen oder sämtlichen Fonds vorläufig auszusetzen, und zwar ohne vorherige Benachrichtigung des Anteilseigners, sofern, gemäß des COLL-Quellenwerks,

nach Auffassung des Managers oder der Verwahrstelle aufgrund außergewöhnlicher Umstände unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber und potentiellen Anteilsinhaber begründeter und hinreichender Anlass hierfür besteht. Jede Aussetzung dauert nur solange wie diese hinsichtlich der Interessen des Anteilseigners gerechtfertigt ist.

Während einer Aussetzung gelten die Pflichten in Bezug auf die Schaffung, Entwertung, die Ausgabe und den Einzug von Anteilen, die im COLL-Quellenwerk enthalten sind, für den jeweiligen Fonds nicht mehr. Der Manager wird die Pflichten aus dem COLL-Quellenwerk in Bezug auf die Bewertung und Preisfeststellung der Anteile so weit einhalten, wie dies angesichts der Aussetzung möglich ist.

Der Manager benachrichtigt die durch die Aussetzung des Handels betroffenen Anteilseigner unverzüglich, nachdem die Aussetzung eingetreten ist. Eine solche Benachrichtigung lenkt die Aufmerksamkeit der Anteilseigner auf die außergewöhnlichen Umstände, die Folge der Aussetzung sind, und der Manager hält die Anteilseigner über die Aussetzung auf dem Laufenden, einschließlich, falls bekannt, deren voraussichtliche Dauer. Der Manager und die Verwahrstelle führen eine formale Überprüfung der Aussetzung durch, und zwar mindestens alle 28 Tage gemäß dem COLL-Quellenwerk.

Während des Zeitraumes der Aussetzung kann der Manager jedoch nach seinem Ermessen der Ausgabe, Rücknahme oder dem Umtausch von Anteilen zu dem ersten Bewertungstermin nach Wiederaufnahme des Handels zu ermittelnden Preisen zustimmen.

Die Neuberechnung des Kaufpreises und Verkaufspreises für Anteile beginnt am nächsten auf das Ende der Aussetzung folgenden Bewertungstermin.

### **Aufzeichnung von Telefonaten**

Gemäß MiFID II sind Unternehmen wie der Manager und die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, bestimmte Telefongespräche oder elektronische Kommunikationen aufzuzeichnen, wenn sie bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten (im Sinne der MiFID II) ausüben. Eine Kopie dieser Kommunikationen muss auf Anfrage für einen Zeitraum von fünf Jahren (oder sieben Jahren, falls von der FCA angefordert) ab dem Zeitpunkt der Aufzeichnung der Kommunikation verfügbar sein. Den Anteilsinhabern sollte bewusst sein, dass ihre Telefongespräche aufgezeichnet werden können.

### **Anwendbares Recht**

Jeglicher Handel mit Anteilen unterliegt dem Recht von England und Wales.

## **BEWERTUNG DER GESELLSCHAFT**

Der Preis eines Anteils an der Gesellschaft errechnet sich in Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds, zu dem er gehört. Der Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds wird derzeit an jedem Handelstag um 12:00 Uhr mittags (britische Zeit) berechnet.

Der Manager kann jederzeit während eines Geschäftstages eine zusätzliche Bewertung vornehmen, sofern er dies für wünschenswert hält.

### **Berechnung des Nettoinventarwerts**

Der Wert des Fondsvermögens der Gesellschaft bzw. eines Fonds entspricht dem Wert seiner Vermögenswerte abzüglich des Wertes seiner Verbindlichkeiten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

1. Vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen sind sämtliche Vermögenswerte des Fondsvermögens einschließlich Forderungen der Gesellschaft bzw. des Fonds einzubeziehen.
2. Vermögensgegenstände, mit Ausnahme von Geld (oder sonstiger in nachstehendem Absatz 3 behandelter Vermögenswerte) oder bedingte Verbindlichkeiten begründende Geschäfte sind wie folgt zu bewerten, wobei vorbehaltlich des Nachstehenden die jeweils aktuellsten praktisch ermittelbaren Preise anzusetzen sind:
  - (a) Anteile bzw. Anteilscheine eines Zweitfonds:
    - (i) sofern ein einheitlicher Kurs für den Kauf und Verkauf von Anteilen bzw. Anteilscheinen notiert wird, zu diesem Kurs; oder
    - (ii) sofern gesonderte Kauf- und Verkaufskurse notiert werden, zum Durchschnitt aus beiden Kursen, wobei der Kaufpreis um einen etwa enthaltenen Ausgabeaufschlag zu vermindern und der Verkaufspreis um eine etwaige anfallende Verkaufs- oder Rücknahmegebühr zu erhöhen ist; oder
    - (iii) sofern der ermittelbare Preis nach Einschätzung des Managers unzuverlässig ist oder kein aktueller Handelskurs ermittelt werden kann oder kein aktueller Handelskurs existiert, zu einem nach Einschätzung des Managers angemessenen Wert;
  - (b) sonstige übertragbare Wertpapiere:
    - (i) sofern ein einheitlicher Kurs für den Kauf und Verkauf des Wertpapiers notiert wird, zu diesem Kurs; oder
    - (ii) sofern gesonderte Kauf- und Verkaufskurse notiert werden, zum Durchschnitt aus beiden Kursen; oder
    - (iii) sofern der ermittelte Preis nach Einschätzung des Managers unzuverlässig ist oder kein aktueller Handelskurs ermittelt werden kann oder kein aktueller Handelskurs existiert, zu einem nach Einschätzung des Managers angemessenen Wert;

- (c) andere als die in vorstehend (a) und (b) beschriebenen Sachvermögensgegenstände: zu einem Wert, der nach Einschätzung des Managers einem angemessenen Durchschnittskurswert entspricht.
- 3. Barbestände sowie Guthaben auf Giro- und Sparkonten und sonstige Termineinlagen sind mit ihren Nennbeträgen zu bewerten.
- 4. Vermögensgegenstände, die bedingte Verbindlichkeiten begründende Geschäfte darstellen, sind wie folgt zu behandeln:
  - (a) für verkaufte Optionen, bei denen die Prämie für den Verkauf der Option in das Fondsvermögen gefallen ist, ist der Betrag des Nettowertes der Optionsforderung abzuziehen. Bei OTC-Optionen ist die Bewertungsmethode zwischen dem Manager und der Verwahrstelle zu vereinbaren;
  - (b) OTC-Futures sind zum Nettowert der Glattstellung gemäß einer zwischen dem Manager und der Verwahrstelle zu vereinbarenden Bewertungsmethode einzubeziehen;
  - (c) OTC-Derivate sind gemäß einer zwischen dem Manager und der Verwahrstelle zu vereinbarenden Bewertungsmethode einzubeziehen;
  - (d) bedingte Verbindlichkeiten begründende Geschäfte in anderer Form sind zum positiven oder negativen Nettowert der Glattstellung einzubeziehen.
- 5. Bei der Ermittlung des Wertes des Fondsvermögens gelten sämtliche Weisungen zur Ausgabe oder Entwertung von Anteilen als ausgeführt und sämtliche Zahlungen als geleistet bzw. eingegangen, gleich ob dies den Tatsachen entspricht oder nicht.
- 6. Vorbehaltlich der nachstehenden Absätze 7 und 8 gelten abgeschlossene, aber noch nicht erfüllte Vereinbarungen über den unbedingten Erwerb oder die unbedingte Veräußerung von Sachvermögensgegenständen als erfüllt und sämtliche im Zusammenhang damit erforderlichen Handlungen als vorgenommen. Solche unbedingten Vereinbarungen brauchen nicht einbezogen zu werden, soweit sie kurz vor der Bewertung abgeschlossen wurden und ihr Ausschluss sich nach Einschätzung des Managers auf den endgültigen Reinvermögensbetrag nicht wesentlich auswirkt.
- 7. Noch nicht fällige Futures oder Differenzgeschäfte sowie noch nicht abgelaufene und nicht ausgeübte verkaufte oder gekaufte Optionen sind nicht gemäß Absatz 6 einzubeziehen.
- 8. Sämtliche Vereinbarungen, die der die Vermögensbewertung vornehmenden Person bekannt sind oder bekannt sein müssten, sind gemäß Absatz 6 einzubeziehen.
- 9. Ein Schätzbetrag für vorweggenommene Steuerverbindlichkeiten zum betreffenden Zeitpunkt, einschließlich insbesondere etwaiger Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer, Stempelsteuer (stamp duty), SDRT (stamp duty reserve tax), ausländischer Steuern und Abgaben, ist abzuziehen.
- 10. Ein Schätzbetrag für etwaige aus dem Fondsvermögen zu zahlende Verbindlichkeiten und etwaige Steuern darauf ist abzuziehen: dabei sind periodisch anfallende Posten als von Tag zu Tag anfallend zu behandeln.

11. Die Hauptschuld ausstehender Darlehen, unabhängig von ihrem Rückzahlungstermin, sowie aufgelaufene, aber unbezahlte Zinsen sind abzuziehen.
12. Ein Schätzbetrag für aufgelaufene mögliche Steuererstattungsansprüche gleich welcher Art ist zu addieren.
13. Sonstige Guthaben oder in das Fondsvermögen zu zahlende Beträge sind zu addieren.
14. Beträge oder Werte in anderen Währungen als Pfund Sterling sind zum betreffenden Bewertungstermin zu einem Kurs umzurechnen, der keine wesentlichen Nachteile für Anteilsinhaber oder potentielle Anteilsinhaber erwarten lässt.
15. Ein den fälligen oder als fällig geltenden, aber noch ausstehenden Zinsen oder Erträgen entsprechender Betrag ist zu addieren.
16. Für jeden Anteil, dessen Preis von Zeit zu Zeit unter Bezugnahme auf einen bestimmten Bewertungstermin festgesetzt wird, darf es nur einen einzigen Preis geben.

### **Berechnung der Verwässerungsanpassung**

Der Manager kann bei der Berechnung des Preises für einen Anteil eine Verwässerungsanpassung vornehmen. Bei der Entscheidung, ob eine Verwässerungsanpassung vorzunehmen ist, hat der Manager die folgenden Bewertungsgrundlagen zu berücksichtigen:

1. Wenn der Gesamtwert der ausgegebenen Anteile sämtlicher Klassen eines Fonds den Gesamtwert der entwerteten Anteile sämtlicher Klassen an einem Bewertungstermin übersteigt,
  - (a) so muss eine etwaige Anpassung nach oben vorgenommen werden; und
  - (b) die Verwässerungsanpassung darf nicht höher sein als der vom Manager begründet geschätzte Unterschiedsbetrag zwischen dem Preis, wie er sich ohne Berücksichtigung der Verwässerungsanpassung ergeben würde, und dem Preis, wie er sich ergeben würde, wenn das Fondsvermögen des Fonds auf der Grundlage des besten Marktangebots zuzüglich Handelskosten bewertet worden wäre; oder
2. Wenn der Gesamtwert der entwerteten Anteile sämtlicher Klassen eines Fonds den Gesamtwert der ausgegebenen Anteile sämtlicher Klassen an einem Bewertungstermin übersteigt,
  - (a) so muss eine etwaige Anpassung nach unten vorgenommen werden und
  - (b) darf die Verwässerungsanpassung nicht höher sein als der vom Manager begründet geschätzte Unterschiedsbetrag zwischen dem Preis, wie es sich ohne Berücksichtigung der Verwässerungsanpassung ergeben würde, und dem Preis, wie er sich ergeben würde, wenn das Fondsvermögen des Fonds auf der Grundlage des besten Marktangebots abzüglich Handelskosten bewertet worden wäre.

## GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

### I. Allgemeines

Alle von Anteilsinhabern oder aus dem Fondsvermögen zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen sind in diesem Abschnitt aufgeführt. Es ist wichtig zu verstehen, um welche Gebühren und Aufwendungen es sich handelt und wie sie festgelegt werden. Es folgt eine Aufstellung der relevanten Gebühren und Kosten, die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbunden sind. Zusätzliche Informationen über dieselben sind den nachstehenden Abschnitten „Erläuterung der Gebühren“ und „Weitere Informationen über Gebühren und Kosten“ zu entnehmen.

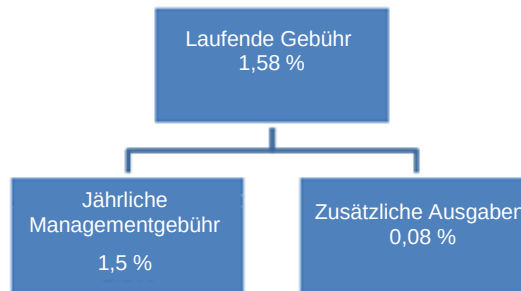
| Abschnitt | Gebühren und Kosten                                                                                 | Von den<br>Anteilsinhabern zu<br>zahlen |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|
| II.1      | Laufende Gebühren (einschließlich der jährlichen Verwaltungsgebühren und zusätzlichen Aufwendungen) | Ja                                      |
| III.1     | Portfoliotransaktionskosten und Maklerprovision                                                     | Ja                                      |
| III.2     | Research                                                                                            | Nein                                    |
| III.3     | Stamp Duty Reserve Tax (SDRT)                                                                       | Bei bestimmten Fonds                    |
| III.4     | Ausgabeaufschlag                                                                                    | Bei bestimmten Fonds                    |
| III.5     | Rücknahmegebühr                                                                                     | Nein                                    |
| III.6     | Umtauschgebühr                                                                                      | Bei bestimmten<br>Umtauschtransaktionen |
| III.7     | Erfolgsabhängige Vergütung                                                                          | Nein                                    |

Weitere Richtlinien und Informationen zu Gebühren und Aufwendungen sind auf der Website der Gesellschaft [www.firststateinvestments.com](http://www.firststateinvestments.com) zu finden. Wir verweisen Anleger insbesondere auf unsere Publikation „First State Investments ICVC (OEIC) Enhanced disclosure of fund charges and costs“.

### II. Erläuterung der Gebühren

#### 1. Laufende Gebühren

Die laufenden Gebühren („laufende Gebühren“) setzen sich wie im folgenden Beispiel dargestellt aus einer jährlichen Verwaltungsgebühr („jährliche Verwaltungsgebühr“) und zusätzlichen Aufwendungen („zusätzlichen Aufwendungen“) zusammen (Hinweis: Die jährliche Verwaltungsgebühr ist für jeden Fonds und jede Klasse unterschiedlich):



Die laufenden Gebühren, die ein Anleger für die Zeit seiner Anlage zu zahlen hat, werden auf Jahresbasis angegeben. Sie fallen täglich auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des betreffenden Fonds am vorhergehenden Handelstag an und der für einen Monat anfallende Betrag ist jeweils am letzten Werktag des Monats zu zahlen. Infolge dessen sind sie nicht festgelegt und können von Jahr zu Jahr variieren.

Die laufenden Gebühren beinhalten keine Portfoliotransaktionskosten (diese werden nachstehend definiert und erläutert). Die laufenden Gebühren für das letzte Geschäftsjahr sind im Abschnitt „Factsheets/Dokumente“ der Website der Gesellschaft unter [www.firststateinvestments.com](http://www.firststateinvestments.com) zu finden.

#### **Hinweis zu den laufenden Gebühren**

Die laufenden Gebühren können den Einkünften, die ein Fonds erwirtschaftet, und/oder dem Kapital des Fonds (d.h. seinem Vermögen) entnommen werden.

*Laufende Gebühren, die den Einkünften des Fonds entnommen werden:*

Die laufenden Gebühren werden derzeit den Einkünften der einzelnen Fonds belastet; ausgenommen hiervon sind die nachstehend unter „Laufende Gebühren, die dem Kapital des Fonds entnommen werden“ genannten Fonds, bei denen die laufenden Gebühren dem Kapitalvermögen belastet werden. Sind ferner die Einkünfte nicht hoch genug, um die laufenden Gebühren zu bestreiten, wird der verbleibende Betrag dem Kapital des Fonds abgezogen.

*Laufende Gebühren, die dem Kapital des Fonds entnommen werden:*

Die nachfolgend aufgeführten Fonds ziehen die laufenden Gebühren vom Kapitalvermögen des Fonds ab. Der Grund für das Abziehen dieser Aufwendungen vom Kapital besteht darin, die ausschüttungsfähigen Erträge zu erhöhen. Allerdings kann dies negative Auswirkungen auf den Kapitalzuwachs haben und den Kapitalwert Ihrer Anlage mindern. Daher erhalten die Anteilsinhaber bei Rückgabe ihrer Anteile unter Umständen nicht den von ihnen investierten Betrag in voller Höhe zurück.

First State Asian Property Securities Fund  
 First State Emerging Markets Bond Fund  
 First State Emerging Markets Local Currency Bond Fund\*  
 First State Global Listed Infrastructure Fund  
 First State Global Property Securities Fund

Die laufenden Gebühren sind im Einklang mit dem COLL-Quellenwerk auf Kapital und Einkünfte zu verteilen.



\*Dieser Fonds befindet sich in der Auflösung.

## 1.1 Jährliche Verwaltungsgebühr

- a. Als Vergütung für die Erledigung seiner Pflichten und Aufgaben als Manager der Gesellschaft (wie im Abschnitt „Geschäftsführung“ unter der Überschrift „Manager“ näher erläutert) hat der Manager Anspruch auf eine jährliche Verwaltungsgebühr, die er in Bezug auf jede Anteilsklasse aus jedem Fonds bezieht. Die jährliche Verwaltungsgebühr fällt täglich auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des Fonds am vorhergehenden Handelstag an und der für einen Monat anfallende Betrag ist jeweils am letzten Werktag des Monats zahlbar. Die derzeit geltende jährliche Verwaltungsgebühr für jeden Fonds ist in Anhang I aufgeführt.
- b. Der Manager hat ferner gegen Vorlage von Belegen Anspruch auf Ersatz seiner angemessenen, im Rahmen seiner Tätigkeit anfallenden Spesen und Aufwendungen.
- c. Der Manager zahlt die der Verwaltungsgesellschaft und dem Fondsverwalter zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen aus seiner vorstehend angegebenen Vergütung.

## 1.2 Zusätzliche Aufwendungen

### (i) Gebühren und Aufwendungen hinsichtlich der Verwahrstelle

#### a. Verwahrstellengebühr

Die Verwahrstelle erhält eine Gebühr für ihre Leistungen, die monatlich zahlbar ist und täglich auf der Grundlage des Nettoinventarwertes jedes Fonds berechnet wird und aufläuft (die „Verwahrstellengebühr“). Die Verwahrstellengebühr ist binnen zehn Geschäftstagen nach dem letzten Geschäftstag eines jeden Monats zu zahlen.

Der Satz der Verwahrstellengebühr wird zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle vereinbart und ist aus dem dem jeweiligen Fonds zuzuordnenden Vermögen zu zahlen. Die tatsächliche Gebühr wird auf folgender Basis berechnet:

- 0,0075 % p. a. des Werts des jeweiligen Fonds.

Dieser Satz kann von Zeit zu Zeit jeweils nach Maßgabe der Verordnungen geändert werden.

Die Mindestgebühr, die an die Verwahrstelle zu zahlen ist, beläuft sich auf £ 25.000 p. a.

#### b. Transaktions- und Depotgebühren

Zusätzlich zu der unter Abschnitt (a) oben genannten Verwahrstellengebühr hat die Verwahrstelle Anspruch auf Erhalt von Transaktions- und Depotgebühren im Zusammenhang mit der Abwicklung von Transaktionen und der Verwahrung des Fondsvermögens („Transaktionsgebühren“ bzw. „Depotgebühren“). Transaktionsgebühren beziehen sich auf die zugrunde liegenden Wertpapiere, die an den lokalen Börsen gehandelt werden. Depotgebühren beziehen sich auf den am jeweiligen Wertpapiermarkt verwalteten Vermögenswert.

Die Transaktions- und Depotgebühren belaufen sich auf:

- Transaktionsgebühren: £2 bis £65;
- Depotgebühren: 0,001 % bis 0,3 %.

Anleger sollten beachten, dass die vorstehenden Transaktions- und Depotgebühren von Land zu Land in Abhängigkeit von den Märkten und der Art der betreffenden Transaktionen variieren und deshalb in einer Spanne angegeben werden müssen. Transaktionsgebühren und Depotgebühren laufen monatlich auf und sind monatlich zahlbar. (Bitte beachten Sie, dass diese Transaktions- und Depotgebühren separat von den in Abschnitt 2. „Portfolio-Transaktionskosten“ weiter unten angegebenen Gebühren sind.)

#### *c. Aufwendungen*

Über die vorstehende Vergütung hinaus hat die Verwahrstelle Anspruch auf Erstattung aller Spesen, welche ihr bei der Erbringung der Dienstleistungen für die Gesellschaft in angemessener Weise entstehen. Hierzu gehören unter anderem die Spesen der Unterdepotbank, Kosten für Datenleitungen, Stempelsteuern, Übertragungsgebühren, Versicherungsbeiträge, Portogebühren, Kurierkosten sowie Kosten für ungewöhnliche rechtliche, steuerliche oder regulatorische Berichte.

#### *d. Auflösung eines Fonds*

Bei Auflösung eines Fonds hat die Verwahrstelle Anspruch auf anteilmäßige Gebühren, Spesen und Aufwendungen bis zum Datum der Auflösung sowie auf zusätzliche als erforderlich erkannte Aufwendungen, die bei Abwicklung oder Erhalt ausstehender Verbindlichkeiten entstehen.

Jede Umsatzsteuer, die für die der Verwahrstelle zu zahlenden Gebühren, Spesen oder Aufwendungen anfällt, wird derartigen Gebühren, Spesen oder Aufwendungen hinzugerechnet.

In jedem derartigen Fall können solche Zahlungen, Aufwendungen und Ausgaben an jede Person (einschließlich des Managers oder vom Manager oder der Verwahrstelle benannte Mitarbeiter oder Personen) gezahlt werden, an die die Verwahrstelle diese Aufgaben gemäß den Verordnungen delegiert hat.

### **(ii) Sonstige aus dem Fondsvermögen zu zahlende Aufwendungen**

Darüber hinaus ist es möglich, dass auch die nachstehenden Aufwendungen aus dem Fondsvermögen gezahlt werden:

- (a) Aufwendungen für die Ausschüttung von Erträgen an Anteilsinhaber;
- (b) Gebühren hinsichtlich der Veröffentlichung und Verbreitung von Preisinformationen in Bezug auf die Gesellschaftsanteile; es liegt im Ermessen des Managers, ob diese von der Gesellschaft zu zahlen sind. Diese Gebühren können in einem vom Manager zu bestimmenden Verhältnis dem/der die Vermögenswerte erwerbenden Fonds/Anteilsklasse belastet werden;
- (c) die Gebühren und Aufwendungen der Wirtschaftsprüfer, Steuer-, Rechts- und sonstigen Berater der Gesellschaft;

- (d) die Kosten der Einberufung und Abhaltung von Anteilsinhaberversammlungen, (einschließlich der Versammlungen der Anteilsinhaber einzelner Fonds);
- (e) die Kosten des Drucks und der Verteilung von Berichten, Finanzabschlüssen und Verkaufsprospekten, der Veröffentlichung von Preisen und sämtliche Kosten, die aufgrund der regelmäßigen Aktualisierungen eines Verkaufsprospekts entstehen und sämtliche sonstigen Verwaltungsausgaben, einschließlich der Kosten und Aufwendungen für die wesentlichen Informationen für Anleger; es liegt im Ermessen des Managers, ob diese von der Gesellschaft zu übernehmen sind. Derartige Gebühren können vom Vermögen des jeweiligen Fonds in dem vom Manager festgelegten Verhältnis abgezogen werden;
- (f) von der Gesellschaft zu zahlende Steuern und Abgaben;
- (g) Darlehenszinsen und -gebühren;
- (h) von der Gesellschaft nach Maßgabe der in der Gründungsurkunde oder in Vereinbarungen mit Funktionsträgern der Gesellschaft enthaltenen Freistellungsverpflichtungen zu zahlende Beträge;
- (i) Gebühren der FCA nach Maßgabe des Financial Services and Markets Act 2000 (Finanzdienstleistungs- und Finanzmarktgesetz), sowie die entsprechenden periodisch anfallenden Gebühren von Regulierungsbehörden in Ländern oder Gebieten außerhalb des Vereinigten Königreichs, in denen Anteile auf den Markt gebracht werden oder gebracht werden können;
- (j) Kosten, Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen im Tausch gegen Vermögenswerte (einschließlich der Beraterhonorare, der Vorbereitung, des Entwurfs, des Drucks und der Versendung von Rundschreiben, abgehaltener Versammlungen, sowie der Durchführung des Tausches und der Ausgabe) werden unter Umständen nach Ermessen des Managers von der Gesellschaft gezahlt. Diese Kosten, Gebühren und Aufwendungen können in einem durch den Manager zu bestimmenden Verhältnis dem/der die Vermögenswerte erwerbenden Fonds/Anteilsklasse belastet werden; und
- (k) Alle Kosten und Aufwendungen aus den Währungsabsicherungsgeschäften werden anteilig von allen auf dieselbe Währung lautenden und im selben Fonds ausgegebenen währungsabgesicherten Anteilklassen getragen, vorbehaltlich des Ansteckungsrisikos, das im Abschnitt „Währungsabgesicherten Anteilklassen“ weiter oben beschrieben ist.

Auf diese Kosten etwa anfallende Umsatzsteuer ist gegebenenfalls ebenfalls zu zahlen.

Es ist derzeit nicht vorgesehen, die Zulassung der Anteile an Wertpapierbörsen zu betreiben. Sofern dies jedoch in der Zukunft geschieht, sind die hiermit verbundenen Gebühren von der Gesellschaft zu zahlen.

### **(iii) Gebühren der Registerstelle**

Die Registerstelle ist für die Führung der Aufzeichnungen über die einzelnen Anteilsinhaber eines Fonds zuständig sowie für andere damit verbundene Funktionen. Für diese Tätigkeit erhält die Registerstelle aus dem Fondsvermögen Gebühren und Ersatz ihrer Aufwendungen.

### **III. Sonstige Kosten, die nicht in der laufenden Gebühr enthalten sind**

## **1. Portfoliotransaktionskosten und Maklerprovision**

Portfoliotransaktionskosten sind Aufwendungen, die bei Erwerb und Veräußerung von Anlagewerten entstehen („Portfoliotransaktionskosten“). Der Kauf und Verkauf von Anlagen ist oftmals notwendig, um das Anlageziel der Fonds zu erreichen. Beim Kauf und Verkauf einer Anlage durch den Fonds wird häufig ein Makler zur Durchführung der Transaktion bemüht. Der Makler berechnet für die Durchführung dieser Transaktion eine Provision („Maklerprovision“), die Bestandteil der Portfoliotransaktionskosten ist.

Die Fonds zahlen für alle zutreffenden Transaktionen Maklerprovisionen und Stempelsteuern. Neben der Maklerprovision gibt es eine Handelsspanne zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis des zugrunde liegenden Anlagewerts. Im Gegensatz zu Aktien fallen bei anderen Arten von Anlagewerten (wie Anleihen, Geldmarktinstrumente, Derivate) keine getrennt ausgewiesenen Transaktionskosten an; diese Kosten sind Teil der Handelsspanne. Die Handelsspanne schwankt beträchtlich je nach Transaktionswert und Stimmung am Geldmarkt.

Ein Vergleich der Portfoliotransaktionskosten einer Reihe von Fonds kann aus den folgenden Gründen einen falschen Eindruck der relativen Kosten einer Fondsbeteiligung vermitteln:

- Portfoliotransaktionskosten verringern nicht unbedingt die Renditen. Der Nettoeffekt des Handels setzt sich zusammen aus der Effektivität der Anlageentscheidungen der Verwaltungsgesellschaft zur Renditesteigerung und den damit verbundenen Anlagekosten.
- Historische Portfoliotransaktionskosten sind kein effektiver Indikator für die zukünftige Auswirkung auf die Performance.
- Portfoliotransaktionskosten für den Kauf und Verkauf von Anlagewerten, die entstehen, weil andere Anleger sich dem Fonds anschließen oder ihn verlassen, können auf diese Anleger umgelegt werden. Weitere Informationen finden Sie unter „Informationen zur Preispolitik“.
- Portfoliotransaktionskosten sind von Land zu Land unterschiedlich.
- Portfoliotransaktionskosten schwanken je nach Anlagetyp, in den ein Fonds investiert.
- Da sich die Anlageentscheidungen der Verwaltungsgesellschaft nicht vorhersagen lassen, lassen sich auch die Portfoliotransaktionskosten nicht prognostizieren.

## **2. Research**

MiFID II enthält Änderungen in Bezug auf die Bestimmungen zu Anreizen und die Art und Weise, wie Fondsmanager Investmentresearch einholen dürfen, insbesondere im Hinblick auf die Bezahlung von Research-Leistungen und Research-Budgets. Nach den neuen Vorschriften dürfen Unternehmen, die Portfolioverwaltungsdienste erbringen, keine Anreize in Bezug auf diese Dienste erhalten, mit Ausnahme akzeptabler geringfügiger nichtmonetärer Vorteile. Die Unternehmen dürfen jedoch Research-Leistungen von Dritten in Anspruch nehmen, sofern sie dies in einer Weise tun, die nicht im Widerspruch zu den Vorschriften für Anreize steht.

Der Manager, die Verwaltungsgesellschaft und der Unteranlageverwalter bezahlen bis spätestens 3. Januar 2018 direkt aus ihren eigenen Mitteln alle Research-Leistungen (im Sinne der FCA-Vorschriften), die sie von Dritten im Zusammenhang mit der Bereitstellung ihrer Dienstleistungen für die Gesellschaft erhalten haben.

## **3. Stamp Duty Reserve Tax**

Ab dem 30. März 2014 fällt keine SDRT mehr an, wenn Anteilsinhaber Anteile einreichen oder zurückgeben, außer ein Anteilsinhaber erhält eine nicht-anteilige Einreichung oder Rücknahme

gegen Sachwerte, bei der es zur Übertragung von Basiswerten kommt. In diesem Fall schuldet der Empfänger der Basiswerte die SDRT.

#### **4. Ausgabeaufschlag**

Der Ausgabeaufschlag ist die an den Manager maximal zu zahlende Gebühr, die als prozentualer Anteil des gezeichneten Betrags berechnet wird und von der Erstanlage eines Anlegers abgezogen werden kann, bevor das Geld investiert wird. Die maximalen Ausgabeaufschläge, die der Manager derzeit für die einzelnen Anteilklassen erheben kann, sind Anhang I zu entnehmen („Ausgabeaufschlag“). Anleger, die den Prospekt nicht im Deutschen lesen, sollten beachten, dass der Ausgabeaufschlag, der gewöhnlich „Initial Charge“ genannt wird, auch als „Entry Charge“ bezeichnet werden kann. Es liegt im Ermessen des Managers, einen Ausgabeaufschlag zu erheben. Sofern die Gegenleistung für eine Zeichnung in Anteilen geleistet wird, ist zur Deckung des Ausgabeaufschlags über diese Gegenleistung hinaus ein Barbetrag zu entrichten. Wird die Gegenleistung für eine Zeichnung in bar gezahlt, wird der Ausgabeaufschlag von der Gegenleistung abgezogen, bevor sie angelegt wird. Wenn ein Anleger beispielsweise £1.000 in einen Fonds investiert, für den ein Ausgabeaufschlag von 4 % erhoben wird, werden £40 abgezogen, um die Gebühr für die Einrichtung der Anlage zu decken, und die verbleibenden £960 des Betrags werden für den Kauf von Anteilen des ausgewählten Fonds verwendet.

Der Manager darf den bei Erwerb von Anteilen zu zahlenden Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des COLL-Quellenwerks und wie weiter unten beschrieben erhöhen (oder einen solchen Ausgabeaufschlag einführen, soweit derzeit keiner zu zahlen ist).

Derzeit legt der Manager bei den nachstehenden Fonds einen obligatorischen Ausgabeaufschlag von 4 % der Anlage zugrunde:

Stewart Investors Asia Pacific Fund  
Stewart Investors Asia Pacific Sustainability Fund  
Stewart Investors Global Emerging Markets Fund  
Stewart Investors Global Emerging Markets Leaders Fund  
Stewart Investors Global Emerging Markets Sustainability Fund  
Stewart Investors Latin America Fund

Der Ausgabeaufschlag bezieht sich bei diesen Fonds auf Anlagen in Anteile der Klassen A und B und gilt für alle Einmalanlagen, neue regelmäßige Einlagen und ISA-Übertragungen.

#### **5. Rücknahmegebühr**

Der Manager ist berechtigt, eine Gebühr auf die Rücknahme von Anteilen zu erheben („Rücknahmegebühr“). Derzeit werden in keiner Anteilkasse Rücknahmegebühren erhoben. Anleger, die den Prospekt nicht im Deutschen lesen, sollten beachten, dass die Rücknahmegebühr, die gewöhnlich „Redemption Charge“ genannt wird, auch als „Exit Charge“ bezeichnet werden kann. Während der Geltungsdauer dieses Verkaufsprospekts ausgegebene Anteile werden auch in der Zukunft keiner Rücknahmegebühr unterliegen.

Sollte künftig eine Rücknahmegebühr eingeführt werden, so wird sie nur auf nach ihrem Einführungsdatum ausgegebene Anteile erhoben. Für Zwecke der Ermittlung der Rücknahmegebühr gelten Anteile in der Reihenfolge, in der sie erworben wurden, als zurückgenommen.

Im Falle einer Änderung der Höhe einer Rücknahmegebühr oder der für sie geltenden Berechnungsmethode sind Einzelheiten der bisher geltenden Höhe oder Berechnungsmethode vom Manager erhältlich.

## **6. Umtauschgebühr**

Die Gründungsurkunde berechtigt die Gesellschaft beim Umtausch von Anteilen zwischen Fonds zur Erhebung einer Umtauschgebühr („Umtauschgebühr“). Es liegt im Ermessen des Managers, eine Umtauschgebühr zu erheben. Die Umtauschgebühr ist an den Manager zu zahlen.

Im Allgemeinen beträgt die Umtauschgebühr für den Umtausch von Anteilen derselben Klasse verschiedener Fonds im Ermessen des Managers 0,5 % des Werts der umzutauschenden Anteile.

Die Umtauschgebühr für den Umtausch in die nachstehenden Fonds jedoch beträgt im Ermessen des Managers 4 % des Werts der umzutauschenden Anteile:

Stewart Investors Asia Pacific Fund  
Stewart Investors Asia Pacific Sustainability Fund  
Stewart Investors Global Emerging Markets Fund  
Stewart Investors Global Emerging Markets Leaders Fund  
Stewart Investors Global Emerging Markets Sustainability Fund  
Stewart Investors Latin America Fund

Die Umtauschgebühr für einen Umtausch von Anteilen einer Klasse eines Fonds in Anteile einer anderen Klasse desselben Fonds kann bis zu 1 % des Werts der umzutauschenden Anteile betragen.

## **7. Erfolgsabhängige Vergütung**

Der Manager behält sich das Recht vor, künftig im Einklang mit den Verordnungen und dem COLL-Quellenwerk sowie den nachstehenden Erläuterungen in Bezug auf einen bestimmten Fonds oder eine bestimmte Anteilsklasse eine erfolgsabhängige Vergütung zu erheben („erfolgsabhängige Vergütung“). Den Fonds wird keine erfolgsabhängige Vergütung belastet.

## **IV. Weitere Informationen über Gebühren und Kosten**

### **1. Erhöhungen der Handelsgebühren**

Der Manager darf nur in Übereinstimmung mit den Verordnungen und dem COLL-Quellenwerk neue Vergütungsarten für seine Leistungen einführen und den Betrag seiner aus dem Fondsvermögen zu zahlenden Vergütung erhöhen.

Der Manager nimmt Erhöhungen des Ausgabeaufschlags, der Rücknahmegebühr oder der Umtauschgebühr, die er als signifikant (und weniger als grundlegend) ansieht, nach schriftlicher Vorankündigung an die Anteilsinhaber mit einer Frist von 60 Tagen vor. Grundlegende Änderungen des Ausgabeaufschlags, der Rücknahmegebühr oder der Umtauschgebühr können nur mit der Zustimmung der Anteilsinhaber vorgenommen werden.

Jede Erhöhung der Vergütung des Managers würde als eine signifikante Änderung gelten und darf vom Manager nach schriftlicher Vorankündigung an die Anteilsinhaber mit einer Frist von

60 Tagen vorgenommen werden. Die Einführung einer neuen Vergütungs- oder Aufwendungsart für die Leistungen des Managers durch den Manager stellt eine grundlegende Änderung dar und bedarf der Zustimmung der Anteilsinhaber.

Gemäß den FCA-Bestimmungen werden Änderungen an der Gesellschaft als grundlegend, signifikant oder vom Manager mitzuteilen behandelt. Eine umfassende Erläuterung dieser Bedingungen ist in COLL 4.3 „Approvals and notifications“ auf der FCA-Website unter <http://fshandbook.info/FS/html/FCA/COLL> zu finden.

## **2. An die Verwahrstelle potenziell zu zahlende Aufwendungen**

Jegliche Erhöhung der Vergütung der Verwahrstelle oder die Einführung weiterer Aufwendungsarten, hinsichtlich welcher die Verwahrstelle erstattungsberechtigt ist, kann durch den Manager nach Maßgabe des COLL-Quellenwerks vorgenommen werden. Sieht der Manager diese Erhöhung oder Einführung als signifikant an, darf er sie nach schriftlicher Vorankündigung an die Anteilsinhaber mit einer Frist von 60 Tagen vornehmen. Stellt sie nach Ansicht des Managers eine grundlegende Änderung dar, bedarf sie der Zustimmung der Anteilsinhaber.

## **3. Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung eines neuen Fonds**

Der Gründungsaufwand neuer, nach dem Datum dieses Verkaufsprospekts aufgelegter Fonds ist entweder durch den Manager oder die mit ihm verbundenen Unternehmen oder aus dem Fondsvermögen des neuen Fonds zu zahlen. Der Manager entscheidet im Zeitpunkt der Gründung des neuen Fonds, wie diese Gründungskosten zu tragen sind.

## **4. Erwerb von Anteilen eines Zweitfonds**

Erwirbt ein Fonds Anteile eines Zweitfonds, der direkt oder indirekt vom Manager oder von einer Gesellschaft verwaltet wird, mit welcher der Manager durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des ausgegebenen Stimmrechtskapitals einer solchen Gesellschaft verbunden ist, so darf für die Anlage des investierenden Fonds in einer solchen Kapitalanlage keine Verwaltungsgebühr erhoben werden. Darüber hinaus darf die Gesellschaft keine Zeichnungs- und Rücknahmegebühren für Anteile erheben, die der investierende Fonds an einem Zweitfonds erwirbt oder hält.

## **5. Nicht für einen bestimmten Fonds geltende Aufwendungen**

Nicht unmittelbar einem bestimmten Fonds zuzuordnende Aufwendungen sind auf die Fonds zu verteilen. In diesem Falle sind die Aufwendungen auch dann zu zahlen, wenn sie einer Person – einschließlich des Managers oder verbundener Unternehmen oder Unterauftragnehmer der Verwahrstelle oder des Managers – entstanden sind, auf die die betreffende Verpflichtung nach Maßgabe des COLL-Quellenwerks durch die Verwahrstelle übertragen worden war.

## **6. Sonstige nicht vom Anleger zu zahlende Gebühren**

Die Gebühren, Kosten und Aufwendungen für die Genehmigung und Errichtung und Gründung der Gesellschaft, die Auflegung von Anteilen, die Erstellung und den Druck dieses Verkaufsprospekts sowie die Kosten der Berater der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Auflegung der in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Fonds sind durch den Manager oder die mit ihm verbundenen Unternehmen zu zahlen.

## **7. Informationen zur Preispolitik**

Die Gesellschaft wendet eine Einzelpreismethode auf die Fonds an und behält sich das Recht vor, den Preis von Anteilen eines bestimmten Fonds anzupassen (bekannt als Verwässerungsanpassung), um bestehende Anleger vor den Kosten des Kaufs oder Verkaufs von Anlagewerten zu schützen, die dadurch entstehen, dass sich andere Anleger dem Fonds anschließen oder diesen verlassen. Die Höhe dieser Anpassungen wird unter Bezugnahme auf die geschätzten Kosten des Handels mit den zugrunde liegenden Anlagewerten berechnet, die etwaige Handelsspannen und Maklerprovisionen beinhalten.

Es wird nicht unbedingt an jedem Handelstag eine Verwässerungsanpassung vorzunehmen sein. Zwar ist es nicht möglich, genau vorherzusagen, ob eine Verwässerungsanpassung vorgenommen wird, im Abschnitt mit der Überschrift „Berichtigung der Verwässerung“ des Verkaufsprospekts werden jedoch zur Verdeutlichung die maximale Verwässerungsanpassung für jeden Fonds und die Anzahl der Tage, an denen für den Fonds im Berichtszeitraum eine Anpassung vorgenommen wurde, angegeben.



## Risikotabelle der Fonds

| Risikotabelle der Fonds                                       | Risiken |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |
|---------------------------------------------------------------|---------|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Fondsname                                                     | A       | B | C | D | E | F | G | H | I | J | K | L | M | N | O | P | Q | R | S | T | U | V |
| First State All China Fund                                    | •       | • |   | • | • |   | • |   | • |   |   |   |   |   |   |   |   |   | • | • |   |   |
| First State Asia All-Cap Fund                                 | •       | • |   | • | • |   |   |   | • |   |   |   |   |   |   |   |   |   | • |   |   |   |
| First State Asia Focus Fund                                   | •       | • |   | • | • |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   | • |   |   |   |
| First State Asian Property Securities Fund                    | •       | • |   | • |   | • |   | • | • |   |   | • | • |   |   |   |   |   | • |   |   |   |
| First State Diversified Growth Fund                           | •       | • |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   | • | • | • | • | • | • |   |   | • |
| First State Emerging Markets Bond Fund                        | •       | • |   |   |   |   |   |   | • |   |   |   | • | • | • | • | • | • | • |   |   |   |
| First State Emerging Markets Local Currency Bond Fund*        | •       | • |   |   |   |   |   |   | • |   |   |   | • | • | • | • | • | • | • |   | • | • |
| First State Global Emerging Markets Focus Fund                | •       | • |   | • | • |   |   |   | • |   |   |   |   |   |   |   |   |   | • |   |   |   |
| First State Global Listed Infrastructure Fund                 | •       | • |   |   |   | • |   | • | • | • |   |   | • |   |   |   | • |   | • |   |   |   |
| First State Global Property Securities Fund                   | •       |   |   |   |   | • |   | • | • |   |   | • | • |   |   |   | • |   | • |   |   |   |
| First State Global Resources Fund                             | •       | • |   |   |   | • |   | • | • |   | • |   |   |   |   |   |   |   | • |   |   |   |
| First State Greater China Growth Fund                         | •       | • |   | • | • |   | • |   | • |   |   |   |   |   |   |   |   |   | • |   |   |   |
| First State Indian Subcontinent All-Cap Fund                  | •       | • | • |   |   |   | • |   | • |   |   |   |   |   |   |   |   |   | • | • |   |   |
| First State Japan Focus Fund                                  | •       |   |   |   |   |   | • |   | • |   |   |   |   |   |   |   | • |   | • | • |   |   |
| Stewart Investors Asia Pacific Fund                           | •       | • |   | • | • |   |   |   | • |   |   |   |   |   |   |   |   |   | • |   |   |   |
| Stewart Investors Asia Pacific Leaders Fund                   | •       | • |   | • | • |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   | • |   |   |   |
| Stewart Investors Asia Pacific Sustainability Fund            | •       | • |   | • | • |   |   |   | • |   |   |   |   |   |   |   |   |   | • |   |   |   |
| Stewart Investors Global Emerging Markets Fund                | •       | • |   | • | • |   |   |   | • |   |   |   |   |   |   |   |   |   | • |   |   |   |
| Stewart Investors Global Emerging Markets Leaders Fund        | •       | • |   | • | • |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   | • |   |   |   |
| Stewart Investors Global Emerging Markets Sustainability Fund | •       | • |   | • | • |   |   |   | • |   |   |   |   |   |   |   |   |   | • |   |   |   |
| Stewart Investors Indian Subcontinent Fund                    | •       | • | • |   |   |   | • |   | • |   |   |   |   |   |   |   |   |   | • | • |   |   |
| Stewart Investors Latin America Fund                          | •       | • |   |   |   |   |   |   | • |   |   |   |   |   |   |   |   |   | • | • |   |   |
| Stewart Investors Worldwide Equity Fund                       | •       | • |   | • | • |   |   |   | • |   |   |   |   |   |   |   |   |   | • |   |   |   |
| Stewart Investors Worldwide Leaders Fund                      | •       | • |   | • | • |   |   |   | • |   |   |   |   |   |   |   |   |   | • |   |   |   |
| Stewart Investors Worldwide Sustainability Fund               | •       | • |   | • | • |   |   |   | • |   |   |   |   |   |   |   |   |   | • |   |   |   |

\* Dieser Fonds befindet sich in der Auflösung.

|     |                                                                                                         |  |   |                                                 |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|---|-------------------------------------------------|
| A   | <b>Allgemeine Risiken</b>                                                                               |  |   | <b>Fonds-spezifische Risiken</b>                |
| A1  | Standardrisiken                                                                                         |  | B | Schwellenmarktrisiko                            |
| A2  | Anlagerisiko                                                                                            |  | C | Risiken des indischen Subkontinents             |
| A3  | Festverzinsliche übertragbare Wertpapiere                                                               |  | D | Risiken des chinesischen Marktes                |
| A4  | Marktrisiko                                                                                             |  | E | Risiken von Anlagen in chinesischen A-Aktien    |
| A5  | Liquiditätsrisiko                                                                                       |  | F | Branchen- und Sektorrisiko                      |
| A6  | Währungsrisiko                                                                                          |  | G | Einzellandrisiko                                |
| A7  | Anlagerisiko von Spezialfonds                                                                           |  | H | Einzelsektorrisiko                              |
| A8  | Inflationsrisiko                                                                                        |  | I | Risiken von Anlagen in kleineren Gesellschaften |
| A9  | Kreditrisiko                                                                                            |  | J | Risiko börsennotierter Infrastruktur            |
| A10 | Besteuerungsrisiko                                                                                      |  | K | Risiken von Anlagen im Rohstoffsektor           |
| A11 | Risiko der Änderung der Gesetze und Vorschriften sowie der politischen und wirtschaftlichen Bedingungen |  | L | Risiko von Anlagen in Immobilien-Wertpapieren   |
| A12 | Risiko der Aussetzung des Handels mit Anteilen der Gesellschaft                                         |  | M | Entnahme der Gebühren aus dem Kapital           |
| A13 | Derivatrisiko                                                                                           |  | N | Zuverlässigkeit des Kreditratings               |
| A14 | Auswirkungen des Ausgabeaufschlags                                                                      |  | O | Zinsrisiko                                      |
| A15 | Verwässerungsanpassung                                                                                  |  | P | Hochzinsrisiko                                  |
| A16 | Summierung von Aufträgen                                                                                |  | Q | Risiko der währungsabgesicherten Anteilsklassen |
| A17 | Gegenseitige Haftung der Fonds                                                                          |  | R | Schuldverschreibungen ohne Anlagequalität       |
| A18 | Kontrahentenrisiko                                                                                      |  | S | Krise in der Eurozone                           |
| A19 | MiFID II-Risiko                                                                                         |  | T | Konzentrationsrisiko                            |
| A20 | BREXIT-Risiko                                                                                           |  | U | Anlagerisiko in Russland                        |
|     |                                                                                                         |  | V | Zusätzliches Derivatrisiko                      |

## **RISIKOFAKTOREN**

Eine Anlage in einen Fonds ist in erheblichem Umfang mit Risiken behaftet. Einige dieser Risiken sind allgemeiner Natur, das heißt, sie treffen auf alle Anlagen zu. Andere sind speziellerer Art und gelten nur für einzelne Fonds.

Es ist unmöglich, alle Anlagerisiken der Fonds zu benennen. Die wesentlichen mit den Fonds verbundenen Anlagerisiken sind jedoch nachstehend aufgeführt.

Die vorstehende Risikotabelle der Fonds unter der Überschrift „Risikotabelle der Fonds“ gibt ferner an, welche Risiken für die Fonds besonders relevant sind. Doch sind weder in der Liste noch in der Tabelle die Risiken erschöpfend behandelt. Die genannten Risiken sollten von den Anlegern sorgfältig in Erwägung gezogen werden.

## **ALLGEMEINE RISIKEN**

**A.** Die folgenden Risiken sind allgemeiner Natur und gelten für alle Fonds:

### **A1. Standardrisiken**

Alle Fonds werden aktiv verwaltet, und deshalb können die von Ihnen erzielten Renditen höher oder niedriger als die Renditen der Benchmark ausfallen. Eine Benchmark ist ein Index, mit dem die Performance eines Fonds gemessen wird. Bei der Benchmarkrendite handelt es sich um die Rendite dieses Index.

Die Anlageperformance ist nicht garantiert, und die Performance der Vergangenheit ist keine Garantie für die zukünftige Performance.

Es kann auch zu Abweichungen in der Performance von Fonds mit ähnlichen Anlagezielen kommen.

Wenn Anleger ihre Anlage nach einer kurzen Periode verkaufen, erhalten sie möglicherweise nicht den Betrag zurück, den Sie ursprünglich angelegt haben, selbst wenn der Preis ihrer Anlage nicht gefallen ist.

Wenn der Anlage regelmäßig Beträge entnommen werden, indem entweder ausgeschüttete Erträge einbehalten oder Anteile verkauft werden, schmilzt das Kapital des Anlegers ab, wenn das Niveau der Entnahmen die Wachstumsrate der Fondsanlage übertrifft.

Regierungen können die Steuergesetze ändern, was sich auf die Anleger oder die Fonds auswirkt.

Es besteht keine Gewähr dafür, dass bei den Anlagen ein Wertzuwachs eintritt.

Es besteht keine Sicherheit, dass das Anlageziel eines Fonds tatsächlich erreicht wird.

### **A2. Anlagerisiko**

Die Anlagen in Wertpapieren, die jeder Fonds vornimmt, unterliegen den normalen Marktfluktuationen und anderen der Anlage in Wertpapieren inhärenten Risiken.

Beispielsweise schwankt der Wert von Aktien täglich in Reaktion auf die Geschäftstätigkeit der einzelnen Unternehmen und allgemeinen Markt- und Wirtschaftsbedingungen. Der Wert von Anlagen und die aus ihnen fließenden Erträge und damit auch der Nettoinventarwert der Anteile können ebenso fallen wie steigen, und ein Anleger kann Geld verlieren. Änderungen der Wechsel- oder Umtauschkurse der Währungen können ebenfalls den Wert der Anlagen steigen oder fallen lassen.

### **A3. Festverzinsliche übertragbare Wertpapiere**

Insofern die Fonds in festverzinsliche übertragbare Wertpapiere investieren, gilt für sie das Folgende.

Schuldverschreibungen sind sowohl von tatsächlichen als auch von wahrgenommenen Bonitätsmaßstäben abhängig. Die „Abstufung“ einer Schuldverschreibung mit Bonitätsbeurteilung oder eine möglicherweise nicht fundamentalanalytisch begründete negative Berichterstattung oder Anlegerwahrnehmung könnten den Wert und die Liquidität dieser Wertpapiere insbesondere in Märkten mindern, auf denen nur wenig gehandelt wird. In bestimmten Marktumgebungen büßen die Anlagen in diesen Titeln unter Umständen so stark an Liquidität ein, dass deren Veräußerung erschwert wird. Ein Fonds kann von den Änderungen der geltenden Zinssätze und von Bonitätsaspekten in Mitleidenschaft gezogen werden. Änderungen der Marktzinsen wirken sich generell auf die Vermögenswerte eines Fonds aus, da die Kurse festverzinslicher Wertpapiere im Allgemeinen steigen, wenn die Zinsen fallen, und sinken, wenn die Zinsen steigen. Die Kurse kürzer laufender Wertpapiere reagieren in der Regel weniger auf Zinsänderungen als die Kurse länger laufende Wertpapiere. Eine Wirtschaftsrezession kann die Finanzlage eines Emittenten und damit auch den Marktwert seiner hochverzinslichen Schuldverschreibungen beeinträchtigen. Die Fähigkeit eines Emittenten, seine Schulden zu bedienen, kann von besonderen Entwicklungen des Emittenten geschwächt werden, aber auch vom Verfehlen bestimmter Geschäftsprognosen oder von fehlender zusätzlicher Finanzierung. Im Insolvenzfall eines Emittenten können dem Fonds Verluste und Kosten entstehen. Schuldverschreibungen ohne Anlagequalität können stark gehebelt und mit einem größeren Ausfallrisiko verbunden sein. Darüber hinaus sind Wertpapiere ohne Anlagequalität tendenziell volatiler als höher eingestufte festverzinsliche Wertpapiere, so dass sich ungünstige wirtschaftliche Ereignisse unter Umständen stärker auf die Kurse der Schuldverschreibungen ohne Anlagequalität auswirken als auf die der höher eingestuften festverzinslichen Wertpapiere.

### **A4. Marktrisiko**

In fallenden Finanzmärkten kann die Volatilität erhöht sein. Die Marktkurse können in solchen Situationen für längere Zeiträume in Widerspruch zu rationalen Analysen oder Erwartungen stehen und von großen Marktbewegungen in Folge kurzfristiger Faktoren, gegen Spekulationen gerichteter Maßnahmen und sonstiger Gründe beeinflusst werden. Marktvolatilität kann manchmal, wenn sie groß genug ist, die als gesund erachtete fundamentale Basis für Anlagen in einen bestimmten Markt oder Wert abschwächen. Anlageerwartungen lassen sich daher in solchen Fällen nicht realisieren.

### **A5. Liquiditätsrisiko**

Anlagen des Fonds können hinsichtlich ihrer Liquidität beschränkt sein, das heißt, dass Basiswerte, etwa die Aktien kleinerer Unternehmen, weniger häufig und in geringeren

Volumina gehandelt werden. Gewisse Wertpapierarten, zum Beispiel Anleihen, können in schwierigen Marktsituationen auch Phasen geringerer Liquidität durchlaufen. Unter bestimmten Umständen kann es für einen Fonds unmöglich sein, die Vermögenswerte eines Fonds innerhalb eines angemessenen Zeitraums und/oder zu einem angemessenen Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Wertänderungen von Anlagen lassen sich infolgedessen möglicherweise schwerer vorhersagen.

#### **A6. Währungsrisiko**

Je nach der Bezugswährung eines Anlegers können Währungskursschwankungen den Wert einer Anlage negativ beeinflussen. Die Anlagen für einige Fonds erfolgen in Vermögenswerten, die in unterschiedlichen Währungen denominated sind, und Änderungen der Umrechnungskurse können den Wert einer Anlage unabhängig von den sonst mit diesen Anlagen erwirtschafteten Gewinnen oder Verlusten positiv oder negativ beeinflussen.

Auf Pfund Sterling lautende Anteile werden in Pfund Sterling ausgegeben und zurückgenommen, auf Euro lautende Anteile werden in Euro ausgegeben und zurückgenommen und auf US-Dollar lautende Anteile werden in US-Dollar ausgegeben und zurückgenommen. Bestimmte Vermögenswerte des Fonds können jedoch in Wertpapiere und andere Anlagen investiert werden, die auf eine andere Währung lauten als Pfund Sterling, Euro oder US-Dollar. Der Wert dieser Anlagen kann entsprechend positiv oder negativ von Währungskursschwankungen beeinflusst werden.

#### **A7. Anlagerisiko von Spezialfonds**

Viele der Fonds sind ihrer Natur nach Spezialfonds und investieren in bestimmten Sektoren, Branchen, Märkten oder Regionen. Anlagen in diesen speziellen Bereichen können mit einem größeren Risiko verbunden sein als Anlagen in eine breitere Palette von Sektoren, Branchen, Märkten oder Regionen. Mehr über diese Risiken siehe „Fonds-spezifische Risiken“.

#### **A8. Inflationsrisiko**

Inflation kann die künftige Kaufkraft einer Anlage in den Fonds beeinträchtigen. Wenn daher die Renditen aus einer Anlage nicht die Inflationsrate übertroffen haben, wird sie in Zukunft weniger Kaufkraft besitzen.

#### **A9. Kreditrisiko**

Bei der Durchführung ihrer Handelstätigkeiten setzt sich die Gesellschaft einem Kreditrisiko aus, d. h. dem Risiko, dass ein Kontrahent unfähig ist, die Beträge bei Fälligkeit vollständig zu zahlen. Die meisten Investitionen des Fonds erfolgen in börsennotierte Wertpapiere auf einer Zug-um-Zug-Basis, aber es mag gelegentlich noch Umstände geben, wo die Gesellschaft einen Verlust erleiden würde, falls ein Kontrahent seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt.

#### **A10. Besteuerungsrisiko**

Interessierte Anleger werden auf die mit einer Anlage in die Gesellschaft verbundenen Besteuerungsrisiken hingewiesen. Siehe Abschnitt „Besteuerung“. Die steuerliche Behandlung der Anteilsinhaber (darunter unter anderem der Anteilsinhaber, die Fondsanteile in einem ISA halten) unterliegt dem Steuerrecht sowie den

Gepflogenheiten der britischen Steuerbehörden, die sich in der Zukunft ändern können. Die steuerliche Zusammenfassung in diesem Verkaufsprospekt stellt keine Zusicherung bezüglich der steuerlichen Folgen einer Anlage in einen Fonds dar.

#### **A11. Risiko der Änderung der Gesetze und Verordnungen sowie der politischen und wirtschaftlichen Bedingungen**

Änderungen der geltenden Gesetze und Verordnungen sowie der politischen und wirtschaftlichen Bedingungen können sich wesentlich und nachteilig auf das Geschäft und die Aussichten eines Fonds auswirken. Darüber hinaus könnten mögliche Änderungen an den Gesetzen und Verordnungen, die die zulässigen Aktivitäten des Fonds, des Managers, der Verwaltungsgesellschaft und ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Beauftragten regeln, einen Fonds, den Manager oder die Verwaltungsgesellschaft beschränken oder gänzlich daran hindern, die Verfolgung der Anlageziele fortzusetzen oder den Fonds in der gegenwärtig vorgesehenen Weise zu führen.

#### **A12. Risiko der Aussetzung des Handels mit Anteilen der Gesellschaft**

Die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds kann gemäß den Verfahren im Abschnitt des Verkaufsprospekts „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“ vorübergehend ausgesetzt werden. In diesem Fall ist es für den Fonds unter Umständen nicht möglich, seine Anlagen zu veräußern. Eine Verzögerung bei der Veräußerung der Anlagen eines Fonds kann sowohl den Wert der zu veräußernden Anlagen als auch den Wert und die Liquidität des Fonds beeinträchtigen. Siehe Abschnitt „Aussetzung des Handels mit Anteilen der Gesellschaft“.

#### **A13. Derivatrisiko**

**Gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorschriften können Derivate für die Zwecke des Effizienten Portfolio Managements („EPM“) verwendet werden, und um das Anlageziel des Fonds zu erreichen. Es gibt börsengehandelte Derivate und OTC-gehandelte Derivate.**

**Außer dem First State Diversified Growth Fund und dem First State Emerging Markets Local Currency Bond Fund darf derzeit kein Fonds zur Erreichung seiner Anlageziele in Derivate investieren. Der Manager kann von Zeit zu Zeit zusätzliche Fonds auflegen, die hierzu zur Erreichung ihrer Anlageziele berechtigt sind. Der Einsatz von Derivaten unterliegt den von der FCA jeweils festgelegten Grenzen.**

\*Dieser Fonds befindet sich in der Auflösung.

**Die Fonds dürfen für die Zwecke des EPM Derivate einsetzen.**

**Der Einsatz derivativer Instrumente entweder für die Zwecke des EPM oder zur Erreichung des Anlageziels des betreffenden Fonds kann Swaps (einschließlich Total-Return-Swaps, Zinsswaps, Nullkupon-Swaps, Cross-Currency-Swaps und Credit-Default-Swaps), Optionen (einschließlich börsengehandelter Volatilitätsoptionen), Futures (einschließlich börsengehandelter Volatilitäts-Futures, Aktienindex-Futures, Anleihe-Futures), Wandelpapiere, Kreditverbriefungen, Devisentermingeschäfte und nicht-lieferbare Forwards (NDFs) umfassen.**

Die Entwicklung und der Wert derivativer Instrumente hängen von der Entwicklung und dem Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte ab. Bei Derivaten handelt es sich um anspruchsvolle Instrumente, bei denen die Investition im Verhältnis zur Größe der übernommenen Risiken in der Regel gering ist. Obwohl bestimmte Derivate auf Marktänderungen unter Umständen anders reagieren als herkömmliche Anlagen wie Aktien und Anleihen, sind sie nicht unbedingt mit einem größeren Marktrisiko verbunden. Die Fonds sind bestrebt, diese derivativen Instrumente zu Anlagezwecken und/oder für die Zwecke des EPM einzusetzen. Wenn Derivate zur Absicherung der verschiedenen Risiken zum Einsatz kommen, kann die Absicherung in einem steigenden Markt aufgrund des entsprechenden Wertrückgangs der Derivate potenzielle Gewinne begrenzen. Der erfolgreiche Einsatz von Derivaten hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, zum Beispiel der Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft, diese komplexen Instrumente zu steuern, was möglicherweise den Einsatz von anderen Anlagetechniken und Risikoanalysen als andere Anlagen erfordert, den Marktbewegungen und der Art der Korrelation zwischen den derivativen Instrumenten und ihren Basiswerten. Die Verwendung von derivativen Instrumenten und Absicherungsgeschäften erfüllt möglicherweise nicht ihr beabsichtigtes Ziel und ist mit speziellen Risiken verbunden, zu denen die folgenden Risiken im nachstehenden Absatz gehören.

Der Einsatz von Derivaten kann einen Fonds einem höheren Maß an Risiken aussetzen. Während die besonnene Verwendung derivativer Instrumente vorteilhaft sein kann, ist sie auch mit Risiken verbunden, die sich von den Risiken anderer Anlagen unterscheiden und jene in gewissen Fällen sogar übersteigen. Es gibt keine Garantie, dass der Einsatz derivativer Instrumente einem Fonds eine positive Rendite bringt, und es ist möglich, dass er zu Verlusten führt. Bestimmte Derivate könnten ein unerwartetes Verhalten zeigen oder einem Fonds Verluste bescheren, die wesentlich höher als die ursprünglichen Kosten der Anlage sind. Grund hierfür ist die Art der Hebelwirkung, die die Verwendung von Derivaten mit sich bringen kann. Die Hebelwirkung übertreibt in der Regel die Wertzunahme oder Wertabnahme der Wertpapiere und sonstigen Instrumente im Portfolio des jeweiligen Fonds. Daher kann eine relative geringe nachteilige Marktbewegung nicht nur zum Totalverlust der Anlage führen, sondern den betreffenden Fonds auch Verlusten aussetzen, die den ursprünglich in das Derivat investierten Betrag übersteigen.

Der Einsatz von Derivaten durch einen Fonds ist unter anderem mit den folgenden Risikotypen verbunden:

**Marktrisiko:** Einige Derivate reagieren besonders empfindlich auf Zinsänderungen und Marktkursschwankungen. Der Fonds könnte aufgrund unerwarteter Marktbewegungen Verluste erleiden. Diese Verluste werden von der Hebelwirkung unter Umständen unverhältnismäßig vergrößert.

**Volatilitätsrisiko:** Der Einsatz von Derivaten kann die Volatilität eines Fonds steigen lassen. Volatilität ist gemäß einer Definition das Ausmaß, in dem sich der Kurs einer Anlage in einem kurzen Zeitraum ändert. Kleine Veränderungen im Wert eines Basistitels, auf dem ein Derivat beruht, können große Änderungen im Wert des Derivats hervorrufen.

**Liquiditätsrisiko:** Wenn es nicht möglich ist, eine derivative Position zu verkaufen oder glattzustellen, könnten dem Fonds Verluste entstehen. Wenn eine derivative Transaktion besonders groß oder der betreffende Markt nicht liquid ist (was bei OTC gehandelten derivativen Instrumenten der Fall sein kann), ist es unter Umständen nicht möglich, ein Geschäft oder eine Position zu einem vorteilhaften Preis oder Zeitpunkt einzuleiten beziehungsweise zu liquidieren, und dem Fonds können Verluste entstehen.

**Kontrahentenrisiko:** Der Fonds kann dem Risiko unterliegen, dass sein direkter Kontrahent die Bedingungen des Derivatkontrakts nicht erfüllt (insbesondere hinsichtlich der Abwicklung der Transaktion), und infolge dessen Verluste erleiden. Das mit dem Kontrahenten verbundene Risiko ist bei börsengehandelten derivativen Instrumenten im Allgemeinen weniger hoch als bei OTC gehandelten derivativen Instrumenten, da Börsengeschäfte generell diverse Schutzmechanismen aufweisen (einschließlich der Garantien einer Clearingorganisation, täglicher Marktbewertung und Abwicklung sowie der Funktionstrennung und Mindestkapitalanforderungen für Intermediäre), die OTC Geschäfte im in der Regel nicht besitzen.

**Rettungs- und Abwicklungsrisiko:** Vor dem Hintergrund der Finanzkrise gab es auf der ganzen Welt Bemühungen, ein Rahmenwerk zur Rettung und Abwicklung von Banken und Finanzdienstleistern zu schaffen. Mit ihm sollten staatliche Stellen die Möglichkeit erhalten, in Schieflage geratene Finanzinstitute frühzeitig aufzufangen und die Auswirkungen ihres Scheiterns auf das Finanzsystem so gering wie möglich zu halten.

In mehreren Rechtsräumen, darunter Europa und den USA, wurden oder werden gegenwärtig Vorschriften eingeführt, auf deren Grundlage es den für die Abwicklung zuständigen Behörden der jeweiligen Länder gestattet ist, im Rahmen einer „Bail-In“ genannten Abwicklung die Verbindlichkeiten einer Firma abzuschreiben (d. h. reduzieren) oder in Eigenkapital umzuwandeln.

Die Einbeziehung von Verbindlichkeiten, die der Gesellschaft zustehen, in die Abwicklung könnte die Art der Rechte der Gesellschaft gegenüber einem Kontrahenten und den Wert ihrer Forderungen entscheidend verändern.

Um die geordnete Abwicklung von in Schwierigkeiten geratenen Banken oder Finanzdienstleistern zu unterstützen, haben die Behörden die Befugnis erhalten, bestimmte Kündigungsrechte auszusetzen oder aufzuheben, die sonst gegen eine Firma in Abwicklung durchsetzbar gewesen wären (entweder direkt oder durch zwingende diesbezügliche vertragliche Regelungen).

Wenn eine abwickelnde Behörde in Bezug auf einen Kontrahenten der Gesellschaft eine Aussetzung erlässt, würden alle etwaigen Rechte, auf deren Grundlage die Gesellschaft den betreffenden Finanzkontrakt kündigen könnte, für die Dauer der Aussetzung ausgesetzt werden. Das heißt, dass die Gesellschaft in dieser Phase nicht imstande wäre, ihre Kontrakte mit dem Kontrahenten zu kündigen, um ihre Verluste zu begrenzen.

Die Wahrnehmung der Abwicklungsbefugnisse oder ihre bloße Andeutung könnte sich nachteilig auf den Wert der Anlagen der Gesellschaft auswirken und für die Anleger



zur Folge haben, dass ihre Anlagen in der Gesellschaft ganz oder teilweise an Wert verlieren.

**Sonstige Risiken beim Einsatz derivativer Instrumente:** Hierzu gehört das Risiko der Fehlbewertung oder unangemessene Bewertung. Einige derivative Instrumente, insbesondere OTC gehandelte Derivate, haben unter Umständen keine veröffentlichten oder repräsentativen Kurse. Unangemessene Bewertungen könnten zu erhöhten Barzahlungsforderungen der Kontrahenten oder zu einem Wertverlust für die Gesellschaft führen. Darüber hinaus können die Wertschwankungen der Derivate nicht perfekt mit denen der Basiswerte korrelieren. Die Gesellschaft trägt außerdem das Risiko, dass die Börsen, an denen die Derivate gehandelt werden, oder ihre Clearingstellen ausfallen. Ferner sind mit dem Einsatz von Derivaten rechtliche Risiken verbunden, die zu Verlusten führen können, wenn ein Gesetz oder eine Verordnung eine unerwartete Anwendung erfährt oder Kontrakte rechtlich nicht durchsetzbar oder nicht einwandfrei dokumentiert sind.

Der Manager verwendet ein Risikomanagementverfahren, um das Risiko des Portfolios der Gesellschaft sowie den Risikobeitrag der Basiswerte zum Gesamtrisikoprofil der Gesellschaft in angemessenen Abständen zu überwachen und zu messen.

#### **A14. Auswirkungen des Ausgabeaufschlags**

Soweit ein Ausgabeaufschlag erhoben wird, ist ein Anleger, der seine Anteile nach kurzer Zeit wieder veräußert, möglicherweise nicht in der Lage, den ursprünglich investierten Betrag zu erzielen. Die Anteile sollten daher als langfristige Anlage gesehen werden.

#### **A15. Verwässerungsanpassung**

Anlegern sollte bewusst sein, dass unter gewissen Umständen beim Kauf oder Rückkauf von Anteilen eine Verwässerungsanpassung vorgenommen wird. Siehe Abschnitt „Kauf, Verkauf, Umwandlung und Umtausch von Anteilen“.

#### **A16. Summierung von Aufträgen**

Bei der Verwaltung des Fonds darf der Manager Aufträge für die Fonds mit jenen anderer Kunden kombinieren. Dieses Verfahren kann bei einigen Gelegenheiten zum Nachteil der Fonds und bei anderen zum Vorteil der Fonds funktionieren.

#### **A17. Gegenseitige Haftung der Fonds**

Jeder Fonds ist ein separates Portfolio, dessen Vermögenswerte nur für den Ausgleich der eigenen Verbindlichkeiten oder zur Befriedigung der Ansprüche an ihn selbst verwendet werden dürfen. Obwohl die Haftungstrennung zwischen den Fonds in den OEIC-Vorschriften vorgesehen ist, handelt es sich um einen relativ neuen Rechtsbegriff. Bei Klagen lokaler Gläubiger vor ausländischen Gerichten oder nach ausländischem Vertragsrecht ist daher bislang nicht bekannt, ob die Regeln für Haftungstrennung und Cross-Investment in den OEIC-Vorschriften vor Gericht ihre Wirkung entfalten. Es besteht deshalb keine Sicherheit, dass die Vermögenswerte eines Fonds stets unter allen Umständen von den Verbindlichkeiten der anderen Fonds oder der Gesellschaft vollständig isoliert sind.

Die Anteilsinhaber haften jedoch nicht für die Schulden der Gesellschaft oder der Fonds. Anteilsinhaber sind nicht verpflichtet, nach Entrichtung des Kaufpreises für die Anteile weitere Zahlungen an die Gesellschaft zu leisten.

### **A18. Das mit Kontrahenten verbundene Kreditrisiko**

Ein Fonds ist dem Kreditrisiko der Parteien, mit denen er Geschäfte eingeht, ausgesetzt und trägt darüber hinaus unter Umständen auch das Abwicklungsrisiko. Unter dem Kreditrisiko versteht man das Risiko, dass der Kontrahent eines Finanzinstruments nicht imstande ist, die Verpflichtungen oder Zusagen einzuhalten, die sie dem betreffenden Fonds gegeben hat. Dies kann auch bei den Kontrahenten der Derivate der Fall sein, die er eingegangen ist. Der Handel mit unbesicherten Derivaten ist mit einem größeren direkten Kontrahentenrisiko behaftet. Der betreffende Fonds kann das mit dem Kontrahenten des Derivats verbundene Kreditrisiko teilweise mindern, indem er Sicherheiten entgegennimmt, deren Wert annähernd dem Risiko des Kontrahenten entspricht. Insoweit aber ein Derivat nicht besichert ist, kann der Ausfall des Kontrahenten zu einem Wertverlust im Fonds führen. Jeder neue Kontrahent wird einer formellen Prüfung unterzogen, und alle genehmigten Kontrahenten werden überwacht und jährlich überprüft. Der Fonds kontrolliert das Kontrahentenrisiko und den Prozess des Sicherheitenmanagements aktiv.

Dem Manager steht es frei, für Anlagen in Derivate einen einzigen oder mehrere separate Kontrahenten zu verwenden.

### **A19. MiFID II-Risiko**

**Erweiterung der Vor- und Nachhandelstransparenz:** MiFID II führt weiter gefasste Transparenzvorschriften in Bezug auf den Handel auf EU-Handelsplätzen und mit EU-Gegenparteien ein. MiFID II erweitert den Geltungsbereich der Vor- und Nachhandelstransparenzvorschriften, der sich zuvor auf an einem geregelten Markt gehandelte Aktien bezog, auf aktienähnliche Instrumente, z. B. Hinterlegungsscheine, börsengehandelte Fonds und Zertifikate, die an geregelten Handelsplätzen gehandelt werden, sowie auf Nicht-Aktien, z. B. Anleihen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate. Die erweiterten Transparenzvorschriften gemäß MiFID II sowie die Beschränkungen für die Nutzung von „Dark Pools“ und anderen nicht regulierten Handelsplätzen können zu einer verbesserten Preisfindung für eine breitere Palette von Anlageklassen und -instrumenten führen, was die Gesellschaft insbesondere in den Rentenmärkten benachteiligen könnte. Die erhöhte Transparenz und die Preisfindung können Makroeffekte auf den globalen Handel haben, die sich nachteilig auf den Nettoinventarwert auswirken können.

**Aktien - obligatorischer Handel an der Börse:** Mit MiFID II wird eine neue Regelung eingeführt, wonach ein in der EU reguliertes Unternehmen Aktienhandel nur an einem Handelsplatz in der EU (oder mit einem Unternehmen, das ein systematischer Internalisierer ist, bzw. an einem gleichwertigen Handelsplatz in einem Drittland) durchführen darf. Als Instrumente im Sinne dieser Regelung gelten alle Aktien, die zum Handel an einem beliebigen Handelsplatz in der EU zugelassen sind, einschließlich solcher, die nur eine Zweitzulassung in der EU haben. Diese Regelung hat zur Folge, dass die Möglichkeit eines außerbörslichen bzw. OTC-Handels in EU-notierten Aktien mit Gegenparteien aus der EU erheblich eingeschränkt wird. Die

Gesamtauswirkungen dieser Regelung auf die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft, die Anlageziele und -politik der Fonds umzusetzen, sind ungewiss.

**OTC-Derivate:** MiFID II schreibt vor, dass bestimmte standardisierte OTC-Derivate an geregelten Handelsplätzen ausgeführt werden müssen. Darüber hinaus führt MiFID II einen neuen Handelsplatz ein, das „organisierte Handelssystem“, das eine größere Preistransparenz und mehr Wettbewerb für bilaterale Handelsgeschäfte bieten soll. Die Gesamtauswirkungen solcher Änderungen auf die Gesellschaft oder die Fonds sind unsicher und es ist unklar, wie sich die OTC-Derivatmärkte an diese neue aufsichtsrechtliche Regelung anpassen werden.

**Änderungen bei der Nutzung des direkten Marktzugangs:** Mit MiFID II werden neue Anforderungen an EU-Banken und Makler eingeführt, die Dienstleistungen im Bereich des direkten Marktzugangs (Direct Market Access, „DMA“) anbieten, um ihren Kunden den Handel an EU-Handelsplätzen über ihre Handelssysteme zu ermöglichen. Firmen in der EU, die DMA anbieten, müssen ihren Kunden Handels- und Kreditschwellen auferlegen und die Überwachungsrechte nutzen. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass der EU-DMA-Anbieter mit seinen Kunden eine verbindliche schriftliche Vereinbarung über die Einhaltung von MiFID II und der Regeln für den Handelsplatz abschließt. Diese Änderungen können Auswirkungen auf die Umsetzung der Anlagepolitik eines jeden Fonds haben.

**Zugang zu Research:** MiFID II verbietet es einer in der EU zugelassenen Wertpapierfirma, Investmentresearch zu erhalten, es sei denn, diese Leistungen werden von der Firma direkt aus eigenen Mitteln oder aus einem separaten Research-Zahlungskonto bezahlt. EU-Research-Anbieter, die MiFID-Firmen sind, müssen die Preise für ihre Research-Leistungen getrennt von ihren Ausführungsleistungen festlegen. Es ist ungewiss, ob diese Änderungen zu einer allgemeinen Erhöhung der Researchpreise führen und/oder den Zugang der Verwaltungsgesellschaft oder eines Unteranlageverwalters zu Research in Bezug auf die Anlagepolitik eines Fonds einschränken werden.

## **A20. BREXIT-Risiko**

Am 29. März 2017 hat die Regierung des Vereinigten Königreichs der Europäischen Union offiziell mitgeteilt, dass sie die Europäische Union verlassen wird. Ab diesem Zeitpunkt ist eine Frist von bis zu zwei Jahren (die verlängert werden kann) für die Ausstiegsverhandlungen vorgesehen, bevor das Vereinigte Königreich die Europäische Union verlässt. Die künftigen wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union (und zwischen dem Vereinigten Königreich und anderen Ländern durch Abkommen) sind ungewiss, und es wird eine Phase wirtschaftlicher und politischer Unsicherheit im Vereinigten Königreich, in der übrigen Europäischen Union und weltweit erwartet. Das Ergebnis des Referendums im Vereinigten Königreich hat zu heftigen Währungsschwankungen und Volatilität an den Weltmärkten geführt, und es ist wahrscheinlich, dass diese im Zuge der weiteren Entwicklung anhalten werden.

Der Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union wird voraussichtlich zu regulatorischen Änderungen führen, die sich nachteilig auf die Gesellschaft, den Manager, die Verwaltungsgesellschaft und andere Parteien auswirken können, die

Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Gesellschaft erbringen. So fallen beispielsweise Fonds, die im Vereinigten Königreich als OGAW gegründet wurden (wie die Gesellschaft), nicht mehr unter die OGAW-Richtlinie, es sei denn, dies ist in anderen Rechtsvorschriften ausdrücklich vorgesehen. Solange ein solcher Fonds im Vereinigten Königreich verbleibt, ist es wahrscheinlich, dass die FCA den Fonds für aufsichtsrechtliche Zwecke in Großbritannien als eine Art Nicht-OGAW-Publikumsfonds betrachten würde, der gemäß der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über Verwalter alternativer Investmentfonds (die „AIFM-Richtlinie“) als alternativer Investmentfonds (AIF) eingestuft würde. Das bedeutet, dass der betreffende Fonds, sofern er in der EU vermarktet wird, zusätzlichen Vermarktungsbeschränkungen unterliegt und für Kleinanleger weitgehend nicht verfügbar ist – er muss auch die verschiedenen Betriebs-, Melde- und Transparenzverpflichtungen erfüllen, die die AIFM-Richtlinie mit sich bringt. Art und Ausmaß der letztendlichen Auswirkungen dieser Ereignisse auf die Gesellschaft, den Manager, die Verwaltungsgesellschaft und die anderen Dienstleister der Gesellschaft sind ungewiss, können aber erheblich sein.

Auch andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union könnten ihre Mitgliedschaft in der Europäischen Union neu überdenken. Dies könnte dazu führen, dass ein oder mehrere andere Länder die Europäische Union verlassen oder dass größere Reformen oder Veränderungen in der Europäischen Union oder der Eurozone vorgenommen werden. Art und Ausmaß der Auswirkungen dieser Veränderungen auf die Gesellschaft, den Manager, die Verwaltungsgesellschaft und die anderen Dienstleister der Gesellschaft sind ungewiss, können aber erheblich sein.

## **FONDS-SPEZIFISCHE RISIKEN**

Die folgenden Risiken sind speziellerer Art und gelten nur für einzelne Fonds:

### **B. Schwellenmarktrisiko**

Gültig für folgende Fonds: First State All China Fund, First State Asia All-Cap Fund, First State Asia Focus Fund, First State Asian Property Securities Fund, First State Diversified Growth Fund, First State Emerging Markets Bond Fund, First State Emerging Markets Local Currency Bond Fund\*, First State Global Emerging Markets Focus Fund, First State Global Listed Infrastructure Fund, First State Global Resources Fund, First State Greater China Growth Fund, First State Indian Subcontinent All-Cap Fund, Stewart Investors Asia Pacific Fund, Stewart Investors Asia Pacific Leaders Fund, Stewart Investors Asia Pacific Sustainability Fund, Stewart Investors Global Emerging Markets Fund, Stewart Investors Global Emerging Markets Leaders Fund, Stewart Investors Global Emerging Markets Sustainability Fund, Stewart Investors Indian Subcontinent Fund, Stewart Investors Latin America Fund, Stewart Investors Worldwide Equity Fund, Stewart Investors Worldwide Leaders Fund und Stewart Investors Worldwide Sustainability Fund.

\*Dieser Fonds befindet sich in der Auflösung.

Soweit Fonds Anlagen in Märkte in Übersee tätigen, können solche Anlagen Risiken im Zusammenhang mit der Nichterfüllung oder verspäteten Erfüllung von Markttransaktionen und mit der Registrierung oder Depotführung für diese Anlagen unterliegen. Die Anlage in Schwellenmärkten kann höheren Risiken unterliegen als die

Anlage in weiter entwickelten Märkten. Anleger sollten erwägen, ob die Anlage in solche Fonds für ihr Anlageportfolio geeignet ist und ob sie einen wesentlichen Anteil des Portfolios bilden sollte oder nicht.

Gesellschaften in Schwellenmärkten unterliegen möglicherweise nicht

- (i) den für Gesellschaften in bedeutenden Märkten geltenden, vergleichbaren Buchführungs-, Prüfungs- und Bilanzierungspflichten und -grundsätzen und Offenlegungspflichten;
- (ii) demselben Maß an staatlicher Aufsicht und Regulierung von Börsen wie in Ländern mit weiter entwickelten Wertpapiermärkten.

Dementsprechend bieten bestimmte Schwellenmärkte möglicherweise nicht dasselbe Maß an Anlegerschutz, wie es in weiter entwickelten Rechtsordnungen der Fall wäre.

Beschränkungen ausländischer Anlagen in Schwellenmärkten können einer Anlage in bestimmten Wertpapieren durch bestimmte Fonds entgegenstehen und folglich die Anlagegelegenheiten dieser Fonds einschränken.

Eine wesentliche staatliche Beteiligung an der Wirtschaft und eine Einflussnahme auf sie können den Wert von Wertpapieren in bestimmten Schwellenmärkten beeinflussen.

Die Zuverlässigkeit der Handels- und Abwicklungssysteme entspricht in einzelnen Schwellenmärkten möglicherweise nicht den in weiter entwickelten Märkten verfügbaren Systemen, was zu Verzögerungen bei der Realisierung von Anlagen führen kann.

Ein Mangel an Liquidität und Effizienz in bestimmten Wertpapiermärkten oder ausländischen Währungsmärkten in bestimmten Schwellenmärkten kann dazu führen, dass sich ein Kauf oder Verkauf von Wertpapieranlagen für den Manager von Zeit zu Zeit schwieriger gestaltet, als dies in weiter entwickelten Märkten der Fall wäre.

### **C. Risiken des indischen Subkontinents**

Gültig für den First State Indian Subcontinent All-Cap Fund und den Stewart Investors Indian Subcontinent Fund.

Der First State Indian Subcontinent All-Cap Fund und der Stewart Investors Indian Subcontinent Fund investieren in hohem Maße in Unternehmen, die in Indien und anderen Ländern des indischen Subkontinents ansässig sind, dort eine bedeutende Geschäftstätigkeit ausüben oder dort an geregelten Märkten notiert sind.

Die Liquidität der Aktien sowie der Nettoinventarwert der Aktien können ganz allgemein von Änderungen der Politik (einschließlich Wechselkurse und Devisenkontrollen) der indischen Regierung, Zinssätzen und Besteuerung, sozialer und religiöser Instabilität sowie politischen, wirtschaftlichen und anderen Entwicklungen beeinflusst werden, die sich in Indien oder den anderen Ländern des indischen Subkontinents vollziehen oder diese betreffen.

Der indische Aktienmarkt hat bereits erhebliche Kursschwankungen der notierten Aktien erlebt. Angeblich durchgeführte betrügerische Geschäfte führten zu einer Krise des Vertrauens in die indischen Börsen und zu deren zeitweiser Schließung.

Die indischen Vorschriften hinsichtlich Buchhaltung, finanziellen Angelegenheiten und Berichtswesen entsprechen nicht jenen der weiter entwickelten Länder. Dies kann zu Differenzen in Bereichen wie der Bewertung von Immobilien und anderen Vermögenswerten, der Verbuchung von Abschreibungen, latenten Steuern, überschüssiger Vorräte, Eventualverbindlichkeiten und Devisengeschäften führen. Es kann somit auch sein, dass Anlegern weniger Informationen bereitgestellt werden als im Zusammenhang mit getätigten Investitionen an anderen Orten. SEBI, der wichtigsten Aufsichtsinstanz des indischen Aktienmarktes, wurde 1992 dieser Status zur Überwachung des indischen Wertpapiermarktes gesetzlich zugewiesen. Je nachdem wie sich die indischen Wertpapiergesetze und -vorschriften weiterentwickeln, ist die Fähigkeit der SEBI zur Verabschiedung und Durchsetzung von Vorschriften, welche die Praktiken des Marktes regulieren, ungewiss.

Die indischen Börsen waren auch schon das Opfer von Fehlern von Maklern, geplatzten Geschäften und Verzögerungen bei der Abrechnung. Hinsichtlich bestimmter Wertpapiere kann die SEBI den Handel beschränken, die Kursschwankungen begrenzen sowie Anforderungen an die Margen stellen. Das erhöhte Handelsvolumen der indischen Börsen infolge des Zuflusses ausländischer Investitionen führte zu ernsthaften Abrechnungsproblemen, die größere Verzögerungen bei der Abrechnung von Geschäften und der Eintragung von Aktienübertragungen mit sich brachten

Es kann sein, dass die indischen Börsen volatiler sind als die Börsen der weiter entwickelten Länder.

Indien ist ein Land mit verschiedenen Religionen und ethnischen Gruppen. Es ist die bevölkerungsreichste Demokratie der Welt und hat ein gut entwickeltes und stabiles politisches System. Ethnische Fragen und Grenzstreitigkeiten führten jedoch zu anhaltenden Spannungen in den Beziehungen zwischen Indien und Pakistan, insbesondere hinsichtlich der Kaschmir-Region. Des Weiteren könnte die regionale Stabilität in Südasien durch grenzübergreifenden Terrorismus geschwächt werden. Diese Fragen könnten die Haltung von Anlegern beeinflussen.

Die politische, soziale und wirtschaftliche Stabilität Indiens entspricht seinem Entwicklungsstatus. Es ist möglich, dass bestimmte Entwicklungen, die sich der Einflussnahme der Gesellschaft entziehen, wie zum Beispiel Verstaatlichungen, Enteignungen, eine konfiskatorische Besteuerung, politische Veränderungen, Regulierungsmaßnahmen der Regierung, soziale Instabilität, diplomatische Streitigkeiten und ähnliche Entwicklungen sich auf die Anlagen der Gesellschaft negativ auswirken.

Trotz eines allgemeinen und parteiübergreifenden Konsenses hinsichtlich wirtschaftlicher Reformen können Investitionen in Indien begünstigende Reformen entweder nur langsam oder möglicherweise gar nicht durchgesetzt werden.

Da die Wirtschaft auf der Landwirtschaft basiert, können schwere Monsune sowie Trockenheit die Agrarproduktion Indiens beeinträchtigen und den Schwung anderer

Bereiche der indischen Wirtschaft dämpfen, was sich wiederum negativ auf die Anlagen der Gesellschaft und die Performance des Fonds auswirken könnte.

#### **D. Risiken des chinesischen Marktes**

Gültig für den First State All China Fund, den First State Asia All-Cap Fund, den First State Asia Focus Fund, den First State Asian Property Securities Fund, den First State Global Emerging Markets Focus Fund, den First State Greater China Growth Fund, den Stewart Investors Asia Pacific Fund, den Stewart Investors Asia Pacific Leaders Fund, den Stewart Investors Asia Pacific Sustainability Fund, den Stewart Investors Global Emerging Markets Fund, den Stewart Investors Global Emerging Markets Leaders Fund, den Stewart Investors Global Emerging Markets Sustainability Fund, den Stewart Investors Worldwide Equity Fund, den Stewart Investors Worldwide Leaders Fund und den Stewart Investors Worldwide Sustainability Fund.

Anlagen in der Volksrepublik China („VR China“) sind über die allgemeinen Risiken der Schwellenmarktanlagen hinaus mit den besonderen Risiken des chinesischen Marktes verbunden. Die operativen und finanziellen Ergebnisse eines Fonds könnten von Anpassungen der staatlichen Planungen sowie der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, von Änderungen der chinesischen Regierungspolitik, etwa der Gesetze und aufsichtsrechtlichen Verordnungen (oder der Auslegung derselben), von der Einführung von Maßnahmen zur Inflationskontrolle, von Änderungen der Steuersätze oder Besteuerungsmethoden und vom Erlass zusätzlicher Devisenrestriktionen oder Importbeschränkungen beeinträchtigt werden. Der Übergang von einer zentral gelenkten, sozialistischen Planwirtschaft zu einer eher marktorientierten Wirtschaft hatte zahlreiche wirtschaftliche und soziale Störungen und Verzerrungen zur Folge. Ferner kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die wirtschaftlichen und politischen Initiativen, die zur Bewerkstelligung und Festigung des Übergangs erforderlich sind, weitergeführt werden oder trotz ihrer Fortsetzung Erfolg haben. In der Vergangenheit führte die chinesische Regierung Verstaatlichungen, Enteignungen, Besteuerungen mit konfiskatorischer Wirkung und Währungsblockaden durch. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass dies nicht wieder geschieht. Diese Maßnahmen könnten den Interessen des betroffenen Fonds zuwider laufen.

Die Offenlegungs- und Regulierungsstandards sind in der VR China in mancher Hinsicht weniger stringent als in vielen OECD-Ländern. Die öffentlich erhältlichen Unternehmensinformationen sind in der VR China möglicherweise weniger umfangreich als die Informationen, die von oder über Unternehmen mit Sitz in OECD-Ländern regelmäßig veröffentlicht werden, und unter Umständen sind sie weniger vertrauenswürdig. Unternehmen in der VR China unterliegen Rechnungslegungsgrundsätzen und -vorschriften, die sich in wesentlichen Teilen von denen der Unternehmen unterscheiden, die in OECD-Ländern gegründet wurden oder börsennotiert sind. Das geringere Offenlegungs- und Transparenzniveau in bestimmten wesentlichen Angaben kann daher zur Folge haben, dass die Verwaltungsgesellschaft zum Zeitpunkt einer Anlage in chinesischen A-Aktien nicht die richtigen Schlüsse zieht (wie nachstehend definiert). Es könnte in Verbindung mit dem schwachen regulatorischen Umfeld auch die Standards bei der Unternehmensführung absenken.

Die Wertpapiermärkte der VR China, auch die Börsen in Shanghai und Shenzhen, durchlaufen eine Phase des Wachstums und Wandels, was zu Schwierigkeiten bei der

Abwicklung und Aufzeichnung von Transaktionen und Schwierigkeiten bei der Auslegung und Anwendung der maßgebenden Bestimmungen führen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass die Regulierung und deren Durchsetzung auf den Märkten der OECD-Länder keine Entsprechung auf den Wertpapiermärkten der VR China haben. Äquivalent sind möglicherweise auch nicht die Regulierung und Aufsicht für den Wertpapiermarkt in der VR China und die Aktivitäten der Anleger, Makler und anderen Marktteilnehmer. Weiterhin sind die Handelsvolumina der Börsen in Shanghai und Shenzhen geringer als an einigen OECD-Börsen. Die börsennotierten Aktien zahlreicher Unternehmen in der VR China besitzen daher möglicherweise weniger Liquidität, größere Geld-Brief-Spannen und eine wesentlich höhere Volatilität als die Aktien der OECD-Länder. Die staatliche Aufsicht und Regulierung der Wertpapiermärkte in der VR China und der notierten Unternehmen sind möglicherweise weniger entwickelt als in vielen OECD-Ländern. Außerdem besteht ein hohes Maß an Unsicherheit hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Marktteilnehmer in Bezug auf die Anlagen, die im Rahmen der Wertpapiersysteme oder etablierten Märkte erfolgen. Der Aktienmarkt in der VR China war in der Vergangenheit mit einer erheblichen Kursvolatilität behaftet, und es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass sie künftig nicht mehr auftritt. Die vorstehenden Faktoren könnten die betroffenen Fonds beeinträchtigen.

Die aktuelle Steuerpolitik in China kennt gewisse Anreize für ausländische Anlagen. Es ist aber durchaus möglich, dass diese Anreize in Zukunft aufgehoben werden.

## **E. Risiken von Anlagen in chinesischen A-Aktien**

Gültig für den First State All China Fund, den First State Asia All-Cap Fund, den First State Asia Focus Fund, den First State Global Emerging Markets Focus Fund, den First State Greater China Growth Fund, den Stewart Investors Asia Pacific Fund, den Stewart Investors Asia Pacific Leaders Fund, den Stewart Investors Asia Pacific Sustainability Fund, den Stewart Investors Global Emerging Markets Fund, den Stewart Investors Global Emerging Markets Leaders Fund, den Stewart Investors Global Emerging Markets Sustainability Fund, den Stewart Investors Worldwide Equity Fund, den Stewart Investors Worldwide Leaders Fund und den Stewart Investors Worldwide Sustainability Fund.

### **E1. Einführung**

Bei chinesischen A-Aktien handelt es sich um auf Renminbi lautende Aktien von Unternehmen, die in der VR China an den Börsen in Shanghai oder Shenzhen notiert sind („chinesische A-Aktien“). Chinesische A-Aktien dürfen generell nur von in der VR China ansässigen Anlegern gekauft werden. Anleger, die nicht aus der VR China stammen, müssen in der VR China entweder den Status eines qualifizierten ausländischen institutionellen Investors (Qualified Foreign Institutional Investor, „QFII“) erlangen und investieren im Rahmen des Systems für qualifizierte ausländische institutionelle Investoren („QFII-System“) oder sie erlangen alternativ den Status eines qualifizierten ausländischen institutionellen Renminbi-Investors (Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor, „RQFII“) und investieren im Rahmen des Systems für qualifizierte ausländische institutionelle Renminbi-Investoren („RQFII-System“) oder über die sonstigen Kanäle und Regelungen, die die in der VR China geltenden Gesetze und Verordnungen vorsehen (z.B. die beiden durch Stock Connect verbundenen Systeme, wie weiter unten erläutert).



Der Verwaltungsgesellschaft wurde von der chinesischen Wertpapieraufsichtskommission („CSRC“) QFII-Lizenz erteilt und von der QFII-Quotenverwaltung der staatlichen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange, „SAFE“) eine Investitionsquote („QFII-Quote“) zugewiesen. Die QFII-Lizenz und die QFII-Quote erlauben es ihr, im Namen bestimmter Fonds der Gesellschaft direkt in chinesischen A-Aktien anzulegen.

Den betreffenden Fonds steht die QFII-Quote der Verwaltungsgesellschaft nicht exklusiv zu, sondern die Verwaltungsgesellschaft nutzt sie auch, um im Namen anderer kollektiver Kapitalanlagen, für die sie als Anlageverwalter oder Unteranlageverwalter fungiert (für diesen Abschnitt Risikofaktor E, ein „anderer Fonds“), direkt in chinesische A-Aktien zu investieren.

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der CSRC eine RQFII-Lizenz beantragt. Jedem Inhaber einer RQFII-Lizenz kann eine Basisquote zugeteilt werden, die einen bestimmten Prozentsatz ihres verwalteten Vermögens nicht überschreitet. Da die angestrebte RQFII-Quote die Basisquote übersteigt, musste die Verwaltungsgesellschaft die Genehmigung der SAFE einholen, und diese Quote wurde von der Regulierungsbehörde am 25. August 2017 gewährt. Die von SAFE gewährte RQFII-Quote wird einzelnen Fonds im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft zugeteilt, um die Anlageanforderungen zu erfüllen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf auch über die Stock-Connect-Systeme in chinesische A-Aktien investieren. Weitere Informationen in Bezug auf die Stock-Connect-Systeme sind nachstehend erläutert.

Die Fonds können daher ein Engagement in chinesischen A-Aktien erlangen, indem sie wie folgt investieren: (i) direkt in chinesische A-Aktien im Rahmen der QFII- und/oder RQFII-Quote der Verwaltungsgesellschaft und/oder (ii) indirekt in einen anderen Fonds, der im Rahmen der QFII- und/oder RQFII-Quote der Verwaltungsgesellschaft in chinesische A-Aktien investiert, und/oder (iii) direkt in chinesische A-Aktien über die Stock-Connect-Systeme.

#### Direkte Anlage in chinesischen A-Aktien im Rahmen der QFII- und/oder RQFII-Quote der Verwaltungsgesellschaft

Die folgenden Fonds können im laut COLL-Quellenwerk zulässigen Umfang im Rahmen der QFII- und/oder RQFII-Quote der Verwaltungsgesellschaft direkt in chinesischen A-Aktien anlegen:

First State All China Fund, First State Global Emerging Markets Focus Fund, First State Greater China Growth Fund, Stewart Investors Asia Pacific Fund und Stewart Investors Asia Pacific Leaders Fund.

Direkte Anlagen in chinesischen A-Aktien sind im Rahmen der QFII- und/oder RQFII-Quote der Verwaltungsgesellschaft auf 10 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds begrenzt, wobei die Bestände in übertragbaren Wertpapieren, die an „zulässigen Märkten“ nicht zugelassen sind oder gehandelt werden, hinzuzurechnen sind.

### Indirekte Anlage in chinesischen A-Aktien durch Anlage in andere Fonds

Die folgenden Fonds können sich in chinesischen A-Aktien indirekt engagieren, indem sie im laut COLL-Quellenwerk zulässigen Umfang in andere Fonds investieren:

First State All China Fund, First State Asia All-Cap Fund, First State Asia Focus Fund, First State Global Emerging Markets Focus Fund, First State Greater China Growth Fund, Stewart Investors Asia Pacific Fund, Stewart Investors Asia Pacific Leaders Fund, Stewart Investors Asia Pacific Sustainability Fund, Stewart Investors Global Emerging Markets Fund, Stewart Investors Global Emerging Markets Leaders Fund und Stewart Investors Global Emerging Markets Sustainability Fund.

### Direkte Anlage in chinesische A-Aktien über die Stock-Connect-Systeme

Die folgenden Fonds können sich über die Stock-Connect-Systeme im laut COLL-Quellenwerk zulässigen Umfang in chinesischen A-Aktien engagieren:

First State All China Fund, First State Asia All Cap Fund, First State Asia Focus Fund, First State Global Emerging Markets Focus Fund, First State Greater China Growth Fund, Stewart Investors Asia Pacific Fund, Stewart Investors Asia Pacific Leaders Fund, Stewart Investors Asia Pacific Sustainability Fund, Stewart Investors Global Emerging Markets Fund, Stewart Investors Global Emerging Markets Leaders Fund, Stewart Investors Global Emerging Markets Sustainability Fund, Stewart Investors Worldwide Equity Fund, Stewart Investors Worldwide Leaders Fund und Stewart Investors Worldwide Sustainability Fund.

## **E2. Mit chinesischen A-Aktien verbundene allgemeine Risiken**

Das Engagement in chinesischen A-Aktien birgt bestimmte, mit einer derartigen Anlage verbundene Risiken, wie zum Beispiel solche der folgenden Art:

### Unsicherheit hinsichtlich der geltenden Verordnungen

Chinesische A-Aktien unterliegen bestimmten Regeln und Bestimmungen, die von der Regierung der VR China amtlich bekanntgemacht werden. Diese Regeln und Bestimmungen werden möglicherweise inkonsistent oder überhaupt nicht angewandt und können sich jederzeit ändern.

### Währungsrisiko

Der Renminbi ist zum Datum dieses Prospekts keine frei konvertierbare Währung, da sie der Wechselkurskontrolle der Finanzpolitik der chinesischen Regierung unterliegt.

Anlagen der Fonds in chinesischen A-Aktien erfolgen in Renminbi, und entsprechend sind die Fonds den Schwankungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung des betreffenden Fonds und dem Renminbi ausgesetzt. Auch die Devisenkontrollen der chinesischen Regierung können die Fonds beeinträchtigen.

Im Hinblick auf Anlagen im Rahmen des QFII-Systems sind Renminbi in US-Dollar zu herrschenden Marktkursen umtauschbar. Der betreffende Fonds wird beim Währungsumtausch mit der Geld-Brief-Spanne und Transaktionskosten belastet.

Aufgrund des Wechselkursrisikos und der Umtauschkosten können dem betreffenden Fonds Verluste entstehen.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der Renminbi keine Abwertung oder Neubewertung erfährt und keine Devisenknappheit entsteht.

#### Risiken in Verbindung mit der Aussetzung des Handels auf den chinesischen Aktienmärkten

Die Wertpapierbörsen in China haben in der Regel das Recht, den Handel mit den an ihnen gehandelten Wertpapieren auszusetzen oder zu begrenzen. Insbesondere setzen die Börsen für chinesische A-Aktien Handelslimits fest, die die Aussetzung des Handels an der betreffenden Börse auslösen können, wenn sich der Handelskurs des Wertpapiers über sie hinaus bewegt. Die Aussetzung würde den Handel mit etwaigen bestehenden Positionen unmöglich machen und für den betroffenen Fonds möglicherweise mit Verlusten verbunden sein. Wenn die Aussetzung anschließend aufgehoben wird, ist es für den Fonds unter Umständen nicht möglich, Positionen zu einem günstigen Kurs zu liquidieren, was ebenfalls zu Verlusten führen könnte.

#### Offenlegung der Beteiligungen und Gewinnmitnahmeverbot (Short Swing Profit Rule)

Nach den chinesischen Vorschriften über die Offenlegung von Beteiligungen kann die Gesellschaft als gemeinsam mit anderen Anlegern handelnde Partei betrachtet werden (zum Beispiel mit den in der Gruppe der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds) und aufgrund dessen dem Risiko unterliegen, dass ihre Bestände zusammen mit den Beständen anderer Fonds berichtet werden müssen, wenn der Gesamtbestand die nach chinesischem Recht mitteilungspflichtige Schwelle, derzeit 5 % der ausgegebenen Aktien des betreffenden börsennotierten Unternehmen in der VR China, erreicht hat.

Vorbehaltlich der Auslegung der Gerichte und der Aufsichtsbehörden in der VR China gilt für die Anlagen des betreffenden Fonds möglicherweise das Gewinnmitnahmeverbot. Dies besagt, dass er seinen Bestand in einem börsennotierten Unternehmen der VR China für die Dauer von sechs Monaten nach dem letzten Kauf der Aktien des Unternehmens nicht reduzieren darf, wenn jener (möglicherweise zusammen mit den Beständen anderer Anleger, die als gemeinsam mit der Gesellschaft handelnde Parteien betrachtet werden) 5 % der ausgegebenen Aktien übersteigt. Die Verwaltungsgesellschaft ist bestrebt, dieses Risiko zu mindern, indem sie die Höhe der Bestände gruppenweit überwacht.

Wenn die Gesellschaft oder ein Fonds in der Gruppe der Verwaltungsgesellschaft gegen dieses Verbot verstoßen und in dem Sechsmonatszeitraum einen Teil ihres Bestands in einem solchen Unternehmen verkaufen, können sie von dem börsennotierten Unternehmen verpflichtet werden, die Handelsgewinne zurückzugeben.

#### Beteiligung ausländischer Anleger

Gemäß der aktuellen Regelung in China, ist die Beteiligung eines ausländischen Anlegers in einem börsennotierten Unternehmen auf 10 % der ausgegebenen Aktien beschränkt. Zusätzlich dürfen alle Beteiligungen ausländischer Anleger an chinesischen A-Aktien eines börsennotierten Unternehmens (ob über Stock Connect,

QFII oder RQFII) insgesamt nicht mehr als 30 % der ausgegebenen Aktien des Unternehmens betragen. Wenn die von ausländischen Anlegern gehaltenen chinesischen A-Aktien eines einzelnen Emittenten zusammen den Grenzwert von 30 % überschreiten, müssen die betroffenen ausländischen Anleger die Anteile auf Basis des Prinzips „Last in – first out“ innerhalb von fünf Handelstagen veräußern. Die Gesellschaft und ihre Makler haben wahrscheinlich keinen Überblick darüber, ob das Engagement der Gesellschaft unter die Zwangsverkaufsanforderung fällt oder nicht. Wenn die Anlagen in einen Fonds zwangsweise verkauft werden müssen, werden die üblichen Anlageparameter, nach denen die Anlageentscheidungen für den Fonds getroffen werden, nicht berücksichtigt.

### Verwahr Risiken

Chinesische A-Aktien, die an den Börsen in Shanghai und Shenzhen gehandelt werden, werden bei der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („CSDCC“) in nicht-physischer Form gehalten und gehandhabt. Die Wertpapiere, die im Rahmen der QFII- oder RQFII-Quote der Verwaltungsgesellschaft im Namen eines Fonds gekauft wurden, muss die CSDCC einem von der SAFE genehmigten Wertpapierhandelskonto gutschreiben, das gemeinsam auf die Namen der Verwaltungsgesellschaft und des betreffenden Fonds geführt wird. Nach dem Recht der VR China sollte der Verwaltungsgesellschaft als QFII oder RQFII kein wirtschaftliches Eigentum an den Wertpapieren, sondern der Anspruch auf das Eigentum an den Wertpapieren letztendlich und ausschließlich dem betreffenden Fonds zustehen. Da die Verwaltungsgesellschaft jedoch zu einer Unternehmensgruppe gehört, besteht das Risiko, dass Gläubiger der Gruppe fälschlicherweise annehmen, das Vermögen des betreffenden Fonds sei ihr zuzurechnen, und zur Abgeltung der Verbindlichkeiten die Kontrolle über das Vermögen des Fonds anstreben können.

Der Eigentumsnachweis börsengehandelter Wertpapiere besteht in der VR China ausschließlich aus elektronischen buchmäßigen Rechten im mit der Börse verbundenen Depot und/oder Register. Die Ausgestaltung der Depots und Register ist neu und hinsichtlich Effizienz, Fehlerfreiheit und Sicherheit nicht umfassend erprobt.

Kauft ein QFII oder RQFII im Namen des Fonds zu viele chinesische Wertpapiere, kann die CSDCC vom Wertpapierhandelskonto des Fonds Sicherheiten verlangen. Unter Umständen ist die chinesische Depotbank auch dann gesetzlich verpflichtet, chinesische Wertpapiere aus dem Wertpapierkonto auszuwählen und der CSDCC als Sicherheit für zu große Käufe zu stellen, wenn sie nicht von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft getätigt wurden, und Anleger sollten sich der Möglichkeit dieses Vorgehens bewusst sein.

Anleger sollten beachten, dass die Zahlungsmittel, die bei der chinesischen Depotbank im Kassenkonto eines Fonds eingelegt sind, nicht getrennt geführt werden, sondern eine Verbindlichkeit der chinesischen Depotbank gegenüber dem Fonds als Einleger darstellen. Diese Zahlungsmittel werden mit Zahlungsmitteln zusammengefasst, die anderen Kunden der chinesischen Depotbank gehören. Bei Konkurs oder Liquidation der chinesischen Depotbank hat der betreffende Fonds keinen eigenen Anspruch auf die Zahlungsmittel, die in diesem Kassenkonto hinterlegt wurden, und der Fonds ist ein nicht bevorrechtigter Gläubiger, gleichrangig mit allen anderen nicht bevorrechtigten Gläubigern der chinesischen Depotbank. Der betreffende Fonds kann bei der Eintreibung dieser Schuld mit Schwierigkeiten und/oder Verzögerungen

konfrontiert sein oder sie nicht vollständig oder gar nicht eintreiben können. In diesem Fall entstehen ihm Verluste.

### **E3. Risiken in Verbindung mit der direkten Anlage in chinesischen A-Aktien unter Verwendung einer QFII- und/oder RQFII-Lizenz**

#### QFII- und RQFII-Regelungen

Die QFII- und RQFII-Regelungen, denen gemäß der betreffende Fonds in der VR China im Rahmen der QFII- oder RQFII-Quote der Verwaltungsgesellschaft investiert, sind relativ neu und räumen der CSRC, der People's Bank of China und SAFE bei ihrer Auslegung erheblichen Ermessensspielraum ein. Es gibt keine Präzedenzfälle, wie das Ermessen in Fragen ausgeübt werden könnte, die in den QFII- und RQFII-Vorschriften nicht eindeutig vorgesehen sind, so dass ein hohes Maß an Unsicherheit bleibt. Die QFII- und RQFII-Regelungen befinden sich in einem kontinuierlichen Änderungsprozess. Sie unterliegen daher in Zukunft möglicherweise weiteren Revisionen, und es gibt keine Zusicherung, dass sie den QFIIs und RQFIIs nicht abträglich sind und nicht zur weitgehenden oder völligen Beseitigung der QFII- und/oder RQFII-Quoten führen (einschließlich der für den Fonds genutzten Quote). CSRC, die People's Bank of China und/oder SAFE werden in Zukunft möglicherweise ermächtigt, den QFII- und/oder RQFII-Status der Verwaltungsgesellschaft mit neuen Beschränkungen zu versehen, an neue Bedingungen zu knüpfen oder zu beenden oder zu bestimmen, dass der betreffende Fonds nicht mehr im Rahmen des QFII- und/oder RQFII-Systems betrieben werden darf, was sich auf den Fonds und die Anleger eventuell negativ auswirkt. Es lässt sich nicht vorhersehen, wie diese Änderungen die Fonds beeinflussen werden.

Die für QFII- und RQFII-Lizenzinhaber geltenden Vorschriften und Verordnungen sehen Beschränkungen hinsichtlich der Anlageart, der Mindesthaltedauer und der Überweisung sowie der Rückführung von Kapital und Gewinnen in Bezug auf die chinesischen A-Aktien vor, was die Anlagen eines Fonds beschränken oder beeinflussen kann.

QFIIs sind verpflichtet, spätestens sechs Monate nach Zuteilung der Quote durch die SAFE das gesamte für die Quote benötigte Anlagekapital in die VR China zu überweisen. Der tatsächliche Überweisungsbetrag soll in keinem Fall weniger als 20 Mio. USD betragen. Versäumt es die Verwaltungsgesellschaft (als QFII), innerhalb von sechs Monaten mindestens 20 Mio. USD gemäß ihrer QFII-Quote in die VR China zu überweisen, wird sie gestrichen. Diese Vorschriften können sich von Zeit zu Zeit ändern.

Mit Ausnahme der so genannten „offenen Fonds“ unterliegt das Anlagekapital aller anderen Anlageprodukte (oder Fonds) der RQFIIs, für die von der RQFII-Quote Gebrauch gemacht wird, einer Sperrfrist von drei Monaten. Während dieser Sperrfrist ist es RQFIIs untersagt, Anlagekapital ins Ausland zu überweisen, und nach Ablauf der Sperrfrist ist es ihnen lediglich in monatlichen Abständen gestattet. Die Sperrfrist für Anlagekapital beginnt an dem Tag, an dem der in die VR China überwiesene Anlagebetrag 100 Mio. RMB erreicht hat. Obgleich es derzeit keine Gesetzgebung oder Leitlinien der zuständigen Behörden zu diesem Thema gibt, gilt es als wahrscheinlich, dass die Gesellschaft als „offener RQFII-Fonds“ angesehen wird.

Rückführungen von Renminbi, die RQFIIs für einen offenen RQFII-Fonds durchführen, unterliegen derzeit keinen Sperrfristen, keiner vorherigen Genehmigung und keinen anderen Rückführungsbeschränkungen, wenngleich Echtheits- und Konformitätsprüfungen durchgeführt werden und die Depotbank in der VR China der SAFE die monatlichen Überweisungs- und Rückführungsberichte vorlegt. Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass sich die Vorschriften und Verordnungen der VR China nicht ändern und dass künftig keine Rückführungsbeschränkungen verfügt werden. Beschränkungen für die Rückführung des investierten Kapitals und der Nettogewinne können sich negativ auf die Möglichkeiten des Fonds auswirken, die Rücknahmeanträge der Anteilsinhaber zu erfüllen.

Auch beeinflussen die Gesetze und Gepflogenheiten der VR China die Möglichkeiten der Verwaltungsgesellschaft, die Anlagen zu liquidieren und die Erlöse aus denselben aus dem Land zu überweisen. Die Rückführung der Gelder aus der QFII- und RQFII-Quote der Verwaltungsgesellschaft an den betreffenden Fonds unterliegt gewissen Beschränkungen, zum Beispiel Sperrfristen und Obergrenzen, und in einigen Fällen der Genehmigung der SAFE. Wie oben erwähnt, ist das Regelwerk der QFII- und RQFII-Vorschriften relativ neu und die Anwendung ihrer Bestimmungen mit Unsicherheit verbunden. Die QFII- und RQFII-Vorschriften und/oder der Ansatz für den Rückführungshöchstbetrag können sich von Zeit zu Zeit ändern. Für die Rückführung von Kapital und/oder Gewinnen, die die Obergrenze übersteigen, ist die Genehmigung der SAFE erforderlich, was die Zahlung der Rücknahmeerlöse verzögern kann. Es gibt keine Zusicherung, dass die Genehmigung erteilt wird, und möglicherweise wird die Rücknahme der Anteile beeinträchtigt.

Darüber hinaus können die von den QFII-Vorschriften vorgesehenen Rückführungsbeschränkungen die Liquidität des Portfolios der betreffenden Fonds beeinträchtigen. Die Verwaltungsgesellschaft wird trotzdem sicherstellen, dass die Liquidität der betreffenden Fonds insgesamt erhalten bleibt.

Die Echtheits- und Konformitätsprüfungen, die die chinesische Depotbank durchführt, können die Rückführung verzögern, die in Fällen der Nichteinhaltung der einschlägigen Vorschriften von der chinesischen Depotbank sogar abgelehnt werden kann. Unter diesen Umständen ist der betreffende Fonds möglicherweise in seiner Fähigkeit eingeschränkt, die Rücknahmeanträge zeitnah zu erfüllen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsgesellschaft keinen Einfluss auf die tatsächliche Zeitdauer hat, die für den Abschluss der jeweiligen Rückführung effektiv benötigt wird.

Anleger sollten außerdem beachten, dass es keine Zusicherung geben kann, dass die Verwaltungsgesellschaft den RQFII-Status erlangt, ihn nach seiner Erlangung aufrechterhält oder ihre RQFII-Quote nutzt oder dass der von der Verwaltungsgesellschaft zugeteilte Anteil an der RQFII-Quote den jeweiligen Fonds ausreicht, das Anlageziel zu erreichen oder die Anlagepolitik umzusetzen, oder dass die Rücknahmeanträge bei nachteiligen Änderungen der einschlägigen Gesetze oder Vorschriften zeitnah bearbeitet werden können. Diese Beschränkungen können zur Ablehnung von Zeichnungsanträgen beziehungsweise zur Aussetzung des Handels des betreffenden Fonds führen. In Extremfällen können dem betreffenden Fonds aufgrund beschränkter Anlagemöglichkeiten erhebliche Verluste entstehen. Aufgrund einer

unzureichenden RQFII-Quote ist ein Fonds unter Umständen nicht in vollem Umfang imstande, das Anlageziel zu verfolgen oder die Anlagestrategie umzusetzen.

#### Abhängigkeit von der QFII- und/oder RQFII-Quote der Verwaltungsgesellschaft

Um das angestrebte Engagement in chinesischen A-Aktien im Rahmen des QFII- und/oder RQFII-Systems zu erreichen, ist der betreffende Fonds vom Zugang zur QFII- und/oder RQFII-Quote und hinsichtlich seiner Anlagen in den Märkten der VR China von Beratung abhängig. Der betreffende Fonds tätigt seine Anlagen im Rahmen der QFII- und/oder RQFII-Quote der Verwaltungsgesellschaft, die seine Anlagen gemäß der Vermögensverwaltungsvereinbarung verwaltet (näher beschrieben im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ unter der Überschrift „Die Verwaltungsgesellschaft“).

Sollte die QFII- und/oder RQFII-Quote der Verwaltungsgesellschaft aus einem beliebigen Grund reduziert oder gestrichen werden, kann der betreffende Fonds den Zugang zur QFII- und/oder RQFII-Quote der Verwaltungsgesellschaft teilweise oder ganz verlieren. Wenn die Vermögensverwaltungsvereinbarung gekündigt wird und die Gesellschaft keine geeignete Ersatzvereinbarung schließen kann, verliert der betreffende Fonds den Zugang zur QFII- und/oder RQFII-Quote der Verwaltungsgesellschaft, so dass er möglicherweise nicht mehr imstande ist, im Rahmen des QFII- und/oder RQFII-Systems direkt in chinesischen A-Aktien anzulegen. Darüber hinaus sehen die RQFII-Vorschriften vor, dass die SAFE die RQFII-Quote reduzieren oder widerrufen kann, wenn die Verwaltungsgesellschaft innerhalb eines Jahres nach Antragstellung oder Genehmigung als außerstande gilt, ihre RQFII-Quote effektiv zu nutzen.

Wie vorstehend dargelegt, haben die betreffenden Fonds keinen ausschließlichen Zugang zur QFII- oder RQFII-Quote der Verwaltungsgesellschaft. Anlegern sollte bewusst sein, dass die QFII- und RQFII-Vorschriften im Allgemeinen nicht nur für die Anlagen der jeweiligen Fonds, sondern für die Verwaltungsgesellschaft insgesamt (und deren QFII- oder RQFII-Quote) gelten. Die Fonds werden daher auch beeinträchtigt, weil von der QFII- und/oder RQFII-Quote andere Fonds Gebrauch machen (zum Beispiel könnten die Fonds mit besonderen Offenlegungsvorschriften oder regulatorischen Maßnahmen in Verbindung mit einem Verstoß gegen die QFII- und/oder RQFII-Vorschriften konfrontiert werden). Es gibt keine Zusicherung, dass diesen Fonds die QFII- und/oder RQFII-Quoten zugeteilt werden, die für ihre geplanten Anlagen in chinesischen A-Aktien im Rahmen des QFII- oder RQFII-Systems ausreichen. Wenn die RQFII-Quote eines Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt voll ausgeschöpft worden ist, können die Möglichkeiten des betreffenden Fonds, die Erlöse aus der Ausgabe weiterer Anteile in zusätzliche China-A-Aktien anzulegen, eingeschränkt werden, und der Fonds muss infolge dessen alternative Anlagemöglichkeiten suchen oder in Extremfällen Zeichnungsanträge ablehnen oder aufschieben.

Die SAFE wurde mit der Befugnis ausgestattet, aufsichtsrechtliche Sanktionen zu verhängen, wenn der Inhaber einer RQFII-Lizenz oder die Depotbank in der VR China gegen die Bestimmungen der RQFII-Vorschriften verstößt. Verstöße könnten zur Widerrufung der Quote des Lizenzinhabers oder zu anderen aufsichtsrechtlichen Sanktionen führen und wirken sich unter Umständen auf den Anteil an der Quote, die der RQFII-Lizenzinhaber dem betreffenden Fonds für Anlagen zur Verfügung gestellt

hat, negativ aus.

#### Makler in der VR China und beste Ausführung

Für den betreffenden Fonds kann es infolge der Beschränkungen/Limits der geltenden QFII- und RQFII-Vorschriften und den operativen Einschränkungen, zum Beispiel den Beschränkungen/Limits für die Anzahl der Makler, die die Verwaltungsgesellschaft als QFII oder RQFII beauftragen darf, schwierig sein, für alle Geschäfte mit chinesischen A-Aktien einheitlich die beste Ausführung zu erhalten. Der betreffende Fonds verwendet für diesen Fonds zur Ausführung der Geschäfte auf den chinesischen Märkten einen oder mehrere von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte chinesische Makler. Wenn ein chinesischer Makler Ausführungsstandards bietet, die nach der begründeten Ansicht der Verwaltungsgesellschaft zu den besten auf dem chinesischen Markt gehören, kann sie festlegen, dass durchgehend alle Geschäfte bei dem Makler ausgeführt werden (auch wenn es sich um ein verbundenes Unternehmen handelt), obwohl die Ausführung möglicherweise nicht zum besten Preis erfolgt. Diese chinesischen Makler sind dabei gegenüber dem betreffenden Fonds hinsichtlich der Differenz zwischen dem Ausführungspreis des betreffenden Geschäfts und einem auf dem Markt zeitgleich erhältlichen anderen Preis nicht rechenschaftspflichtig. Gemäß den QFII- und RQFII-Vorschriften kann es keine Garantie geben, dass die Ausführung von Geschäften zum besten verfügbaren Preis erfolgt oder dass bei allen Geschäften die beste Ausführung zustande kommt. Darüber hinaus kann die Wiedererlangung von Vermögenswerten bei Ausfall, Konkurs oder Feststellung der Nichteignung des Maklers in der VR China verzögert werden, was sich wiederum auf den Nettoinventarwert des betreffenden Fonds auswirken kann.

#### Besteuerung

Im November 2014 veröffentlichten die chinesischen Behörden eine Erklärung, in der sie bestätigten, dass ausländische Anleger nicht der chinesischen Gewinnbesteuerung unterliegen, wenn die Gewinne durch den Handel mit Aktien im Rahmen der QFII- oder RQFII-Lizenz erzielt wurden (falls der QFII- oder RQFII-Lizenzinhaber keine Niederlassung oder Stelle in der VR China besitzt oder, wenn doch, falls der in der VR China erzielte Ertrag keine effektive Verbindung mit der Niederlassung oder Stelle hat). Hierbei handelt es sich um eine temporäre Befreiung ohne Gültigkeitsangabe, so dass keine Gewissheit besteht, dass chinesische A-Aktien zukünftig nicht doch eine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern nach sich ziehen. Diese Steuer kann auf Kapitalerträge erhoben werden, die derartige Aktien abwerfen, oder auf jeden anderen Aspekt derartiger Aktien. Es gibt keine Gewissheit über die Höhe der in Ansatz gebrachten Steuern oder den Zeitraum, für den sie erhoben werden. Die Verwaltungsgesellschaft als QFII oder RQFII kann einen Betrag aus der Performance dieser Aktien zurückbehalten, um in der Lage zu sein, derartige Verpflichtungen im Falle ihres Entstehens zu befriedigen.

#### **E4. Risiken in Verbindung mit der indirekten Anlage in chinesischen A-Aktien unter Verwendung eines anderen Fonds**

Die vorstehenden für die QFII- oder RQFII-Lizenzinhaber geltenden Beschränkungen der Regierung der VR China können die Liquidität und Wertentwicklung eines anderen Fonds ebenfalls beeinträchtigen. Entsprechend können die Gesellschaft, der Fonds oder der andere Fonds unter Umständen nicht imstande sein, Bestände in



chinesischen A-Aktien zu verkaufen oder zu vermindern, in die der andere Fonds investiert hat, wenn sie dies zu tun beabsichtigen.

## **E5. Interessenkonflikte**

Die direkten und indirekten Anlagen der Gesellschaft in chinesischen A-Aktien, die in beiden Fällen im Rahmen der QFII- oder RQFII-Lizenz der Verwaltungsgesellschaft erfolgen, können zu einem Interessenskonflikt zwischen der Gesellschaft, einem anderen Fonds und der Verwaltungsgesellschaft führen. Insbesondere die Verwaltungsgesellschaft kann zum Zeitpunkt der Aufteilung der QFII- und/oder RQFII-Quote auf den betreffenden Fonds der Gesellschaft, einen anderen Fonds und einen anderen Kunden mit deren gegensätzlichen Interessen konfrontiert sein.

Die Verwaltungsgesellschaft wird jedoch gemäß ihrer Richtlinie für Interessenkonflikte bestrebt sein, so weit wie möglich im besten Interesse der Gesellschaft zu handeln, und ihre Verpflichtungen gegenüber anderen Kunden berücksichtigen, falls ein solcher Konflikt entsteht.

## **E6. Risiken in Verbindung mit der Anlage in zulässige chinesische A-Aktien im Rahmen der Stock-Connect-Systeme**

Gültig für den First State All China Fund, den First State Asia All Cap Fund, den First State Asia Focus Fund, den First State Global Emerging Markets Focus Fund, den First State Greater China Growth Fund, den Stewart Investors Asia Pacific Fund, den Stewart Investors Asia Pacific Leaders Fund, den Stewart Investors Asia Pacific Sustainability Fund, den Stewart Investors Global Emerging Markets Fund, den Stewart Investors Global Emerging Markets Leaders Fund, den Stewart Investors Global Emerging Markets Sustainability Fund, den Stewart Investors Worldwide Equity Fund, den Stewart Investors Worldwide Leaders Fund und den Stewart Investors Worldwide Sustainability Fund.

### Allgemeines

Beim Shanghai-Hong Kong Stock Connect handelt es sich um einen Wertpapierhandels- und Clearing-Link, der von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), der Shanghai Stock Exchange („SSE“) und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) entwickelt wurde. Der Wertpapierhandels- und Clearing-Link Shenzhen-Hong Kong Stock Connect wurde von der HKEx, der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) und der ChinaClear entwickelt. Der Shanghai-Hong Kong Stock Connect und der Shenzhen-Hong Kong Stock Connect (die „Stock-Connect-Systeme“) haben das Ziel, einen gegenseitigen Aktienmarktzugang zwischen der Volksrepublik China und Hongkong zu schaffen.

Der Shanghai-Hong Kong Stock Connect umfasst einen Northbound Shanghai Trading Link („Nordwärtshandel“) und einen Southbound Hong Kong Trading Link („Südwärtshandel“). Über den Nordwärtshandel können Anleger aus Hongkong oder dem Ausland (einschließlich der entsprechenden Fonds) über ihre Makler in Hongkong, ihre Unterdepotbanken und eine von der Stock Exchange of Hongkong („SEHK“) gegründete Wertpapierdienstleistungsgesellschaft Aufträge für an der SSE notierte zulässige chinesische A-Aktien („SSE-Wertpapiere“) via Order Routing an die

SSE platzieren. Über den Südwardshandel des Shanghai-Hong Kong Stock Connect können Anleger in der Volksrepublik China mit bestimmten an der SEHK notierten Aktien handeln.

Der Shanghai-Hong Kong Stock Connect wurde nach der am 10. November 2014 erfolgten gemeinsamen Ankündigung der Securities and Futures Commission of Hong Kong („SFC“) und der China Securities Regulatory Commission („CSRC“) am 17. November 2014 gestartet.

Der Shenzhen-Hong Kong Stock Connect umfasst einen Northbound Shenzhen Trading Link („Nordwardshandel“) und einen Southbound Hong Kong Trading Link („Südwardshandel“). Über den Nordwardshandel des Shanghai-Hong Kong Stock Connect können Anleger aus Hongkong oder dem Ausland (einschließlich der entsprechenden Fonds) über ihre Makler in Hongkong, ihre Unterdepotbanken und eine von der SEHK gegründete Wertpapierdienstleistungsgesellschaft Aufträge für an der SZSE notierte zulässige chinesische A-Aktien („SZSE-Wertpapiere“) via Order Routing an die SZSE platzieren. Über den Südwardshandel des Shenzhen-Hong Kong Stock Connect können Anleger in der Volksrepublik China mit bestimmten an der SEHK notierten Aktien handeln.

Der Shenzhen-Hong Kong Stock Connect wurde nach der gemeinsamen Ankündigung der SFC und der CSRC vom 16. August 2016 am 5. Dezember 2016 gestartet.

#### Zulässige Wertpapiere

##### (i) Shanghai-Hong Kong Stock Connect

Im Rahmen des Shanghai-Hong Kong Stock Connect können die betreffenden Fonds über ihre Makler in Hongkong mit SSE-Wertpapieren handeln. Diese umfassen alle jeweils im SSE 180 Index und SSE 380 Index enthaltenen Titel sowie alle nicht darin enthaltenen an der SSE notierten chinesischen A-Aktien, die über entsprechende an der SEHK gelistete H-Aktien verfügen, mit Ausnahme der:

- an der SSE notierten Aktien, die nicht in RMB gehandelt werden, und
- an der SSE notierten Aktien, die im „Risk Alert Board“ enthalten sind oder bei denen die Aufhebung der Börsenzulassung vorgesehen ist.

Es wird erwartet, dass die Liste der zulässigen Wertpapiere der Prüfung unterliegt und sich noch ändern kann

##### (ii) Shenzhen-Hong Kong Stock Connect

Im Rahmen des Shenzhen-Hong Kong Stock Connect können die betreffenden Fonds über ihre Makler in Hongkong mit SZSE-Wertpapieren handeln. Diese umfassen alle jeweils im SZSE Component Index und SZSE Small/Mid Cap Innovation Index enthaltenen Aktien mit einer Marktkapitalisierung von über 6 Mrd. RMB sowie alle an der SZSE notierten chinesischen A-Aktien, die über entsprechende an der SEHK gelistete H-Aktien verfügen, mit Ausnahme der

- an der SZSE notierten Aktien, die nicht in RMB gehandelt werden, und

- an der SZSE notierten Aktien, die im „Risk Alert Board“ enthalten sind oder bei denen die Aufhebung der Börsenzulassung vorgesehen ist.

In der Anfangsphase des Nordwärtshandels ist der Kreis der Anleger, der im Rahmen des Nordwärtshandels zum Handel mit den am ChiNext Board der SZSE notierten Aktien berechtigt ist, auf institutionelle professionelle Anleger im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften und Verordnungen von Hongkong (deren Voraussetzungen die betreffenden Fonds erfüllen) beschränkt.

Es wird erwartet, dass die Liste der zulässigen Wertpapiere der Prüfung unterliegt und sich noch ändern kann

### Handelsquoten

Der Handel unterliegt bestimmten Regeln und Vorschriften, die von Zeit zu Zeit erlassen werden. Der Handel im Rahmen von Stock Connect unterliegt einer Tagesquote („Tageskontingent“). Für den Nordwärtshandel und den Südwärtshandel gelten im Rahmen des Shanghai-Hong Kong Stock Connect und des Shenzhen-Hong Kong Stock Connect jeweils unterschiedliche Tageskontingente. Die Tageskontingente begrenzen den täglichen maximalen Nettokaufwert im grenzüberschreitenden Handel, der über die Stock-Connect-Systeme läuft. Das Tageskontingent für den Nordwärtshandel liegt derzeit bei 13 Milliarden RMB für jedes Stock-Connect-System.

SEHK überwacht das Tageskontingent und veröffentlicht den Restbetrag des Tageskontingents regelmäßig auf der HKEx-Website.

### Abrechnung und Verwahrung

Die Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der HKEx, und ChinaClear sind für das Clearing, die Abwicklung und Bereitstellung von Verwahrstellen-, Nominee- und andere verbundene Dienstleistungen für die von ihren jeweiligen Marktteilnehmern und Anlegern ausgeführten Handelsgeschäfte verantwortlich. Die über die Stock-Connect-Systeme gehandelten SSE- und SZSE-Wertpapiere werden in unverbriefter Form herausgegeben und Anleger erhalten keine physischen Zertifikate in Bezug auf diese Wertpapiere. Anleger aus Hongkong oder dem Ausland, die im Nordwärtshandel SSE- oder SZSE-Wertpapiere erworben haben, sollten sie in den Aktiendepots ihrer Makler oder Depotbanken beim Central Clearing and Settlement System (CCASS) halten, das die HKSCC zum Clearing der an der SEHK notierten oder gehandelten Wertpapiere führt.

### Gesellschaftsrechtliche Maßnahmen und Aktionärsversammlungen

Obwohl die HKSCC kein Eigentum an den SSE- und SZSE-Wertpapieren beansprucht, die sie in ihrem Sammelaktiendepot bei ChinaClear hält, behandelt ChinaClear als die Anteilsregisterstelle die HKSCC für die an der SSE und der SZSE notierten Unternehmen als einen Anteilsinhaber, wenn sie bezüglich solcher SSE- und SZSE-Wertpapiere gesellschaftsrechtliche Maßnahmen bearbeitet.

Die HKSCC überwacht die gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen, die SSE- und SZSE-

Wertpapiere betreffen, und hält die betreffenden am CCASS teilnehmenden Makler oder Depotbanken („CCASS-Teilnehmer“) über alle gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen auf dem Laufenden, bei denen sie tätig werden müssen, um an ihnen teilzunehmen.

Die an der SSE oder SZSE notierten Unternehmen geben ihre Jahreshauptversammlungen/außerordentlichen Hauptversammlungen in der Regel zwei bis drei Wochen vorher bekannt. Für alle Beschlüsse wird eine geheime Abstimmung angesetzt. Die HKSCC informiert die CCASS-Teilnehmer über alle Einzelheiten der Hauptversammlungen, so etwa über den Tag, Zeitpunkt und Ort der Versammlung sowie über die Anzahl der Beschlüsse.

Kommt die HKSCC ihren Verpflichtungen nicht oder zu spät nach, kann dies zur Nichtabwicklung oder zum Verlust von SSE- und SZSE-Wertpapieren und/oder damit verbundenen Geldern führen, und die betreffenden Fonds können in der Folge Verluste erleiden.

#### Handelsgebühren

Im Rahmen der Stock-Connect-Systeme unterliegen die Anleger aus Hongkong oder dem Ausland (einschließlich der entsprechenden Fonds) den Gebühren und Abgaben, die die SSE, SZSE, ChinaClear und HKSCC oder die zuständige Behörde Festlandchinas für den Handel und die Abwicklung der SSE- und SZSE-Wertpapiere erheben. Nähere Informationen über die Handelsgebühren und Abgaben siehe online auf der Website

[http://www.hkex.com.hk/eng/market/sec\\_tradinfra/chinaconnect/chinaconnect.htm](http://www.hkex.com.hk/eng/market/sec_tradinfra/chinaconnect/chinaconnect.htm)

#### Verwahrung der Verwahrstelle gemäß den OGAW-Vorschriften

Die Verwahrstelle hat durch ihr globales Verwahrstellennetz für die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds in der VR China zu sorgen. Im Rahmen der Verwahrung ist die Depotbank verpflichtet, die SSE- und SZSE-Wertpapiere jederzeit unter ihrer Kontrolle zu halten.

#### **Besondere Risiken bei der Anlage im Rahmen der Stock-Connect-Systeme**

Neben den in „B. Schwellenmarktrisiken“ und „D. Risiken des chinesischen Marktes“ aufgeführten Risikofaktoren gelten zusätzlich folgende Risiken:

- *Kontingentbegrenzungen* Die Stock-Connect-Systeme unterliegen den oben beschriebenen Kontingentbegrenzungen. Insbesondere gelten für sie Tageskontingente, die von den jeweiligen Fonds unabhängig sind und nur in der Reihenfolge des Auftragseingangs genutzt werden können. Ist das Tageskontingent des Nordwärtshandels ausgeschöpft oder wird es während der Eröffnungsauktion überschritten, werden neue Kaufaufträge abgelehnt (Anleger können ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere jedoch weiterhin verkaufen, unabhängig von der Kontingentbilanz). Die Kontingentbegrenzungen können daher die Möglichkeiten des Fonds, über die Stock-Connect-Systeme in SSE- und SZSE-Wertpapiere anzulegen, zeitweilig einschränken, sodass der betreffende Fonds seine Anlagestrategie nicht effektiv verfolgen kann.

- *Besteuerungsrisiko* Laut „Bekanntmachung der Steuerpolitik in Bezug auf das Shanghai-Hong Kong Stock Connect“ (Caishui [2014] Nr. 81) („Bekanntmachung Nr. 81“) und „Bekanntmachung der Steuerpolitik in Bezug auf das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect“ (Caishui [2016] Nr. 127) („Bekanntmachung Nr. 127“), die das Finanzministerium der Volksrepublik China, die staatliche Steuerverwaltung der Volksrepublik China und die CSRC am 14. November 2014 beziehungsweise am November 2016 herausgegeben haben, sind Kapitalgewinne, die Anleger aus Hongkong oder dem Ausland (einschließlich der entsprechenden Fonds) mit dem Handel von chinesischen A-Aktien über die Stock-Connect-Systeme erzielen, vorübergehend von der Unternehmensgewinnsteuer befreit. Für die Dauer des Pilotprogramms zum Übergang von der Unternehmenssteuer zur Mehrwertsteuer sind Erträge, die Anleger aus Hongkong oder dem Ausland (einschließlich der entsprechenden Fonds) mit dem Handel von SSE- und SZSE-Wertpapieren über die beiden Stock-Connect-Systeme erzielen, von der Mehrwertsteuer befreit.

Auf der Grundlage der Bekanntmachungen Nr. 81 und Nr. 127 und nach Hinzuziehung unabhängiger Steuerfachberater bildet die Gesellschaft im Namen der betreffenden Fonds keine Rückstellungen für realisierte oder nichtrealisierte Brutto-Kapitalgewinne, die mit dem Handel von chinesischen A-Aktien über die Stock-Connect-Systeme erzielt werden.

Die Dauer dieser temporären Steuerbefreiung wurde nicht bekannt gegeben, und die Steuerbehörden der VR China können die Steuerbefreiung mit und ohne Ankündigung und im schlimmsten Fall rückwirkend beenden. Darüber hinaus können sie andere Steuervorschriften rückwirkend einführen, was die betreffenden Fonds negativ beeinflussen kann. Wenn die temporäre Steuerbefreiung aufgehoben wird, sind ausländische Anleger in Bezug auf die durch chinesischen A-Aktien erwirtschafteten Gewinne in der VR China steuerpflichtig; die fälligen Steuern sind vom jeweiligen Fonds und somit von seinen Anlegern zu entrichten. Diese Steuerpflicht kann jedoch unter den Bedingungen eines entsprechenden Steuerabkommens gemildert werden; in einem solchen Fall werden eventuelle Vorteile an die Anleger weitergegeben.

- *Rechtseigentum/Wirtschaftliches Eigentum* Die Verwahrstelle/Unterdepotbank hält die SSE-Wertpapiere für die jeweiligen Fonds in Depots im von der HKSCC als zentrale Wertpapierverwahrstelle geführten Hong Kong Central Clearing and Settlement System. Die HKSCC wiederum hält die SSE-Wertpapiere als bevollmächtigte Inhaberin (Nominee) durch ein Sammelwertpapierdepot, das in ihrem Namen bei ChinaClear registriert ist. Die HKSCC ist nur ein Nominee-Inhaber, und die betreffenden Fonds bleiben die wirtschaftlichen Eigentümer der SSE-Wertpapiere. Das Eigentum oder die Beteiligung des betreffenden Fonds an den SSE-Wertpapieren sowie die Rechtsansprüche auf dieselben (gleich aus einem gesetzlichen, billigkeitsrechtlichen oder sonstigen Rechtsgrund) unterliegen daher den geltenden Vorschriften, so etwa dem Gesetz über die Anzeigepflicht von Beteiligungen oder den Beschränkungen für ausländische Investoren. Die CCASS-Verordnung 824 bestätigt, dass alle Vermögensansprüche an den chinesischen A-Aktien, die die HKSCC als Nominee-Inhaber hält, den CCASS-Teilnehmern beziehungsweise ihren Kunden zustehen. Wie in

CCASS-Vorschrift 824 außerdem dargelegt ist, ist die HKSCC nach Berücksichtigung der gesetzlichen Pflichten und vorbehaltlich der von ihr gestellten zumutbaren Bedingungen (einschließlich der zu ihrer Zufriedenheit erfolgten Vorauszahlung der Gebühren und Kosten und der Entschädigung) bereit, den wirtschaftlichen Eigentümern von chinesischen A-Aktien, sofern erforderlich, dabei zu helfen, für ChinaClear eine Bescheinigung auszustellen, mit der CCASS-Teilnehmer oder ihre Kunden ihren Bestand an chinesischen A-Aktien nachweislich belegen können, und die CCASS-Teilnehmer oder ihre Kunden bei der Klageeinreichung in der VR China in der von den chinesischen Gesetzen vorgesehenen Form zu unterstützen.

Es wird erwartet, dass für das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect dieselbe Nominee-Regelung gelten wird.

Obgleich der Begriff des „Nominee-Inhabers“ im Allgemeinen in den einschlägigen CSRC-Verordnungen und ChinaClear-Vorschriften ausgestaltet wird und die Anleger aus Hongkong oder dem Ausland (einschließlich der entsprechenden Fonds) als die letztendlichen Eigentümer anerkannt werden, die nach den Gesetzen und Verordnungen der VR China die wirtschaftlichen Eigentümer der über die Stock-Connect-Systeme gehandelten chinesischen A-Aktien wären, bleibt offen, wie ein Anleger wie der betreffende Fonds seine Rechte als der wirtschaftliche Eigentümer der chinesischen A-Aktien im Rahmen der Stock-Connect-Strukturen vor den Gerichten der VR China wahrnimmt und durchsetzt.

- *Clearing- und Abwicklungsrisiko* HKSCC und ChinaClear haben Clearing-Verbindungen eingerichtet und beide sind mittlerweile jeweils Teilnehmer des anderen Marktes, um das Clearing und die Abwicklung grenzüberschreitender Geschäfte zu vereinfachen. Für grenzüberschreitende Handelsgeschäfte, die an einem Markt eingeleitet werden, nimmt die Clearingstelle dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abrechnung mit den eigenen Clearing-Teilnehmern vor, verpflichtet sich andererseits jedoch auch, die Clearing- und Abrechnungspflichten ihrer Clearing-Teilnehmer gegenüber der Clearingstelle des jeweils anderen Marktes zu erfüllen. Als zentrale nationale Gegenpartei des Wertpapiermarktes der VR China betreibt ChinaClear eine umfassende Clearing-, Abwicklungs- und Beteiligungsinfrastruktur. ChinaClear hat ein Risikomanagement-Framework sowie Maßnahmen zum Risikomanagement errichtet, die von CSRC genehmigt und überwacht werden. Die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls von ChinaClear gilt als gering. In dem unwahrscheinlichen Fall, dass ChinaClear ausfällt, beschränkt sich die Verpflichtung der HKSCC im Nordwärtshandel im Rahmen seiner Marktverträge mit Clearing-Teilnehmern darauf, die Clearing-Teilnehmer bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche gegenüber ChinaClear zu unterstützen, sie ist jedoch nicht dazu verpflichtet. HKSCC wird die ausstehenden Aktien und Gelder, sofern verfügbar, über die zur Verfügung stehenden Rechtswege oder im Rahmen des Liquidationsverfahrens von ChinaClear in gutem Glauben wiederbeschaffen. Sollte ChinaClear ausfallen, kann es sein, dass der Fonds mit Verzögerungen bei der Wiederbeschaffung rechnen muss oder nicht alle Verluste von ChinaClear wiederbeschafft werden können.

- *Aussetzungsrisiko* Die SEHK, SSE und SZSE behalten sich jeweils das Recht vor, den Handel mit den über das Stock Connect erworbenen SSE- und SZSE-Wertpapieren auszusetzen, um einen ordentlichen und fairen Markt und ein umsichtiges Risikomanagement zu gewährleisten. Vor einer Aussetzung des Nordwärtshandels wird die Zustimmung der zuständigen Regulierungsbehörde eingeholt. Eine Aussetzung des Nordwärtshandels über die Stock-Connect-Systeme beeinträchtigt die Möglichkeiten des betreffenden Fonds, sich über die Stock-Connect-Systeme Zugang zum Markt der VR China zu verschaffen.
- *Unterschiede beim Handelstag* Die Stock-Connect-Systeme sind nur an den Tagen geöffnet, an denen die Märkte in Shanghai oder Shenzhen und in Hongkong für den Handel geöffnet sind und die Banken in beiden Marktgruppen an den entsprechenden Abwicklungsterminen geöffnet haben. Daher kann es vorkommen, dass der betreffende Fonds an normalen Handelstagen des SSE- oder SZSE-Marktes keinen Handel mit SSE- oder SZSE-Wertpapieren über die Stock-Connect-Systeme tätigen kann. Daher ist der betreffende Fonds in Zeiten, in denen ein Handel über die Stock-Connect-Systeme nicht möglich ist, einem eventuellen Kursschwankungsrisiko bei SSE- und SZSE-Wertpapieren ausgesetzt.
- *Von Überwachungsbehörden erlassene Verkaufsbeschränkungen* Gemäß den Vorschriften der VR China muss ein Anleger vor der Veräußerung von Anteilen über ausreichend Anteile im Depot verfügen; andernfalls wird die SSE oder die SZSE die betreffende Verkaufsorder ablehnen. SEHK führt bei Verkaufsordern für SSE- und SZSE-Wertpapiere eine Vorhandelsprüfung (Pre-Trade-Check) seiner Teilnehmer durch (z. B. des Börsenmaklers) um sicherzustellen, dass es nicht zu einem Überverkauf kommt. Möchte ein Fonds bestimmte SSE- und SZSE-Wertpapiere in seinem Besitz veräußern, muss er sich die Verfügbarkeit dieser Wertpapiere von seinem Makler bestätigen lassen, bevor der Markt am Verkaufstag („Handelstag“) öffnet. Hält der Fonds diesen Termin nicht ein, kann er die Anteile an diesem Handelstag nicht verkaufen. Aufgrund dieser Anforderungen kann der Fonds seine SSE- und SZSE-Wertpapiere möglicherweise nicht zeitnah abstoßen.
- *Operatives Risiko* Voraussetzung für die Stock-Connect-Systeme ist das Funktionieren der operativen Systeme der betreffenden Marktteilnehmer. Um an dem Programm teilnehmen zu können, müssen Marktteilnehmer bestimmte IT-Fähigkeiten, Risikomanagement- und andere Voraussetzungen erfüllen, die von der zuständigen Börse und/oder dem zuständigen Clearinghaus vorgegeben werden.

Die Wertpapier-Regime und Rechtssysteme der beiden Märkte unterscheiden sich wesentlich voneinander und Marktteilnehmer müssen sich gegebenenfalls laufend mit daraus hervorgehenden Problemen auseinandersetzen. Es gibt keine Garantie, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren oder den Änderungen und Entwicklungen in beiden Märkten weiterhin angepasst werden. Sollten die betreffenden Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte der über das Programm abgewickelte Handel in beiden Märkten gestört werden. Der Zugang des betreffenden Fonds zum Markt der VR China (und somit die Verfolgung seiner Anlagestrategie) könnte beeinträchtigt werden.

- *Aufsichtsrechtliches Risiko* Die aktuellen Vorschriften der Stock-Connect-Systeme sind nicht getestet und es gibt keine Gewissheit darüber, wie sie angewandt werden. Die Anlagetätigkeit über die Stock-Connect-Systeme unterliegt zusätzlichen Beschränkungen gegenüber dem Handel, der üblicherweise direkt an der Börse erfolgt; dies kann dazu führen, dass Anlagen größeren oder häufigeren Wertschwankungen unterliegen und schwerer in Barmittel aufzulösen sind. Des Weiteren können die aktuellen Vorschriften jederzeit geändert werden, auch rückwirkend, und es gibt keine Gewissheit, dass die Stock-Connect-Systeme nicht wieder abgeschafft wird. Die Regulierungsbehörden/Börsen in der VR China und in Hongkong können von Zeit zu Zeit neue Vorschriften bezüglich des Betriebs, der rechtlichen Durchsetzbarkeit und grenzüberschreitender Handelstätigkeiten im Rahmen von Stock Connect erlassen. Solche Änderungen können sich negativ auf die betroffenen Fonds auswirken.
- *Streichung von qualifizierten Aktien und Handelsbeschränkungen* Wenn ein Titel aus der Gruppe der für den Handel über Stock Connect zulässigen Aktien zurückgerufen wird, kann die Aktie nur veräußert, aber nicht mehr gekauft werden. Es kann das Anlageportfolio oder die Anlagestrategie der betreffenden Fonds beeinträchtigen, wenn die Verwaltungsgesellschaft oder der Untereinlageverwalter einen Titel erwerben möchte, der aus der Gruppe der zulässigen Aktien entfernt wurde.
- *Kein Schutz durch Investor Compensation Fond* Anlagen in SSE- und SZSE-Wertpapiere über die Stock-Connect-Systeme werden durch Makler getätigt und unterliegen dem Risiko, dass solche Makler ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Die Anlagen der betreffenden Fonds im Nordwärtshandel der Stock-Connect-Systeme sind nicht durch den Hong Kong Investment Compensation Fund abgesichert, der errichtet wurde, um Anleger unabhängig von ihrer Nationalität für finanzielle Verluste zu entschädigen, die ihnen aufgrund des Ausfalls eines lizenzierten Intermediärs oder autorisierten Finanzinstituts in Verbindung mit an der Börse von Hongkong gehandelten Produkten entstehen. Da Ausfälle bezüglich über Stock Connect gehandelte SSE-Wertpapiere keine an der SEHK oder der Hong Kong Futures Exchange Limited notierten oder gehandelten Produkte betreffen, sind sie durch den Investor Compensation Fond nicht abgesichert. Daher ist die Verwaltungsgesellschaft dem Ausfallrisiko der/des von ihr mit dem Handel mit SSE- und SZSE-Wertpapieren über Stock Connect betrauten Makler/s ausgesetzt.
- *Risiken in Verbindung mit dem Segment der kleineren und mittleren Unternehmen und/oder dem ChiNext-Markt*

Die betreffenden Fonds können über das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect in das Segment der kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) und/oder den ChiNext-Markt der SZSE anlegen. Anlagen in das KMU-Segment und/oder den ChiNext-Markt können für einen betreffenden Fonds und seine Anleger erhebliche Verluste zur Folge haben. Es bestehen die folgenden zusätzlichen Risiken:



- *Höhere Schwankungen der Aktienkurse:* Die im KMU-Segment und/oder ChiNext-Markt notierten Unternehmen sind gewöhnlich aufstrebender Natur mit kleinerem operativen Umfang. Sie unterliegen daher höheren Kurs- und Liquiditätsschwankungen und sind mit höheren Risiken und Umschlagshäufigkeiten als Unternehmen verbunden, die im Hauptsegment der SZSE notieren.
- *Überbewertungsrisiko:* Die im KMU-Segment und/oder ChiNext-Markt notierten Aktien können überbewertet sein, und außergewöhnlich hohe Bewertungen sind womöglich nicht nachhaltig. Der Aktienkurs kann aufgrund der geringeren Anzahl im Umlauf befindlicher Aktien anfälliger für Manipulationen sein.
- *Regulatorische Unterschiede:* Die Vorschriften und Regeln sind für die im ChiNext-Markt notierten Unternehmen im Hinblick die Rentabilität und das Aktienkapital weniger strikt als für die Unternehmen im Hauptsegment oder KMU-Segment.
- *Risiko des Verlusts der Börsenzulassung:* Es ist für die im KMU-Segment und/oder ChiNext-Markt notierten Unternehmen üblicher und leichter, die Börsenzulassung zu verlieren. Es kann sich auf einen Fonds negativ auswirken, wenn die Unternehmen, in die er angelegt ist, ihre Börsenzulassung verlieren.

## **F. Branchen- und Sektorrisiko**

Gültig für den First State Asian Property Securities Fund, den First State Global Listed Infrastructure Fund, den First State Global Property Securities Fund und den First State Global Resources Fund.

Wenn ein Fonds primär in schnell wachsende Volkswirtschaften oder beschränkte oder spezialisierte Sektoren investiert, kann er größeren Risiken und einer überdurchschnittlichen Marktvolatilität unterliegen als eine Investition in eine breitere Palette von Wertpapieren, die verschiedene Wirtschaftsbereiche abdeckt. Technologie und verwandte Branchen können von einer umfassenderen staatlichen Aufsicht als viele andere Branchen betroffen sein. Entsprechend können sich Änderungen der Regierungspolitik und die Notwendigkeit aufsichtsrechtlicher Zulassungen nachteilig auf diese Branchen auswirken. Darüber hinaus sind die Unternehmen dieser Branchen mit den Risiken behaftet, die sich aus der Entwicklung neuer Technologien, dem Wettbewerbsdruck und sonstigen Faktoren ergeben, die insbesondere den Technologiesektor beeinflussen und mit der Akzeptanz der Kunden und Unternehmen gegenüber neuen entstehenden Technologien verbunden sind.

Wenn ein Fonds in einen speziellen Sektor wie den Landwirtschaftssektor investiert, kann er ferner mit größeren Risiken in Bezug auf die sich ändernde Angebot-Nachfrage-Situation, schlechtes Wetter, Naturkatastrophen, Tierkrankheiten, die Regierungspolitik und Handelsbeschränkungen sowie die internationalen wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen verbunden sein. Infolge dessen kann der Wert dieses Fonds nachteilig und abrupten Schwankungen unterliegen.

## **G. Einzellandrisiko**

Gültig für den First State All China Fund, den First State Greater China Growth Fund, den First State Indian Subcontinent All-Cap Fund, den First State Japan Focus Fund und den Stewart Investors Indian Subcontinent Fund.

Wenn ein Fonds hauptsächlich in einziges Land investiert, kann er größeren Risiken und einer überdurchschnittlichen Marktvolatilität unterliegen als eine Investition in eine breitere Palette von Wertpapieren, die verschiedene Länder abdeckt.

## **H. Einzelsektorrisiko**

Gültig für den First State Asian Property Securities Fund, den First State Global Listed Infrastructure Fund, den First State Global Property Securities Fund und den First State Global Resources Fund.

Die Anlage in auf einen einzigen Sektor beschränkten Fonds bietet die Chance höherer Renditen, kann aber ein höheres Risiko beinhalten.

## **I. Risiken von Anlagen in kleineren Gesellschaften**

Gültig für alle Fonds außer dem First State Asia Focus Fund, dem First State Diversified Growth Fund, dem Stewart Investors Asia Pacific Leaders Fund, dem Stewart Investors Global Emerging Markets Leaders Fund und dem Stewart Investors Worldwide Leaders Fund.

Wertpapiere von Unternehmen mit geringer / mittlerer Marktkapitalisierung bergen unter Umständen das Potenzial für höhere Renditen, sind aber auch mit zusätzlichen Risiken verbunden. Die Aktien von Unternehmen mit geringer/mittlerer Marktkapitalisierung verfügen unter Umständen über eine geringere Liquidität, und ihre Kurse sind bei nachteiligen wirtschaftlichen Entwicklungen im Allgemeinen schwankungsanfälliger als die Aktien von Unternehmen mit einer höheren Marktkapitalisierung.

## **J. Risiko börsennotierter Infrastruktur**

Gültig für den First State Global Listed Infrastructure Fund.

Wenn Anlagen in im Bau befindliche neue Infrastrukturprojekte getätigt werden, verbleibt ein gewisses Restrisiko, dass das Projekt nicht zu den veranschlagten Kosten, innerhalb des vorgesehenen Zeitraums oder gemäß den vereinbarten Spezifikationen fertig gestellt wird.

Der Betrieb von Infrastrukturprojekten ist mit dem Risiko ungeplanter Unterbrechungen behaftet, ausgelöst durch Katastrophen wie Zyklone, Erdbeben, Erdbeben, Überschwemmungen, Explosionen, Feuer, Terroranschläge, wesentliche Anlagenausfälle, Unterbrechungen der Pipeline oder der Stromversorgung oder sonstiger Katastrophenfälle. Eine Unterbrechung des Betriebs sowie der Versorgung kann sich negativ auf die aus diesen Vermögenswerten zufließenden Kapitalströme auswirken.

Auch nationale und lokale Umweltgesetze haben Einfluss auf den Betrieb von Infrastrukturprojekten. Anhand dieser Gesetze und Bestimmungen formulierte Standards für den Schutz der Gesundheit und der Umwelt sehen Geldstrafen und andere Haftungen für den Fall einer Nichteinhaltung dieser Standards vor und beinhalten in bestimmten Fällen die Verpflichtung, aktuell oder früher im Betrieb befindliche Anlagen und Standorte in den Ursprungszustand zurückzusetzen oder zu sanieren. Diese Gesetze und Bestimmungen können die Ertragskraft von Infrastrukturprojekten beeinträchtigen.

## **K. Risiken von Anlagen in den Rohstoffsektor**

Gültig für den First State Global Resources Fund.

Als Fonds, der primär in den globalen Rohstoffsektor investiert, unterliegt der First State Global Resources Fund den Risiken, die mit den globalen Investitionen in Rohstoffe verbunden sind, und zwar zusätzlich zu den allgemeinen Risiken des Aktienmarktes. Dies bedeutet, dass der Fonds verletzlicher, als ein breit diversifiziertes Portfolio gegenüber Preisfluktuationen und anderen Faktoren sein kann, die besonders den Rohstoffsektor betreffen. Es gibt keine Garantie, dass die Verwaltungsgesellschaft fähig ist, diese verschiedenen Risiken und Verletzlichkeiten angemessen vorherzusehen oder angemessen darauf zu reagieren.

## **L. Risiko von Anlagen in Immobilien-Wertpapieren**

Gültig für den First State Asian Property Securities Fund und den First State Global Property Securities Fund.

Bestimmte Fonds investieren in Immobilien-Wertpapiere, wie z. B. Real Estate Investment Trusts („REITs“, börsennotierte Immobiliengesellschaften) und ähnliche Träger von Immobilienanlagen. Der Wert von Immobilien hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, zu denen lokale, regionale und nationale wirtschaftliche und politische Bedingungen, Zinssätze sowie steuerliche Gesichtspunkte zählen. Wächst die Wirtschaft nur langsam, lässt die Nachfrage nach Immobilien nach und deren Preise können fallen. Der Wert von Immobilien kann auch aufgrund von übermäßiger Bautätigkeit, Erhöhungen der Vermögensteuer sowie der Betriebsausgaben, Änderungen der Umweltschutzvorschriften oder Umweltrisiken, unversicherten, unabwendbaren Ereignissen oder Verlusten aufgrund von Enteignung sowie einem allgemeinen Rückgang regionaler Werte sinken. Immobilien-Wertpapiere wie z. B. REITs können Schwankungen des Wertes der ihnen gehörenden Immobilien und anderen Faktoren unterliegen, und ihre Preise neigen zu Instabilität. Die Performance von Immobilien-Wertpapieren hängt von der Art und dem Standort der betreffenden Immobilien sowie von der Qualität ihrer Verwaltung ab. Die Mieteinnahmen können dann zurückgehen, wenn Immobilien länger leer stehen, ein größeres Angebot an anderen Immobilien besteht, die Mieter die Miete nicht zahlen oder die Immobilien schlecht verwaltet werden. Die Performance von Immobilien-Wertpapieren hängt auch von der Fähigkeit des Emittenten zur Finanzierung der Immobilienkäufe und Renovierungen sowie seinem Umgang mit dem Cashflow ab.

## **M. Entnahme der Gebühren aus dem Kapital**

Gültig für den First State Asian Property Securities Fund, den First State Emerging Markets Bond Fund, den First State Emerging Markets Local Currency Bond Fund\*, den First State Global Listed Infrastructure Fund und den First State Global Property Securities Fund.

\*Dieser Fonds befindet sich in der Auflösung.

Gebühren und Aufwendungen werden mit dem Kapital gewisser Fonds verrechnet. Die Entnahme der Aufwendungen aus dem Kapitalvermögen reduziert das Potenzial für Kapitalzuwächse, und bei Rücknahme erhalten Anteilsinhaber den investierten Betrag möglicherweise nicht in voller Höhe zurück.

## **N. Zuverlässigkeit des Kreditratings**

Gültig für den First State Diversified Growth Fund, den First State Emerging Markets Bond Fund und den First State Emerging Markets Local Currency Bond Fund\*.

\*Dieser Fonds befindet sich in der Auflösung.

Die Ratings, die Institutionen wie Moody's und Standard & Poor's für festverzinsliche Wertpapiere vergeben, sind allgemein anerkannte Messgrößen für das Kreditrisiko. Sie unterliegen jedoch aus Anlegersicht gewissen Beschränkungen. Das Rating eines Emittenten beruht weitgehend auf den Entwicklungen in der Vergangenheit und spiegelt nicht unbedingt die wahrscheinliche künftige Situation wider. Häufig besteht ein zeitlicher Abstand zwischen dem Zeitpunkt, an dem das Rating vergeben wurde, und dem Zeitpunkt seiner Aktualisierung. Darüber hinaus gibt es innerhalb einer Rating-Kategorie Wertpapiere mit unterschiedlichen Kreditrisikoniveaus. Bei einer Herabstufung des Kreditratings eines Wertpapiers oder eines Emittenten eines Wertpapiers kann der Wert eines Fonds, der in dieses Wertpapier investiert, nachteilig beeinflusst werden.

## **O. Zinsrisiko**

Gültig für den First State Diversified Growth Fund, den First State Emerging Markets Bond Fund und den First State Emerging Markets Local Currency Bond Fund\*.

\*Dieser Fonds befindet sich in der Auflösung.

Insofern ein Fonds in erster Linie in festverzinsliche Wertpapiere anlegt, schwankt der Wert der Anlagen des Fonds mit den Bewegungen der Zinssätze. Wenn die Zinsen steigen, geht der Wert von Schuldverschreibungen zurück; umgekehrt steigen Schuldverschreibungen im Wert, wenn die Zinssätze fallen. Anleihen mit längeren Laufzeiten reagieren in der Regel sensibler auf Änderungen der Zinssätze als Titel mit kürzeren Laufzeiten. Hochzins- und Rezessionsphasen können die Fähigkeit eines Emittenten, Zinsen und Kapital zu zahlen und sein Geschäft zu stärken, nachteilig beeinflussen.

## **P. Hochzinsrisiko**

Gültig für den First State Diversified Growth Fund, den First State Emerging Markets

Bond Fund und den First State Emerging Markets Local Currency Bond Fund\*.

\*Dieser Fonds befindet sich in der Auflösung.

In der Regel bieten niedriger bewertete Schuldverschreibungen zwar, insofern der Fonds in ihnen angelegt ist, höhere Renditen als besser eingestufte Titel, doch sind sie im Allgemeinen aufgrund ihrer geringeren Kreditwürdigkeit und Liquidität sowie ihrer höheren Ausfallwahrscheinlichkeit auch mit einem höheren Risiko und höherer Volatilität verbunden.

## **Q. Risiko der währungsabgesicherten Anteilsklassen**

Es stehen zwei Arten von währungsabgesicherten Anteilsklassen zur Verfügung:

- Nettoinventarwertgesicherte Anteilsklassen sind für den First State Diversified Growth Fund, den First State Emerging Markets Bond Fund und den First State Emerging Markets Local Currency Bond Fund\* erhältlich.

\*Dieser Fonds befindet sich in der Auflösung.

Sie werden in der Absicht aufgelegt, die Basiswährung des betreffenden Fonds in Bezug auf die Nennwährung der währungsabgesicherten Anteilsklasse abzusichern. Diese Art der Anteilsklasse ist bestrebt, das Risiko der Wechselkursschwankungen der Basiswährung des Fonds gegenüber der Nennwährung der währungsabgesicherten Anteilsklasse zu mindern.

Hinweis: Der First State Emerging Markets Bond Fund ist überwiegend in Titeln angelegt, die auf US-Dollar lauten, während seine Basiswährung GBP ist. Entsprechend ist es möglich, dass der Wert der USD-Titel günstig oder ungünstig von den wechselkursbedingten Schwankungen der auf US-Dollar lautenden Titel in der Basiswährung des Fonds beeinflusst wird. Die nettoinventarwertgesicherten Anteilsklassen dieses Fonds sind bestrebt, das Risiko der Wechselkursschwankungen des US-Dollar (statt der Basiswährung des Fonds) gegenüber der Nennwährung der währungsabgesicherten Anteilsklasse zu mindern.

- Portfoliogesicherte Anteilsklassen sind für den First State Global Listed Infrastructure Fund, den First State Global Property Securities Fund und den First State Japan Focus Fund erhältlich.

Sie werden in der Absicht aufgelegt, die Nennwährung bestimmter (aber nicht unbedingt aller) Vermögenswerte des betreffenden Fonds bezogen auf die Währung der betreffenden währungsabgesicherten Anteilsklasse abzusichern. Diese Art der Anteilsklasse ist bestrebt, den Einfluss der Wechselkursschwankungen der Währung bestimmter (aber nicht unbedingt aller) Vermögenswerte des Fonds gegenüber der Nennwährung der betreffenden währungsabgesicherten Anteilsklasse so gering wie möglich zu halten.

Beachten Sie bitte, dass für den First State Japan Focus Fund der Großteil des Fondsvermögens in auf japanische Yen lautende Kapitalanlagen investiert

wird. Es wird beabsichtigt, die auf japanische Yen lautenden Anlagewerte des Fonds in der Währung der währungsabgesicherten Anlageklasse abzusichern.

Für beide Arten währungsabgesicherter Anteilsklassen wird die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf den Nettoinventarwert jeder währungsabgesicherten Anteilsklasse:

- sicherstellen, dass übermäßig abgesicherte Positionen nicht mehr als 105 % des Nettoinventarwerts betragen; und
- sicherstellen, dass unzureichend abgesicherte Positionen nicht weniger als 95 % des Nettoinventarwerts betragen.

Darüber hinaus wird die Verwaltungsgesellschaft:

- auf Anteilsklassenebene abgesicherte Positionen fortlaufend prüfen, wobei die Bewertungshäufigkeit mindestens jener des entsprechenden Fonds entspricht, um sicherzustellen, dass übermäßig oder unzureichend abgesicherte Positionen die oben aufgeführten Grenzen nicht überschreiten bzw. unterschreiten;
- ein Verfahren in eine solche Prüfung integrieren, bei dem die Anteilsklassen-Absicherungsvorkehrungen regelmäßig neu gewichtet werden, um sicherzustellen, dass jede Position innerhalb der oben genannten zulässigen Grenzen bleibt und nicht von Monat zu Monat vorgetragen wird;
- versuchen sicherzustellen, dass der Nennbetrag eines Derivatgeschäfts, das in Bezug auf eine währungsabgesicherte Anteilsklasse getätigt wurde, nicht zu einer Zahlungs- oder Lieferverpflichtung mit einem Wert führt, der über dem Wert der entsprechenden Klasse liegt, und umsichtig den maximalen potenziellen Betrag, der an die Gegenpartei eines solchen Derivatgeschäfts gezahlt werden kann, sowie die Sicherheit zu ermitteln, deren Hinterlegung eine solche Gegenpartei verlangen kann, um sicherzustellen, dass eine solche Zahlungs- oder Hinterlegungsverpflichtung nicht den maximalen Pool an Barmitteln und zulässigen Sicherheiten überschreitet, der dem Nettoinventarwert der jeweiligen währungsabgesicherten Anteilsklasse entspricht (ein solches Überschreiten wird als „**übermäßiger Verlust**“ bezeichnet);
- Stresstests durchführen, um die Auswirkungen eines übermäßigen Verlustes auf alle Klassen jedes Fonds, der währungsabgesicherte Anteilsklassen enthält, zu quantifizieren; und
- gewährleisten, dass eine Trennung zwischen betrieblichen und Rechnungslegungsprozessen stattfindet, um auf fortlaufender Basis eine klare Identifikation der Werte von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und des (realisierten und nicht realisierten) Gewinns und Verlusts in Bezug auf jede währungsabgesicherte Anteilsklasse zu ermöglichen, wobei die Bewertungshäufigkeit mindestens jener des betreffenden Fonds entspricht.

Anlegern sollte bewusst sein, dass ein Absicherungsgeschäft in gewissen Situationen die Währungsgewinne reduziert, die sich sonst im Wert des betreffenden Fonds niedergeschlagen hätten. Die Gewinne/Verluste und die Kosten dieser Absicherungsgeschäfte fallen allein der betreffenden währungsabgesicherten Anteilsklasse zu. Beide Arten von Währungsabsicherung sollen sicherstellen, dass die Performance jeder währungsabgesicherten Anteilsklasse der Performance des betreffenden Fonds als Ganzes entspricht. Jedoch werden Anteilsinhaber von währungsabgesicherten Anteilsklassen in folgenden Fällen wahrscheinlich nicht von einem Rückgang der Denominierungswährung ihrer währungsabgesicherten Anteilsklasse profitieren:

- gegenüber der Basiswährung des betreffenden Fonds im Falle von nettoinventarwertgesicherten Anteilsklassen; oder
- gegenüber der Denominierungswährung der Vermögenswerte des betreffenden Fonds im Falle von portfoliogesicherten Anteilsklassen,

und unterliegen wahrscheinlich den Bewegungen des Marktwerts der eingegangenen Derivate in Bezug auf ihre währungsabgesicherte Anteilsklasse, was zu Verlusten oder Gewinnen für diese Anteilsinhaber führen kann.

Anlegern währungsabgesicherter Anteilsklassen sollte bewusst sein, dass der Währungsabsicherungsprozess für beide Arten währungsabgesicherter Anteilsklassen keine präzise Absicherung leisten kann. Absicherungsgeschäfte dienen der möglichst umfassenden Minderung des Währungsrisikos der Anleger. Jedoch besteht keine Garantie, dass die Absicherung in allen Punkten erfolgreich ist. Keine Absicherungsstrategie kann das Währungsrisiko vollständig ausschließen. Sollte eine Absicherungsstrategie nicht vollständig oder nicht erfolgreich sein, können der Wert und der Ertrag der Vermögenswerte des Fonds ohne Schutz bleiben.

Da Anteilsklassenabsicherungsgeschäfte Derivate sind, unterliegen sie den Risiken, die in Abschnitt A13 weiter oben (Derivatrisiko) beschrieben sind.

Anleger der währungsabgesicherten Anteilsklassen können in Währungen engagiert sein, bei denen es sich nicht um die Währung ihrer Anteilsklasse handelt, und darüber hinaus den Risiken ausgesetzt sein, die mit den im Absicherungsprozess eingesetzten Instrumenten verbunden sind.

Kommt es bezüglich einer währungsabgesicherten Anteilsklasse zu Nettozuflüssen oder -abflüssen, ist es möglich, dass die Absicherungsstrategien erst an dem Geschäftstag akkurat angepasst und im Nettoinventarwert der betreffenden Klasse berücksichtigt werden, der auf den Tag der Annahme der Anweisung folgt.

Alle Kosten, Aufwendungen, Gewinne und Verluste aus den Derivatgeschäften zur Währungsabsicherung werden im Rahmen der geltenden Gesetze und Verordnungen anteilig von den währungsabgesicherten Anteilsklassen getragen, die innerhalb eines Fonds ausgegeben wurden und auf dieselbe Währung lauten.

Wenn der Unterschied bei den Zinssätzen zwischen (a) der Basiswährung und/oder der/den Denominierungswährung(en) der Vermögenswerte des betreffenden Fonds

und (b) der Denominierungswährung der betreffenden währungsabgesicherten Anteilklasse gering ist, wird die Absicherung der Anteilklasse geringere Auswirkungen haben, als dies bei einer wesentlichen Differenz der Fall wäre.

### Ansteckungsrisiko

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jedes Fonds in Bezug auf jede währungsabgesicherte Anteilklasse sind rechtlich nicht zwischen den Klassen getrennt, was ein „Ansteckungsrisiko“ mit sich bringt. Dies bedeutet, dass wenn eine währungsabgesicherte Anteilklasse oder in derselben Währung denominierte Klasse nicht genügend Vermögenswerte hat, um ihre Verbindlichkeiten aus Währungsabsicherungsgeschäften zu begleichen, diese Verbindlichkeiten den anderen Klassen des Fonds zufallen können, ganz gleich, ob diese Klassen währungsabgesicherte Anteilklassen sind oder nicht. Das Ansteckungsrisiko könnte daher Anteilsinhaber aller Anteilklassen eines Fonds benachteiligen, nicht nur jene, die in währungsabgesicherte Anteilklassen investiert haben. Anteilklassen, die ein solches Ansteckungsrisiko darstellen, sind an dem Zusatz „(Hedged)“ zu erkennen, der der Währungsangabe der betreffenden Anteilklasse folgt.

## **R. Schuldverschreibungen ohne Anlagequalität**

Gültig für den First State Diversified Growth Fund, den First State Emerging Markets Bond Fund und den First State Emerging Markets Local Currency Bond Fund\*.

\*Dieser Fonds befindet sich in der Auflösung.

Bestimmte Fonds können in Wertpapieren anlegen, die unter Anlagequalität eingestuft werden (wie in der Anlagepolitik der betreffenden Fonds genauer beschrieben). Schuldverschreibungen ohne Anlagequalität sind aufgrund von Änderungen der Kreditwürdigkeit des Emittenten spekulativ und mit größeren Ausfall- und Kursschwankungsrisiken als Schuldverschreibungen von Anlagequalität behaftet. Niedriger eingestufte Schuldverschreibungen bieten in der Regel eine höhere laufende Rendite als höher bewertete Emissionen. Die Marktkurse von Schuldverschreibungen ohne Anlagequalität schwanken jedoch mehr als die von Schuldverschreibungen mit Anlagequalität und können in Phasen allgemeiner wirtschaftlicher Schwierigkeiten stark rückläufig sein. Der Markt für niedriger bewertete Schuldverschreibungen ist möglicherweise nicht jederzeit liquide. Ein Fonds kann daher in einem relativ illiquiden Markt nicht in der Lage sein, die Wertpapiere rasch zu kaufen oder zu verkaufen, und bei Liquidierung seiner Anlagen nachteiligen Kursschwankungen ausgesetzt sein. Die Abrechnung von Transaktionen unterliegt unter Umständen Verzögerungen und verwaltungstechnischer Unsicherheiten.

## **S. Krise in der Eurozone**

Gültig für alle Fonds.

Es besteht die Möglichkeit, dass ein Land aus der Eurozone austritt und wieder eine nationale Währung einführt und infolgedessen die EU verlässt und/oder dass der Euro, die Europäische Einheitswährung, in seiner gegenwärtigen Form aufhört zu bestehen und/oder seinen Status als gesetzliches Zahlungsmittel in einem oder mehreren Ländern verliert, in denen er derzeit als gesetzliches Zahlungsmittel gilt. Die



Auswirkungen dieser Ereignisse auf die Gesellschaft und den Fonds sind nicht absehbar.

#### **T. Konzentrationsrisiko**

Gültig für den First State Indian Subcontinent All-Cap Fund, den First State Japan Focus Fund, den Stewart Investors Indian Subcontinent Fund und den Stewart Investors Latin America Fund.

Insofern ein Fonds in eine relativ kleine Anzahl von Positionen anlegt, unterliegt er im Vergleich zu Fonds, die in eine große Anzahl von Unternehmen investieren, einem proportional höheren Verlustrisiko beziehungsweise einer anderweitigen Beeinträchtigungen, falls die Aktien eines bestimmten Unternehmens an Wert verlieren sollten.

#### **U. Risiko der Anlage in Russland**

Gültig für den First State Emerging Markets Local Currency Bond Fund\*.

\*Dieser Fonds befindet sich in der Auflösung.

Infolge des russischen Vorgehens auf der Krim haben die Vereinigten Staaten, die Europäische Union und andere Länder zum Datum dieses Prospekts Sanktionen gegen Russland verhängt. Die Sanktionen können in Umfang und Grad verschärft werden, und es besteht das Risiko, dass sie die russische Wirtschaft nachteilig beeinflussen und zu Wertverlusten und Liquiditätsminderungen bei russischen Wertpapieren, zur Abwertung der russischen Währung und/oder zur Herabstufung des russischen Kreditratings führen. Die Sanktionen könnten Russland seinerseits zur Ergreifung von Gegenmaßnahmen veranlassen, die sich gegen westliche und andere Länder richten. Je nach Art der Maßnahmen seitens Russlands und anderer Länder könnten sie es den Fonds mit Russland-Engagements erschweren, die Anlagetätigkeit in Russland fortzusetzen und/oder russische Anlagen zu liquidieren und Mittel aus Russland abzuziehen. Die russische Regierung könnte zum Beispiel die russischen Vermögen europäischer Staatsbürger einfrieren oder beschlagnahmen, was den Wert und die Liquidität der russischen Werte im Bestand der Fonds mindern würde.

Es besteht ferner das Risiko der Enteignung, Verstaatlichung oder Beschlagnahmung von Vermögen oder Eigentum, das Risiko eines Inflationsanstiegs, das Risiko gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und politischer Instabilität und Unsicherheit und ein Kriegsrisiko. Außerdem sind die Verwahrungs- und/oder Abrechnungssysteme möglicherweise nicht vollständig entwickelt, so dass ein Fonds dem Unterverwahrrisiko ausgesetzt ist, insofern die Depotbank nicht der Haftung unterliegt.

Die Gesetze und Vorschriften für Wertpapieranlagen wurden auf Ad-hoc-Basis geschaffen, und es besteht daher das Risiko, dass sie mit den Marktentwicklungen nicht Schritt halten, was zu Mehrdeutigkeiten in der Auslegung und ihrer inkonsequenten und willkürlichen Anwendung führen kann.

Es besteht unter Umständen das Risiko, dass Vorschriften im Bereich Unternehmensführung entweder nicht existieren oder unterentwickelt sind und

Minderheitsaktionären kaum Schutz gewähren.

Aufgrund dieser Faktoren kann die Volatilität eines Fonds (abhängig vom Grad seiner Investitionen in Russland) und damit auch das Risiko, dass Ihre Anlage an Wert verliert, zunehmen.

## **V. Zusätzliches Derivatrisiko**

Gültig für den First State Diversified Growth Fund und den First State Emerging Markets Local Currency Bond Fund\*.

\*Dieser Fonds befindet sich in der Auflösung.

Die Fonds dürfen Derivate einsetzen, um komplexere Techniken der effizienten Portfolioverwaltung zu ermöglichen und Anlagezwecke zu verfolgen. Insbesondere können hierzu unter anderem die folgenden Derivate gehören:

### **Devisentermingeschäfte und Devisenterminkontrakte**

Neben dem Einsatz von Techniken und Instrumenten zur Steuerung des Währungsrisikos (siehe „Währungsrisiko“) dürfen die Fonds zur Erzielung positiver Renditen in Währungen investieren oder von Techniken und Instrumenten mit Bezug auf andere Währungen als der Basiswährung Gebrauch machen. Sie dürfen zum Aufbau von Long- und Short-Positionen Devisentermingeschäfte und Devisenterminkontrakte verwenden und zur Umsetzung taktischer Meinungen mit Währungen synthetische Pair-Trades eingehen.

### **Zinsterminkontrakte**

Die Kurse von Zinsterminkontrakten sind höchst volatil, wobei deren Schwankungen von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden, so etwa der wechselnden Angebots-/Nachfrage-Situation, der staatlichen Finanz- und Geldpolitik und Devisenbewirtschaftung sowie etwaigen Regierungsinterventionen auf den Devisen- und Zinsmärkten. Unerwartete Fluktuationen der Zinspositionen könnten zur Folge haben, dass sich die entsprechenden Kurse einer Terminposition in eine Richtung bewegen, mit der ursprünglich nicht gerechnet wurde.

Die geringen Einschusszahlungen, die der Terminhandel in der Regel vorsieht, ermöglichen eine extrem hohe Hebelwirkung. In manchen Fällen müssen gehandelte Terminkontrakte gerade einmal mit 2 % ihres Nennwerts unterlegt werden. So können relativ geringfügige Kursbewegungen eines Terminkontrakts auf Seiten des Anlegers sofortige und bedeutende Verluste verursachen.

Es kann nicht zugesichert werden, dass ein Markt zu dem Zeitpunkt liquide ist, in dem ein Fonds die Glattstellung eines Zinsterminkontrakts anstrebt. Das Fehlen eines liquiden Markts kann den Fonds an der Liquidierung einer ungünstigen Position hindern, und er würde in diesem Fall bis zur Schließung der Position zur Erfüllung der Einschussanforderungen verpflichtet sein.

## **Zins- und Währungs-Swaps**

Bei Zins-Swaps tauschen zwei Parteien ihre jeweiligen Verpflichtungen, Zinsen zu zahlen oder zu vereinnahmen, zum Beispiel feste Zinszahlungen gegen variable Zinszahlungen. Währungs-Swaps können den Austausch von Rechten vorsehen, Zahlungen in bestimmten Währungen zu leisten oder zu erhalten. Die Fonds können Swaps sowohl als Zahlungsleistende als auch Zahlungsempfänger eingehen.

Gehen die Fonds einen Zins-Swap auf Nettobasis ein, werden die beiden Zahlungsströme aufgerechnet (sog. Netting), so dass jede Partei lediglich den Nettobetrag der beiden Zahlungen vereinnahmt beziehungsweise zahlt. Die auf Nettobasis eingegangenen Zins-Swaps oder Total-Return-Swaps sehen nicht die physische Lieferung von Anlagen, sonstigen Basiswerten oder Kapital vor. Dementsprechend ist beabsichtigt, das mit Zins-Swaps verbundene Verlustrisiko auf den Netto-Betrag der Zinszahlungen zu begrenzen, zu denen ein Fonds vertraglich verpflichtet ist. Fällt die andere Partei eines Zins-Swaps aus, beläuft sich das Verlustrisiko eines Fonds unter normalen Umständen auf den Netto-Betrag der Zinszahlungen, zu deren Vereinnahmung jede Partei vertraglich berechtigt ist.

Währungs-Swaps gehen in der Regel mit der Lieferung des Kapitalwerts der einen Nennwährung im Tausch gegen die andere Nennwährung einher. Daher ist der gesamte Kapitalwert eines Währungs-Swaps mit dem Risiko behaftet, dass die andere Partei des Swaps ihren vertraglichen Lieferverpflichtungen nicht nachkommt.

## **Optionen**

Eine Option berechtigt den Käufer (verpflichtet ihn aber nicht), ein bestimmtes Wertpapier zu einem festgesetzten Preis und zu einem zukünftigen Termin zu kaufen oder zu verkaufen. Der Fonds kann Optionsgeschäfte als Käufer und Verkäufer dieses Rechts eingehen. Optionen können zur vollständigen (Hedge) oder partiellen (Cross Hedge) Absicherung beziehungsweise zu Anlagezwecken eingesetzt werden, um die Gesamtrendite oder den Ertrag zu steigern. Der Verkauf und Kauf von Optionen ist eine spezialisierte Tätigkeit, die mit speziellen Anlagenrisiken verbunden ist. Falls sich bei den Instrumenten im Anlageportfolio eines Fonds die Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich der Entwicklung der Marktkurse oder die von ihr festgestellten Korrelationen zwischen den Instrumenten oder Indizes, auf die Optionen verkauft oder gekauft wurden, als falsch erweisen, können dem Fonds Verluste entstehen, die er andernfalls nicht verzeichnet hätte.

Die Fonds können ferner Optionen auf Zins-Swapkontrakte („Swaptions“) kaufen und verkaufen. Sie berechtigen den Käufer, innerhalb eines festgelegten Zeitraums einen Zins-Swap mit einem vorab festgelegten Zinssatz einzugehen, verpflichten ihn aber nicht dazu. Für dieses Recht zahlt der Käufer des Zins-Swaptions dem Verkäufer eine Prämie. Eine Receiver-Swaption berechtigt den Käufer zum Erhalt von festen Zinszahlungen im Austausch gegen variable Zinszahlungen. Eine Payer-Swaption berechtigt den Käufer zur Zahlung von festen Zinsen im Austausch gegen den Erhalt von variablen Zinszahlungen.

## **Credit-Default-Swaps**

Die Fonds können Credit-Default-Swaps („CDS“) eingehen, obgleich deren regelmäßige Verwendung nicht vorgesehen ist. Die Verwendung von CDS kann mit Risiken verbunden sein, die die Risiken direkter Anlagen in Anleihen übersteigen. Mit CDS lässt sich das Ausfallrisiko übertragen. Sie erlauben es den Anlegern, eine Anleihe effektiv zu versichern (die Anlage abzusichern) oder Schutz für eine Anleihe zu kaufen, die sie physisch nicht besitzen, sofern der Strom der erforderlichen Kuponzahlungen der Anlagemeinung zufolge unter den Zahlungen liegt, die aufgrund der sich verschlechternden Kreditqualität vereinnahmt werden. Wenn umgekehrt die Anlagemeinung lautet, dass die Zahlungen, die aufgrund der sich verschlechternden Kreditqualität fällig werden, geringer als die Kuponzahlungen sind, wird im Rahmen eines Credit-Default-Swaps Versicherungsschutz verkauft. So leistet eine Partei, der Sicherungsnehmer, einen Zahlungsstrom an den Sicherungsgeber und, falls es zu einem „Kreditereignis“ kommt (einem in der Vereinbarung festgelegten Rückgang der Kreditqualität), erfolgt eine Zahlung an den Sicherungsnehmer. Wenn das Kreditereignis nicht eintritt, zahlt der Käufer die erforderlichen Prämien, bis der Swap bei Fälligkeit ohne weitere Zahlungen ausläuft. Das Risiko des Käufers ist daher auf die Höhe der gezahlten Prämien begrenzt.

Der Markt für Credit-Default-Swaps kann gelegentlich illiquider als die Anleihemärkte sein. Ein Fonds, der Credit-Default-Swaps eingeht, muss jederzeit in der Lage sein, die Rücknahmeanträge zu erfüllen. CDS werden regelmäßig anhand verifizierbarer transparenter Bewertungsmethoden bewertet, die der Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft der Prüfung unterzieht.

## **BESTEUERUNG**

### **Allgemeines**

Die folgenden Angaben sind ein allgemeiner Leitfaden auf der Grundlage der zum Ausgabezeitpunkt dieses Verkaufsprospekts veröffentlichten steuerrechtlichen Bestimmungen und der finanzbehördlichen Praxis im Vereinigten Königreich, die allerdings Änderungen unterliegen. Sie stellen zusammenfassend die steuerliche Lage der Gesellschaft sowie derjenigen Anleger dar, die ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben und Anteile als Kapitalanlagen halten. Es ist möglich, dass sich die Besteuerungsgrundlagen und -sätze sowie gewährte Steuerentlastungen in der Zukunft – unter Umständen auch rückwirkend – ändern. Anlageinteressenten, die sich in irgendeiner Hinsicht im Unklaren über ihre steuerliche Lage befinden oder die möglicherweise der Besteuerung in einer anderen Rechtsordnung als dem Vereinigten Königreich unterliegen, sollten den Rat eines Steuerberaters einholen.

### **Die Gesellschaft**

Die Fonds sind Teilfonds einer offenen Investmentgesellschaft, auf welche die britischen (Steuer-)Verordnungen für Zugelassene Investmentfonds, die Authorised Investment Funds (Tax) Regulations von 2006, Anwendung finden. Jeder Fonds wird für Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich als separate Einheit behandelt.

Die Fonds sind im Allgemeinen im Vereinigten Königreich von der Körperschaftsteuer auf Kapitalerträge, die bei der Veräußerung in ihnen gehaltener Anlagen (einschließlich von Kapitalerträge aus zinstragenden Anlagen, Wertpapieren und Derivatverträgen, aber ausschließlich der Gewinne aus der Veräußerung gewisser ausländischer Bestände) realisiert werden, befreit.

Die einzelnen Fonds unterliegen der britischen Körperschaftsteuer in Höhe von derzeit 20 % auf einige Einkunftsarten, jedoch nach Abzug abzugsfähiger Verwaltungsaufwendungen, einschließlich der vereinbarten Gebühren des Managers und der Verwahrstelle, der Abgaben sowie ggf. des Bruttobetrags jeglicher Zinsausschüttungen, die vom Fonds im Wege der Barausschüttung, der Thesaurierung oder Reinvestition in denselben geleistet (oder als vom Fonds geleistet behandelt) werden. Vom Fonds bezogene britische und ausländische Dividenden sowie Ausschüttungen von Dividenden durch zugelassene Fonds, die in Zusammenhang mit britischen oder ausländischen Dividenden stehen, unterliegen nicht der Körperschaftsteuer, falls die Ausschüttung unter eine steuerbefreite Klasse fällt. Zu den steuerbefreiten Klassen zählen Ausschüttungen durch beherrschte Unternehmen, Ausschüttungen im Hinblick auf nicht rückkaufbare Stammaktien sowie Ausschüttungen im Hinblick auf Portfolio-Beteiligungen, bei denen der Empfänger weniger als 10 % des ausgegebenen Aktienkapitals der auszahlenden Gesellschaft hält. Andere Arten von Einkünften wie zum Beispiel von zugelassenen Investmentfonds ausgeschüttete Zinsen und Zinsen auf Bankeinlagen sind jedoch nach Abzug abzugsfähiger Verwaltungskosten zu versteuern.

Fonds unterliegen möglicherweise Quellensteuern, Kapitalgewinnsteuern und sonstigen Steuern auf Einkünfte und/oder Gewinne, die sich aus ihren Anlageportfolios ergeben, so unter anderem auch den Steuern der Hoheitsgebiete, in denen die Emittenten der von einem Fonds gehaltenen Wertpapiere errichtet bzw.

gegründet wurden oder steuerlich ansässig sind. Fonds können ferner Transaktionssteuern sowie vergleichbare Steuern hinsichtlich des Ist- oder Nennbetrags einer Akquisition, Veräußerung oder Transaktion für sein Anlageportfolio entstehen oder zu tragen haben, so etwa die Steuern der Hoheitsgebiete, in denen die Emittenten der von einem Fonds gehaltenen Wertpapiere oder die Gegenparteien einer Transaktion unter Beteiligung eines Fonds errichtet oder gegründet wurden oder steueransässig sind. Insofern ein Fonds in Wertpapieren investiert oder Transaktionen eingeht, die zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht der Quellenbesteuerung oder einer sonstigen Besteuerung unterliegen, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass nicht künftig infolge einer Änderung der geltenden Gesetze, Abkommen, Regelungen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften oder deren Auslegung Steuern einbehalten oder erhoben werden. Wenn auf Erträge aus ausländischen Quellen im Ausland Steuern anfallen, können sie in einigen Fällen vom betreffenden Fonds im Wege einer Entlastung von der Doppelbesteuerung mit der britischen Körperschaftssteuer verrechnet werden.

Wenn ein Fonds einer ausländischen Besteuerung auf Einkünfte unterliegt, kann in bestimmten Fällen eine Verrechnung mit der vom Fonds zu entrichtenden Körperschaftsteuer (oder ein Abzug von den zu versteuernden Einkünften) im Rahmen einer Steuerbefreiung aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens erfolgen. Allerdings können ausländische Steuern auf ausländische Dividenden wahrscheinlich nicht abgesetzt werden, weshalb sie für den Fonds einen Kostenfaktor darstellen.

Unter bestimmten Umständen unterliegt der Fonds einer lokalen Steuer auf Kapitalerträge, die nach Verkauf, Rücknahme oder sonstiger Verfügung über die Anlagen in bestimmten Ländern fällig wird. In diesen Fällen stellt die lokale Kapitalertragsteuer Steueraufwand des Fonds dar.

Gewinne aus dem Verkauf, der Rücknahme oder sonstigen Verfügung von Beteiligungen an „Offshore-Fonds“ (wie in Teil 8 des Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 definiert) bei denen es sich nicht um meldende Fonds im Sinne des britischen Steuerrechts handelt und die nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurden, unterliegen der Einkommen- und nicht der Kapitalertragsteuer. Entsprechend sind diese Fonds nicht von der Steuer auf solche Gewinne befreit. Anteilsinhaber kommen daher möglicherweise nicht in den Genuss einer Steuergutschrift auf im Ausland erwirtschaftete Einkünfte. Soweit der Fonds in meldende Fonds oder als solche behandelte Fonds anlegt, kann es zu einem jährlichen Betrag an auszuweisendem Ertrag des meldenden Fonds kommen, der mit dem ausschüttungsfähigen Ertrag des Fonds erfasst wird, ungeachtet ob der Fonds den Ertrag erhalten hat.

Die Regelung für Tax Elected Funds (TEF) kann von zugelassenen, die Anforderungen erfüllenden Investmentfonds gewählt werden. Dies hat den Effekt, dass der Anknüpfungspunkt der Besteuerung in einer Weise vom Fonds auf den Anleger verschoben wird, dass im Allgemeinen der Anleger besteuert wird, als wäre er der unmittelbare Inhaber der zugrunde liegenden Vermögenswerte. Die Gesellschaft beabsichtigt derzeit nicht, für einen Fonds die Anwendung dieser Regelung zu übernehmen; diese Option wird jedoch laufend überprüft.

## **Anteilsinhaber**

### **Erträge**

Für britische Steuerzwecke macht es keinen Unterschied, ob der Ertrag eines Fonds an einen Anteilsinhaber ausgeschüttet oder in seinem Namen thesauriert wird. Immer wenn in den folgenden Absätzen von der Ausschüttung eines Fonds die Rede ist, gilt das Gesagte auch für die Thesaurierung des Ertrags.

Vom Fonds vorgenommene Ausschüttungen können für britische Steuerzwecke je nach Art der Einkünfte des Fonds entweder als Dividenden- oder Zinsausschüttungen erfolgen. Zinsausschüttungen können nur vorgenommen werden, insoweit der Fonds ein „Rentenfonds“ ist, d. h. insoweit der Marktwert der „zulässigen Anlagen“, also generell der zinstragenden Anlagen des Fonds (einschließlich der Bestände in Anteilen an Zweitfonds, die Zinsausschüttungen vornehmen, sowie der Bareinlagen) 60 % des Marktwerts des Gesamtvermögens in der Rechnungsperiode, auf die er sich bezieht, übersteigt. Folglich kann ein Fonds, der die Voraussetzungen eines Rentenfonds nicht erfüllt, nur Dividendenausschüttungen leisten.

### ***Anteilsinhaber, die der britischen Einkommensteuer unterliegen***

#### **Dividendenausschüttungen**

Anteilsinhaber, die natürliche Personen sind und ihren Wohnsitz für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich haben, haben Anspruch auf eine Dividendenausschüttung oder ausschüttungsgleiche Erträge nach Abzug jeglicher Ausgleichszahlungen und unterliegen hinsichtlich des Gesamtbetrags der Dividendenausschüttungen (der „Bruttodividende“). Da ein Dividendenfreibetrag in Höhe von 5.000 GBP (Steuerjahr 2017-18) besteht, sind Dividendeneinkünfte erst ab 5.000 GBP einkommensteuerpflichtig. Anteilsinhaber, die über diesem Freibetrag liegende Dividenden erhalten, unterliegen der britischen Einkommensteuer zum Regel-, höheren oder Zusatzsteuersatz und müssen jede weitere auf die Bruttodividende anfallende Steuer an die britische Finanzbehörde abführen.

Für Dividendenausschüttungen galt bis 5. April 2016 ein Dividenden-Steuerfreibetrag für britische Staatsangehörige. Seit 6. April 2016 unterliegen von jedem Fonds geleistete oder als geleistet behandelte Dividendenausschüttungen nicht mehr der britischen Quellensteuer.

#### **Zinsausschüttungen**

Mit Wirkung zum 6. April 2017 wurde die Pflicht zum Abzug des Regelsteuersatzes von Zinsausschüttungen aufgehoben und Ausschüttungen unterliegen nun der Steuer, wenn sie den persönlichen Sparfreibetrag übersteigen. Im April 2016 wurde ein persönlicher Sparerfreibetrag eingeführt, der bei einer Veranlagung zum Regelsteuersatz 1.000 GBP und bei einer Veranlagung zum höheren Steuersatz 500 GBP beträgt. Dieser Freibetrag steht Steuerzahlern, die zum Zusatzsteuersatz veranlagt werden, nicht zur Verfügung. Grob gesagt bedeutet dies, dass Steuerzahler, die zum Regelsteuersatz veranlagt werden, bis zu 1.000 GBP und Steuerzahler mit dem höheren Steuersatz bis zu 500 GBP Einkünfte aus Kapitalvermögen haben dürfen, ohne dass Steuer anfällt. Alle zum Regel- und höheren Steuersatz veranlagten

Steuerzahler, deren Einkünfte aus Kapitalvermögen über diesen Grenzwerten liegen, und alle zum Zusatzsteuersatz veranlagten Steuerzahler sind möglicherweise verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben und Steuern auf die Zinsausschüttungen an die britische Steuerbehörde abzuführen.

### ***Anteilsinhaber, die der britischen Körperschaftsteuer unterliegen***

#### **Dividendenausschüttungen**

Die Dividendenausschüttungen an Anteilsinhaber, die der britischen Körperschaftsteuer unterliegen, werden je nach dem gegebenenfalls zugrunde liegenden Ertrag des steuerpflichtigen Fonds in steuerbefreite und steuerpflichtige Erträge aufgeteilt. Der steuerbefreite Zahlungsstrom wird als ein steuerbefreiter Kapitalertrag in Besitz des körperschaftlichen Anteilsinhabers behandelt. Der steuerpflichtige Zahlungsstrom wird als jährliche Zahlung behandelt, von der die Einkommensteuer zum Regelsteuersatz von 20 % als abgezogen gilt und deren Bruttobetrag der Körperschaftsteuer zugerechnet wird.

Wenn ausländische Dividenden der britischen Steuer unterliegen und ausländische Steuern angerechnet werden, um die britische Steuerverbindlichkeit zu ermitteln, wird die Ausschüttung dieser Erträge als nicht befreite ausländische Dividende mit fiktiver ausländischer Steuergutschrift behandelt. Die Prozentsätze, die für die Berechnung der Aufteilung zwischen befreiten Anlageerträgen, steuerpflichtigen Erträgen und nicht befreiten ausländischen Dividendeneinkünften anzuwenden sind, sind aus den die Dividendenausschüttungen begleitenden Steuerbescheinigungen ersichtlich.

Die Vorschriften im Anrechnungsverfahren von Gesellschaften beschränken auch den Höchstbetrag an Einkommensteuer, den britische Finanzbehörden für den nicht besteuerten Betrag fordern können. Der Höchstbetrag, den Unternehmen als Anteilsinhaber einfordern können, ist (im Allgemeinen) ihr Anteil am Nettobetrag der von der Gesellschaft bezüglich der Bruttoeinkünfte geschuldeten Körperschaftsteuer für den entsprechenden Zeitraum, obwohl er zusammen mit fiktiven Anrechnungen ausländischer Steuern (sofern zutreffend) in voller Höhe gegen die Steuerverbindlichkeiten des Unternehmens als Anteilsinhaber verrechnet werden kann. Der Nettobetrag der von der Gesellschaft bezüglich der Bruttoeinkünfte geschuldeten Körperschaftsteuer wird auf der Steuerbescheinigung ausgewiesen. Auf dem Steuerbeleg können auch weitere Informationen angegeben sein, zum Beispiel die Nettoschuld je Anteil.

#### **Zinsausschüttungen**

Mit Wirkung zum 6. April 2017 wurde die Pflicht zum Abzug des Regelsteuersatzes von Zinsausschüttungen aufgehoben. Körperschaftliche Anteilsinhaber unterliegen je nach ihrer Situation der britischen Körperschaftsteuer für erhaltene Zinsausschüttungen.

#### **Steuerliche Regelungen für Unternehmensanleihen**

Sollte ein Fonds zu einem beliebigen Zeitpunkt in der Rechnungsperiode eines Anteilsinhabers, der eine juristische Person ist, nicht den Test auf zulässige Anlagen (qualifying investments test) bestehen, werden die Fondsbestände der Anteilsinhaber,



die juristische Personen sind, nach den steuerlichen Regelungen für Unternehmensanleihen im Vereinigten Königreich als Gläubiger-Schuldner-Beziehung behandelt. Jeder Anteilsinhaber, der eine juristische Person ist, wird daher generell auf Basis der Steigerung des beizulegenden Zeitwerts seiner Bestände in dieser Periode (statt ihrer Veräußerung) besteuert oder erhält eine der Abnahme des Marktwerts entsprechende Steuerermäßigung.

Ein Fonds besteht nicht den Test auf zulässige Anlagen, wenn sein Vermögen an einem Zeitpunkt zu über 60 % (nach Marktwert) aus „zulässigen Anlagen“ besteht. Unter „zulässigen Anlagen“ versteht man im Großen und Ganzen Wertpapiere, die direkt oder indirekt eine Rendite in Form von Zinsen erzielen. Zu ihnen gehören Barmittel, Staats- und Unternehmensanleihen, gewisse Derivatkontrakte und Zinsen aus bestimmten Zweitfonds.

### **Ertragsausgleich**

Die erste Zuweisung von Einkünften an einen Anleger nach dem Erwerb von Anteilen kann einen Betrag für Ertragsausgleich enthalten. Dies ist im Ergebnis eine Rückzahlung des durch den Anleger als Teil des Kaufpreises gezahlten Ertragsausgleichs. Es handelt sich dabei um eine Kapitalrückerstattung, die von den Anschaffungskosten der ausschüttenden Anteile (nicht aber der thesaurierenden Anteile) für die Zwecke der Kapitalertragsteuer abgezogen werden sollte. Der Ausgleich wird bei sämtlichen Fonds vorgenommen.

### **Zu versteuernde Erträge**

Anteilsinhaber, die für steuerliche Zwecke ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben, können der Kapitalertragsteuer oder, soweit es sich um Gesellschaften handelt, hinsichtlich des Verkaufs, der Übertragung oder sonstigen Verfügung über Anteile der Körperschaftsteuer unterliegen. Bitte beachten Sie, dass ein Umtausch von Anteilen eines Fonds in Anteile eines anderen Fonds als Rücknahme behandelt wird und für Personen, die im Vereinigten Königreich steuerpflichtig sind, für Zwecke der Besteuerung von Kapitalerträgen eine Realisierung begründet. Ein Umtausch zwischen Anteilsklassen ein- und desselben Fonds kann unter bestimmten Umständen eine Veräußerung im Sinne der Kapitalertragsteuer darstellen. Unterscheiden sich insbesondere die Rechte, wenn zum Beispiel eine Klasse abgesichert ist, kann ein Umtausch eine Steuerschuld bezüglich der Kapitalertragsteuer oder Körperschaftsteuer hinsichtlich steuerpflichtiger Gewinne begründen.

Im Falle thesaurierender Anteile sind thesaurierte Einkünfte bei der Berechnung des Gewinns den zulässigen Kosten hinzurechnen. Im Falle der Wiederanlage von Einkünften in neuen Anteilen gelten diese für Zwecke der Besteuerung von Kapitalerträgen als separate Vermögenswerte.

Natürliche Personen unterliegen nur dann der Kapitalertragsteuer, wenn ihre gesamten steuerpflichtigen Gewinne (ohne abzugsfähige Verluste) des Jahres den jährlichen Freibetrag übersteigen (11.300 GBP für das Steuerjahr 2017/2018). Anteilsinhaber, die natürliche Personen sind und der Einkommensteuer zum Regelsteuersatz unterliegen, sind in Höhe von 10 % auf Gewinne abzüglich Kapitalverluste steuerpflichtig, die über den jährlichen Freibetrag hinausgehen. Anteilsinhaber, die natürliche Personen sind und dem höheren Satz bzw. dem Zusatzsteuersatz der britischen Einkommensteuer

unterliegen, sind in Höhe von 20 % auf alle Gewinne abzüglich Kapitalverluste steuerpflichtig, die über den jährlichen Freibetrag hinausgehen. Anteilsinhaber, die natürliche Personen sind, finden weitere Informationen, einschließlich Einzelheiten zur Staffeltervergünstigung, in den Erläuterungen der Finanzbehörden des Vereinigten Königreichs zu den die Kapitalertragsteuer betreffenden Seiten ihrer Steuererklärung.

Anteilsinhaber, die der britischen Körperschaftsteuer unterliegen, unterliegen der Körperschaftsteuer auf alle derartigen Gewinne und die Nettokapitalgewinne werden normalerweise den Gewinnen hinzugerechnet, die unter die Körperschaftsteuer fallen. Es wird eine indexgebundene Entlastung gewährt.

Im unwahrscheinlichen Fall, dass ein Fonds aufgegeben wird, da er wirtschaftlich nicht mehr existenzfähig ist, kann das zu diesem Zeitpunkt zu einer Ausschüttung von Kapital an die Anteilseigner führen und zu Kapitalverlust oder -gewinn (und daher etwaige Steuern auslösen).

### **Personen, die nicht steuerpflichtig sind**

Dividendenausschüttungen von Anteilsinhabern, die ihren Wohnsitz nicht im Vereinigten Königreich haben, unterliegen in der Regel nicht der britischen Einkommensteuer (es sei denn, sie betreiben Geschäfte über eine ständige Betriebsstätte im Vereinigten Königreich).

Wenn Anteile im Rahmen eines ISA gehalten werden, sind die Erträge daraus steuerfrei.

### **Dividendenausschüttungen**

Auf Dividendenausschüttungen der Gesellschaft fällt keine Steuer an. Nichtsteuerzahler unterliegen der Besteuerung nach dem auf sie zutreffenden Steuersystem.

### **Zinsausschüttungen**

Mit Wirkung zum 6. April 2017 wurde die Pflicht zum Abzug des Regelsteuersatzes von Zinsausschüttungen aufgehoben.

### **Der Foreign Account Tax Compliance Act und vergleichbare Maßnahmen**

Anteilsinhabern und Antragstellern sollte bewusst sein, dass unter bestimmten Bedingungen im Rahmen des US Hiring Incentives to Restore Employment Act und den in dessen Rahmen erlassenen US Treasury Regulations (zusammen in ihrer jeweils gültigen Fassung als „FATCA“ bezeichnet) eine Quellensteuer in Höhe von 30 % (ein „FATCA-Abzug“) erhoben wird, und zwar auf bestimmte an den Fonds gezahlte Einkünfte aus US-Quellen (einschließlich Dividenden und Zinsen) (ab dem 1. Juli 2014) und Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder einer sonstigen Veräußerung von Vermögenswerten, die zu Zinseinkünften oder Dividenden aus US-Quellen führen könnten (ab dem 1. Januar 2019), außer die Gesellschaft und/oder der Fonds erfüllen die FATCA-Anforderungen. Der Manager beabsichtigt, diese Anforderungen für die Gesellschaft und den Fonds zu erfüllen. Hierbei ist die Gesellschaft unter anderem verpflichtet, jährlich Angaben über die Identität bestimmter „Specified US Persons“ zu machen (bei denen es sich im Allgemeinen um US-Steuerzahler handelt), die direkt

oder indirekt Anteile am Fonds halten und der britischen Zoll- und Finanzbehörde („HMRC“) zu melden, welche diese Informationen ihrerseits automatisch an die US-Finanzbehörde („IRS“) weiterleitet, gemäß den Anforderungen des zwischenstaatlichen Abkommen („IGA“) zwischen den USA und dem Vereinigten Königreich in Verbindung mit der Umsetzung von FATCA (das „US-UK-IGA“) und verbundenen britischen Durchführungsgesetzen.

Unter den Bedingungen des aktuellen US-UK-IGA müssen die Gesellschaft und/oder die Fonds keine Quellensteuern auf Zahlungen an die Anteilsinhaber oder Konten, die nicht FATCA-konform sind, schließen. Wird jedoch festgestellt, dass Anteile direkt oder indirekt von einer Specified US-Person im Sinne der FATCA-Bestimmungen gehalten werden, kann der Manager nach eigenem Ermessen beschließen, die Beteiligung des Anteilsinhabers an einem oder allen Fonds zurückzunehmen oder ihn verpflichten, die Beteiligung auf eine Person zu übertragen, die keine Specified US-Person ist und/oder die nicht von einer Specified US Person kontrolliert wird oder eine solche als wirtschaftlichen Berechtigten begünstigt und nach den Bestimmungen des Verkaufsprospekt in jeder anderen Hinsicht als Anteilsinhaber zulässig ist. Die Anwendung der Vorschriften zur Quellensteuer und die meldepflichtigen Informationen können jederzeit geändert werden.

Das Vereinte Königreich ist zudem mit anderen Hoheitsgebieten vergleichbare zwischenstaatliche Abkommen eingegangen (darunter Gegenseitigkeitsabkommen mit den Kronbesitzungen der britischen Krone und Gibraltar) nach einem Regime bekannt als „UK FATCA“, das ähnliche Anforderungen stellt wie das US-UK-IGA. Britische Finanzinstitute wie die Gesellschaft sind daher zur Due Diligence und (ab 2016) zu einer jährlichen Berichterstattung bezüglich der Anlagen in Fonds verpflichtet, die direkt oder indirekt von „Specified Jersey Persons“, „Specified Guernsey Persons“, „Specified Isle of Man Persons“ und „Specified Gibraltar Persons“ (gemäß der Definition im jeweiligen IGA) gehalten werden. Insbesondere kann die Gesellschaft verpflichtet sein, den britischen Finanzbehörden Namens-, Adress-, Ausweis- und Informationen zu den Anlagen solcher Personen offenzulegen; HMRC wiederum kann diese Informationen mit den Steuerbehörden in den Kronbesitzungen der britischen Krone und Gibraltar austauschen.

Wir weisen darauf hin, dass zahlreiche Hoheitsgebiete bereits zwischenstaatliche Abkommen für den automatischen grenzüberschreitenden Austausch von Steuerinformationen auf bi- oder multilateraler Basis abgeschlossen oder sich zu einem solchen Abschluss verpflichtet haben; diese IGAs sind vergleichbar mit dem US-UK-IGA und den IGA des Vereinten Königreichs, darunter auch ein Regime namens OECD Common Reporting Standard („CRS“). Das Vereinte Königreich hat das multilaterale Abkommen der OECD bezüglich des CRS gemeinsam mit zahlreichen Ländern im Oktober 2014 unterzeichnet und kann künftig weitere vergleichbare Vereinbarungen abschließen. Das Vereinte Königreich hat sich mit rund 50 weiteren Ländern zu einer schnellen Umsetzung des CRS verpflichtet; das erste Berichterstattungsjahr ist 2016, die Berichterstattungspflicht gilt ab 2017. Das Vereinte Königreich hat ein entsprechendes Ratifizierungsgesetz für den CRS erlassen, das britische „Finanzinstitute“, einschließlich die Gesellschaft und/oder die Fonds, dazu verpflichtet, in den Hoheitsgebieten, in denen der CRS Anwendung findet, bestimmte Personen zu melden und verbundene Informationen an HMRC zu berichten (für den automatischen Austausch mit den zuständigen Steuerbehörden in solchen Hoheitsgebieten), um die Verhängung von Bußgeldern oder anderen Sanktionen zu

vermeiden. In diesem Rahmen kann die Gesellschaft verpflichtet sein, Angaben zu Anteilsinhabern oder verbundene Personen, einschließlich ihrer Identität und ihres Wohnsitzes zu den durch den Anteilsinhaber durch die Anteile erzielten Einkünften und Erlösen aus Verkauf oder Rückgabe zu machen.

Die Gesellschaft beabsichtigt, ihren Pflichten im Rahmen von FATCA, UK FATCA, dem CRS und den verbundenen Durchführungsgesetzen im Vereinigten Königreich nachzukommen, um so jede Erhebung von FATCA-Abzügen und/oder Verhängung von Bußgeldern oder anderen Sanktionen zu vermeiden. Die Fähigkeit der Gesellschaft, diesen Pflichten nachzukommen, hängt jedoch vom Erhalt der relevanten Informationen und/oder Unterlagen über jeden Anteilsinhaber und die direkten und indirekten wirtschaftlichen Berechtigten der Anteile ab (sofern vorhanden). Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Gesellschaft diese Pflichten in Bezug auf die Fonds erfüllen kann.

Der Manager behält sich das Recht vor, von den Anteilsinhabern und Antragstellern weitere Dokumente oder Informationen zu verlangen, die er zur Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen von FATCA, UK FATCA, dem CRS und vergleichbaren Systemen zum automatischen Austausch von Steuerinformationen benötigt. Indem ein Anteilsinhaber zur Zeichnung der Anteile der Gesellschaft das Antragsformular unterschreibt, erklärt er sich einverstanden, der Gesellschaft oder ihrem Bevollmächtigten auf Anfrage diese Informationen vorzulegen. Wenn der Gesellschaft und/oder den Fonds durch einen Anteilsinhaber oder eine verbundene Partei ein FATCA-Abzug oder eine Geldbuße, Kosten, Ausgaben oder Verbindlichkeiten entstehen, oder die Gesellschaft oder ein Fonds verpflichtet ist, bei einem solchen Anteilsinhaber einen FATCA-Abzug vorzunehmen, sei es wegen der Nichtvorlage solcher Dokumente oder Informationen oder aus anderen Gründen, kann der Manager eine Zwangsrücknahme oder Zwangsübertragung der Anteile verlangen oder andere geeignete und zulässige Maßnahmen ergreifen. Anteilsinhaber, die es ablehnen, dem Manager die erforderlichen Informationen oder Dokumente vorzulegen, werden unter Umständen auch HMRC gemeldet, die diese Informationen mit anderen ausländischen Steuerbehörden teilen kann.

Interessierte Anleger sollten hinsichtlich der auf sie zutreffenden vereinbarten Vorschriften im Rahmen der FATCA-, UK-FATCA und CRS-Regime ihre eigenen Steuerberater hinzuziehen.

Anteilsinhabern und Antragstellern wird außerdem empfohlen, sich bei ihren Vertriebsstellen und Depotbanken zu erkundigen, ob sie beabsichtigen, die FATCA-Bestimmungen einzuhalten

### **Vorschriften anderer lokaler Steuerbehörden**

Die Gesellschaft meldet den lokalen Steuerbehörden die personenbezogenen Daten und Zahlungsinformationen der betreffenden Anteilsinhaber gemäß den lokalen Gesetzen und Vorschriften.

Die Gesellschaft meldet den Steuerbehörden anderer Rechtsgebiete die personenbezogenen Daten und Zahlungsinformationen der betreffenden Anteilsinhaber gemäß den lokalen Gesetzen und Vorschriften beziehungsweise aufgrund vertraglicher Pflichten gegenüber denselben.

## **Quellensteuer und Abzüge**

Die Gesellschaft ist möglicherweise verpflichtet, Anteile bestimmter Zahlungen für bestimmte Anteilsinhaber gemäß den lokalen Gesetzen und Vorschriften oder aufgrund vertraglicher Pflichten gegenüber den Steuerbehörden anderer Rechtsgebiete einzubehalten.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf den Wert zurückgenommener oder übertragener Anteile Steuern zum geltenden Satz zu berechnen, es sei denn, aus den Nachweisen des Übertragenden geht in zufriedenstellender Weise hervor, dass bei dem Anteilsinhaber ein Steuerabzug nicht erforderlich ist.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, vom Übertragenden die Anzahl von Anteilen zurückzunehmen, die zur Begleichung der entstehenden Steuerverbindlichkeit notwendig ist. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Registrierung einer Übertragung von Anteilen solange abzulehnen, bis ihr die von der zutreffenden Behörde vorgeschriebenen Angaben zur Vermeidung der Quellenbesteuerung vorliegen.

## **Stamp Duty Reserve Tax**

### **Allgemeines**

Ab dem 30. März 2014 fällt keine SDRT mehr an, wenn Anteilsinhaber Anteile einreichen oder zurückgeben, außer ein Anteilsinhaber erhält eine nicht-anteilige Einreichung oder Rücknahme gegen Sachwerte, bei der es zur Übertragung von Basiswerten kommt. In diesem Fall schuldet der Empfänger der Basiswerte die SDRT.

## **GESCHÄFTSFÜHRUNG**

### **Regulierungssituation**

Der Manager, der Fondsverwalter und die Verwaltungsgesellschaft sind von der FCA in 25 The North Colonnade, Canary Wharf, London E14 5HS, Großbritannien, zugelassen und stehen unter deren Aufsicht. Die Verwahrstelle und Depotbank, The Bank of New York Mellon (International) Limited, wurde von der Prudential Regulation Authority zugelassen und wird sowohl von der Financial Conduct Authority als auch von der Prudential Regulation Authority reguliert.

### **Manager**

Manager (Authorised Corporate Director, „ACD“) der Gesellschaft ist die First State Investments (UK) Limited, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (private company limited by shares) nach dem Recht von England und Wales, errichtet am 12. September 1988 nach Maßgabe des britischen Gesellschaftsrechtgesetzes, des Companies Act 1985. Der Manager handelt ebenfalls unter der Bezeichnung Stewart Investors.

Zu den Pflichten und Zuständigkeiten des Managers zählen die Anlageverwaltung, Buchführung und Bewertung der Fonds (sowie die eigenen Verwaltungskosten des Managers hinsichtlich der Fonds).

### **Anteilskapital:**

Das Anteilskapital des Managers ist wie folgt gegliedert:

|                                                          |
|----------------------------------------------------------|
| Genehmigt: GBP 2.000.000,00 Stammanteile zu je GBP 1,00  |
| Ausgegeben: GBP 2.000.000,00 Stammanteile zu je GBP 1,00 |
| Eingezahlt: GBP 2.000.000,00 Stammanteile zu je GBP 1,00 |

### **Oberste Holdinggesellschaft**

Oberste Holdinggesellschaft des Managers ist die CBA, eine Gesellschaft australischen Rechts.

Der Manager führt die Geschäfte der Gesellschaft unter Einhaltung der FCA-Verordnungen.

### **Vertragliche Bedingungen:**

Die Managereinbarung bestimmt, dass die Bestellung des Managers unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten schriftlich durch den Manager oder die Gesellschaft gekündigt werden kann, wobei jedoch unter bestimmten Umständen eine fristlose Kündigung durch schriftliche Erklärung des Managers gegenüber der Gesellschaft oder der Verwahrstelle oder durch schriftliche Erklärung der Verwahrstelle oder der Gesellschaft gegenüber dem Manager möglich ist. Die Kündigung wird erst nach Zustimmung der FCA zum Wechsel des Managers wirksam.

Der Manager hat Anspruch auf einen verhältnismäßigen Anteil seiner Gebühren und Aufwendungen bis zum Wirksamkeitsdatum der Kündigung sowie etwaiger weiterer notwendiger Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Einziehung ausstehender Forderungen oder Verpflichtungen. Die Vereinbarung sieht keine Entschädigung für den Verlust des Amtes vor. Die Managervereinbarung enthält eine Freistellung zugunsten des Managers außer in Fällen von Fahrlässigkeit, Verzug oder Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen bei der Erfüllung seiner gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen.

Der Manager kann gelegentlich Anteile an der Gesellschaft als aus eigenem Recht Handelnder halten. Diese Anteile hält der Manager dann aber nur zum Zweck einer effizienten Verwaltung der Gesellschaft und nicht deswegen, um auf diese Weise aktiv Gewinn zu erzielen.

Betroffene (der Manager, die Verwahrstelle, die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Partner und die Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft) müssen den anderen Betroffenen bzw. Anteilsinhabern gegenüber keine Rechenschaft ablegen über jegliche Gewinne und anderen Vorteile, die sie beim Handel mit den Anteilen der Gesellschaft, jeglichen Geschäfte im Rahmen des Fondsvermögens oder der Erbringung von Leistungen für die Anlage erzielen.

Der Manager ist nicht verpflichtet, der Verwahrstelle oder den Anteilsinhabern gegenüber für von ihm bei der Ausgabe oder Wiederausgabe von Anteilen oder der Entwertung von ihm zurückgenommener Anteile erzielte Gewinne Rechenschaft abzulegen. Die Gebührenansprüche des Managers sind im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ und in Anhang I aufgeführt.

### **Vergütungspolitik des Managers**

Laut der OGAW-V-Richtlinie hat der Manager eine Vergütungspolitik und -praxis festzulegen und anzuwenden, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich ist. Die vom Manager gezahlte variable Vergütungskomponente der Geschäftsleitung, der Risikoträger und der Mitarbeiter, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf die Risikoprofile der Gesellschaft haben, muss darauf abstellen, die Interessen dieses Personals an den Interessen der Anteilsinhaber auszurichten. Die Vergütung des betroffenen Personals des Managers umfasst kurz gesagt feste Bestandteile, d. h. Gehalt und freiwillige Sozialleistungen, und erfolgsabhängige Bestandteile, d. h. kurz- und langfristige Anreize. Die Höhe der von einem Mitarbeiter verdienten jährlichen Anreize hängt von der Erreichung finanzieller sowie nicht-finanzieller Ziele ab, so unter anderem der Einhaltung eines effektiven Risikomanagements. Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik des Managers, darunter unter anderem eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sind auf der Website des Managers unter [www.firststateinvestments.com](http://www.firststateinvestments.com) und auf Anfrage der Anteilsinhaber kostenfrei in Papierform erhältlich.

### **Verfügbare Informationen**

In Übereinstimmung mit den FCA-Vorschriften wird der Manager auf Anfrage

Informationen über die Richtlinien und Vereinbarungen des Managers und wie sie überprüft werden, sowie Informationen über Unternehmen, an die Aufträge zur Ausführung übermittelt oder platziert werden, zur Verfügung stellen.

## **Die Verwahrstelle**

Die Verwahrstelle der Gesellschaft ist The Bank of New York Mellon (International) Limited, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 9. August 1996 in England und Wales gegründet wurde.

Die Verwahrstelle ist zuständig für die Verwahrung sämtlichen Fondsvermögens der Gesellschaft und ist verpflichtet, unter Anwendung angemessener Sorgfalt zu gewährleisten, dass die Geschäfte der Gesellschaft in allen Fällen in Übereinstimmung mit den Vorschriften des COLL-Quellenwerks, dieses Verkaufsprospekts und der Gründungsurkunde betreffend die Ermächtigung zur Anlage- und Kreditaufnahme, die Bewertung, die Preisbildung für und den Handel mit Anteilen sowie die Einkünfte der Fonds geführt werden. Die Verwahrstelle ist unabhängig vom Manager und handelt ausschließlich im Interesse der Anteilsinhaber. Die Verwahrstelle handelt als globale Depotbank und kann die Verwahrung delegieren (diese Delegierung kann die Befugnisse der Unterdelegierung beinhalten). Die Ernennung der Verwahrstelle erfolgte im Rahmen eines Vertrags vom [1. August] 2017 zwischen dem Manager, der Gesellschaft und der Verwahrstelle (der „Verwahrstellenvertrag“).

### Hauptsächliche Geschäftstätigkeit

Die hauptsächliche Geschäftstätigkeit der Verwahrstelle ist die Bereitstellung von Verwahrungs-, Bank- und ähnlichen Finanzdienstleistungen.

### Oberste Holdinggesellschaft

Die oberste Holdinggesellschaft der Verwahrstelle ist The Bank of New York Mellon Corporation, eine in den USA gegründete Aktiengesellschaft. The Bank of New York Mellon (International) Limited ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der International Financial Corporation, einer Zwischenholding mit Anlagen in Banken und anderen Rechtsträgern. Die International Financial Corporation ist eine hundertprozentige, in den USA regulierte Tochtergesellschaft von The Bank of New York Mellon Corporation, der Hauptbank. Die International Financial Corporation hat keine direkten operativen Geschäftstätigkeiten.

### Vertragliche Bedingungen

Die Verwahrstelle erbringt ihre Leistungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags, der von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von neunzig Tagen schriftlich gekündigt werden kann, wobei die Kündigung unter bestimmten Umständen fristlos erfolgen darf. Die Bestellung der Verwahrstelle kann jedoch erst und nur bei Bestellung einer Nachfolger-Verwahrstelle beendet werden.



## Aufgaben der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle wurde mit folgenden Hauptaufgaben betraut:

- Sie stellt sicher, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Stornierung der Anteile gemäß den anwendbaren Rechtsvorschriften, der Gründungsurkunde und dem Prospekt erfolgt.
- Sie gewährleistet, dass die Berechnung des Werts der Anteile gemäß den anwendbaren Rechtsvorschriften, der Gründungsurkunde und dem Prospekt erfolgt.
- Sie leistet den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge, sofern diese nicht gegen die anwendbaren Rechtsvorschriften, die Gründungsurkunde oder den Prospekt verstoßen.
- Sie gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Gesellschaft beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen übertragen wird.
- Sie gewährleistet, dass die Erträge der Gesellschaft gemäß den anwendbaren Rechtsvorschriften, der Gründungsurkunde und dem Prospekt verwendet werden.
- Sie überwacht die Barmittel und die Zahlungsströme der Gesellschaft.
- Ihr wird das Vermögen der Gesellschaft zur Verwahrung anvertraut, das heißt unter anderem, sie verwahrt sämtliche Finanzinstrumente und prüft in Bezug auf andere Vermögenswerte das Eigentum und führt die Aufzeichnungen.

## Haftung der Verwahrstelle

Bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und allein im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anteilsinhaber.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments, der in Einklang mit der OGAW-Richtlinie und insbesondere Artikel 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/438 festgestellt wird, wird die Verwahrstelle der Gesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückgeben oder einen entsprechenden Betrag erstatten.

Die Verwahrstelle haftet gemäß der OGAW-Richtlinie nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments können die Anteilsinhaber die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Gesellschaft geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anteilsinhaber führt.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds für alle anderen Verluste, die dem Fonds infolge von Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf die Dienstleistungen gemäß dem Verwahrstellenvertrag seitens der Verwahrstelle entstehen. Indirekte und/oder Folgeschäden sind hiervon

ausgenommen.

### Übertragung von Befugnissen

Die Verwahrstelle darf Aufgaben im Rahmen des Verwahrstellenvertrags an Dritte delegieren, nicht jedoch Aufsichts- oder Barmittelüberwachungsaufgaben, die unter die OGAW-Richtlinie fallen. Die Verwahrstelle darf ihre Verwahrungsaufgaben an Dritte delegieren, vorausgesetzt, die Anforderungen der OGAW-Richtlinie werden erfüllt. Die Verwahrstelle hat die Verwahrung des Fondsvermögens an die globale Unterdepotbank delegiert. Die globale Unterdepotbank darf die Verwahrung von Vermögenswerten in bestimmten Märkten, in denen die Gesellschaft investieren kann, an verschiedene Unterbeauftragte delegieren. Die globale Unterdepotbank (und Unterbeauftragte) sind verpflichtet, das von ihnen verwahrte Fondsvermögen von ihrem eigenen Vermögen und vom Vermögen der Verwahrstelle getrennt zu halten, und zwar auf eine Art und Weise, die es ermöglicht, das Fondsvermögen jederzeit eindeutig als Eigentum der Gesellschaft zu identifizieren. Die Haftung der Verwahrstelle wird nicht durch den Umstand beeinflusst, dass sie die Verwahrung von Fondsvermögen an einen Dritten übertragen hat.

Eine Beschreibung der von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen und die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten sind in Anhang IV zu finden.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass außer bei wesentlichen Änderungen, die eine sofortige Aktualisierung dieses Prospekts erfordern, die Liste der Unterbeauftragten nur bei der regulären Überarbeitung des Prospekts aktualisiert wird.

### Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle ist Teil einer internationalen Unternehmensgruppe, die im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit gleichzeitig für eine große Anzahl von Kunden sowie auf eigene Rechnung handelt, was zu tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikten führen kann. Für diesen Abschnitt gelten die folgenden Definitionen:

„Verbindung“ bezieht sich auf eine Situation, in der eine Verbindung zwischen einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen entweder durch eine direkte oder eine indirekte Beteiligung an einem Unternehmen besteht, die mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte darstellt oder die es ermöglicht, maßgeblichen Einfluss auf das Management des Unternehmens, an dem die Beteiligung besteht, auszuüben.

„Konzernverbindung“ bezieht sich auf eine Situation, in der zwei oder mehr Unternehmen oder Einheiten, die im Sinne von Artikel 2(11) der Richtlinie 2013/34/EU oder internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 zum selben Konzern gehören.

#### *Die Gesellschaft, der Manager und Anteilsinhaber*

Die folgenden Interessenkonflikte bestehen zwischen der Verwahrstelle, der Gesellschaft und dem Manager:

- Eine Konzernverbindung, bei der der Manager bestimmte administrative

Funktionen an eine Einheit delegiert hat, die derselben Unternehmensgruppe angehört wie die Verwahrstelle.

- Eine Konzernverbindung, bei der der Manager bestimmte administrative Funktionen an eine Einheit delegiert hat, die derselben Unternehmensgruppe angehört wie die Verwahrstelle.

Die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass Richtlinien und Verfahren bestehen, um alle Interessenkonflikte zu identifizieren, die aus einer solchen Konzernverbindung entstehen, und muss alle angemessenen Schritte unternehmen, um solche Interessenkonflikte zu vermeiden. Wenn Interessenkonflikte nicht vermieden werden können, müssen die Verwahrstelle und der Manager sicherstellen, dass diese Interessenkonflikte verwaltet, überwacht und offengelegt werden, um nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Gesellschaft und ihrer Anteilsinhaber zu verhindern.

Wenn eine Verbindung zwischen der Verwahrstelle und einem Anteilsinhaber der Gesellschaft besteht, muss die Verwahrstelle alle angemessenen Schritte unternehmen, um aus dieser Verbindung entstehende Interessenkonflikte zu vermeiden, und sicherstellen, dass ihre Funktionen die Bedingungen der OGAW-Richtlinie erfüllen.

#### *Übertragung von Befugnissen*

Die folgenden Interessenkonflikte bestehen aufgrund der Delegation von Verwahrungsaufgaben, wie weiter oben beschrieben:

- Eine Konzernverbindung, bei der die Verwahrstelle die Verwahrung von Fondsvermögens an eine Einheit delegiert hat, die derselben Unternehmensgruppe angehört wie die Verwahrstelle.
- Eine Konzernverbindung, bei der die Verwahrung von Fondsvermögens an einen Unterbeauftragten delegiert wurde, der derselben Unternehmensgruppe angehört wie die Verwahrstelle.

Die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass Richtlinien und Verfahren bestehen, um alle Interessenkonflikte zu identifizieren, die aus einer solchen Konzernverbindung entstehen, und muss alle angemessenen Schritte unternehmen, um solche Interessenkonflikte zu vermeiden. Wenn Interessenkonflikte nicht vermieden werden können, muss die Verwahrstelle sicherstellen, dass diese Interessenkonflikte verwaltet, überwacht und offengelegt werden, um nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Gesellschaft und ihre Anteilsinhaber zu verhindern.

Die Verwahrstelle kann bisweilen als Verwahrstelle anderer offener Investmentgesellschaften mit variablem Kapital und als Treuhänder oder Depotbank anderer Organismen für gemeinsame Anlagen tätig sein.

Bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und allein im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anteilsinhaber.

Die Verwahrstelle hat die Durchführung ihrer Verwahrstellenaufgaben von ihren anderen möglicherweise in Konflikt stehenden Aufgaben funktionell und hierarchisch getrennt. Das System der internen Kontrollen, die unterschiedlichen Berichtslinien, die Aufgabenverteilung und die Managementberichterstattung erlauben es, mögliche Interessenkonflikte ordnungsgemäß zu benennen, zu steuern und zu überwachen. Die Verwahrstelle schränkt darüber hinaus zur Handhabung verschiedener Interessenkonflikte die Verwendung von Unterbeauftragten durch die Verwahrstelle ein und kommt ihren Sorgfalts- und Aufsichtspflichten nach, um einen hohen Grad an Kundenservice bei den beauftragten Unterbeauftragten zu gewährleisten. Die Verwahrstelle schreibt ferner eine umfangreiche Berichterstattung über die Aktivitäten und Bestände der Kunden vor, wobei die grundlegenden Funktionen internen und externen Prüfungen unterliegen. Schließlich trennt die Verwahrstelle intern die Durchführung ihrer Verwahrungsaufgaben von ihren wirtschaftlichen Aktivitäten und folgt einer Verhaltensnorm, der zufolge ihre Mitarbeiter verpflichtet sind, mit Kunden ethisch, redlich und transparent umzugehen.

Aktuelle Informationen über die Verwahrstelle, ihre Aufgaben, möglicherweise entstehende Konflikte, die von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und die Interessenkonflikte, die sich aus einer solchen Beauftragung ergeben können, werden den Anteilsinhabern auf Anfrage vom Manager zur Verfügung gestellt.

### **Die Depotbank und globale Unterdepotbanken**

The Bank of New York Mellon (International) Limited hat die Aufgabe der Verwahrung von Fondsvermögen an The Bank of New York Mellon SA/NV und The Bank of New York Mellon delegiert.

### **Die Verwaltungsgesellschaft**

Der Manager hat die First State Investment Management (UK) Limited (die Verwaltungsgesellschaft) mit der Erbringung von Anlagenverwaltungs- und Beratungsleistungen an ihn beauftragt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der CBA und befindet sich in der Colonial First State Global Asset Management-Abteilung der CBA („CFSGAM“).

Zwei der Teams innerhalb der CFSGAM sind für die Portfolioverwaltung des Fonds gemäß der nachfolgenden Tabelle zuständig:

- First State Investments
- Stewart Investors

| <b>Fonds</b>                                                  | <b>First State Investments</b> | <b>Stewart Investors</b> |
|---------------------------------------------------------------|--------------------------------|--------------------------|
| First State All China Fund                                    | X                              |                          |
| First State Asia All-Cap Fund                                 | X                              |                          |
| First State Asia Focus Fund                                   | X                              |                          |
| First State Asian Property Securities Fund                    | X                              |                          |
| First State Diversified Growth Fund                           | X                              |                          |
| First State Emerging Markets Bond Fund                        | X                              |                          |
| First State Emerging Markets Local Currency Bond Fund*        | X                              |                          |
| First State Global Emerging Markets Focus Fund                | X                              |                          |
| First State Global Listed Infrastructure Fund                 | X                              |                          |
| First State Global Property Securities Fund                   | X                              |                          |
| First State Global Resources Fund                             | X                              |                          |
| First State Greater China Growth Fund                         | X                              |                          |
| First State Indian Subcontinent All-Cap Fund                  | X                              |                          |
| First State Japan Focus Fund                                  | X                              |                          |
| Stewart Investors Asia Pacific Fund                           |                                | X                        |
| Stewart Investors Asia Pacific Leaders Fund                   |                                | X                        |
| Stewart Investors Asia Pacific Sustainability Fund            |                                | X                        |
| Stewart Investors Global Emerging Markets Fund                |                                | X                        |
| Stewart Investors Global Emerging Markets Leaders Fund        |                                | X                        |
| Stewart Investors Global Emerging Markets Sustainability Fund |                                | X                        |
| Stewart Investors Indian Subcontinent Fund                    |                                | X                        |
| Stewart Investors Latin America Fund                          |                                | X                        |
| Stewart Investors Worldwide Equity Fund                       |                                | X                        |
| Stewart Investors Worldwide Leaders Fund                      |                                | X                        |
| Stewart Investors Worldwide Sustainability Fund               |                                | X                        |

\*Dieser Fonds befindet sich in der Auflösung.

Die Ernennung der Verwaltungsgesellschaft erfolgt im Rahmen einer geänderten und neu gefassten Vermögensverwaltungsvereinbarung am 24. Januar 2014, mit der die frühere Vereinbarung vom 31. Dezember 1998 zwischen dem Manager und der Colonial First State Managers (UK) Limited, die zugunsten der Verwaltungsgesellschaft basierend auf einer Novationsvereinbarung vom 31. August 2001 gelegentlich noviert wurde, geändert und neu gefasst (die „Vermögensverwaltungsvereinbarung“).

Die Ernennung der Verwaltungsgesellschaft (sowie jeglicher künftigen Unterauftragnehmer) kann durch Erklärung des Managers mit sofortiger Wirkung beendet werden, wenn festgestellt wird, dass die Beendigung im Interesse der Anteilsinhaber liegt.

Unbeschadet des Rechts des Managers, die Vermögensverwaltungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung zu beenden, wie vorstehend beschrieben, kann die

Vermögensverwaltungsvereinbarung von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nach der Vermögensverwaltungsvereinbarung vollumfänglich berechtigt, jegliche ihrer Ermessensspielräume und Befugnisse nach der Vermögensverwaltungsvereinbarung auf Dritte (jeweils ein „Unteranlageverwalter“) zu übertragen, wobei die Verwaltungsgesellschaft jedoch dem Manager gegenüber für die Handlungen und Unterlassungen solcher Dritten vollumfänglich verantwortlich bleibt. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Managers. Diesbezüglich bestellt die Verwaltungsgesellschaft nur die auf der folgenden Liste genannten Unteranlageverwalter:

- a) First State Investments (Hong Kong) Limited (FSIHK), ein in Hongkong registriertes Unternehmen,
- b) First State Investments (Singapore) (FSIS), ein in Singapur registriertes Unternehmen,
- c) Colonial First State Asset Management (Australia) Limited (CFSAMA), ein in Australien registriertes Unternehmen.

Die Unteranlageverwalter sind jeweils 100-prozentige Tochtergesellschaften der CBA und befinden sich innerhalb der CFSGAM.

FSIS kann gelegentlich auf Dienstleistungen zurückgreifen, die ihr von der Verwaltungsgesellschaft gemäß Dienstleistungsvereinbarung(en) zwischen der Verwaltungsgesellschaft und FSIS zur Verfügung gestellt werden.

Einzelheiten über die betreffenden Vereinbarungen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den Unteranlageverwaltern finden sich im Abschnitt „Wesentliche Verträge“ des Prospekts.

Die Unteranlageverwalter sind nicht von der FCA zugelassen. Die CFSAMA, die FSIHK und die FSIS sind jeweils verbundene Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft und des Managers. Jede dieser Vereinbarungen mit den Unteranlageverwaltern kann mit einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat gekündigt werden, und die Unteranlageverwalter haften gegenüber der Verwaltungsgesellschaft für Schäden aufgrund vorsätzlicher Pflichtverletzung, Arglist, Fahrlässigkeit oder Betrug bei der Erfüllung ihrer Pflichten.

Die Unteranlageverwalter sind vorbehaltlich bestimmter Bedingungen berechtigt, ihre Ermessensspielräume und Befugnisse an Dritte zu übertragen, wobei sie für die Handlungen und Unterlassungen solcher Dritten vollumfänglich verantwortlich bleiben, als wären sie ihre eigenen.

Weitere Informationen über die Unteranlageverwalter und ihre Beauftragten stellt die Gesellschaft auf Anfrage bereit. Einzelheiten über diese Bestellungen und diesbezügliche Änderungen werden in den periodischen Berichten der Gesellschaft offengelegt.

Aufgrund der Vermögensverwaltungsvereinbarung ist der Manager zur Freistellung der Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, außer in Fällen von Fahrlässigkeit oder Pflichtverletzungen seitens der Verwaltungsgesellschaft. Der Manager kann Anspruch auf Ersatz von ihm etwa aufgrund der Freistellungsverpflichtungen in der Vermögensverwaltungsvereinbarung gezahlter Beträge gegen die Gesellschaft haben.

Die First State Investment Management (UK) Limited ist Mitglied derselben Unternehmensgruppe wie der Manager. Ihr eingetragener Sitz ist 23 St Andrew Square, Edinburgh, EH2 1BB. Die hauptsächliche Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft besteht in der Erbringung von Leistungen als Verwaltungsgesellschaft und Beraterin.

Die Verwaltungsgesellschaft ist von der FCA zugelassen und unterliegt ihrer Regulierung.

Die Gebühren der Verwaltungsgesellschaft werden durch den Manager aus seiner Vergütung nach der Managervereinbarung gezahlt.

### **Fondsverwalter und Registerstelle**

Der Manager hat The Bank of New York Mellon (International) Limited zur Registerstelle für die Gesellschaft bestellt und mit folgenden Fondsverwaltungsdienstleistungen beauftragt:

- Transferstellen-, Anlegerbetreuungs- und damit verbundene Dienstleistungen;
- Preisgestaltungs- und Bewertungsdienstleistungen; und

### **Finanzberichterstattungsdienstleistungen. Vertragliche Bedingungen:**

The Bank of New York Mellon (International) Limited wurde durch Vereinbarung mit dem Manager und einem seiner Konzernunternehmen, der First State Investment Services (UK) Limited, („Dienstleistungsvertrag“) zur Registerstelle und zum Fondsverwalter ernannt. Dienstleistungsbeginn war am 28. Februar 2014.

Der Dienstleistungsvertrag kann von den Parteien unter Einhaltung einer Frist von 9 Monaten schriftlich gekündigt werden. Darüber hinaus kann der Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen fristlos gekündigt werden, etwa wenn eine Partei die ihr obliegenden Geheimhaltungsverpflichtungen verletzt oder eine der Parteien aufgelöst wird.

Der Sitz der Registerstelle ist One Canada Square, London E14 5AL.

### **Die Wirtschaftsprüfer**

Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft sind PricewaterhouseCoopers LLP.

### **Rechtsberater**

Die Gesellschaft wird von Simmons & Simmons LLP beraten.

## **Anteilsinhaberregister**

Die Registerstelle führt das Anteilsinhaberregister, das während üblicher Geschäftsstunden von Anteilsinhabern oder ihren ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern eingesehen werden kann, unter der Anschrift 2 Festival Square, Edinburgh EH3 9SU.

Verlangt ein Anteilsinhaber einen Nachweis über die Inhaberschaft an Anteilen, so stellt der Manager dem Anteilsinhaber gegen Vorlage von ihm verlangter zumutbarer Identitätsnachweise eine beglaubigte Kopie der betreffenden Registereintragung aus. Anteilsinhaber sind verpflichtet, der Registerstelle Adressänderungen mitzuteilen. Die Anteilsinhaber können dem Manager auch sämtliche Adressänderungen telefonisch unter der Nummer 0800 587 4141 bekannt geben.

## **Interessenkonflikte**

Der Manager, die Verwaltungsgesellschaft und mit ihnen verbundene Unternehmen werden möglicherweise von Zeit zu Zeit als Verwaltungsgesellschaften oder Berater anderer Fonds oder Teilfonds tätig, die ähnliche Anlageziele verfolgen wie die Fonds der Gesellschaft. Daher können sich für den Manager oder die Verwaltungsgesellschaft oder mit ihnen verbundene Unternehmen bei ihrer Geschäftstätigkeit potenzielle Interessenkonflikte mit der Gesellschaft oder einzelnen ihrer Fonds ergeben. Der Manager, die Verwaltungsgesellschaft oder die mit ihnen verbundenen Unternehmen werden jedoch in diesem Fall ihre Verpflichtungen nach der Managervereinbarung bzw. der Vermögensverwaltungsvereinbarung beachten, insbesondere einschließlich ihrer Verpflichtung, bei der Vornahme von Anlagen, bei denen potenzielle Interessenkonflikte auftreten können, so weit wie bei Beachtung ihrer Verpflichtungen gegenüber anderen Auftraggebern möglich, im Interesse der Gesellschaft zu handeln. Lässt sich ein Interessenkonflikt nicht vermeiden, sorgt der Manager dafür, dass die Gesellschaft und die anderen von ihm verwalteten Fonds fair behandelt werden.

Der Manager erkennt an, dass die organisatorischen und administrativen Vorkehrungen zur Behebung von Interessenkonflikten in bestimmten Situationen unter Umständen nicht ausreichen, um zu gewährleisten, dass das Risiko einer Verletzung der Interessen der Gesellschaft und ihrer Anteilsinhaber mit angemessener Sicherheit verhindert werden kann. Im Fall des Eintritts solcher Situationen wird der Manager die Anteilsinhaber hierüber in angemessener Form in Kenntnis setzen.

## **Anreize**

Vorbehaltlich der jederzeitigen Einhaltung aller für den Manager geltenden Gesetze und regulatorischen Anforderungen kann der Manager Gebühren, Provisionen oder nichtmonetäre Vorteile an Dritte wie z.B. Vertriebsstellen und/oder andere Intermediäre zahlen. Wenn bestimmte Anteilsklassen über einen bevollmächtigten Intermediär erworben werden, kann der Manager oder eine in seinem Namen ermächtigte Person nach eigenem Ermessen Erst- oder Folgeprovisionen an den Intermediär zahlen.

Der Manager kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf einen Ausgabeaufschlag verzichten. Vorbehaltlich der jederzeitigen Einhaltung aller für ihn



geltenden Gesetze und regulatorischen Auflagen kann der Manager oder eine in seinem Namen bevollmächtigte Person nach eigenem Ermessen Rückvergütungen in Bezug auf die jährliche Verwaltungsgebühr für Positionen in bestimmten Fonds vereinbaren und an die Anteilsinhaber zahlen (einschließlich der Anteilsinhaber, die diese Anteile als autorisierte Intermediäre halten).

Der Manager darf, sofern er keine Aufträge in Bezug auf Finanzinstrumente für die Fonds (siehe unten) ausführt oder an andere Unternehmen zur Ausführung vergibt, im Zuge der Ausübung seiner kollektiven Portfolioverwaltungstätigkeiten generell und vorbehaltlich der jederzeitigen Einhaltung aller für ihn geltenden Gesetze und regulatorischen Auflagen Gebühren, Provisionen oder nichtmonetäre Leistungen von Dritten erhalten.

Wenn der Manager Aufträge ausführt oder Aufträge an andere Unternehmen zur Ausführung vergibt, die sich auf Finanzinstrumente für die Fonds beziehen, darf der Manager keine Gebühren, Provisionen oder Geldleistungen von Dritten (oder einer Person im Auftrag Dritter) annehmen und einbehalten oder nichtmonetäre Leistungen annehmen (ausgenommen bestimmte akzeptable kleinere nichtmonetäre Leistungen und, unter bestimmten Umständen, Research-Leistungen, vorbehaltlich der jederzeitigen Einhaltung aller für den Manager geltenden Gesetze und regulatorischen Auflagen).

Erhält der Manager Gebühren, Provisionen oder geldwerte Vorteile, die von einem Dritten (oder einer Person im Namen eines Dritten) im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, die er für einen oder alle Fonds erbringt, gezahlt oder erbracht werden, so hat er diese Gebühren, Provisionen oder geldwerten Vorteile so bald wie möglich nach Erhalt an den/die betreffenden Fonds zurückzuerstatten. Darüber hinaus müssen die Fondsanleger im Jahresbericht der Gesellschaft über die geleisteten Gebühren, Provisionen oder sonstigen monetären Vorteile informiert werden.

### **Übertragung von Verpflichtungen durch den Manager**

Vorbehaltlich der Vorschriften des COLL-Quellenwerks kann der Manager Dritte zu seiner Unterstützung bei der Erbringung seiner vertraglichen Leistungen beauftragen oder durch die Gesellschaft beauftragen lassen. Im Zusammenhang mit bestimmten Leistungen haftet der Manager nicht für die Handlungen solcher beauftragten Dritten, sofern bestimmte Vorschriften des COLL-Quellenwerks Anwendung finden.

## **GENERALVERSAMMLUNG UND STIMMRECHT**

### **Ordentliche Generalversammlung**

Die Gesellschaft hat beschlossen, ab dem 19. Dezember 2005 keine Jahreshauptversammlungen mehr abzuhalten. Abschriften der zwischen der Gesellschaft und dem Manager geschlossenen Dienstverträge können angefordert werden.

### **Einberufungsverlangen**

Der Manager kann jederzeit die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen.

Anteilsinhaber können ebenfalls die Einberufung einer Hauptversammlung der Gesellschaft verlangen. Ein Einberufungsverlangen von Anteilsinhabern muss den Zweck der Versammlung angeben, datiert sein, von Anteilsinhabern unterzeichnet sein, die am Tage des Einberufungsverlangens als Inhaber von zehn Prozent oder mehr sämtlicher zu diesem Zeitpunkt in Umlauf befindlichen Anteile registriert sind, und das Einberufungsverlangen muss am Hauptsitz der Gesellschaft hinterlegt werden. Der Manager muss binnen acht Wochen nach Zugang des Einberufungsverlangens eine Generalversammlung einberufen.

Die Verwahrstelle ist auch zur Einberufung von Versammlungen unter Einhaltung eines ähnlichen wie des vorstehend für Einberufungsverlangen von Anteilsinhabern beschriebenen Verfahrens berechtigt.

### **Einladung und Beschlussfähigkeit**

Die Anteilsinhaber sind zu Generalversammlungen unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuladen, können an der Versammlung persönlich teilnehmen oder sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, zählen in jedem Fall bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit und können Stimmrechte ausüben. Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Anteilsinhaber persönlich anwesend oder durch Bevollmächtigte vertreten sind. Wird die für eine Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl bei einer vertagten Versammlung binnen angemessener Zeit ab dem Termin für die Versammlung nicht erreicht, so ist die Anwesenheit einer für die Beschlussfähigkeit zählenden Person auf der Versammlung für die Beschlussfähigkeit ausreichend. Einladungen zu Versammlungen und vertagten Versammlungen sind an Anteilsinhaber unter ihrer registrierten Anschrift zu richten.

### **Stimmrechte**

In der Anteilsinhaberversammlung hat bei Abstimmungen durch Handzeichen jeder (im Falle natürlicher Personen) anwesende oder (im Falle juristischer Personen) durch seinen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter vertretene Anteilsinhaber eine Stimme.

Bei schriftlichen Abstimmungen kann jeder Anteilsinhaber selbst oder durch einen Bevollmächtigten abstimmen. Der verhältnismäßige Anteil der mit einem Anteil verbundenen Stimmrechte zu den mit sämtlichen in Umlauf befindlichen Anteilen verbundenen Stimmrechten entspricht dem Verhältnis des Preises des Anteils zu der

Summe der Preise sämtlicher sieben Tage vor dem Tage der Absendung der Einladung zu der Versammlung im Umlauf befindlichen Anteile.

Vollmachtsurkunden können in üblicher Form oder einer durch den Manager gestatteten Form ausgestellt werden. Der Bevollmächtigte braucht kein Anteilsinhaber zu sein.

Hat ein Anteilsinhaber mehr als eine Stimme, so braucht er bei Abstimmungen nicht mit sämtlichen Stimmen abzustimmen und braucht nicht mit sämtlichen Stimmen, mit denen er abstimmt, gleich zu stimmen.

Der Manager wird bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Versammlung nicht mitgezählt, und weder der Manager noch ein mit dem Manager verbundenes Unternehmen hat in Anteilsinhaberversammlungen der Gesellschaft Stimmrechte, außer in Bezug auf Anteile, die der Manager oder das verbundene Unternehmen im Namen einer Person oder gemeinschaftlich mit einer Person hält, die, wenn sie registrierter Anteilsinhaber wäre, stimmberechtigt wäre, und die dem Manager oder dem verbundenen Unternehmen Weisungen zur Stimmabgabe erteilt hat. Der Begriff des mit einer Person verbundenen Unternehmens umfasst Unternehmen, die derselben Unternehmensgruppe wie die Person angehören, Vertreter der Person oder eines Unternehmens, das derselben Unternehmensgruppe angehört, oder Dritte, deren geschäftliche oder persönliche Beziehung zu der Person oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen eine Gemeinsamkeit von Interessen zwischen ihnen erwarten lässt, die zu einem Interessenkonflikt bei Geschäften mit Dritten führen kann.

Der Begriff „Anteilsinhaber“ bezeichnet in diesem Zusammenhang Anteilsinhaber, die zu einem vom Manager zu bestimmenden und in der Einladung zur Versammlung anzugebenden Zeitpunkt, der nicht mehr als 48 Stunden vor dem für die Versammlung festgelegten Zeitpunkt liegen darf, eingetragen sind.

### **Befugnisse der Generalversammlung**

Die Gründungsurkunde der Gesellschaft und das COLL-Quellenwerk berechtigen die Hauptversammlung, bestimmten Schritten zuzustimmen oder die Vornahme bestimmter Schritte zu verlangen (im Allgemeinen vorbehaltlich der Zustimmung der FCA).

Diese Angelegenheiten umfassen

- die Abberufung des Managers;
- Änderungen einzelner in der Gründungsurkunde und in diesem Verkaufsprospekt enthaltener Angelegenheiten;
- grundlegende Änderungen der Gesellschaften oder eines oder mehrerer Fonds; und
- einen Vergleich über das Vermögen der Gesellschaft.

Nach Maßgabe des COLL-Quellenwerks können andere Bestimmungen durch den Manager ohne Zustimmung der Hauptversammlung geändert werden.

Sofern nicht das COLL-Quellenwerk oder die Gründungsurkunde einen qualifizierten Mehrheitsbeschluss vorschreiben, der einer Mehrheit von 75 % der wirksam für den Beschlussgegenstand abgegebenen Stimmen bedarf, werden nach dem COLL-Quellenwerk zu fassende Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der wirksam für und gegen den Beschlussgegenstand abgegebenen Stimmen gefasst.

### **Anteilsklassen- und Fondsversammlungen**

Sofern sich nicht aus dem Zusammenhang etwas anderes ergibt, gelten die vorstehenden Bestimmungen auch für Anteilsklassenversammlungen und Fondsversammlungen, jedoch bezogen auf Anteile der betreffenden Anteilsklasse oder an dem betreffenden Fonds und die Anteilsinhaber und Preise dieser Anteile.

## AUFLÖSUNG

Die Gesellschaft wird nur als unregistrierte Gesellschaft gemäß Abschnitt V des britischen Insolvenzgesetzes, des Insolvency Act 1986, oder nach Maßgabe des Chapter 7.3 des COLL-Quellenwerks aufgelöst. Fonds können nur nach Maßgabe des COLL-Quellenwerks aufgelöst werden.

Die Auflösung der Gesellschaft oder eines Fonds nach Maßgabe des COLL-Quellenwerks darf erst nach vorheriger Zustimmung der FCA begonnen werden. Die FCA kann diese Erlaubnis nur erteilen, wenn der Manager nach Überprüfung der Lage der Gesellschaft entweder eine Erklärung des Inhalts abgibt, dass die Gesellschaften ihre Verbindlichkeiten innerhalb der auf die Erklärung folgenden 12 Monate erfüllen kann oder des Inhalts, dass die Gesellschaft hierzu nicht in der Lage sein wird. Die Gesellschaft kann nicht nach Maßgabe des COLL-Quellenwerks aufgelöst werden, wenn das Amt des Managers zum betreffenden Zeitpunkt unbesetzt ist.

Die Gesellschaft oder ein Fonds können nach Maßgabe des CIS-Quellenwerks aufgelöst bzw. geschlossen werden, wenn:

- (a) dahingehend ein qualifizierter Anteilsinhaberbeschluss gefasst wird; oder
- (b) sofern ein etwa durch die Gründungsurkunde für die Dauer der Gesellschaft oder eines Fonds bestimmter Zeitraum abgelaufen ist oder ein Ereignis eintritt, bei dessen Eintritt die Gründungsurkunde vorsieht, dass die Gesellschaft oder ein Fonds aufzulösen ist, einschließlich Fällen, in denen das Anteilskapital der Gesellschaft unter dem vorgeschriebenen Mindestbetrag liegt oder, sofern ein Fonds betroffen ist, der Nettoinventarwert des Fonds unter GBP 5.000.000,00 liegt oder wenn eine Änderung der gesetzlichen Vorschriften eines Landes dazu führt, dass der Manager die Schließung des Fonds für wünschenswert erachtet; oder
- (c) in dem von der FCA bei der Zustimmung zu einem Antrag des Managers auf Aufhebung der Genehmigung für die Gesellschaft oder den Fonds bestimmten Zeitpunkt.

Bei Eintritt eines der vorstehend aufgeführten Fälle

- (a) sind Kapitel 5 und 6.2 und 6.3 des COLL-Quellenwerks betreffend „Anlagen und Aufnahme von Darlehen“ („Anlageverwaltung und Kreditaufnahmebefugnisse der Gesellschaft“) und „Handel“ („Dealing“) und „Bewertung und Preisfestsetzung“ („Valuation and Pricing“) auf die Gesellschaft oder den Fonds nicht mehr anwendbar;
- (b) nimmt die Gesellschaft keine weiteren Ausgaben oder Rücknahmen von Anteilen an der Gesellschaft oder dem Fonds mehr vor und nimmt der Manager keine Verkäufe oder Rücknahmen solcher Anteile mehr vor und veranlasst keine Ausgabe oder Entwertung solcher Anteile durch die Gesellschaft mehr;

- (c) können ohne Zustimmung des Managers weder Anteilsübertragungen registriert noch sonstige Änderungen im Register mehr vorgenommen werden;
- (d) stellt die Gesellschaft, sofern sie aufgelöst wird, ihre Geschäftstätigkeit bis auf die für die Auflösung der Gesellschaft vorteilhaften Tätigkeiten ein;
- (e) bleiben die Gesellschaftsform und die gesellschaftsrechtlichen Befugnisse der Gesellschaft und vorbehaltlich der Bestimmungen in vorstehenden (a) bis (d) die Befugnisse des Managers erhalten, bis die Gesellschaft beendet wird.

So bald wie praktisch möglich nach dem Zeitpunkt, nachdem die Gesellschaft oder der Fonds der Auflösung unterfällt, veräußert der Manager die Vermögenswerte und begleicht die Verbindlichkeiten der Gesellschaft und veranlasst nach Begleichung oder Bildung von Rückstellungen für sämtliche ordnungsgemäß bestehenden Verbindlichkeiten sowie nach Bildung von Rückstellungen für die Kosten der Auflösung die Verwahrstelle, eine oder mehrere Zwischenausschüttungen aus den Erlösen an Anteilsinhaber entsprechend ihrem verhältnismäßigen Anteil an dem Fondsvermögen der Gesellschaft oder des Fonds vorzunehmen. Im Falle der Gesellschaft veranlasst der Manager die öffentliche Bekanntmachung des Beginns der Auflösung der Gesellschaft in der London Gazette. Hat der Manager den Anteilsinhabern gegenüber nicht zuvor die geplante Auflösung der Gesellschaft bzw. Schließung des Fonds mitgeteilt, so macht er den Anteilsinhabern so bald wie möglich nach Beginn der Auflösung der Gesellschaft oder Schließung des Fonds schriftliche Mitteilung. Wenn der Manager das gesamte Fondsvermögen veräußert und sämtliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder des Fonds beglichen hat, veranlasst der Manager die Verwahrstelle ferner, spätestens bis zum dem Tage, an dem die Schlussabrechnung den Anteilsinhabern übersandt wird, die Schlussverteilung eines etwa verbleibenden Betrages an Anteilsinhaber entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft oder dem Fonds vorzunehmen.

So bald wie praktisch möglich nach dem Abschluss der Liquidation der Gesellschaft oder des Fonds macht die Verwahrstelle der FCA hiervon Mitteilung.

Bei Abschluss der Liquidation der Gesellschaft wird die Gesellschaft beendet und etwa noch in der Gesellschaft stehende Beträge, einschließlich nicht beanspruchter Ausschüttungen, sind binnen eines Monats nach der Beendigung zwecks Hinterlegung an das Gericht zu zahlen.

Nach der Liquidation entweder der Gesellschaft oder des Fonds erstellt der Manager eine Schlussabrechnung, aus der sich die Einzelheiten der Liquidation und der Verteilung des Fondsvermögens ergeben. Die Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft erstellen einen Prüfbericht für die Schlussabrechnung mit der Erklärung, ob die Schlussabrechnung nach ihrer Überzeugung ordnungsgemäß erstellt worden ist. Die Schlussabrechnung und der Prüfbericht der Wirtschaftsprüfer ist der FCA und jedem Anteilsinhaber zu übersenden.

Bei der Liquidation sind die nach Maßgabe des COLL-Quellenwerks zu einem bestimmten Fonds gehörenden oder diesem zuzuordnenden Verbindlichkeiten der

Gesellschaft im größtmöglichen Umfang aus dem zu diesem Fonds gehörenden oder ihm zuzuordnenden Fondsvermögen zu begleichen.

## **ANHANG I – ANLAGEZIELE, ANLAGEPOLITIK UND SONSTIGE ANGABEN ÜBER DIE FONDS**

Die geeigneten Wertpapiermärkte und geeigneten Derivatemärkte, in denen die Fonds Anlagen tätigen dürfen, sind in Anhang II aufgeführt. Detaillierte Angaben über die allgemeinen Anlage- und Darlehensaufnahmebeschränkungen und den Umfang, in dem die Gesellschaft Techniken der effizienten Portfolioverwaltung anwenden darf, sind in Anhang III enthalten.

Wenn ein Fonds beabsichtigt, derivative Finanzinstrumente zu einem anderen Zweck als zur effizienten Portfolioverwaltung einzusetzen oder gegen Markt- und Währungsrisiken abzusichern, wird dies in „Anhang I – Anlageziele, Anlagepolitik und sonstige Angaben über die Fonds“ vermerkt.

Zur Vermeidung von Unklarheiten ist festzuhalten, dass die Anlagestrategie jedes Fonds durch die Anlage in Zweitfondsanteilen im Rahmen der in Anhang III bestimmten Grenzen erreicht werden kann.

### **Gesamtrisiko und Hebelwirkung**

Das Gesamtrisiko wird entweder anhand des Commitment-Ansatzes oder des Value-at-Risk-Ansatzes („VaR-Ansatz“) gemessen.

Beim Commitment-Ansatz werden die Derivate in äquivalente Basiswertpositionen umgerechnet, und das Gesamtrisiko errechnet sich dann als Summe der absoluten Werte aller Verpflichtungen des Fonds (nach Aufrechnung aller Gegenforderungen und Absicherungspositionen). Kommt der Commitment-Ansatz zur Anwendung, darf das Gesamtrisiko nicht mehr als 200 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen.

Der VaR-Ansatz misst den potenziellen maximalen Verlust, der innerhalb eines bestimmten Zeitraums mit einem gegebenen Konfidenzniveau (Wahrscheinlichkeit) unter normalen Marktbedingungen nicht überschritten wird. Bei Verwendung der absoluten VaR-Methode errechnet sich das absolute VaR eines Fonds als Prozentsatz vom Nettoinventarwert des Fonds, für den eine Obergrenze von 20 % seines Nettoinventarwerts gilt. Bei der relativen VaR-Methode darf das VaR des Fonds höchstens das Doppelte des VaR des Referenzportfolios betragen. Das VaR beruht auf einem Konfidenzniveau von 99 Prozent und einer Haltedauer von einem Monat, das heißt, es besteht die statistische Möglichkeit von 1 Prozent, dass der Fonds im Laufe eines Monats einen Verlust erleidet, der größer als das berechnete VaR ist. Weitere Informationen über die vorstehenden Methoden zur Messung der Hebelwirkung finden sich in Anhang III, Abschnitt 15 „Gesamtrisiko“.

Darüber hinaus errechnet sich für die Fonds, die den VaR-Ansatz verwenden, der Hebel als die Summe der Nennwerte der eingesetzten Derivate („Methode der Summe der Nennwerte“). Für den Hebel bestehen zwar keine Obergrenzen, der maximal erwartete Hebel wird jedoch in den entsprechenden Abschnitten in Anhang 1 offengelegt. Anteilsinhaber sollten beachten, dass der Hebel unter bestimmten Umständen über dem in Anhang I genannten Höchstbetrag liegen kann.

### **Vorschriften für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**



Keiner der Fonds setzt Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleihgeschäfte oder Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte, Buy/Sell-back- und Sell/Buy-Back-Geschäfte, Lombardgeschäfte oder Total-Return-Swaps ein oder beabsichtigt derzeit deren Einsatz. Falls sich ein Fonds an solchen Geschäften im gemäß Anlagepolitik zulässigen Umfang beteiligt, wird der Prospekt entsprechend aktualisiert.

## ANGABEN ZUR FONDSPERFORMANCE UND RISIKOPROFIL FÜR ANLEGER

### Fondsperformance

Die folgende Tabelle stellt die Entwicklung der einzelnen Fonds in der Vergangenheit dar.

| Anm. | Fonds                                                  | Fondsrendite zum 31. Dezember 2016 (in %)     |                               |                                      |                                      |                                      |                                      |
|------|--------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|-------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|
|      |                                                        | 1. Januar 2016 bis Samstag, 31. Dezember 2016 | 1. Januar 2015 bis 31.12.2015 | 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 | 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 | 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 | 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 |
| 1    | First State All China Fund                             | k. A.                                         | k. A.                         | k. A.                                | k. A.                                | k. A.                                | k. A.                                |
| 2    | First State Asia All-Cap Fund                          | 24,75                                         | k. A.                         | k. A.                                | k. A.                                | k. A.                                | k. A.                                |
| 2    | First State Asia Focus Fund                            | 24,65                                         | k. A.                         | k. A.                                | k. A.                                | k. A.                                | k. A.                                |
| 1    | First State Asian Property Securities Fund             | 22,38                                         | 0,50                          | 6,34                                 | -0,90                                | 37,78                                | -19,18                               |
| 2    | First State Diversified Growth Fund                    | 14,19                                         | k. A.                         | k. A.                                | k. A.                                | k. A.                                | k. A.                                |
| 1    | First State Emerging Markets Bond Fund                 | 7,52                                          | -0,30                         | 5,76                                 | -5,29                                | 16,87                                | k. A.                                |
| 3    | First State Emerging Markets Local Currency Bond Fund* | 7,09                                          | -15,76                        | k. A.                                | k. A.                                | k. A.                                | k. A.                                |
| 1    | First State Global Emerging Markets Focus Fund         | k. A.                                         | k. A.                         | k. A.                                | k. A.                                | k. A.                                | k. A.                                |
| 1    | First State Global Listed Infrastructure Fund          | 34,86                                         | -0,57                         | 18,69                                | 15,25                                | 6,19                                 | 2,40                                 |
| 1    | First State Global Property Securities Fund            | 17,43                                         | 4,37                          | 23,83                                | 0,11                                 | 17,12                                | -0,82                                |

| Anm. | Fonds                                                         | Fondsrendite zum 31. Dezember 2016 (in %)     |                               |                                      |                                      |                                      |                                      |
|------|---------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|-------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|
|      |                                                               | 1. Januar 2016 bis Samstag, 31. Dezember 2016 | 1. Januar 2015 bis 31.12.2015 | 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 | 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 | 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 | 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 |
| 1    | First State Global Resources Fund                             | 69,45                                         | -31,64                        | -8,15                                | -14,04                               | -9,13                                | -25,81                               |
| 1    | First State Greater China Growth Fund                         | 22,33                                         | 3,06                          | 6,7                                  | 11,92                                | 17,64                                | -12,35                               |
| 2    | First State Indian Subcontinent All-Cap Fund                  | k. A.                                         | k. A.                         | k. A.                                | k. A.                                | k. A.                                | k. A.                                |
| 2    | First State Japan Focus Fund                                  | 23,70                                         | k. A.                         | k. A.                                | k. A.                                | k. A.                                | k. A.                                |
| 1    | Stewart Investors Asia Pacific Fund                           | 24,58                                         | -0,18                         | 21,28                                | 2,32                                 | 20,02                                | -8,60                                |
| 1    | Stewart Investors Asia Pacific Leaders Fund                   | 18,86                                         | 1,27                          | 19,07                                | 0,38                                 | 18,45                                | -7,98                                |
| 1    | Stewart Investors Asia Pacific Sustainability Fund            | 22,63                                         | 2,00                          | 22,39                                | 7,54                                 | 26,76                                | -11,04                               |
| 1    | Stewart Investors Global Emerging Markets Fund                | 28,91                                         | -8,16                         | 4,43                                 | 0,45                                 | 20,77                                | -10,87                               |
| 1    | Stewart Investors Global Emerging Markets Leaders Fund        | 27,91                                         | -5,64                         | 6,86                                 | -0,71                                | 17,97                                | -6,55                                |
| 1    | Stewart Investors Global Emerging Markets Sustainability Fund | 27,15                                         | -7,80                         | 9,18                                 | 2,69                                 | 25,14                                | -14,27                               |
| 1    | Stewart Investors Indian Subcontinent Fund                    | 20,49                                         | 5,37                          | 51,08                                | 1,94                                 | 24,01                                | -22,75                               |
| 1    | Stewart Investors Latin America Fund.                         | 49,93                                         | -12,17                        | -9,35                                | -12,08                               | 16,87                                | -9,33                                |
| 1    | Stewart Investors Worldwide Equity Fund                       | 29,83                                         | 4,81                          | 3,73                                 | 15,77                                | 8,63                                 | k. A.                                |
| 1    | Stewart Investors Worldwide Leaders Fund**                    | 28,15                                         | 5,27                          | 5,62                                 | 25,65                                | 6,93                                 | -4,02                                |

| Anm. | Fonds                                           | Fondsrendite zum 31. Dezember 2016 (in %)     |                               |                                      |                                      |                                      |                                      |
|------|-------------------------------------------------|-----------------------------------------------|-------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|
|      |                                                 | 1. Januar 2016 bis Samstag, 31. Dezember 2016 | 1. Januar 2015 bis 31.12.2015 | 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 | 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 | 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 | 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 |
| 2    | Stewart Investors Worldwide Sustainability Fund | 27,55                                         | 6,15                          | 7,16                                 | 19,93                                | k. A.                                | k. A.                                |

\* Dieser Fonds befindet sich in der Auflösung.

\*\* Vor dem 27. Januar 2014 war der Stewart Investors Worldwide Leaders Fund unter der Bezeichnung First State Global Opportunities Fund bekannt. Am 27. Januar 2014 änderte sich die Anlagepolitik des Fonds in die aktuelle Anlagepolitik. Folglich beziehen sich die Performancedaten bis zum 27. Januar 2014 auf die vorhergehende Anlagestrategie.

Die Performancedaten für ein ganzes Jahr sind zum Datum dieses Dokuments für den First State All China Fund, den First State Indian Subcontinent All-Cap Fund und den First State Global Emerging Markets Focus Fund nicht verfügbar und daher stehen für diese Fonds noch keine aussagekräftigen Performancedaten für ein vollständiges Kalenderjahr zur Verfügung. Die Performancedaten für diese Fonds werden im Rahmen der monatlichen Fonds-Fact-Sheets unter [www.firststateinvestments.com](http://www.firststateinvestments.com) erhältlich sein.

### Berechnungsbasis der Fondsperformance

1. Angaben zur Fondsperformance basieren auf thesaurierenden Anteilen der Klasse A.
2. Angaben zur Fondsperformance basieren auf abgesicherten thesaurierenden Anteilen der Klasse B.
3. Angaben zur Fondsperformance basieren auf Ertragsanteilen der Klasse B.

Die Performanceangaben für sämtliche Anteile der Klassen A und B sind auf der Website [www.firststateinvestments.com](http://www.firststateinvestments.com) erhältlich.

Die Fondsperformance der Vergangenheit ist kein Anhaltspunkt für die künftige Fondsperformance und wird in keiner Weise garantiert. Der Wert einer Anlage in einen Fonds sowie die Einkünfte aus ihr können ebenso sinken wie steigen. Es ist möglich, dass Sie den angelegten Betrag nicht zurückerhalten.

**Statistische Quellen:** Alle Performancezahlen zum 31. Dezember 2016.

**Quelle:** The Bank of New York Mellon (International) Limited, Bid-to-Bid-Basis, Wiederanlage der Nettoeinkünfte in GBP.

### **Risikoprofil für Anleger und Vertrieb**

Die in der obigen Tabelle aufgeführten Fonds stehen sowohl Privatanlegern als auch institutionellen Anlegern zur Verfügung.

Zahlreiche First State Fonds sind spezialisierte Produkte und sollten als Bestandteil eines diversifizierten Portfolios eingesetzt werden. First State empfiehlt die Einholung einer Anlageberatung vor Tätigung einer Anlage. Konkrete Risikofaktoren sind im Einzelnen im Abschnitt „Risikofaktoren“ dieses Prospektes beschrieben.

Vertriebsstellen werden gebeten, den obigen Abschnitt „Informationen für Vertriebsstellen“ unter „Wichtige Hinweise“ zu lesen.

Fondsanteile der Klasse B sind erhältlich für (i) Finanzintermediäre, die gemäß den einschlägigen regulatorischen Anforderungen keine Folgeprovisionen annehmen und behalten dürfen (in der Europäischen Union schließt dies auch Finanzintermediäre ein, die diskretionäre Portfolioverwaltung und/oder Anlageberatung auf unabhängiger Basis anbieten), (ii) Finanzintermediäre, die nicht-unabhängige Beratung bieten und die nach gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Folgeprovisionen annehmen und behalten dürfen, und (iii) institutionelle Anleger, die auf eigene Rechnung investieren.

## FIRST STATE ALL CHINA FUND

**Anlageziel:** Der Fonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum an.

**Anlagepolitik:** Der Fonds tätigt hauptsächlich Anlagen in ein konzentriertes Portfolio von Wertpapieren, die von Unternehmen mit Vermögenswerten oder Erträgen in der Volksrepublik China emittiert werden und an geregelten Märkten in China, Hongkong, Singapur oder einem OECD-Mitgliedstaat notiert sind oder gehandelt werden.

Um ein Engagement in diese Arten von Aktien und aktienähnlichen Titeln aufzubauen, können bis zu 10 % des Nettovermögens des Fonds in sonstigen kollektiven Kapitalanlagen angelegt sein, darunter auch solchen, die vom Manager oder seinen verbundenen Unternehmen („verbundene Fonds“) verwaltet werden, und/oder anderen Fonds der Gesellschaft („Zweitfonds“).

Anlagen können in Barmitteln oder Near Cash (kurzfristige, hochliquide Anlagen) erfolgen.

**Der Einsatz von Derivaten erfolgt lediglich zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung.**

### Einzelheiten zum Fonds

| Verfügbare Anteilsklasse*                                      | Klasse A Euro | Klasse A USD | Klasse B GBP | Klasse B Euro | Klasse B USD | Klasse Z GBP <sup>^</sup> | Klasse Z Euro <sup>^</sup> | Klasse Z USD <sup>^</sup> |
|----------------------------------------------------------------|---------------|--------------|--------------|---------------|--------------|---------------------------|----------------------------|---------------------------|
| Nettothesaurierungsanteile**                                   | Ja            | Ja           | Ja           | Ja            | Ja           | Ja                        | Ja                         | Ja                        |
| Nettoausschüttungsanteile**                                    | Nein          | Nein         | Nein         | Nein          | Nein         | Nein                      | Nein                       | Nein                      |
| Mindesterstzeichnung                                           | €1k           | \$1k         | £500k        | €500k         | \$500k       | £10 Mio.                  | €10 Mio.                   | \$10 Mio.                 |
| Mindestfolgezeichnung                                          | €500          | \$500        | £50k         | €50k          | \$50k        | £1 Mio.                   | €1 Mio.                    | \$1 Mio.                  |
| Mindestbestand                                                 | €1k           | \$1k         | £500k        | €500k         | \$500k       | £10 Mio.                  | €10 Mio.                   | \$10 Mio.                 |
| Mindestrücknahme/ <sup>1</sup> / <sub>SEP</sub> umtauschbetrag | €500          | \$500        | £50k         | €50k          | \$50k        | £1 Mio.                   | €1 Mio.                    | \$1 Mio.                  |
| Anlage im Rahmen periodischer Sparpläne                        | k. A.         | k. A.        | k. A.        | k. A.         | k. A.        | k. A.                     | k. A.                      | k. A.                     |
| Derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr <sup>1</sup>            | 1,75 %        | 1,75 %       | 1,00 %       | 1,00 %        | 1,00 %       | 0,00 %                    | 0,00 %                     | 0,00 %                    |

<sup>1</sup> Die jährliche Verwaltungsgebühr für eine Anteilsklasse kann durch den Manager nach schriftlicher Vorankündigung an die Anteilsinhaber mit einer Frist von 60 Tagen erhöht werden.

| <b>Verfügbare Anteilsklasse*</b>                         | <b>Klasse A Euro</b>                                    | <b>Klasse A USD</b> | <b>Klasse B GBP</b> | <b>Klasse B Euro</b> | <b>Klasse B USD</b> | <b>Klasse Z GBP<sup>^</sup></b> | <b>Klasse Z Euro<sup>^</sup></b> | <b>Klasse Z USD<sup>^</sup></b> |
|----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|---------------------|---------------------|----------------------|---------------------|---------------------------------|----------------------------------|---------------------------------|
| Maximaler Ausgabeaufschlag                               | 4,0 %                                                   | 4,0 %               | 4,0 %               | 4,0 %                | 4,0 %               | 4,0 %                           | 4,0 %                            | 4,0 %                           |
| Entnahme der jährlichen Verwaltungsgebühr aus Einkünften |                                                         |                     |                     |                      |                     |                                 |                                  |                                 |
| Datum der Ertragszuweisungen                             | Halbjährlich am oder vor dem 30. September und 31. März |                     |                     |                      |                     |                                 |                                  |                                 |

<sup>^</sup> Diese Klassen sind ausschließlich der Zeichnung durch institutionelle Anleger bzw. Kunden der Verwaltungsgesellschaft oder des Unteranlageverwalters vorbehalten, die bereit sind, im Hinblick auf die Anteile eine separate vertragliche Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Unteranlageverwalter zu schließen, und für diese reserviert.

\* Hinweis: Die Anteilsklassen dieses Fonds wurden noch nicht alle aufgelegt. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website [www.firststateinvestments.com](http://www.firststateinvestments.com) oder vom Privatanlegerteam des Managers.

\*\* Der Verweis auf Brutto und Netto im Anteilsklassennamen bezieht sich auf die Regelung vor dem 6. April 2017, als Zinsausschüttungen noch vor oder nach Abzug der britischen Steuer gezahlt werden konnten. Ab dem 6. April 2017 werden alle Ausschüttungen ohne Abzug der britischen Quellensteuer ausgezahlt.

Die derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr und der vorstehende Ausgabeaufschlag sind Höchstwerte. Näheres über sämtliche Gebühren und Aufwendungen, einschließlich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des Ausgabeaufschlags, finden Sie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ dieses Verkaufsprospekts.

Die Angabe „k“ steht für „tausend“, £500k bedeutet beispielsweise £500.000. Die Angabe „Mio.“ steht für Million(en), \$1 Mio. bedeutet beispielsweise \$1.000.000.

## FIRST STATE ASIA ALL-CAP FUND

**Anlageziel:** Der Fonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum an.

**Anlagepolitik:** Der Fonds wird mindestens 80 % seines Nettovermögens in Aktien anlegen, die von Unternehmen ausgegeben werden, die im asiatisch-pazifischen Raum einschließlich Australasiens ohne Japan errichtet worden sind oder vornehmlich dort ihre Geschäftstätigkeit ausüben, und an den geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden sowie in aktienähnliche Titel, die an geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden und ein Engagement im asiatisch-pazifischen Raum (wie oben definiert) bieten. ●

Bis zu 20 % seines Nettovermögens werden in andere Aktien oder aktienähnlichen Titeln investiert, die an den geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden.

Um ein Engagement in diese Arten von Aktien und aktienähnlichen Titeln aufzubauen, können bis zu 10 % des Nettovermögens des Fonds in sonstigen kollektiven Kapitalanlagen angelegt sein, darunter auch solchen, die vom Manager oder seinen verbundenen Unternehmen („verbundene Fonds“) verwaltet werden, und/oder anderen Fonds der Gesellschaft („Zweitfonds“).

Anlagen können in Barmitteln oder Near Cash (kurzfristige, hochliquide Anlagen) erfolgen.

**Der Einsatz von Derivaten erfolgt lediglich zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung.**

### Einzelheiten zum Fonds

| Verfügbare Anteilsklasse*                                           | Klasse A<br>Euro | Klasse A<br>USD | Klasse B<br>GBP | Klasse B<br>Euro | Klasse B<br>USD | Klasse Z<br>GBP^ | Klasse Z<br>Euro^ | Klasse Z<br>USD^ |
|---------------------------------------------------------------------|------------------|-----------------|-----------------|------------------|-----------------|------------------|-------------------|------------------|
| Nettothesaurierungsanteile<br>**                                    | Ja               | Ja              | Ja              | Ja               | Ja              | Ja               | Ja                | Ja               |
| Nettoausschüttungsanteile*<br>*                                     | Nein             | Nein            | Nein            | Nein             | Nein            | Nein             | Nein              | Nein             |
| Mindesterstzeichnung                                                | €1k              | \$1k            | £500k           | €500k            | \$500k          | £10<br>Mio.      | €10<br>Mio.       | \$10<br>Mio.     |
| Mindestfolge-<br>zeichnung                                          | €500             | \$500           | £50k            | €50k             | \$50k           | £1<br>Mio.       | €1<br>Mio.        | \$1<br>Mio.      |
| Mindestbestand                                                      | €1k              | \$1k            | £500k           | €500k            | \$500k          | £10<br>Mio.      | €10<br>Mio.       | \$10<br>Mio.     |
| Mindestrücknahme/ <sup>1</sup> / <sub>SEP</sub> -<br>umtauschbetrag | €500             | \$500           | £50k            | €50k             | \$50k           | £1<br>Mio.       | €1<br>Mio.        | \$1<br>Mio.      |
| Anlage im Rahmen<br>periodischer Sparpläne                          | k. A.            | k. A.           | k. A.           | k. A.            | k. A.           | k. A.            | k. A.             | k. A.            |
| Derzeitige jährliche                                                | 1,90             | 1,90            | 1,25            | 1,25             | 1,25            | 0,00             | 0,00              | 0,00             |

| Verfügbare Anteilsklasse*                                | Klasse A<br>Euro                                        | Klasse A<br>USD | Klasse B<br>GBP | Klasse B<br>Euro | Klasse B<br>USD | Klasse Z<br>GBP^ | Klasse Z<br>Euro^ | Klasse Z<br>USD^ |
|----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|-----------------|-----------------|------------------|-----------------|------------------|-------------------|------------------|
| Verwaltungsgebühr <sup>2</sup>                           | %                                                       | %               | %               | %                | %               | %                | %                 | %                |
| Maximaler Ausgabeaufschlag                               | 4,0 %                                                   | 4,0 %           | 4,0 %           | 4,0 %            | 4,0 %           | 4,0 %            | 4,0 %             | 4,0 %            |
| Entnahme der jährlichen Verwaltungsgebühr aus Einkünften |                                                         |                 |                 |                  |                 |                  |                   |                  |
| Datum der Ertragszuweisungen                             | Halbjährlich am oder vor dem 30. September und 31. März |                 |                 |                  |                 |                  |                   |                  |

● Klarstellende Anmerkung: „Australasien“ umfasst die Länder Australien, Neuseeland sowie andere südostasiatische Länder.

^ Diese Klassen sind ausschließlich der Zeichnung durch institutionelle Anleger bzw. Kunden der Verwaltungsgesellschaft oder des Unteranlageverwalters vorbehalten, die bereit sind, im Hinblick auf die Anteile eine separate vertragliche Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Unteranlageverwalter zu schließen, und für diese reserviert.

\* Hinweis: Die Anteilsklassen dieses Fonds wurden noch nicht alle aufgelegt. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website [www.firststateinvestments.com](http://www.firststateinvestments.com) oder vom Privatanlegerteam des Managers.

\*\* Der Verweis auf Brutto und Netto im Anteilsklassennamen bezieht sich auf die Regelung vor dem 6. April 2017, als Zinsausschüttungen noch vor oder nach Abzug der britischen Steuer gezahlt werden konnten. Ab dem 6. April 2017 werden alle Ausschüttungen ohne Abzug der britischen Quellensteuer ausgezahlt.

Die derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr und der vorstehende Ausgabeaufschlag sind Höchstwerte. Näheres über sämtliche Gebühren und Aufwendungen, einschließlich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des Ausgabeaufschlags, finden Sie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ dieses Verkaufsprospekts.

Die Angabe „k“ steht für „tausend“, £500k bedeutet beispielsweise £500.000. Die Angabe „Mio.“ steht für Million(en), \$1 Mio. bedeutet beispielsweise \$1.000.000.

<sup>2</sup> Die jährliche Verwaltungsgebühr für eine Anteilsklasse kann durch den Manager nach schriftlicher Vorankündigung an die Anteilsinhaber mit einer Frist von 60 Tagen erhöht werden.



## FIRST STATE ASIA FOCUS FUND

**Anlageziel:** Der Fonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum an.

**Anlagepolitik:** Der Fonds wird mindestens 80 % seines Nettovermögens in Aktien hoher und mittlerer Marktkapitalisierung anlegen, die von Unternehmen ausgegeben werden, die im asiatisch-pazifischen Raum einschließlich Australasiens ohne Japan errichtet worden sind oder vornehmlich dort ihre Geschäftstätigkeit ausüben und die an den geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden, sowie in aktienähnliche Titel, die an geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden und ein Engagement im asiatisch-pazifischen Raum bieten (wie oben definiert). ●

Bis zu 20 % seines Nettovermögens werden in andere Aktien oder aktienähnlichen Titeln investiert, die an den geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden.

Um ein Engagement in diese Arten von Aktien und aktienähnlichen Titeln aufzubauen, können bis zu 10 % des Nettovermögens des Fonds in sonstigen kollektiven Kapitalanlagen angelegt sein, darunter auch solchen, die vom Manager oder seinen verbundenen Unternehmen („verbundene Fonds“) verwaltet werden, und/oder anderen Fonds der Gesellschaft („Zweitfonds“).

Anlagen können in Barmitteln oder Near Cash (kurzfristige, hochliquide Anlagen) erfolgen.

**Der Einsatz von Derivaten erfolgt lediglich zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung.**

### Einzelheiten zum Fonds

| Verfügbare Anteilsklasse*                                             | Klasse A Euro | Klasse A USD | Klasse B GBP | Klasse B Euro | Klasse B USD | Klasse Z GBP^ | Klasse Z Euro^ | Klasse Z USD^ |
|-----------------------------------------------------------------------|---------------|--------------|--------------|---------------|--------------|---------------|----------------|---------------|
| Nettothesaurierungsanteile**                                          | Ja            | Ja           | Ja           | Ja            | Ja           | Ja            | Ja             | Ja            |
| Nettoausschüttungsanteile**                                           | Nein          | Nein         | Ja           | Nein          | Nein         | Nein          | Nein           | Nein          |
| Mindesterstzeichnung                                                  | €1k           | \$1k         | £500k        | €500k         | \$500k       | £10 Mio.      | €10 Mio.       | \$10 Mio.     |
| Mindestfolgezeichnung                                                 | €500          | \$500        | £50k         | €50k          | \$50k        | £1 Mio.       | €1 Mio.        | \$1 Mio.      |
| Mindestbestand                                                        | €1k           | \$1k         | £500k        | €500k         | \$500k       | £10 Mio.      | €10 Mio.       | \$10 Mio.     |
| Mindestrücknahme/ <sup>117</sup> / <sub>SEP</sub> -<br>umtauschbetrag | €500          | \$500        | £50k         | €50k          | \$50k        | £1 Mio.       | €1 Mio.        | \$1 Mio.      |
| Anlage im Rahmen periodischer Sparpläne                               | k. A.         | k. A.        | k. A.        | k. A.         | k. A.        | k. A.         | k. A.          | k. A.         |

| <b>Verfügbare Anteilsklasse*</b>                         | <b>Klasse A<br/>Euro</b>                                | <b>Klasse A<br/>USD</b> | <b>Klasse B<br/>GBP</b> | <b>Klasse B<br/>Euro</b> | <b>Klasse B<br/>USD</b> | <b>Klasse Z<br/>GBP<sup>^</sup></b> | <b>Klasse Z<br/>Euro<sup>^</sup></b> | <b>Klasse Z<br/>USD<sup>^</sup></b> |
|----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|-------------------------|-------------------------|--------------------------|-------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------|-------------------------------------|
| Derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr <sup>3</sup>      | 1,5 %                                                   | 1,5 %                   | 0,85 %                  | 0,85 %                   | 0,85 %                  | 0,00 %                              | 0,00 %                               | 0,00 %                              |
| Maximaler Ausgabeaufschlag                               | 4,0 %                                                   | 4,0 %                   | 4,0 %                   | 4,0 %                    | 4,0 %                   | 4,0 %                               | 4,0 %                                | 4,0 %                               |
| Entnahme der jährlichen Verwaltungsgebühr aus Einkünften |                                                         |                         |                         |                          |                         |                                     |                                      |                                     |
| Datum der Ertragszuweisungen                             | Halbjährlich am oder vor dem 30. September und 31. März |                         |                         |                          |                         |                                     |                                      |                                     |

● Klarstellende Anmerkung: Unternehmen mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung bezeichnen in der Regel Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von mindestens US\$ 1 Mrd. „Australasien“ umfasst die Länder Australien, Neuseeland sowie andere südostasiatische Länder.

<sup>^</sup> Diese Klasse ist ausschließlich der Zeichnung durch institutionelle Anleger bzw. Kunden der Verwaltungsgesellschaft oder des Unteranlageverwalters vorbehalten, die bereit sind, im Hinblick auf die Anteile eine separate vertragliche Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Unteranlageverwalter zu schließen, und für diese reserviert.

\* Hinweis: Die Anteilsklassen dieses Fonds wurden noch nicht alle aufgelegt. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website [www.firststateinvestments.com](http://www.firststateinvestments.com) oder vom Privatanlegerteam des Managers.

\*\* Der Verweis auf Brutto und Netto im Anteilsklassennamen bezieht sich auf die Regelung vor dem 6. April 2017, als Zinsausschüttungen noch vor oder nach Abzug der britischen Steuer gezahlt werden konnten. Ab dem 6. April 2017 werden alle Ausschüttungen ohne Abzug der britischen Quellensteuer ausgezahlt.

Die derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr und der vorstehende Ausgabeaufschlag sind Höchstwerte. Näheres über sämtliche Gebühren und Aufwendungen, einschließlich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des Ausgabeaufschlags, finden Sie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ dieses Verkaufsprospekts.

Die Angabe „k“ steht für „tausend“, £500k bedeutet beispielsweise £500.000. Die Angabe „Mio.“ steht für Million(en), \$1 Mio. bedeutet beispielsweise \$1.000.000.

<sup>3</sup> Die jährliche Verwaltungsgebühr für eine Anteilsklasse kann durch den Manager nach schriftlicher Vorankündigung an die Anteilsinhaber mit einer Frist von 60 Tagen erhöht werden.

## FIRST STATE ASIAN PROPERTY SECURITIES FUND

**Anlageziel:** Der Fonds strebt die Erzielung einer Anlagerendite an, die mit Erträgen sowie langfristigen Kapitalzuwächsen vereinbar ist.

**Anlagepolitik:** Der Fonds tätigt vor allem Anlagen in eine große Auswahl von asiatischen Aktien von Immobilienanlage-Trusts oder -gesellschaften, die Immobilien besitzen, entwickeln oder verwalten. Der Fonds kann auch in australische und neuseeländische Aktien einer ähnlichen Kategorie investieren.

### Einzelheiten zum Fonds

| Verfügbare Anteilsklasse*                                 | Klasse A<br>GBP                                         | Klasse A<br>Euro | Klasse B<br>GBP | Klasse B<br>Euro | Klasse Z<br>GBP <sup>^</sup> | Klasse Z<br>Euro <sup>^</sup> | Klasse Z<br>USD <sup>^</sup> |
|-----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|------------------|-----------------|------------------|------------------------------|-------------------------------|------------------------------|
| Nettothesaurierungsanteile**                              | Ja                                                      | Ja               | Ja              | Ja               | Ja                           | Ja                            | Ja                           |
| Nettoausschüttungsanteile**                               | Ja                                                      | Ja               | Ja              | Ja               | Ja                           | Ja                            | Ja                           |
| Mindesterstzeichnung                                      | £1k                                                     | €1k              | £500k           | €500k            | £10<br>Mio.                  | €10<br>Mio.                   | \$10<br>Mio.                 |
| Mindestfolgezeichnung                                     | £500                                                    | €500             | £50k            | €50k             | £1 Mio.                      | €1 Mio.                       | \$1 Mio.                     |
| Mindestbestand                                            | £1k                                                     | €1k              | £500k           | €500k            | £10<br>Mio.                  | €10<br>Mio.                   | \$10<br>Mio.                 |
| Mindestrücknahme/-<br>umtauschbetrag                      | £500                                                    | €500             | £50k            | €50k             | £1 Mio.                      | €1 Mio.                       | \$1 Mio.                     |
| Anlage im Rahmen periodischer<br>Sparpläne                | £50 pro<br>Monat                                        | k. A.            | k. A.           | k. A.            | k. A.                        | k. A.                         | k. A.                        |
| Derzeitige jährliche<br>Verwaltungsgebühr <sup>4</sup>    | 1,5 %                                                   | 1,5 %            | 0,75 %**        | 0,75 %**         | 0,00 %                       | 0,00 %                        | 0,00 %                       |
| Maximaler Ausgabeaufschlag                                | 4,0 %                                                   | 4,0 %            | 4,0 %           | 4,0 %            | 4,0 %                        | 4,0 %                         | 4,0 %                        |
| Entnahme der jährlichen Verwaltungsgebühr aus dem Kapital |                                                         |                  |                 |                  |                              |                               |                              |
| Datum der Ertragszuweisungen                              | Halbjährlich am oder vor dem 30. September und 31. März |                  |                 |                  |                              |                               |                              |

<sup>^</sup> Diese Klassen sind ausschließlich der Zeichnung durch institutionelle Anleger bzw. Kunden der Verwaltungsgesellschaft oder des Unteranlageverwalters vorbehalten, die bereit sind, im Hinblick auf die Anteile eine separate vertragliche Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Unteranlageverwalter zu schließen, und für diese reserviert.

\* Hinweis: Die Anteilsklassen dieses Fonds wurden noch nicht alle aufgelegt. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website [www.firststateinvestments.com](http://www.firststateinvestments.com) oder vom Privatanlegerteam des Managers.

\*\* Die jährliche Verwaltungsgebühr für die Klasse B GBP und die Klasse B Euro wurde mit Wirkung vom 1. April 2014 von 0,85 % auf 0,75 % reduziert.

\*\* Der Verweis auf Brutto und Netto im Anteilsklassennamen bezieht sich auf die Regelung vor dem 6. April 2017, als Zinsausschüttungen noch vor oder nach Abzug der britischen Steuer gezahlt werden konnten. Ab dem 6. April 2017 werden alle Ausschüttungen ohne Abzug der britischen Quellensteuer ausgezahlt.

<sup>4</sup> Die jährliche Verwaltungsgebühr für eine Anteilsklasse kann durch den Manager nach schriftlicher Vorankündigung an die Anteilsinhaber mit einer Frist von 60 Tagen erhöht werden.

Die derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr und der vorstehende Ausgabeaufschlag sind Höchstwerte. Näheres über sämtliche Gebühren und Aufwendungen, einschließlich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des Ausgabeaufschlags, finden Sie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ dieses Verkaufsprospekts.

Die Angabe „k“ steht für „tausend“, £500k bedeutet beispielsweise £500.000. Die Angabe „Mio.“ steht für Million(en), \$1 Mio. bedeutet beispielsweise \$1.000.000.

## FIRST STATE DIVERSIFIED GROWTH FUND

**Anlageziel:** Der Fonds strebt eine Absicherung gegenüber der Inflation im Vereinigten Königreich sowie die Erzielung eines Kapitalzuwachses durch einen positiven Ertrag an, der innerhalb eines rollierenden Fünfjahreszeitraums 4 % (vor Abzug von Gebühren und Kosten) über dem UK Retail Prices Index liegt. ●

Durch eine Anlage in den Fonds steht das Kapital im Risiko. Es gibt keine Zusicherung, dass der Fonds über den genannten oder einen anderen Zeitraum eine positive Rendite erzielt.

**Anlagepolitik:** Der Fonds verfolgt einen Total-Return-Ansatz und investiert global in eine breite Palette herkömmlicher und alternativer Vermögensklassen, so unter anderem in inflationsgeschützte Anleihen, Industrieland- und Schwellenmarktaktien, Industrieland- und Schwellenmarktanleihen und börsengehandelte Fonds (ETFs). Um sich in diesen Vermögensklassen zu engagieren, kann der Fonds in übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumenten, kollektive Kapitalanlagen, Derivate und Einlagen investieren.

Bis zu 100 % seines Nettovermögens können in sonstigen kollektiven Kapitalanlagen angelegt sein, darunter auch solchen, die vom Manager oder seinen verbundenen Unternehmen („verbundene Fonds“) verwaltet werden, und/oder anderen Fonds der Gesellschaft („Zweifonds“).

Anlagen können in Barmitteln oder Near Cash (kurzfristige, hochliquide Anlagen) erfolgen.

Zu den Derivaten gehören unter anderem Devisentermingeschäfte, Terminkontrakte, Optionen und Swaps.

**Der Einsatz von Derivaten erfolgt zu Anlagezwecken sowie zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung. ●**

### Einzelheiten zum Fonds

| Verfügbare Anteilsklasse*    | Klasse A (Hedged) Euro | Klasse A (Hedged) USD | Klasse B GBP | Klasse B (Hedged) Euro | Klasse B (Hedged) USD | Klasse E GBP *** | Klasse E (Hedged) Euro*** | Klasse E (Hedged) USD *** | Klasse Z GBP ^ | Klasse Z (Hedged)Euro ^ | Klasse Z (Hedged) USD ^ |
|------------------------------|------------------------|-----------------------|--------------|------------------------|-----------------------|------------------|---------------------------|---------------------------|----------------|-------------------------|-------------------------|
| Nettothesaurierungsanteile** | Ja                     | Ja                    | Ja           | Ja                     | Ja                    | Ja               | Ja                        | Ja                        | Ja             | Ja                      | Ja                      |
| Nettoausschüttungsanteile**  | Ja                     | Ja                    | Ja           | Ja                     | Ja                    | Ja               | Ja                        | Ja                        | Ja             | Ja                      | Ja                      |
| Mindesterszeichnung          | €1k                    | \$1k                  | £500k        | €500k                  | \$500k                | £500k            | €500k                     | \$500k                    | £10 Mio.       | €10 Mio.                | \$10 Mio.               |
| Mindestfolgezeichnung        | €500                   | \$500                 | £50k         | €50k                   | \$50k                 | £50k             | €50k                      | \$50k                     | £1 Mio.        | €1 Mio.                 | \$1 Mio.                |

| Verfügbare Anteilsklasse*                                | Klasse A (Hedged) Euro                                  | Klasse A (Hedged) USD | Klasse B GBP | Klasse B (Hedged) Euro | Klasse B (Hedged) USD | Klasse E GBP ** | Klasse E (Hedged) Euro*** | Klasse E (Hedged) USD *** | Klasse Z GBP^ | Klasse Z (Hedged) Euro^ | Klasse Z (Hedged) USD^ |
|----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|-----------------------|--------------|------------------------|-----------------------|-----------------|---------------------------|---------------------------|---------------|-------------------------|------------------------|
| Mindestbestand                                           | €1k                                                     | \$1k                  | £500k        | €500k                  | \$500k                | £500k           | €500k                     | \$500k                    | £10 Mio.      | €10 Mio.                | \$10 Mio.              |
| Mindest-rücknahme/-umtauschbetrag                        | €500                                                    | \$500                 | £50k         | €50k                   | \$50k                 | £50k            | €50k                      | \$50k                     | £1 Mio.       | €1 Mio.                 | \$1 Mio.               |
| Anlage im Rahmen periodischer Sparpläne                  | k. A.                                                   | k. A.                 | k. A.        | k. A.                  | k. A.                 | k. A.           | k. A.                     | k. A.                     | k. A.         | k. A.                   | k. A.                  |
| Derzeitige jährliche Verwaltungsgebühren <sup>5</sup>    | 1,30 %                                                  | 1,30 %                | 0,65 %       | 0,65 %                 | 0,65 %                | 0,40 %          | 0,40 %                    | 0,40 %                    | 0,00 %        | 0,00 %                  | 0,00 %                 |
| Maximaler Ausgabeaufschlag                               | 4,0 %                                                   | 4,0 %                 | 4,0 %        | 4,0 %                  | 4,0 %                 | 4,0 %           | 4,0 %                     | 4,0 %                     | 4,0 %         | 4,0 %                   | 4,0 %                  |
| Entnahme der jährlichen Verwaltungsgebühr aus Einkünften |                                                         |                       |              |                        |                       |                 |                           |                           |               |                         |                        |
| Datum der Ertragszuweisung:                              | Halbjährlich am oder vor dem 30. September und 31. März |                       |              |                        |                       |                 |                           |                           |               |                         |                        |

- Klarstellende Anmerkung 1: Zur Vermeidung von Zweifeln sei auf das Folgende hingewiesen: Wenn die Berechnung des Verbraucherpreisindex des Vereinigten Königreichs eingestellt wird oder der Verbraucherpreisindex des Vereinigten Königreichs seine Akzeptanz als relevanter Marktindikator für die Inflation verliert, kann ihn der Manager gegen einen Ersatzindex austauschen. Dabei beabsichtigt der Manager, dass der gegebenenfalls vorhandene Ersatzindex dem Verbraucherpreisindex des Vereinigten Königreichs so nahe wie möglich kommt und weder die Anlagepolitik noch das geplante Rendite- oder Risikoprofil des Fonds beeinflusst. Jede Änderung der Benchmark wird den Anteilsinhabern vorab mitgeteilt.
- Klarstellende Anmerkung 2: Der Diversified Growth Fund nutzt zur Berechnung des Gesamtrisikos den absoluten VaR-Ansatz, wobei eine Obergrenze von 20 % gilt. Wir erwarten, dass die maximale Hebelwirkung bei diesem Fonds, berechnet anhand der Methode der Summe der Nennwerte, 700 % beträgt. Die Hebelwirkung kann diesen Höchstwert unter bestimmten Umständen jedoch auch überschreiten.
- ^ Diese Klassen sind ausschließlich der Zeichnung durch institutionelle Anleger bzw. Kunden der Verwaltungsgesellschaft oder des Unteranlageverwalters vorbehalten, die bereit sind, im Hinblick auf die Anteile eine separate vertragliche Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Unteranlageverwalter zu schließen, und für diese reserviert.
- \* Hinweis: Die Anteilsklassen dieses Fonds wurden noch nicht alle aufgelegt. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website [www.firststateinvestments.com](http://www.firststateinvestments.com) oder vom Privatanlegerteam des Managers.
- \*\* Der Verweis auf Brutto und Netto im Anteilsklassennamen bezieht sich auf die Regelung vor dem 6. April 2017, als Zinsausschüttungen noch vor oder nach Abzug der britischen Steuer gezahlt werden konnten. Ab dem 6. April 2017 werden alle Ausschüttungen ohne Abzug der britischen

<sup>5</sup> Die jährliche Verwaltungsgebühr für eine Anteilsklasse kann durch den Manager nach schriftlicher Vorankündigung an die Anteilsinhaber mit einer Frist von 60 Tagen erhöht werden.

Quellensteuer ausgezahlt.

\*\*\* Anteile der Klasse E sind nur für Zeichnungen verfügbar, wenn zu dem Zeitpunkt, an dem der Antrag auf Zeichnung von Anteilen der Klasse eingeht, der Nettoinventarwert des Fonds weniger als 250.000.000 GBP oder einen anderen vom Manager in Bezug auf den Fonds jeweils festgelegten Betrag beträgt. Anteile der Klasse E werden nicht ausgegeben, wenn infolge der Zeichnung die Mindestgrenze von 250.000.000 GBP überschritten wird. Anteile der Klasse E können im Ermessen des Managers ohne vorherige Mitteilung an die Anteilsinhaber des Fonds für Zeichnungen geschlossen und wieder geöffnet werden. Der Manager kann im eigenen Ermessen und vorbehaltlich selbst festgelegter Grenzen bestehenden Inhabern von Anteilen der Klasse E auf individueller Basis erlauben, weitere Zeichnungen vorzunehmen, ungeachtet der Schließung der Anteilsklasse E für neue Anleger. Die Anteilsinhaber können Einzelheiten über einen Anstieg des in diesem Absatz genannten Mindestbetrags beim Manager erfragen.

Die derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr und der vorstehende Ausgabeaufschlag sind Höchstwerte. Näheres über sämtliche Gebühren und Aufwendungen, einschließlich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des Ausgabeaufschlags, finden Sie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ dieses Verkaufsprospekts.

Die Angabe „k“ steht für „tausend“, £500k bedeutet beispielsweise £500.000. Die Angabe „Mio.“ steht für Million(en), \$1 Mio. bedeutet beispielsweise \$1.000.000.

Weitere Einzelheiten zu währungsabgesicherten Anteilsklassen und den damit verbundenen Risiken sind in den Abschnitten „Eigenschaften von Anteilen“ und „Risikofaktoren“ weiter vorne im Prospekt zu finden.

## FIRST STATE EMERGING MARKETS BOND FUND

**Anlageziel:** Der Fonds strebt die Erzielung einer Anlagerendite an, die sich aus Erträgen sowie Kapitalzuwächsen ergibt.

**Anlagepolitik:** Der Fonds tätigt hauptsächlich Anlagen in Schuldverschreibungen, die von Regierungen, Finanzinstituten oder Unternehmen in Schwellenmärkten begeben oder garantiert werden. Darüber hinaus kann er in Werte anlegen, die mit den Schwellenmärkten wirtschaftlich verbunden sind. Der Fonds wird überwiegend in Schuldverschreibungen angelegt sein, die auf US-Dollar lauten.

Der Fonds wird mindestens 80 % seines Nettovermögens in Anleihen und sonstige Schuldverschreibungen anlegen, die von den Regierungen in den Schwellenmärkten oder ihren Behörden sowie von Unternehmen, die in Schwellenmärkten errichtet worden sind oder eine wesentliche Geschäftstätigkeit ausüben, begeben oder garantiert werden.

Der Fonds darf in Titel mit Anlagequalität (investment grade) und ohne Anlagequalität (non-investment grade) sowie in nicht bewertete Schuldverschreibungen anlegen. Er darf mehr als 30 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen halten, die unter Anlagequalität eingestuft sind.

### Einzelheiten zum Fonds

| Verfügbare Anteilsklasse*                                 | Klasse A (Hedged) GBP                                   | Klasse A (Hedged) Euro | Klasse A (Brutto**) (Hedged) Euro | Klasse A USD | Klasse A (Brutto**) USD | Klasse B (Hedged) GBP | Klasse B (Hedged) Euro | Klasse B (Brutto**) (Hedged) Euro | Klasse B USD | Klasse B (Brutto**) USD | Klasse Z (Brutto**) (Hedged) GBP^ | Klasse Z (Hedged) Euro^ | Klasse Z (Brutto**) USD^ |
|-----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|------------------------|-----------------------------------|--------------|-------------------------|-----------------------|------------------------|-----------------------------------|--------------|-------------------------|-----------------------------------|-------------------------|--------------------------|
| Nettothesaurierungs-anteile**                             | Ja                                                      | Ja                     | Nein                              | Ja           | Nein                    | Ja                    | Ja                     | Nein                              | Ja           | Nein                    | Nein                              | Nein                    | Nein                     |
| Nettoausschüttungs-anteile**                              | Ja                                                      | Ja                     | Nein                              | Ja           | Nein                    | Ja                    | Ja                     | Nein                              | Ja           | Nein                    | Nein                              | Nein                    | Nein                     |
| Bruttothesaurierungs-anteile**                            | Nein                                                    | Nein                   | Ja                                | Nein         | Ja                      | Nein                  | Nein                   | Ja                                | Nein         | Ja                      | Ja                                | Ja                      | Ja                       |
| Bruttoausschüttungs-anteile**                             | Nein                                                    | Nein                   | Ja                                | Nein         | Ja                      | Nein                  | Nein                   | Ja                                | Nein         | Ja                      | Ja                                | Ja                      | Ja                       |
| Mindesterstzeichnung                                      | £1k                                                     | €1k                    | €1k                               | \$1k         | \$1k                    | £500k                 | €500k                  | €500k                             | \$500k       | \$500k                  | £10 Mio.                          | €10 Mio.                | \$10 Mio.                |
| Mindestfolgezeichnung                                     | £500                                                    | €500                   | €500                              | \$500        | \$500                   | £50k                  | €50k                   | €50k                              | \$50k        | \$50k                   | £1 Mio.                           | €1 Mio.                 | \$1 Mio.                 |
| Mindestbestand                                            | £1k                                                     | €1k                    | €1k                               | \$1k         | \$1k                    | £500k                 | €500k                  | €500k                             | \$500k       | \$500k                  | £10 Mio.                          | €10 Mio.                | \$10 Mio.                |
| Mindestrücknahme/-umtauschbetrag                          | £500                                                    | €500                   | €500                              | \$500        | \$500                   | £50k                  | €50k                   | €50k                              | \$50k        | \$50k                   | £1 Mio.                           | €1 Mio.                 | \$1 Mio.                 |
| Anlage im Rahmen periodischer Sparpläne                   | £50 pro Monat                                           | k. A.                  | k. A.                             | k. A.        | k. A.                   | k. A.                 | k. A.                  | k. A.                             | k. A.        | k. A.                   | k. A.                             | k. A.                   | k. A.                    |
| Derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr <sup>6</sup>       | 1,25 %                                                  | 1,25 %                 | 1,25 %                            | 1,25 %       | 1,25 %                  | 0,60 %                | 0,60 %                 | 0,60 %                            | 0,60 %       | 0,60 %                  | 0,00 %                            | 0,00 %                  | 0,00 %                   |
| Maximaler Ausgabeaufschlag                                | 4,0 %                                                   | 4,0 %                  | 4,0 %                             | 4,0 %        | 4,0 %                   | 4,0 %                 | 4,0 %                  | 4,0 %                             | 4,0 %        | 4,0 %                   | 4,0 %                             | 4,0 %                   | 4,0 %                    |
| Entnahme der jährlichen Verwaltungsgebühr aus dem Kapital |                                                         |                        |                                   |              |                         |                       |                        |                                   |              |                         |                                   |                         |                          |
| Datum der Ertragszuweisungen                              | Halbjährlich am oder vor dem 30. September und 31. März |                        |                                   |              |                         |                       |                        |                                   |              |                         |                                   |                         |                          |

<sup>6</sup> Die jährliche Verwaltungsgebühr für eine Anteilsklasse kann durch den Manager nach schriftlicher Vorankündigung an die Anteilsinhaber mit einer Frist von 60 Tagen erhöht werden.



^ Diese Klassen sind ausschließlich der Zeichnung durch institutionelle Anleger bzw. Kunden der Verwaltungsgesellschaft oder des Unteranlageverwalters vorbehalten, die bereit sind, im Hinblick auf die Anteile eine separate vertragliche Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Unteranlageverwalter zu schließen, und für diese reserviert.

\* Hinweis: Die Anteilsklassen dieses Fonds wurden noch nicht alle aufgelegt. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website [www.firststateinvestments.com](http://www.firststateinvestments.com) oder vom Privatanlegerteam des Managers.

\*\* Der Verweis auf Brutto und Netto im Anteilsklassennamen bezieht sich auf die Regelung vor dem 6. April 2017, als Zinsausschüttungen noch vor oder nach Abzug der britischen Steuer gezahlt werden konnten. Ab dem 6. April 2017 werden alle Ausschüttungen ohne Abzug der britischen Quellensteuer ausgezahlt.

Die derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr und der vorstehende Ausgabeaufschlag sind Höchstwerte. Näheres über sämtliche Gebühren und Aufwendungen, einschließlich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des Ausgabeaufschlags, finden Sie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ dieses Verkaufsprospekts.

Die Angabe „k“ steht für „tausend“, £500k bedeutet beispielsweise £500.000. Die Angabe „Mio.“ steht für Million(en), \$1 Mio. bedeutet beispielsweise \$1.000.000.

Weitere Einzelheiten zu währungsabgesicherten Anteilsklassen und den damit verbundenen Risiken sind in den Abschnitten „Eigenschaften von Anteilen“ und „Risikofaktoren“ weiter vorne im Prospekt zu finden.

## FIRST STATE EMERGING MARKETS LOCAL CURRENCY BOND FUND\*

**Anlageziel:** Der Fonds strebt die Erzielung einer Anlagerendite an, die sich aus Erträgen sowie Kapitalzuwächsen ergibt.

**Anlagepolitik:** Der Fonds tätigt hauptsächlich Anlagen in Schuldverschreibungen, die auf Lokalwährungen lauten und von Regierungen, Finanzinstituten oder Unternehmen in den Schwellenmärkten begeben oder garantiert werden, sowie in diesbezügliche Derivate.

Der Fonds wird mindestens 80 % seines Nettovermögens in Lokalwährungsanleihen und sonstige Schuldverschreibungen anlegen, die von den Regierungen in den Schwellenmärkten oder ihren Behörden sowie von Unternehmen, die in Schwellenmärkten errichtet worden sind oder eine wesentliche Geschäftstätigkeit ausüben, begeben oder garantiert werden.

Der Fonds darf in Titel mit Anlagequalität (investment grade) und ohne Anlagequalität (non-investment grade) sowie in nicht bewertete Schuldverschreibungen anlegen. Er darf mehr als 30 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen halten, die unter Anlagequalität eingestuft sind.

**Um sein Anlageziel und seine Anlagepolitik zu erreichen, darf der Fonds zu Anlagezwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen. ●**

### Einzelheiten zum Fonds

| Verfügbare Anteilsklasse**              | Klasse A (Hedged) Euro | Klasse A (Brutto***) (Hedged) Euro | Klasse A USD | Klasse A (Brutto***) USD | Klasse B GBP | Klasse B (Hedged) GBP | Klasse B (Hedged) Euro | Klasse B (Brutto***) (Hedged) Euro | Klasse B USD | Klasse B (Brutto***) USD | Klasse Z GBP^ | Klasse Z (Hedged) Euro^ | Klasse Z (Hedged) (Brutto**) USD^ |
|-----------------------------------------|------------------------|------------------------------------|--------------|--------------------------|--------------|-----------------------|------------------------|------------------------------------|--------------|--------------------------|---------------|-------------------------|-----------------------------------|
| Nettothesaurierungs-anteile**           | Ja                     | Nein                               | Ja           | Nein                     | Ja           | Ja                    | Ja                     | Nein                               | Ja           | Nein                     | Nein          | Nein                    | Nein                              |
| Nettoausschüttungs-anteile**            | Ja                     | Nein                               | Ja           | Nein                     | Ja           | Ja                    | Ja                     | Nein                               | Ja           | Nein                     | Nein          | Nein                    | Nein                              |
| Bruttothesaurierungs-anteile***         | Nein                   | Ja                                 | Nein         | Ja                       | Nein         | Nein                  | Nein                   | Ja                                 | Nein         | Ja                       | Ja            | Ja                      | Ja                                |
| Bruttoausschüttungs-anteile***          | Nein                   | Ja                                 | Nein         | Ja                       | Nein         | Nein                  | Nein                   | Ja                                 | Nein         | Ja                       | Ja            | Ja                      | Ja                                |
| Mindesterstzeichnung                    | €1k                    | €1k                                | \$1k         | \$1k                     | £500k        | £500k                 | €500k                  | €500k                              | \$500k       | \$500k                   | £10 Mio.      | €10 Mio.                | \$10 Mio.                         |
| Mindestfolgezeichnung                   | €500                   | €500                               | \$500        | \$500                    | £50k         | £50k                  | €50k                   | €50k                               | \$50k        | \$50k                    | £1 Mio.       | €1 Mio.                 | \$1 Mio.                          |
| Mindestbestand                          | €1k                    | €1k                                | \$1k         | \$1k                     | £500k        | £500k                 | €500k                  | €500k                              | \$500k       | \$500k                   | £10 Mio.      | €10 Mio.                | \$10 Mio.                         |
| Mindestrücknahme/-umtauschbetrag        | €500                   | €500                               | \$500        | \$500                    | £50k         | £50k                  | €50k                   | €50k                               | \$50k        | \$50k                    | £1 Mio.       | €1 Mio.                 | \$1 Mio.                          |
| Anlage im Rahmen periodischer Sparpläne | k. A.                  | k. A.                              | k. A.        | k. A.                    | k. A.        | k. A.                 | k. A.                  | k. A.                              | k. A.        | k. A.                    | k. A.         | k. A.                   | k. A.                             |

| Verfügbare Anteilsklasse**                                | Klasse A (Hedged) Euro                                  | Klasse A (Brutto***) (Hedged) Euro | Klasse A USD | Klasse A (Brutto***) USD | Klasse B GBP | Klasse B (Hedged) GBP | Klasse B (Hedged) Euro | Klasse B (Brutto***) (Hedged) Euro | Klasse B USD | Klasse B (Brutto***) USD | Klasse Z GBP^ | Klasse Z (Hedged) Euro^ | Klasse Z (Hedged) (Brutto**) USD^ |
|-----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|------------------------------------|--------------|--------------------------|--------------|-----------------------|------------------------|------------------------------------|--------------|--------------------------|---------------|-------------------------|-----------------------------------|
| Derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr-7                  | 1,25 %                                                  | 1,25 %                             | 1,25 %       | 1,25 %                   | 0,60 %       | 0,60 %                | 0,60 %                 | 0,60 %                             | 0,60 %       | 0,60 %                   | 0,00 %        | 0,00 %                  | 0,00 %                            |
| Maximaler Ausgabeaufschlag                                | 4,0 %                                                   | 4,0 %                              | 4,0 %        | 4,0 %                    | 4,0 %        | 4,0 %                 | 4,0 %                  | 4,0 %                              | 4,0 %        | 4,0 %                    | 4,0 %         | 4,0 %                   | 4,0 %                             |
| Entnahme der jährlichen Verwaltungsgebühr aus dem Kapital |                                                         |                                    |              |                          |              |                       |                        |                                    |              |                          |               |                         |                                   |
| Datum der Ertragszuweisungen                              | Halbjährlich am oder vor dem 30. September und 31. März |                                    |              |                          |              |                       |                        |                                    |              |                          |               |                         |                                   |

- Klarstellende Anmerkung: Der Fonds nutzt zur Berechnung des Gesamtrisikos den relativen VaR-Ansatz. Die Benchmark ist der J.P. Morgan Government Bond Index - Emerging Markets Global Diversified Index, und das VaR dieses Fonds wird höchstens doppelt so hoch wie das VaR der Benchmark sein. Die Hebelwirkung dieses Fonds wird anhand der Methode der Summe der Nennwerte berechnet. Es wird nicht erwartet, dass die Hebelung 200 % übersteigt. Die Hebelwirkung kann diesen Höchstwert unter bestimmten Umständen jedoch auch überschreiten.

^ Diese Klasse ist ausschließlich der Zeichnung durch institutionelle Anleger bzw. Kunden der Verwaltungsgesellschaft oder des Untermanagers vorbehalten, die bereit sind, im Hinblick auf die Anteile eine separate vertragliche Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Untermanager zu schließen, und für diese reserviert.

\* Dieser Fonds befindet sich in der Auflösung.

\*\* Hinweis: Die Anteilsklassen dieses Fonds wurden noch nicht alle aufgelegt. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website [www.firststateinvestments.com](http://www.firststateinvestments.com) oder vom Privatanlegerteam des Managers.

\*\*\* Der Verweis auf Brutto und Netto im Anteilsklassennamen bezieht sich auf die Regelung vor dem 6. April 2017, als Zinsausschüttungen noch vor oder nach Abzug der britischen Steuer gezahlt werden konnten. Ab dem 6. April 2017 werden alle Ausschüttungen ohne Abzug der britischen Quellensteuer ausgezahlt.

Hinweis: Die Anteilsklassen dieses Fonds wurden noch nicht alle aufgelegt. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website [www.firststateinvestments.com](http://www.firststateinvestments.com) oder vom Privatanlegerteam des Managers.

Die derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr und der vorstehende Ausgabeaufschlag sind Höchstwerte. Näheres über sämtliche Gebühren und Aufwendungen, einschließlich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des Ausgabeaufschlags, finden Sie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ dieses Verkaufsprospekts.

Die Angabe „k“ steht für „tausend“, £500k bedeutet beispielsweise £500.000. Die Angabe „Mio.“ steht für Million(en), \$1 Mio. bedeutet beispielsweise \$1.000.000.

Weitere Einzelheiten zu währungsabgesicherten Anteilsklassen und den damit verbundenen Risiken sind in den Abschnitten „Eigenschaften von Anteilen“ und „Risikofaktoren“ weiter vorne im Prospekt zu finden.

<sup>7</sup> Die jährliche Verwaltungsgebühr für eine Anteilsklasse kann durch den Manager nach schriftlicher Vorankündigung an die Anteilsinhaber mit einer Frist von 60 Tagen erhöht werden.

## FIRST STATE GLOBAL EMERGING MARKETS FOCUS FUND

**Anlageziel:** Der Fonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum an.

**Anlagepolitik:** Der Fonds tätigt hauptsächlich Anlagen in Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Schwellenländern, einschließlich der Aktien von Gesellschaften mit Börsennotierung in Industrieländern, deren hauptsächliche Geschäftstätigkeit in Schwellenmarktländern liegt. ●

Um ein Engagement in diese Arten von Aktien und aktienähnlichen Titeln aufzubauen, können bis zu 10 % des Nettovermögens des Fonds in sonstigen kollektiven Kapitalanlagen angelegt sein, darunter auch solchen, die vom Manager oder seinen verbundenen Unternehmen („verbundene Fonds“) verwaltet werden, und/oder anderen Fonds der Gesellschaft („Zweifonds“).

Anlagen können in Barmitteln oder Near Cash (kurzfristige, hochliquide Anlagen) erfolgen.

**Der Einsatz von Derivaten erfolgt lediglich zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung.**

### Einzelheiten zum Fonds

| Verfügbare Anteilsklasse*                                | Klasse A<br>Euro                                        | Klasse A<br>USD | Klasse B<br>GBP | Klasse B<br>Euro | Klasse B<br>USD | Klasse Z<br>GBP <sup>^</sup> | Klasse Z<br>Euro <sup>^</sup> | Klasse Z<br>USD <sup>^</sup> |
|----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|-----------------|-----------------|------------------|-----------------|------------------------------|-------------------------------|------------------------------|
| Nettothesaurierungsanteil e**                            | Ja                                                      | Ja              | Ja              | Ja               | Ja              | Ja                           | Ja                            | Ja                           |
| Nettoausschüttungsanteile **                             | Nein                                                    | Nein            | Nein            | Nein             | Nein            | Nein                         | Nein                          | Nein                         |
| Mindesterstzeichnung                                     | €1k                                                     | \$1k            | £500k           | €500k            | \$500k          | £10 Mio.                     | €10 Mio.                      | \$10 Mio.                    |
| Mindestfolgezeichnung                                    | €500                                                    | \$500           | £50k            | €50k             | \$50k           | £1 Mio.                      | €1 Mio.                       | \$1 Mio.                     |
| Mindestbestand                                           | €1k                                                     | \$1k            | £500k           | €500k            | \$500k          | £10 Mio.                     | €10 Mio.                      | \$10 Mio.                    |
| Mindestrücknahme/-umtauschbetrag                         | €500                                                    | \$500           | £50k            | €50k             | \$50k           | £1 Mio.                      | €1 Mio.                       | \$1 Mio.                     |
| Anlage im Rahmen periodischer Sparpläne                  | k. A.                                                   | k. A.           | k. A.           | k. A.            | k. A.           | k. A.                        | k. A.                         | k. A.                        |
| Derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr <sup>8</sup>      | 1,5 %                                                   | 1,5 %           | 0,85 %          | 0,85 %           | 0,85 %          | 0,00 %                       | 0,00 %                        | 0,00 %                       |
| Maximaler Ausgabeaufschlag                               | 4,0 %                                                   | 4,0 %           | 4,0 %           | 4,0 %            | 4,0 %           | 4,0 %                        | 4,0 %                         | 4,0 %                        |
| Entnahme der jährlichen Verwaltungsgebühr aus Einkünften |                                                         |                 |                 |                  |                 |                              |                               |                              |
| Datum der Ertragszuweisungen                             | Halbjährlich am oder vor dem 30. September und 31. März |                 |                 |                  |                 |                              |                               |                              |

<sup>8</sup> Die jährliche Verwaltungsgebühr für eine Anteilsklasse kann durch den Manager nach schriftlicher Vorankündigung an die Anteilsinhaber mit einer Frist von 60 Tagen erhöht werden.

- Klarstellende Anmerkung: Unternehmen mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung bezeichnen in der Regel Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von mindestens US\$ 1 Mrd. Schwellenländer sind definiert als Länder, die im MSCI oder FTSE nicht als Industrieländer klassifiziert sind oder von der Weltbank als Länder mit mittlerem oder niedrigem Einkommen eingestuft werden oder die keine Mitglieder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sind.
- ^ Diese Klassen sind ausschließlich der Zeichnung durch institutionelle Anleger bzw. Kunden der Verwaltungsgesellschaft oder des Unteranlageverwalters vorbehalten, die bereit sind, im Hinblick auf die Anteile eine separate vertragliche Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Unteranlageverwalter zu schließen, und für diese reserviert.
- \* Hinweis: Die Anteilsklassen dieses Fonds wurden noch nicht alle aufgelegt. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website [www.firststateinvestments.com](http://www.firststateinvestments.com) oder vom Privatanlegerteam des Managers.
- \*\* Der Verweis auf Brutto und Netto im Anteilsklassennamen bezieht sich auf die Regelung vor dem 6. April 2017, als Zinsausschüttungen noch vor oder nach Abzug der britischen Steuer gezahlt werden konnten. Ab dem 6. April 2017 werden alle Ausschüttungen ohne Abzug der britischen Quellensteuer ausgezahlt.

Die derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr und der vorstehende Ausgabeaufschlag sind Höchstwerte. Näheres über sämtliche Gebühren und Aufwendungen, einschließlich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des Ausgabeaufschlags, finden Sie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ dieses Verkaufsprospekts.

Die Angabe „k“ steht für „tausend“, £500k bedeutet beispielsweise £500.000. Die Angabe „Mio.“ steht für Million(en), \$1 Mio. bedeutet beispielsweise \$1.000.000.

## FIRST STATE GLOBAL LISTED INFRASTRUCTURE FUND

**Anlageziel:** Der Fonds strebt die Erzielung einer Anlagerendite an, die mit Erträgen sowie langfristigen Kapitalzuwächsen vereinbar ist.

**Anlagepolitik:** Der Fonds investiert weltweit in ein diversifiziertes Portfolio von Aktien aus dem Bereich Infrastruktur und Aktien, die mit diesem Bereich in Beziehung stehen.

### Einzelheiten zum Fonds

| Verfügbare Anteilsklasse*                                 | Klasse A GBP                                            | Klasse A | Klasse A (Hedged) Euro | Klasse A (Hedged) GBP | Klasse A USD | Klasse B GBP | Klasse B (Hedged) GBP | Klasse B Euro | Klasse B (Hedged) Euro | Klasse B USD | Klasse Z GBP <sup>^</sup> | Klasse Z Euro <sup>^</sup> | Klasse Z USD <sup>^</sup> |
|-----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|----------|------------------------|-----------------------|--------------|--------------|-----------------------|---------------|------------------------|--------------|---------------------------|----------------------------|---------------------------|
| Nettothesaurierungsanteile**                              | Ja                                                      | Ja       | Ja                     | Ja                    | Ja           | Ja           | Ja                    | Ja            | Ja                     | Ja           | Ja                        | Ja                         | Ja                        |
| Nettoausschüttungsanteile**                               | Ja                                                      | Ja       | Ja                     | Ja                    | Ja           | Ja           | Ja                    | Ja            | Ja                     | Ja           | Ja                        | Ja                         | Ja                        |
| Mindesterstzeichnung                                      | £1k                                                     | €1k      | €1k                    | £1k                   | \$1k         | £500k        | £500k                 | €500k         | €500k                  | \$500k       | £10 Mio.                  | €10 Mio.                   | \$10 Mio.                 |
| Mindestfolgezeichnung                                     | £500                                                    | €500     | €500                   | £500                  | \$500        | £50k         | £50k                  | €50k          | €50k                   | \$50k        | £1 Mio.                   | €1 Mio.                    | \$1 Mio.                  |
| Mindestbestand                                            | £1k                                                     | €1k      | €1k                    | £1k                   | \$1k         | £500k        | £500k                 | €500k         | €500k                  | \$500k       | £10 Mio.                  | €10 Mio.                   | \$10 Mio.                 |
| Mindestrücknahme-/umtauschbetrag                          | £500                                                    | €500     | €500                   | £500                  | \$500        | £50k         | £50k                  | €50k          | €50k                   | \$50k        | £1 Mio.                   | €1 Mio.                    | \$1 Mio.                  |
| Anlage im Rahmen periodischer Sparpläne                   | £50 pro Monat                                           | k. A.    | k. A.                  | k. A.                 | k. A.        | k. A.        | k. A.                 | k. A.         | k. A.                  | k. A.        | k. A.                     | k. A.                      | k. A.                     |
| Derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr <sup>9</sup>       | 1,5 %                                                   | 1,5 %    | 1,5 %                  | 1,5 %                 | 1,5 %        | 0,75 %**     | 0,75 %**              | 0,75 %**      | 0,75 %**               | 0,75 %**     | 0,00 %                    | 0,00 %                     | 0,00 %                    |
| Maximaler Ausgabeaufschlag                                | 4,0 %                                                   | 4,0 %    | 4,0 %                  | 4,0 %                 | 4,0 %        | 4,0 %        | 4,0 %                 | 4,0 %         | 4,0 %                  | 4,0 %        | 4,0 %                     | 4,0 %                      | 4,0 %                     |
| Entnahme der jährlichen Verwaltungsgebühr aus dem Kapital |                                                         |          |                        |                       |              |              |                       |               |                        |              |                           |                            |                           |
| Datum der Ertragszuweisungen:                             | Halbjährlich am oder vor dem 30. September und 31. März |          |                        |                       |              |              |                       |               |                        |              |                           |                            |                           |

<sup>^</sup> Diese Klassen sind ausschließlich der Zeichnung durch institutionelle Anleger bzw. Kunden der Verwaltungsgesellschaft oder des Unteranlageverwalters vorbehalten, die bereit sind, im Hinblick auf die Anteile eine separate vertragliche Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Unteranlageverwalter zu schließen, und für diese reserviert.

\* Hinweis: Die Anteilsklassen dieses Fonds wurden noch nicht alle aufgelegt. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website [www.firststateinvestments.com](http://www.firststateinvestments.com) oder vom Privatanlegerteam des Managers.

\*\* Die jährliche Verwaltungsgebühr für die Klasse B GBP, die Klasse B (Hedged) GBP, die Klasse B Euro, die Klasse B (Hedged) Euro und die Klasse B USD wurde mit Wirkung vom 1. April 2014 von 0,85 % auf 0,75 % reduziert.

\*\* Der Verweis auf Brutto und Netto im Anteilsklassennamen bezieht sich auf die Regelung vor dem 6. April 2017, als Zinsausschüttungen noch vor oder nach Abzug der britischen Steuer gezahlt

<sup>9</sup> Die jährliche Verwaltungsgebühr für eine Anteilsklasse kann durch den Manager nach schriftlicher Vorankündigung an die Anteilsinhaber mit einer Frist von 60 Tagen erhöht werden.

werden konnten. Ab dem 6. April 2017 werden alle Ausschüttungen ohne Abzug der britischen Quellensteuer ausgezahlt.

Die derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr und der vorstehende Ausgabeaufschlag sind Höchstwerte. Näheres über sämtliche Gebühren und Aufwendungen, einschließlich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des Ausgabeaufschlags, finden Sie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ dieses Verkaufsprospekts.

Die Angabe „k“ steht für „tausend“, £500k bedeutet beispielsweise £500.000. Die Angabe „Mio.“ steht für Million(en), \$1 Mio. bedeutet beispielsweise \$1.000.000.

Weitere Einzelheiten zu währungsabgesicherten Anteilsklassen und den damit verbundenen Risiken sind in den Abschnitten „Eigenschaften von Anteilen“ und „Risikofaktoren“ weiter vorne im Prospekt zu finden.

## FIRST STATE GLOBAL PROPERTY SECURITIES FUND

**Anlageziel:** Der Fonds strebt die Erzielung einer Anlagerendite an, die mit Erträgen sowie langfristigen Kapitalzuwächsen vereinbar ist.

**Anlagepolitik:** Der Fonds tätigt Anlagen in eine große Auswahl von Aktien von Immobilienanlage-Trusts oder -gesellschaften, die weltweit Immobilien besitzen, entwickeln oder verwalten.

### Einzelheiten zum Fonds

| Verfügbare Anteilsklasse*                                 | Klasse A GBP                                            | Klasse A Euro | Klasse A (Hedged) Euro | Klasse A (Hedged) GBP | Klasse A USD | Klasse B GBP | Klasse B (Hedged) GBP | Klasse B Euro | Klasse B (Hedged) Euro | Klasse B USD | Klasse Z GBP <sup>^</sup> | Klasse Z Euro <sup>^</sup> | Klasse Z USD <sup>^</sup> |
|-----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|---------------|------------------------|-----------------------|--------------|--------------|-----------------------|---------------|------------------------|--------------|---------------------------|----------------------------|---------------------------|
| Nettothesaurierungsanteile**                              | Ja                                                      | Ja            | Ja                     | Ja                    | Ja           | Ja           | Ja                    | Ja            | Ja                     | Ja           | Ja                        | Ja                         | Ja                        |
| Nettoausschüttungsanteile**                               | Ja                                                      | Ja            | Ja                     | Ja                    | Ja           | Ja           | Ja                    | Ja            | Ja                     | Ja           | Ja                        | Ja                         | Ja                        |
| Mindesterstzeichnung                                      | £1k                                                     | €1k           | €1k                    | £1k                   | \$1k         | £500k        | £500k                 | €500k         | €500k                  | \$500k       | £10 Mio.                  | €10 Mio.                   | \$10 Mio.                 |
| Mindestfolgezeichnung                                     | £500                                                    | €500          | €500                   | £500                  | \$500        | £50k         | £50k                  | €50k          | €50k                   | \$50k        | £1 Mio.                   | €1 Mio.                    | \$1 Mio.                  |
| Mindestbestand                                            | £1k                                                     | €1k           | €1k                    | £1k                   | \$1k         | £500k        | £500k                 | €500k         | €500k                  | \$500k       | £10 Mio.                  | €10 Mio.                   | \$10 Mio.                 |
| Mindestrücknahme/-umtauschbetrag                          | £500                                                    | €500          | €500                   | £500                  | \$500        | £50k         | £50k                  | €50k          | €50k                   | \$50k        | £1 Mio.                   | €1 Mio.                    | \$1 Mio.                  |
| Anlage im Rahmen periodischer Sparpläne                   | £50 pro Monat                                           | k. A.         | k. A.                  | k. A.                 | k. A.        | k. A.        | k. A.                 | k. A.         | k. A.                  | k. A.        | k. A.                     | k. A.                      | k. A.                     |
| Derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr <sup>10</sup>      | 1,5 %                                                   | 1,5 %         | 1,5 %                  | 1,5 %                 | 1,5 %        | 0,75 % **    | 0,75 % **             | 0,75 % **     | 0,75 % **              | 0,75 % **    | 0,00 %                    | 0,00 %                     | 0,00 %                    |
| Maximaler Ausgabeaufschlag                                | 4,0 %                                                   | 4,0 %         | 4,0 %                  | 4,0 %                 | 4,0 %        | 4,0 %        | 4,0 %                 | 4,0 %         | 4,0 %                  | 4,0 %        | 4,0 %                     | 4,0 %                      | 4,0 %                     |
| Entnahme der jährlichen Verwaltungsgebühr aus dem Kapital |                                                         |               |                        |                       |              |              |                       |               |                        |              |                           |                            |                           |
| Datum der Ertragszuweisungen                              | Halbjährlich am oder vor dem 30. September und 31. März |               |                        |                       |              |              |                       |               |                        |              |                           |                            |                           |

<sup>^</sup> Diese Klassen sind ausschließlich der Zeichnung durch institutionelle Anleger bzw. Kunden der Verwaltungsgesellschaft oder des Unteranlageverwalters vorbehalten, die bereit sind, im Hinblick auf die Anteile eine separate vertragliche Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Unteranlageverwalter zu schließen, und für diese reserviert.

\* Hinweis: Die Anteilsklassen dieses Fonds wurden noch nicht alle aufgelegt. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website [www.firststateinvestments.com](http://www.firststateinvestments.com) oder vom Privatanlegerteam des Managers.

<sup>10</sup> Die jährliche Verwaltungsgebühr für eine Anteilsklasse kann durch den Manager nach schriftlicher Vorankündigung an die Anteilsinhaber mit einer Frist von 60 Tagen erhöht werden.



- \*\* Die jährliche Verwaltungsgebühr für die Klasse B GBP, die Klasse B (Hedged) GBP, die Klasse B Euro, die Klasse B (Hedged) Euro und die Klasse B USD wurde mit Wirkung vom 1. April 2014 von 0,85 % auf 0,75 % reduziert.
- \*\* Der Verweis auf Brutto und Netto im Anteilsklassennamen bezieht sich auf die Regelung vor dem 6. April 2017, als Zinsausschüttungen noch vor oder nach Abzug der britischen Steuer gezahlt werden konnten. Ab dem 6. April 2017 werden alle Ausschüttungen ohne Abzug der britischen Quellensteuer ausgezahlt.

Die derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr und der vorstehende Ausgabeaufschlag sind Höchstwerte. Näheres über sämtliche Gebühren und Aufwendungen, einschließlich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des Ausgabeaufschlags, finden Sie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ dieses Verkaufsprospekts.

Die Angabe „k“ steht für „tausend“, £500k bedeutet beispielsweise £500.000. Die Angabe „Mio.“ steht für Million(en), \$1 Mio. bedeutet beispielsweise \$1.000.000.

Weitere Einzelheiten zu währungsabgesicherten Anteilsklassen und den damit verbundenen Risiken sind in den Abschnitten „Eigenschaften von Anteilen“ und „Risikofaktoren“ weiter vorne im Prospekt zu finden.

## FIRST STATE GLOBAL RESOURCES FUND

**Anlageziel:** Der Fonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum an.

**Anlagepolitik:** Der Fonds tätigt weltweit Anlagen in Aktien von Unternehmen im Rohstoff- und Energiesektor.

### Einzelheiten zum Fonds

| Verfügbare Anteilsklasse*                                | Klasse A<br>GBP                                         | Klasse A<br>Euro | Klasse A<br>USD | Klasse B<br>GBP | Klasse B<br>Euro | Klasse B<br>USD | Klasse Z<br>GBP <sup>^</sup> | Klasse Z<br>Euro <sup>^</sup> | Klasse Z<br>USD <sup>^</sup> |
|----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|------------------|-----------------|-----------------|------------------|-----------------|------------------------------|-------------------------------|------------------------------|
| Nettothesaurierungsanteile*                              | Ja                                                      | Ja               | Ja              | Ja              | Ja               | Ja              | Ja                           | Ja                            | Ja                           |
| Nettoausschüttungsanteile*                               | Nein                                                    | Nein             | Nein            | Nein            | Nein             | Nein            | Nein                         | Nein                          | Nein                         |
| Mindesterstzeichnung                                     | £1k                                                     | €1k              | \$1k            | £500k           | €500k            | \$500k          | £10 Mio.                     | €10 Mio.                      | \$10 Mio.                    |
| Mindestfolgezeichnung                                    | £500                                                    | €500             | \$500           | £50k            | €50k             | \$50k           | £1 Mio.                      | €1 Mio.                       | \$1 Mio.                     |
| Mindestbestand                                           | £1k                                                     | €1k              | \$1k            | £500k           | €500k            | \$500k          | £10 Mio.                     | €10 Mio.                      | \$10 Mio.                    |
| Mindestrücknahme/-umtauschbetrag                         | £500                                                    | €500             | \$500           | £50k            | €50k             | \$50k           | £1 Mio.                      | €1 Mio.                       | \$1 Mio.                     |
| Anlage im Rahmen periodischer Sparpläne                  | £50 pro Monat                                           | k. A.            | k. A.           | k. A.           | k. A.            | k. A.           | k. A.                        | k. A.                         | k. A.                        |
| Derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr <sup>11</sup>     | 1,5 %                                                   | 1,5 %            | 1,5 %           | 0,75 %**        | 0,75 %**         | 0,75 %**        | 0,00 %                       | 0,00 %                        | 0,00 %                       |
| Maximaler Ausgabeaufschlag                               | 4,0 %                                                   | 4,0 %            | 4,0 %           | 4,0 %           | 4,0 %            | 4,0 %           | 4,0 %                        | 4,0 %                         | 4,0 %                        |
| Entnahme der jährlichen Verwaltungsgebühr aus Einkünften |                                                         |                  |                 |                 |                  |                 |                              |                               |                              |
| Datum der Ertragszuweisungen                             | Halbjährlich am oder vor dem 30. September und 31. März |                  |                 |                 |                  |                 |                              |                               |                              |

<sup>^</sup> Diese Klassen sind ausschließlich der Zeichnung durch institutionelle Anleger bzw. Kunden der Verwaltungsgesellschaft oder des Untermanagers vorbehalten, die bereit sind, im Hinblick auf die Anteile eine separate vertragliche Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Untermanager zu schließen, und für diese reserviert.

\* Hinweis: Die Anteilsklassen dieses Fonds wurden noch nicht alle aufgelegt. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website [www.firststateinvestments.com](http://www.firststateinvestments.com) oder vom Privatanlegerteam des Managers.

\*\* Die jährliche Verwaltungsgebühr für die Anteilsklassen B GBP, B Euro und B USD wurde mit Wirkung vom 1. April 2014 von 0,85 % auf 0,75 % reduziert.

\*\* Der Verweis auf Brutto und Netto im Anteilsklassennamen bezieht sich auf die Regelung vor dem 6. April 2017, als Zinsausschüttungen noch vor oder nach Abzug der britischen Steuer gezahlt werden konnten. Ab dem 6. April 2017 werden alle Ausschüttungen ohne Abzug der britischen Quellensteuer ausgezahlt.

<sup>11</sup> Die jährliche Verwaltungsgebühr für eine Anteilsklasse kann durch den Manager nach schriftlicher Vorankündigung an die Anteilsinhaber mit einer Frist von 60 Tagen erhöht werden.

Die derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr und der vorstehende Ausgabeaufschlag sind Höchstwerte. Näheres über sämtliche Gebühren und Aufwendungen, einschließlich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des Ausgabeaufschlags, finden Sie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ dieses Verkaufsprospekts.

Die Angabe „k“ steht für „tausend“, £500k bedeutet beispielsweise £500.000. Die Angabe „Mio.“ steht für Million(en), \$1 Mio. bedeutet beispielsweise \$1.000.000.

## FIRST STATE GREATER CHINA GROWTH FUND

**Anlageziel:** Der Fonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum an.

**Anlagepolitik:** Der Fonds tätigt Anlagen in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, die ihren Sitz in der Volksrepublik China, in Hongkong und Taiwan haben, oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten dort ausüben.

### Einzelheiten zum Fonds

| Verfügbare Anteilsklasse*                                | Klasse A<br>GBP                                         | Klasse A<br>Euro | Klasse B<br>GBP | Klasse B<br>Euro | Klasse Z<br>GBP <sup>^</sup> | Klasse Z<br>Euro <sup>^</sup> | Klasse Z<br>USD <sup>^</sup> |
|----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|------------------|-----------------|------------------|------------------------------|-------------------------------|------------------------------|
| Nettothesaurierungsanteile**                             | Ja                                                      | Ja               | Ja              | Ja               | Ja                           | Ja                            | Ja                           |
| Nettoausschüttungsanteile**                              | Nein                                                    | Nein             | Nein            | Nein             | Nein                         | Nein                          | Nein                         |
| Mindesterstzeichnung                                     | £1k                                                     | €1k              | £500k           | €500k            | £10 Mio.                     | €10 Mio.                      | \$10 Mio.                    |
| Mindestfolgezeichnung                                    | £500                                                    | €500             | £50k            | €50k             | £1 Mio.                      | €1 Mio.                       | \$1 Mio.                     |
| Mindestbestand                                           | £1k                                                     | €1k              | £500k           | €500k            | £10 Mio.                     | €10 Mio.                      | \$10 Mio.                    |
| Mindestrücknahme/-<br>umtauschbetrag                     | £500                                                    | €500             | £50k            | €50k             | £1 Mio.                      | €1 Mio.                       | \$1 Mio.                     |
| Anlage im Rahmen periodischer<br>Sparpläne               | £50 pro<br>Monat                                        | k. A.            | k. A.           | k. A.            | k. A.                        | k. A.                         | k. A.                        |
| Derzeitige jährliche<br>Verwaltungsgebühr <sup>12</sup>  | 1,75 %                                                  | 1,75 %           | 1,00 %          | 1,00 %           | 0,00 %                       | 0,00 %                        | 0,00 %                       |
| Maximaler Ausgabeaufschlag                               | 4,0 %                                                   | 4,0 %            | 4,0 %           | 4,0 %            | 4,0 %                        | 4,0 %                         | 4,0 %                        |
| Entnahme der jährlichen Verwaltungsgebühr aus Einkünften |                                                         |                  |                 |                  |                              |                               |                              |
| Datum der Ertragszuweisungen                             | Halbjährlich am oder vor dem 30. September und 31. März |                  |                 |                  |                              |                               |                              |

<sup>^</sup> Diese Klassen sind ausschließlich der Zeichnung durch institutionelle Anleger bzw. Kunden der Verwaltungsgesellschaft oder des Unteranlageverwalters vorbehalten, die bereit sind, im Hinblick auf die Anteile eine separate vertragliche Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Unteranlageverwalter zu schließen, und für diese reserviert.

\* Hinweis: Die Anteilsklassen dieses Fonds wurden noch nicht alle aufgelegt. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website [www.firststateinvestments.com](http://www.firststateinvestments.com) oder vom Privatanlegerteam des Managers.

\*\* Der Verweis auf Brutto und Netto im Anteilsklassennamen bezieht sich auf die Regelung vor dem 6. April 2017, als Zinsausschüttungen noch vor oder nach Abzug der britischen Steuer gezahlt werden konnten. Ab dem 6. April 2017 werden alle Ausschüttungen ohne Abzug der britischen Quellensteuer ausgezahlt.

Die derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr und der vorstehende Ausgabeaufschlag sind Höchstwerte. Näheres über sämtliche Gebühren und Aufwendungen, einschließlich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des Ausgabeaufschlags, finden Sie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ dieses Verkaufsprospekts.

Die Angabe „k“ steht für „tausend“, £500k bedeutet beispielsweise £500.000. Die Angabe „Mio.“ steht für Million(en), \$1 Mio. bedeutet beispielsweise \$1.000.000.

<sup>12</sup> Die jährliche Verwaltungsgebühr für eine Anteilsklasse kann durch den Manager nach schriftlicher Vorankündigung an die Anteilsinhaber mit einer Frist von 60 Tagen erhöht werden.

## FIRST STATE INDIAN SUBCONTINENT ALL-CAP FUND\*

**Anlageziel:** Der Fonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum an.

**Anlagepolitik:** Der Fonds investiert vorwiegend in Aktien von Unternehmen, die auf dem indischen Subkontinent errichtet worden sind oder vornehmlich dort ihre Geschäftstätigkeit ausüben, in Offshore-Instrumente von Unternehmen, die auf dem indischen Subkontinent errichtet worden sind oder vornehmlich dort ihre Geschäftstätigkeit ausüben und die an den geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden, sowie in aktienähnliche Instrumente, die an den geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden und ein Engagement im indischen Subkontinent bieten. ● Der Fonds investiert in Unternehmen aller Marktkapitalisierungen.

Um ein Engagement in diese Arten von Aktien und aktienähnlichen Titeln aufzubauen, können bis zu 10 % des Nettovermögens des Fonds in sonstigen kollektiven Kapitalanlagen angelegt sein, darunter auch solchen, die vom Manager oder seinen verbundenen Unternehmen („verbundene Fonds“) verwaltet werden, und/oder anderen Fonds der Gesellschaft („Zweitfonds“).

Anlagen können in Barmitteln oder Near Cash (kurzfristige, hochliquide Anlagen) erfolgen.

Das Portfolio des Fonds kann gelegentlich auf eine kleine Zahl von Positionen konzentriert sein.

**Der Einsatz von Derivaten erfolgt lediglich zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung.**

### Einzelheiten zum Fonds

| Verfügbare<br>Anteilsklasse**                       | Klasse A Euro | Klasse A GBP | Klasse A USD | Klasse B Euro | Klasse B GBP | Klasse B USD | Klasse E Euro*** | Klasse E GBP *** | Klasse E USD*** | Klasse Z Euro^ | Klasse Z GBP^ | Klasse Z (USD)^ |
|-----------------------------------------------------|---------------|--------------|--------------|---------------|--------------|--------------|------------------|------------------|-----------------|----------------|---------------|-----------------|
| Thesaurierungs-<br>anteile                          | Ja            | Ja           | Ja           | Ja            | Ja           | Ja           | Ja               | Ja               | Ja              | Ja             | Ja            | Ja              |
| Ausschüttungs-<br>anteile                           | Nein          | Nein         | Nein         | Nein          | Nein         | Nein         | Nein             | Nein             | Nein            | Nein           | Nein          | Nein            |
| Mindesterstzeich-<br>nung                           | €1k           | £1k          | \$1k         | €500k         | £500k        | \$500k       | €500k            | £500k            | \$500k          | €10<br>Mio.    | £10 Mio.      | \$10 Mio.       |
| Mindestfolge-<br>zeichnung                          | €500          | £500         | \$500        | €50k          | £50k         | \$50k        | €50k             | £50k             | \$50k           | €1 Mio.        | £1 Mio.       | \$1 Mio.        |
| Mindestbestand                                      | €1k           | £1k          | \$1k         | €500k         | £500k        | \$500k       | €500k            | £500k            | \$500k          | €10<br>Mio.    | £10 Mio.      | \$10 Mio.       |
| Mindest-<br>rücknahme/<br>-umtauschbetrag           | €500          | £500         | \$500        | €50k          | £50k         | \$50k        | €50k             | £50k             | \$50k           | €1 Mio.        | £1 Mio.       | \$1 Mio.        |
| Anlage<br>im<br>Rahmen<br>periodischer<br>Sparpläne | k. A.         | k. A.        | k. A.        | k. A.         | k. A.        | k. A.        | k. A.            | k. A.            | k. A.           | k. A.          | k. A.         | k. A.           |

| Verfügbare Anteilsklasse**                               | Klasse A Euro                                           | Klasse A GBP | Klasse A USD | Klasse B Euro | Klasse B GBP | Klasse B USD | Klasse E Euro*** | Klasse E GBP *** | Klasse E USD*** | Klasse Z Euro^ | Klasse Z GBP^ | Klasse Z (USD)^ |
|----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|--------------|--------------|---------------|--------------|--------------|------------------|------------------|-----------------|----------------|---------------|-----------------|
| Derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr <sup>13</sup>     | 1,75 %                                                  | 1,75 %       | 1,75 %       | 1,00 %        | 1,00 %       | 1,00 %       | 0,69 %           | 0,69 %           | 0,69 %          | 0,00 %         | 0,00 %        | 0,00 %          |
| Maximaler Ausgabeaufschlag                               | 4,0 %                                                   | 4,0 %        | 4,0 %        | 4,0 %         | 4,0 %        | 4,0 %        | 4,0 %            | 4,0 %            | 4,0 %           | 4,0 %          | 4,0 %         | 4,0 %           |
| Entnahme der jährlichen Verwaltungsgebühr aus Einkünften |                                                         |              |              |               |              |              |                  |                  |                 |                |               |                 |
| Datum der Ertragszuweisungen****                         | Halbjährlich am oder vor dem 30. September und 31. März |              |              |               |              |              |                  |                  |                 |                |               |                 |

- Zu den Ländern des indischen Subkontinents gehören Indien, Pakistan, Sri Lanka und Bangladesch.
- ^ Diese Klassen sind ausschließlich der Zeichnung durch institutionelle Anleger bzw. Kunden der Verwaltungsgesellschaft oder des Untermanagers vorbehalten, die bereit sind, im Hinblick auf die Anteile eine separate vertragliche Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Untermanager zu schließen, und für diese reserviert.
- \* Dieser Fonds wird an einem von der Verwaltungsgesellschaft zu bestimmenden Zeitpunkt aufgelegt. Der Erstausgabezeitraum beginnt voraussichtlich um 8:00 Uhr (britischer Zeit) am Auflegungsdatum und endet um 24:00 Uhr (britischer Zeit) am Auflegungsdatum oder zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt, den der Manager bestimmen kann.
- \*\* Hinweis: Die Anteilsklassen dieses Fonds wurden noch nicht alle aufgelegt. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website [www.firststateinvestments.com](http://www.firststateinvestments.com) oder vom Privatanlegerteam des Managers.
- \*\*\* Anteile der Klasse E sind nur für Zeichnungen verfügbar, wenn zu dem Zeitpunkt, an dem der Antrag auf Zeichnung von Anteilen der Klasse eingeht, der Nettoinventarwert des Fonds weniger als 50.000.000 GBP oder einen anderen vom Manager in Bezug auf den Fonds jeweils festgelegten Betrag beträgt. Anteile der Klasse E werden nicht ausgegeben, wenn infolge der Zeichnung die Mindestgrenze von 50.000.000 GBP überschritten wird. Anteile der Klasse E können im Ermessen des Managers ohne vorherige Mitteilung an die Anteilsinhaber des Fonds für Zeichnungen geschlossen und wieder geöffnet werden. Der Manager kann im eigenen Ermessen und vorbehaltlich selbst festgelegter Grenzen bestehenden Inhabern von Anteilen der Klasse E auf individueller Basis erlauben, weitere Zeichnungen vorzunehmen, ungeachtet der Schließung der Anteilsklasse E für neue Anleger. Die Anteilsinhaber können Einzelheiten über einen Anstieg des in diesem Absatz genannten Mindestbetrags beim Manager erfragen.
- \*\*\*\* Falls der Berichtsstichtag für den Fonds weniger als sechs Monate nach dem Beginn des ersten Jahresberichtszeitraums liegt, kann diese Frist nach Ermessen des Managers bis zum nächsten Berichtsstichtag verlängert werden.

Die derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr und der vorstehende Ausgabeaufschlag sind Höchstwerte. Näheres über sämtliche Gebühren und Aufwendungen, einschließlich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des Ausgabeaufschlags, finden Sie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ dieses Verkaufsprospekts.

**13 Die jährliche Verwaltungsgebühr für eine Anteilsklasse kann durch den Manager nach schriftlicher Vorankündigung an die Anteilsinhaber mit einer Frist von 60 Tagen erhöht werden.**

Die Angabe „k“ steht für „tausend“, £500k bedeutet beispielsweise £500.000. Die Angabe „Mio.“ steht für Million(en), \$1 Mio. bedeutet beispielsweise \$1.000.000.

## FIRST STATE JAPAN FOCUS FUND

**Anlageziel:** Der Fonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum an.

**Anlagepolitik:** Der Fonds wird vornehmlich in Aktien mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung anlegen, die von Unternehmen, die in Japan errichtet worden sind oder ihre Geschäftstätigkeit größtenteils dort ausüben, ausgegeben werden und an geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden, sowie in aktienähnliche Titel, die an geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden und ein Engagement in Japan ermöglichen. Anlagen des Fonds können auch in anderen Beteiligungspapiere und aktienähnlichen Titeln erfolgen, die an geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden sowie in Barmitteln oder Near Cash (kurzfristige, hochliquide Anlagen).●

Um ein Engagement in diese Arten von Aktien und aktienähnlichen Titeln aufzubauen, können bis zu 10 % des Nettovermögens des Fonds in sonstigen kollektiven Kapitalanlagen angelegt sein, darunter auch solchen, die vom Manager oder seinen verbundenen Unternehmen („verbundene Fonds“) verwaltet werden, und/oder anderen Fonds der Gesellschaft („Zweitfonds“).

Das Portfolio des Fonds kann gelegentlich auf eine kleine Zahl von Positionen konzentriert sein.

**Der Einsatz von Derivaten erfolgt lediglich zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung.**

### Einzelheiten zum Fonds

| Zur Verfügung stehende Klassen                          | Klasse A<br>Euro | Klasse A (Hedged)<br>Euro | Klasse A USD | Klasse B<br>GBP | Klasse B (Hedged)<br>GBP | Klasse B<br>Euro | Klasse B<br>(Hedged) Euro | Klasse B<br>USD | Klasse Z<br>GBP^ | Klasse Z Euro^ | Klasse Z<br>USD^ |
|---------------------------------------------------------|------------------|---------------------------|--------------|-----------------|--------------------------|------------------|---------------------------|-----------------|------------------|----------------|------------------|
| Nettothesaurierungs-<br>anteile**                       | Ja               | Ja                        | Ja           | Ja              | Ja                       | Ja               | Ja                        | Ja              | Ja               | Ja             | Ja               |
| Nettoausschüttungs-<br>anteile**                        | Nein             | Nein                      | Nein         | Nein            | Nein                     | Nein             | Nein                      | Nein            | Nein             | Nein           | Nein             |
| Mindesterstzeichnung                                    | €1k              | €1k                       | \$1k         | £500k           | £500k                    | €500k            | €500k                     | \$500k          | £10<br>Mio.      | €10<br>Mio.    | \$10<br>Mio.     |
| Mindestfolge-<br>zeichnung                              | €500             | €500                      | \$500        | £50k            | £50k                     | €50k             | €50k                      | \$50k           | £1<br>Mio.       | €1<br>Mio.     | \$1<br>Mio.      |
| Mindestbestand                                          | €1k              | €1k                       | \$1k         | £500k           | £500k                    | €500k            | €500k                     | \$500k          | £10<br>Mio.      | €10<br>Mio.    | \$10<br>Mio.     |
| Mindestrücknahme/<br>-umtauschbetrag                    | €500             | €500                      | \$500        | £50k            | £50k                     | €50k             | €50k                      | \$50k           | £1<br>Mio.       | €1<br>Mio.     | \$1<br>Mio.      |
| Anlage im Rahmen<br>periodischer<br>Sparpläne           | k. A.            | k. A.                     | k. A.        | k. A.           | k. A.                    | k. A.            | k. A.                     | k. A.           | k. A.            | k. A.          | k. A.            |
| Derzeitige jährliche<br>Verwaltungsgebühr <sup>14</sup> | 1,5 %            | 1,5 %                     | 1,5 %        | 0,85 %          | 0,85 %                   | 0,85 %           | 0,85 %                    | 0,85 %          | 0,00 %           | 0,00 %         | 0,00 %           |

<sup>14</sup> Die jährliche Verwaltungsgebühr für eine Anteilsklasse kann durch den Manager nach schriftlicher Vorankündigung an die



| <b>Zur Verfügung stehende Klassen</b>                    | <b>Klasse A Euro</b>                                    | <b>Klasse A (Hedged) Euro</b> | <b>Klasse A USD</b> | <b>Klasse B GBP</b> | <b>Klasse B (Hedged) GBP</b> | <b>Klasse B Euro</b> | <b>Klasse B (Hedged) Euro</b> | <b>Klasse B USD</b> | <b>Klasse Z GBP<sup>^</sup></b> | <b>Klasse Z Euro<sup>^</sup></b> | <b>Klasse Z USD<sup>^</sup></b> |
|----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|-------------------------------|---------------------|---------------------|------------------------------|----------------------|-------------------------------|---------------------|---------------------------------|----------------------------------|---------------------------------|
| Maximaler Ausgabeaufschlag                               | 4,0 %                                                   | 4,0 %                         | 4,0 %               | 4,0 %               | 4,0 %                        | 4,0 %                | 4,0 %                         | 4,0 %               | 4,0 %                           | 4,0 %                            | 4,0 %                           |
| Entnahme der jährlichen Verwaltungsgebühr aus Einkünften |                                                         |                               |                     |                     |                              |                      |                               |                     |                                 |                                  |                                 |
| Datum der Ertragszuweisungen                             | Halbjährlich am oder vor dem 30. September und 31. März |                               |                     |                     |                              |                      |                               |                     |                                 |                                  |                                 |

- Klarstellende Anmerkung: Unternehmen mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung bezeichnen in der Regel Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von mindestens US\$ 1 Mrd.

<sup>^</sup> Diese Klassen sind ausschließlich der Zeichnung durch institutionelle Anleger bzw. Kunden der Verwaltungsgesellschaft oder des Unteranlageverwalters vorbehalten, die bereit sind, im Hinblick auf die Anteile eine separate vertragliche Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Unteranlageverwalter zu schließen, und für diese reserviert.

\* Hinweis: Die Anteilsklassen dieses Fonds wurden noch nicht alle aufgelegt. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website [www.firststateinvestments.com](http://www.firststateinvestments.com) oder vom Privatanlegerteam des Managers.

\*\* Der Verweis auf Brutto und Netto im Anteilsklassennamen bezieht sich auf die Regelung vor dem 6. April 2017, als Zinsausschüttungen noch vor oder nach Abzug der britischen Steuer gezahlt werden konnten. Ab dem 6. April 2017 werden alle Ausschüttungen ohne Abzug der britischen Quellensteuer ausgezahlt.

Die derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr und der vorstehende Ausgabeaufschlag sind Höchstwerte. Näheres über sämtliche Gebühren und Aufwendungen, einschließlich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des Ausgabeaufschlags, finden Sie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ dieses Verkaufsprospekts.

Die Angabe „k“ steht für „tausend“, £500k bedeutet beispielsweise £500.000. Die Angabe „Mio.“ steht für Million(en), \$1 Mio. bedeutet beispielsweise \$1.000.000.

Weitere Einzelheiten zu währungsabgesicherten Anteilsklassen und den damit verbundenen Risiken sind in den Abschnitten „Eigenschaften von Anteilen“ und „Risikofaktoren“ weiter vorne im Prospekt zu finden.

---

Anteilsinhaber mit einer Frist von 60 Tagen erhöht werden.

## STEWART INVESTORS ASIA PACIFIC FUND

**Anlageziel:** Der Fonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum an.

**Anlagepolitik:** Der Fonds investiert in Aktien von Unternehmen, die im Asien-Pazifik-Raum (ohne Japan, einschließlich Australasien) ansässig sind, dort an der Börse gehandelt werden oder vornehmlich dort ihre Geschäftstätigkeit ausüben.

### Einzelheiten zum Fonds

| Verfügbare Anteilsklasse*                                | Klasse A<br>GBP                                         | Klasse B<br>GBP | Klasse Z<br>GBP <sup>^</sup> | Klasse Z<br>Euro <sup>^</sup> | Klasse Z<br>USD <sup>^</sup> |
|----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|-----------------|------------------------------|-------------------------------|------------------------------|
| Nettothesaurierungsanteile**                             | Ja                                                      | Ja              | Ja                           | Ja                            | Ja                           |
| Nettoausschüttungsanteile**                              | Ja                                                      | Ja              | Nein                         | Nein                          | Nein                         |
| Mindesterstzeichnung                                     | £1k                                                     | £500k           | £10 Mio.                     | €10 Mio.                      | \$10 Mio.                    |
| Mindestfolgezeichnung                                    | £500                                                    | £50k            | £1 Mio.                      | €1 Mio.                       | \$1 Mio.                     |
| Mindestbestand                                           | £1k                                                     | £500k           | £10 Mio.                     | €10 Mio.                      | \$10 Mio.                    |
| Mindestrücknahme/-<br>umtauschbetrag                     | £500                                                    | £50k            | £1 Mio.                      | €1 Mio.                       | \$1 Mio.                     |
| Anlage im Rahmen<br>periodischer Sparpläne               | £50 pro<br>Monat                                        | k. A.           | k. A.                        | k. A.                         | k. A.                        |
| Derzeitige jährliche<br>Verwaltungsgebühr <sup>15</sup>  | 1,75 %                                                  | 1,00 %          | 0,00 %                       | 0,00 %                        | 0,00 %                       |
| Maximaler Ausgabeaufschlag                               | 4,0 %                                                   | 4,0 %           | 4,0 %                        | 4,0 %                         | 4,0 %                        |
| Entnahme der jährlichen Verwaltungsgebühr aus Einkünften |                                                         |                 |                              |                               |                              |
| Datum der Ertragszuweisungen                             | Halbjährlich am oder vor dem 30. September und 31. März |                 |                              |                               |                              |

„Australasien“ umfasst die Länder Australien, Neuseeland sowie andere südostasiatische Länder.

<sup>^</sup> Diese Klassen sind ausschließlich der Zeichnung durch institutionelle Anleger bzw. Kunden der Verwaltungsgesellschaft oder des Unteranlageverwalters vorbehalten, die bereit sind, im Hinblick auf die Anteile eine separate vertragliche Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Unteranlageverwalter zu schließen, und für diese reserviert.

\* Hinweis: Die Anteilsklassen dieses Fonds wurden noch nicht alle aufgelegt. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website [www.firststateinvestments.com](http://www.firststateinvestments.com) oder vom Privatanlegerteam des Managers.

\*\* Der Verweis auf Brutto und Netto im Anteilsklassennamen bezieht sich auf die Regelung vor dem 6. April 2017, als Zinsausschüttungen noch vor oder nach Abzug der britischen Steuer gezahlt werden konnten. Ab dem 6. April 2017 werden alle Ausschüttungen ohne Abzug der britischen Quellensteuer ausgezahlt.

Gegenwärtig berechnet der Manager für Anlagen in diesen Fonds einen obligatorischen Ausgabeaufschlag von 4 %. Näheres hierzu ist dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ dieses Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr und der vorstehende Ausgabeaufschlag sind Höchstwerte.

<sup>15</sup> Die jährliche Verwaltungsgebühr für eine Anteilsklasse kann durch den Manager nach schriftlicher Vorankündigung an die Anteilsinhaber mit einer Frist von 60 Tagen erhöht werden.

Näheres über sämtliche Gebühren und Aufwendungen, einschließlich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des Ausgabeaufschlags, finden Sie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ dieses Verkaufsprospekts.

Die Angabe „k“ steht für „tausend“, £500k bedeutet beispielsweise £500.000. Die Angabe „Mio.“ steht für Million(en), \$1 Mio. bedeutet beispielsweise \$1.000.000.

## STEWART INVESTORS ASIA PACIFIC LEADERS FUND

**Anlageziel:** Der Fonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum an.

**Anlagepolitik:** Der Fonds tätigt Anlagen in Aktien von Unternehmen mit großer und mittlerer Kapitalisierung, die im Asien-Pazifik-Raum, mit Ausnahme von Japan, jedoch einschließlich Australasien, errichtet worden sind, dort an der Börse gehandelt werden oder vornehmlich dort ihre Geschäftstätigkeit ausüben. ●

Der Fokus liegt auf Investitionen in Unternehmen, die so positioniert sind, dass sie von der nachhaltigen Entwicklung in den Ländern, in denen sie geschäftstätig sind, profitieren und zu dieser beitragen dürften.

### Einzelheiten zum Fonds

| Verfügbare Anteilsklasse*                                | Klasse A<br>GBP                                         | Klasse A<br>Euro | Klasse B<br>GBP | Klasse B<br>Euro | Klasse Z<br>GBP <sup>^</sup> | Klasse Z<br>Euro <sup>^</sup> | Klasse Z<br>USD <sup>^</sup> |
|----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|------------------|-----------------|------------------|------------------------------|-------------------------------|------------------------------|
| Nettothesaurierungsanteile**                             | Ja                                                      | Ja               | Ja              | Ja               | Ja                           | Ja                            | Ja                           |
| Nettoausschüttungsanteile**                              | Ja                                                      | Ja               | Ja              | Ja               | Nein                         | Nein                          | Nein                         |
| Mindesterstzeichnung                                     | £1k                                                     | €1k              | £500k           | €500k            | £10 Mio.                     | €10 Mio.                      | \$10 Mio.                    |
| Mindestfolgezeichnung                                    | £500                                                    | €500             | £50k            | €50k             | £1 Mio.                      | €1 Mio.                       | \$1 Mio.                     |
| Mindestbestand                                           | £1k                                                     | €1k              | £500k           | €500k            | £10 Mio.                     | €10 Mio.                      | \$10 Mio.                    |
| Mindestrücknahme/-<br>umtauschbetrag                     | £500                                                    | €500             | £50k            | €50k             | £1 Mio.                      | €1 Mio.                       | \$1 Mio.                     |
| Anlage im Rahmen periodischer<br>Sparpläne               | £50 pro<br>Monat                                        | k. A.            | k. A.           | k. A.            | k. A.                        | k. A.                         | k. A.                        |
| Derzeitige jährliche<br>Verwaltungsgebühr <sup>16</sup>  | 1,5 %                                                   | 1,5 %            | 0,85 %          | 0,85 %           | 0,00 %                       | 0,00 %                        | 0,00 %                       |
| Maximaler Ausgabeaufschlag                               | 4,0 %                                                   | 4,0 %            | 4,0 %           | 4,0 %            | 4,0 %                        | 4,0 %                         | 4,0 %                        |
| Entnahme der jährlichen Verwaltungsgebühr aus Einkünften |                                                         |                  |                 |                  |                              |                               |                              |
| Datum der Ertragszuweisungen                             | Halbjährlich am oder vor dem 30. September und 31. März |                  |                 |                  |                              |                               |                              |

● Klarstellende Anmerkung: Unternehmen mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung bezeichnen in der Regel Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von mindestens US\$ 1 Mrd. und einem Streubesitz von mindestens US\$ 500 Mio. „Australasien“ umfasst die Länder Australien, Neuseeland sowie andere südostasiatische Länder.

<sup>^</sup> Diese Klassen sind ausschließlich der Zeichnung durch institutionelle Anleger bzw. Kunden der Verwaltungsgesellschaft oder des Unteranlageverwalters vorbehalten, die bereit sind, im Hinblick auf die Anteile eine separate vertragliche Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Unteranlageverwalter zu schließen, und für diese reserviert.

\* Hinweis: Die Anteilsklassen dieses Fonds wurden noch nicht alle aufgelegt. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website [www.firststateinvestments.com](http://www.firststateinvestments.com) oder vom Privatanlegerteam des Managers.

\*\* Der Verweis auf Brutto und Netto im Anteilsklassennamen bezieht sich auf die Regelung vor dem 6. April 2017, als Zinsausschüttungen noch vor oder nach Abzug der britischen Steuer gezahlt

<sup>16</sup> Die jährliche Verwaltungsgebühr für eine Anteilsklasse kann durch den Manager nach schriftlicher Vorankündigung an die Anteilsinhaber mit einer Frist von 60 Tagen erhöht werden.

werden konnten. Ab dem 6. April 2017 werden alle Ausschüttungen ohne Abzug der britischen Quellensteuer ausgezahlt.

Die derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr und der vorstehende Ausgabeaufschlag sind Höchstwerte. Näheres über sämtliche Gebühren und Aufwendungen, einschließlich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des Ausgabeaufschlags, finden Sie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ dieses Verkaufsprospekts.

Die Angabe „k“ steht für „tausend“, £500k bedeutet beispielsweise £500.000. Die Angabe „Mio.“ steht für Million(en), \$1 Mio. bedeutet beispielsweise \$1.000.000.

## STEWART INVESTORS ASIA PACIFIC SUSTAINABILITY FUND

**Anlageziel:** Der Fonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum an.

**Anlagepolitik:** Der Fonds investiert in Aktien von Unternehmen, die im Asien-Pazifik-Raum (ohne Japan, einschließlich Australasien) ansässig sind, dort an der Börse gehandelt werden oder vornehmlich dort ihre Geschäftstätigkeit ausüben. Der Fonds investiert in Unternehmen, die aufgrund ihrer Positionierung von der nachhaltigen Entwicklung in den Ländern, in denen sie geschäftstätig sind, profitieren und zu dieser beitragen dürften. ●

### Einzelheiten zum Fonds

| Verfügbare Anteilsklasse*                                | Klasse A<br>GBP                                         | Klasse A<br>Euro | Klasse B<br>GBP | Klasse B<br>Euro | Klasse Z<br>GBP <sup>^</sup> | Klasse Z<br>Euro <sup>^</sup> | Klasse Z<br>USD <sup>^</sup> |
|----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|------------------|-----------------|------------------|------------------------------|-------------------------------|------------------------------|
| Nettothesaurierungsanteile**                             | Ja                                                      | Ja               | Ja              | Ja               | Ja                           | Ja                            | Ja                           |
| Nettoausschüttungsanteile**                              | Nein                                                    | Nein             | Nein            | Nein             | Nein                         | Nein                          | Nein                         |
| Mindesterstzeichnung                                     | £1k                                                     | €1k              | £500k           | €500k            | £10 Mio.                     | €10 Mio.                      | \$10 Mio.                    |
| Mindestfolgezeichnung                                    | £500                                                    | €500             | £50k            | €50k             | £1 Mio.                      | €1 Mio.                       | \$1 Mio.                     |
| Mindestbestand                                           | £1k                                                     | €1k              | £500k           | €500k            | £10 Mio.                     | €10 Mio.                      | \$10 Mio.                    |
| Mindestrücknahme/-<br>umtauschbetrag                     | £500                                                    | €500             | £50k            | €50k             | £1 Mio.                      | €1 Mio.                       | \$1 Mio.                     |
| Anlage im Rahmen<br>periodischer Sparpläne               | £50 pro<br>Monat                                        | k. A.            | k. A.           | k. A.            | k. A.                        | k. A.                         | k. A.                        |
| Derzeitige jährliche<br>Verwaltungsgebühr <sup>17</sup>  | 1,55 %                                                  | 1,55 %           | 0,90 %          | 0,90 %           | 0,00 %                       | 0,00 %                        | 0,00 %                       |
| Maximaler Ausgabeaufschlag                               | 4,0 %                                                   | 4,0 %            | 4,0 %           | 4,0 %            | 4,0 %                        | 4,0 %                         | 4,0 %                        |
| Entnahme der jährlichen Verwaltungsgebühr aus Einkünften |                                                         |                  |                 |                  |                              |                               |                              |
| Datum der<br>Ertragszuweisungen                          | Halbjährlich am oder vor dem 30. September und 31. März |                  |                 |                  |                              |                               |                              |

● Klarstellende Anmerkung: Die Konzentration des Fonds auf die nachhaltige Entwicklung umfasst drei Kernpunkte bei der Anlageentscheidung. Diese sind:

- I. Unternehmensklassifizierung (Identifizieren von Gesellschaften, bei denen davon ausgegangen wird, dass ihre Geschäftsführungen die für ihre Unternehmen auftretenden Sustainability-Risiken und -Chancen managen können, und Identifizieren von nachhaltigen Unternehmen, die einen positiven Einfluss auf eine nachhaltige Entwicklung ausüben);
- II. Einbeziehen von Umweltschutz-, sozialen und Corporate-Governance-Faktoren in die Anlageanalyse;
- III. Aufbau von Geschäftsbeziehungen und Rückzug aus Gesellschaften auf der Grundlage unserer eigenen Nachforschungen und eines auf externen globalen Normen basierenden Screenings (der Fondsmanager sucht die Auseinandersetzung mit der Leitungsebene über identifizierte Probleme mit Umwelt-, Sozial- und Governance-Bezug und beendet die Beteiligung, wenn nur unzureichende Fortschritte erzielt werden).

<sup>^</sup> Diese Klassen sind ausschließlich der Zeichnung durch institutionelle Anleger bzw. Kunden der Verwaltungsgesellschaft oder des Untermanagers vorbehalten, die bereit sind, im

<sup>17</sup> Die jährliche Verwaltungsgebühr für eine Anteilsklasse kann durch den Manager nach schriftlicher Vorankündigung an die Anteilsinhaber mit einer Frist von 60 Tagen erhöht werden.

Hinblick auf die Anteile eine separate vertragliche Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Unteranlageverwalter zu schließen, und für diese reserviert.

- \* Hinweis: Die Anteilsklassen dieses Fonds wurden noch nicht alle aufgelegt. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website [www.firststateinvestments.com](http://www.firststateinvestments.com) oder vom Privatanlegerteam des Managers.
- \*\* Der Verweis auf Brutto und Netto im Anteilsklassennamen bezieht sich auf die Regelung vor dem 6. April 2017, als Zinsausschüttungen noch vor oder nach Abzug der britischen Steuer gezahlt werden konnten. Ab dem 6. April 2017 werden alle Ausschüttungen ohne Abzug der britischen Quellensteuer ausgezahlt.

„Australasien“ umfasst die Länder Australien, Neuseeland sowie andere südostasiatische Länder.

Gegenwärtig berechnet der Manager für Anlagen in diesen Fonds einen obligatorischen Ausgabeaufschlag von 4 %. Näheres hierzu ist dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ dieses Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr und der vorstehende Ausgabeaufschlag sind Höchstwerte. Näheres über sämtliche Gebühren und Aufwendungen, einschließlich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des Ausgabeaufschlags, finden Sie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ dieses Verkaufsprospekts.

Die Angabe „k“ steht für „tausend“, £500k bedeutet beispielsweise £500.000. Die Angabe „Mio.“ steht für Million(en), \$1 Mio. bedeutet beispielsweise \$1.000.000.

## STEWART INVESTORS GLOBAL EMERGING MARKETS FUND

**Anlageziel:** Der Fonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum an.

**Anlagepolitik:** Der Fonds investiert in Aktien in Schwellenländern, einschließlich der Aktien von Gesellschaften mit Börsennotierung in Industrieländern, deren hauptsächliche Geschäftstätigkeit in Schwellenländern liegt. ●

### Einzelheiten zum Fonds

| Verfügbare Anteilsklasse*                                | Klasse A<br>GBP                                         | Klasse B<br>GBP | Klasse Z<br>GBP <sup>^</sup> | Klasse Z<br>Euro <sup>^</sup> | Klasse Z<br>USD <sup>^</sup> |
|----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|-----------------|------------------------------|-------------------------------|------------------------------|
| Nettothesaurierungsanteile**                             | Ja                                                      | Ja              | Ja                           | Ja                            | Ja                           |
| Nettoausschüttungsanteile**                              | Nein                                                    | Nein            | Nein                         | Nein                          | Nein                         |
| Mindesterstzeichnung                                     | £1k                                                     | £500k           | £10 Mio.                     | €10 Mio.                      | \$10 Mio.                    |
| Mindestfolgezeichnung                                    | £500                                                    | £50k            | £1 Mio.                      | €1 Mio.                       | \$1 Mio.                     |
| Mindestbestand                                           | £1k                                                     | £500k           | £10 Mio.                     | €10 Mio.                      | \$10 Mio.                    |
| Mindestrücknahme/-umtauschbetrag                         | £500                                                    | £50k            | £1 Mio.                      | €1 Mio.                       | \$1 Mio.                     |
| Anlage im Rahmen periodischer Sparpläne                  | £50 pro Monat                                           | k. A.           | k. A.                        | k. A.                         | k. A.                        |
| Derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr <sup>18</sup>     | 1,75 %                                                  | 1,00 %          | 0,00 %                       | 0,00 %                        | 0,00 %                       |
| Maximaler Ausgabeaufschlag                               | 4,0 %                                                   | 4,0 %           | 4,0 %                        | 4,0 %                         | 4,0 %                        |
| Entnahme der jährlichen Verwaltungsgebühr aus Einkünften |                                                         |                 |                              |                               |                              |
| Datum der Ertragszuweisungen                             | Halbjährlich am oder vor dem 30. September und 31. März |                 |                              |                               |                              |

- Klarstellende Anmerkung: Schwellenländer sind definiert als Länder, die im MSCI oder FTSE nicht als Industrieländer klassifiziert sind oder von der Weltbank als Länder mit mittlerem oder niedrigem Einkommen eingestuft werden oder die keine Mitglieder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sind.

<sup>^</sup> Diese Klassen sind ausschließlich der Zeichnung durch institutionelle Anleger bzw. Kunden der Verwaltungsgesellschaft oder des Unteranlageverwalters vorbehalten, die bereit sind, im Hinblick auf die Anteile eine separate vertragliche Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Unteranlageverwalter zu schließen, und für diese reserviert.

\* Hinweis: Die Anteilsklassen dieses Fonds wurden noch nicht alle aufgelegt. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website [www.firststateinvestments.com](http://www.firststateinvestments.com) oder vom Privatanlegerteam des Managers.

\*\* Der Verweis auf Brutto und Netto im Anteilsklassennamen bezieht sich auf die Regelung vor dem 6. April 2017, als Zinsausschüttungen noch vor oder nach Abzug der britischen Steuer gezahlt werden konnten. Ab dem 6. April 2017 werden alle Ausschüttungen ohne Abzug der britischen Quellensteuer ausgezahlt.

Gegenwärtig berechnet der Manager für Anlagen in diesen Fonds einen obligatorischen Ausgabeaufschlag von 4 %. Näheres hierzu ist dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ dieses Verkaufsprospekts zu entnehmen.

<sup>18</sup> Die jährliche Verwaltungsgebühr für eine Anteilsklasse kann durch den Manager nach schriftlicher Vorankündigung an die Anteilsinhaber mit einer Frist von 60 Tagen erhöht werden.



Die derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr und der vorstehende Ausgabeaufschlag sind Höchstwerte. Näheres über sämtliche Gebühren und Aufwendungen, einschließlich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des Ausgabeaufschlags, finden Sie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ dieses Verkaufsprospekts.

Die Angabe „k“ steht für „tausend“, £500k bedeutet beispielsweise £500.000. Die Angabe „Mio.“ steht für Million(en), \$1 Mio. bedeutet beispielsweise \$1.000.000.

## STEWART INVESTORS GLOBAL EMERGING MARKETS LEADERS FUND

**Anlageziel:** Der Fonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum an.

**Anlagepolitik:** Der Fonds tätigt weltweit Anlagen in Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Schwellenländern, einschließlich der Aktien von Gesellschaften mit Börsennotierung in Industrieländern, deren hauptsächliche Geschäftstätigkeit in Schwellenmarktländern liegt.●

### Einzelheiten zum Fonds

| Verfügbare Anteilsklasse*                                | Klasse A GBP                                            | Klasse A Euro | Klasse B GBP | Klasse B Euro | Klasse B USD | Klasse Z GBP <sup>^</sup> | Klasse Z Euro <sup>^</sup> | Klasse Z USD <sup>^</sup> |
|----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|---------------|--------------|---------------|--------------|---------------------------|----------------------------|---------------------------|
| Nettothesaurierungsanteile**                             | Ja                                                      | Ja            | Ja           | Ja            | Ja           | Ja                        | Ja                         | Ja                        |
| Nettoausschüttungsanteile**                              | Nein                                                    | Nein          | Ja           | Nein          | Nein         | Nein                      | Nein                       | Nein                      |
| Mindesterstzeichnung                                     | £1k                                                     | €1k           | £500k        | €500k         | \$500k       | £10 Mio.                  | €10 Mio.                   | \$10 Mio.                 |
| Mindestfolgezeichnung                                    | £500                                                    | 500€          | £50k         | €50k          | \$50k        | £1 Mio.                   | €1 Mio.                    | \$1 Mio.                  |
| Mindestbestand                                           | £1k                                                     | €1k           | £500k        | €500k         | \$500k       | £10 Mio.                  | €10 Mio.                   | \$10 Mio.                 |
| Mindestrücknahme/-umtauschbetrag                         | £500                                                    | €500          | £50k         | €50k          | \$50k        | £1 Mio.                   | €1 Mio.                    | \$1 Mio.                  |
| Anlage im Rahmen periodischer Sparpläne                  | £50 pro Monat                                           | k. A.         | k. A.        | k. A.         | k. A.        | k. A.                     | k. A.                      | k. A.                     |
| Derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr <sup>19</sup>     | 1,5 %                                                   | 1,5 %         | 0,85 %       | 0,85 %        | 0,85 %       | 0,00 %                    | 0,00 %                     | 0,00 %                    |
| Maximaler Ausgabeaufschlag                               | 4,0 %                                                   | 4,0 %         | 4,0 %        | 4,0 %         | 4,0 %        | 4,0 %                     | 4,0 %                      | 4,0 %                     |
| Entnahme der jährlichen Verwaltungsgebühr aus Einkünften |                                                         |               |              |               |              |                           |                            |                           |
| Datum der Ertragszuweisungen                             | Halbjährlich am oder vor dem 30. September und 31. März |               |              |               |              |                           |                            |                           |

- Klarstellende Anmerkung: Unternehmen mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung bezeichnen in der Regel Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von mindestens US\$ 1 Mrd. und einem Streubesitz von mindestens US\$ 500 Mio. Schwellenländer sind definiert als Länder, die im MSCI oder FTSE nicht als Industrieländer klassifiziert sind oder von der Weltbank als Länder mit mittlerem oder niedrigem Einkommen eingestuft werden oder die keine Mitglieder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sind.

<sup>^</sup> Diese Klassen sind ausschließlich der Zeichnung durch institutionelle Anleger bzw. Kunden der Verwaltungsgesellschaft oder des Unteranlageverwalters vorbehalten, die bereit sind, im Hinblick auf die Anteile eine separate vertragliche Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Unteranlageverwalter zu schließen, und für diese reserviert.

\* Hinweis: Die Anteilsklassen dieses Fonds wurden noch nicht alle aufgelegt. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website [www.firststateinvestments.com](http://www.firststateinvestments.com) oder vom Privatanlegerteam des Managers.

<sup>19</sup> Die jährliche Verwaltungsgebühr für eine Anteilsklasse kann durch den Manager nach schriftlicher Vorankündigung an die Anteilsinhaber mit einer Frist von 60 Tagen erhöht werden.

**\*\*** Der Verweis auf Brutto und Netto im Anteilsklassennamen bezieht sich auf die Regelung vor dem 6. April 2017, als Zinsausschüttungen noch vor oder nach Abzug der britischen Steuer gezahlt werden konnten. Ab dem 6. April 2017 werden alle Ausschüttungen ohne Abzug der britischen Quellensteuer ausgezahlt.

Gegenwärtig berechnet der Manager für Anlagen in diesen Fonds einen obligatorischen Ausgabeaufschlag von 4 %. Näheres hierzu ist dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ dieses Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr und der vorstehende Ausgabeaufschlag sind Höchstwerte. Näheres über sämtliche Gebühren und Aufwendungen, einschließlich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des Ausgabeaufschlags, finden Sie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ dieses Verkaufsprospekts.

Die Angabe „k“ steht für „tausend“, £500k bedeutet beispielsweise £500.000. Die Angabe „Mio.“ steht für Million(en), \$1 Mio. bedeutet beispielsweise \$1.000.000.

## STEWART INVESTORS GLOBAL EMERGING MARKETS SUSTAINABILITY FUND

**Anlageziel:** Der Fonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum an.

**Anlagepolitik:** Der Fonds tätigt Anlagen in ein diversifiziertes Portfolio aus Wertpapieren von Emittenten, die Betriebe in Schwellenländern haben oder dort einen erheblichen Teil ihrer Geschäfte tätigen und an den geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden. Der Fonds investiert in Unternehmen, die aufgrund ihrer Positionierung von der nachhaltigen Entwicklung in den Ländern, in denen sie geschäftstätig sind, profitieren und zu dieser beitragen dürften.●

### Einzelheiten zum Fonds

| Verfügbare Anteilsklasse*                                | Klasse A<br>GBP                                         | Klasse A<br>Euro | Klasse B<br>GBP | Klasse B<br>Euro | Klasse Z<br>GBP^ | Klasse Z<br>Euro^ | Klasse Z<br>USD^ |
|----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|------------------|-----------------|------------------|------------------|-------------------|------------------|
| Nettothesaurierungsanteile*<br>*                         | Ja                                                      | Ja               | Ja              | Ja               | Ja               | Ja                | Ja               |
| Nettoausschüttungsanteile*<br>*                          | Nein                                                    | Nein             | Nein            | Nein             | Nein             | Nein              | Nein             |
| Mindesterstzeichnung                                     | £1k                                                     | €1k              | £500k           | €500k            | £10 Mio.         | €10 Mio.          | \$10 Mio.        |
| Mindestfolgezeichnung                                    | £500                                                    | €500             | £50k            | €50k             | £1 Mio.          | €1 Mio.           | \$1 Mio.         |
| Mindestbestand                                           | £1k                                                     | €1k              | £500k           | €500k            | £10 Mio.         | €10 Mio.          | \$10 Mio.        |
| Mindestrücknahme/-<br>umtauschbetrag                     | £500                                                    | €500             | £50k            | €50k             | £1 Mio.          | €1 Mio.           | \$1 Mio.         |
| Anlage im Rahmen<br>periodischer Sparpläne               | £50 pro<br>Monat                                        | k. A.            | k. A.           | k. A.            | k. A.            | k. A.             | k. A.            |
| Derzeitige jährliche<br>Verwaltungsgebühr <sup>20</sup>  | 1,55 %                                                  | 1,55 %           | 0,90 %          | 0,90 %           | 0,00 %           | 0,00 %            | 0,00 %           |
| Maximaler<br>Ausgabeaufschlag                            | 4,0 %                                                   | 4,0 %            | 4,0 %           | 4,0 %            | 4,0 %            | 4,0 %             | 4,0 %            |
| Entnahme der jährlichen Verwaltungsgebühr aus Einkünften |                                                         |                  |                 |                  |                  |                   |                  |
| Datum der<br>Ertragszuweisungen                          | Halbjährlich am oder vor dem 30. September und 31. März |                  |                 |                  |                  |                   |                  |

- Klarstellende Anmerkung: Die Konzentration des Fonds auf die nachhaltige Entwicklung umfasst drei Kernpunkte bei der Anlageentscheidung. Diese sind:
  - I. Unternehmensklassifizierung (Identifizieren von Gesellschaften, bei denen davon ausgegangen wird, dass ihre Geschäftsführungen die für ihre Unternehmen auftretenden Sustainability-Risiken und -Chancen managen können, und Identifizieren von nachhaltigen Unternehmen, die einen positiven Einfluss auf eine nachhaltige Entwicklung ausüben);
  - II. Einbeziehen von Umweltschutz-, sozialen und Corporate-Governance-Faktoren in die Anlageanalyse;
  - III. Aufbau von Geschäftsbeziehungen und Rückzug aus Gesellschaften auf der Grundlage unserer eigenen Nachforschungen und eines auf externen globalen Normen basierenden Screenings (der Fondsmanager sucht die Auseinandersetzung mit der Leitungsebene über identifizierte

<sup>20</sup> Die jährliche Verwaltungsgebühr für eine Anteilsklasse kann durch den Manager nach schriftlicher Vorankündigung an die Anteilsinhaber mit einer Frist von 60 Tagen erhöht werden.

Probleme mit Umwelt-, Sozial- und Governance-Bezug und beendet die Beteiligung, wenn nur unzureichende Fortschritte erzielt werden).

Schwellenländer sind definiert als Länder, die im MSCI oder FTSE nicht als Industrieländer klassifiziert sind oder von der Weltbank als Länder mit mittlerem oder niedrigem Einkommen eingestuft werden oder die keine Mitglieder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sind.

^ Diese Klassen sind ausschließlich der Zeichnung durch institutionelle Anleger bzw. Kunden der Verwaltungsgesellschaft oder des Unteranlageverwalters vorbehalten, die bereit sind, im Hinblick auf die Anteile eine separate vertragliche Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Unteranlageverwalter zu schließen, und für diese reserviert.

\* Hinweis: Die Anteilsklassen dieses Fonds wurden noch nicht alle aufgelegt. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website [www.firststateinvestments.com](http://www.firststateinvestments.com) oder vom Privatanlegerteam des Managers.

\*\* Der Verweis auf Brutto und Netto im Anteilsklassennamen bezieht sich auf die Regelung vor dem 6. April 2017, als Zinsausschüttungen noch vor oder nach Abzug der britischen Steuer gezahlt werden konnten. Ab dem 6. April 2017 werden alle Ausschüttungen ohne Abzug der britischen Quellensteuer ausgezahlt.

Gegenwärtig berechnet der Manager für Anlagen in diesen Fonds einen obligatorischen Ausgabeaufschlag von 4 %. Näheres hierzu ist dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ dieses Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr und der vorstehende Ausgabeaufschlag sind Höchstwerte. Näheres über sämtliche Gebühren und Aufwendungen, einschließlich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des Ausgabeaufschlags, finden Sie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ dieses Verkaufsprospekts.

Die Angabe „k“ steht für „tausend“, £500k bedeutet beispielsweise £500.000. Die Angabe „Mio.“ steht für Million(en), \$1 Mio. bedeutet beispielsweise \$1.000.000.

## STEWART INVESTORS INDIAN SUBCONTINENT FUND

**Anlageziel:** Der Fonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum an.

**Anlagepolitik:** Der Fonds tätigt Anlagen in ein breit gestreutes Portfolio von Unternehmen des indischen Subkontinents. Der Fonds konzentriert sich auf Aktien, die an geregelten Märkten des indischen Subkontinents notiert sind oder gehandelt werden, sowie auf Instrumente, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ihren Sitz auf dem indischen Subkontinent haben, dort tätig sind oder deren Tätigkeit sich überwiegend auf dem indischen Subkontinent abspielt und die an anderen geregelten Märkten notiert sind.

Der Fokus liegt auf Investitionen in Unternehmen, die so positioniert sind, dass sie von der nachhaltigen Entwicklung in den Ländern, in denen sie geschäftstätig sind, profitieren und zu dieser beitragen dürften.

### Einzelheiten zum Fonds

| Verfügbare Anteilsklasse*                                | Klasse A<br>GBP                                         | Klasse A<br>Euro | Klasse B<br>GBP | Klasse B<br>Euro | Klasse B<br>USD | Klasse Z<br>GBP <sup>^</sup> | Klasse Z<br>Euro <sup>^</sup> | Klasse Z<br>USD <sup>^</sup> |
|----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|------------------|-----------------|------------------|-----------------|------------------------------|-------------------------------|------------------------------|
| Nettothesaurierungsanteile**                             | Ja                                                      | Ja               | Ja              | Ja               | Ja              | Ja                           | Ja                            | Ja                           |
| Nettoausschüttungsanteile**                              | Nein                                                    | Nein             | Nein            | Nein             | Nein            | Nein                         | Nein                          | Nein                         |
| Mindesterszeichnung                                      | £1k                                                     | €1k              | £500k           | €500k            | \$500k          | £10 Mio.                     | €10 Mio.                      | \$10 Mio.                    |
| Mindestfolgezeichnung                                    | £500                                                    | €500             | £50k            | €50k             | \$50k           | £1 Mio.                      | €1 Mio.                       | \$1 Mio.                     |
| Mindestbestand                                           | £1k                                                     | €1k              | £500k           | €500k            | \$500k          | £10 Mio.                     | €10 Mio.                      | \$10 Mio.                    |
| Mindestrücknahme/-umtauschbetrag                         | £500                                                    | €500             | £50.000         | €50k             | \$50k           | £1 Mio.                      | €1 Mio.                       | \$1 Mio.                     |
| Anlage im Rahmen periodischer Sparpläne                  | £50 pro Monat                                           | k. A.            | k. A.           | k. A.            | k. A.           | k. A.                        | k. A.                         | k. A.                        |
| Derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr <sup>21</sup>     | 1,75 %                                                  | 1,75 %           | 1,0 %           | 1,0 %            | 1,0 %           | 0,00 %                       | 0,00 %                        | 0,00 %                       |
| Maximaler Ausgabeaufschlag                               | 4,0 %                                                   | 4,0 %            | 4,0 %           | 4,0 %            | 4,0 %           | 4,0 %                        | 4,0 %                         | 4,0 %                        |
| Entnahme der jährlichen Verwaltungsgebühr aus Einkünften |                                                         |                  |                 |                  |                 |                              |                               |                              |
| Datum der Ertragszuweisungen                             | Halbjährlich am oder vor dem 30. September und 31. März |                  |                 |                  |                 |                              |                               |                              |

<sup>^</sup> Diese Klassen sind ausschließlich der Zeichnung durch institutionelle Anleger bzw. Kunden der Verwaltungsgesellschaft oder des Unteranlageverwalters vorbehalten, die bereit sind, im Hinblick auf die Anteile eine separate vertragliche Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Unteranlageverwalter zu schließen, und für diese reserviert.

\* Hinweis: Die Anteilsklassen dieses Fonds wurden noch nicht alle aufgelegt. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website [www.firststateinvestments.com](http://www.firststateinvestments.com) oder vom Privatanlegerteam des Managers.

<sup>21</sup> Die jährliche Verwaltungsgebühr für eine Anteilsklasse kann durch den Manager nach schriftlicher Vorankündigung an die Anteilsinhaber mit einer Frist von 60 Tagen erhöht werden.

**\*\*** Der Verweis auf Brutto und Netto im Anteilsklassennamen bezieht sich auf die Regelung vor dem 6. April 2017, als Zinsausschüttungen noch vor oder nach Abzug der britischen Steuer gezahlt werden konnten. Ab dem 6. April 2017 werden alle Ausschüttungen ohne Abzug der britischen Quellensteuer ausgezahlt.

Die derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr und der vorstehende Ausgabeaufschlag sind Höchstwerte. Näheres über sämtliche Gebühren und Aufwendungen, einschließlich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des Ausgabeaufschlags, finden Sie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ dieses Verkaufsprospekts.

Die Angabe „k“ steht für „tausend“, £500k bedeutet beispielsweise £500.000. Die Angabe „Mio.“ steht für Million(en), \$1 Mio. bedeutet beispielsweise \$1.000.000.

## STEWART INVESTORS LATIN AMERICA FUND

**Anlageziel:** Der Fonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum an.

**Anlagepolitik:** Der Fonds tätigt hauptsächlich Anlagen in ein diversifiziertes Portfolio von Aktien und aktienähnlichen Instrumenten von Emittenten, die Betriebe in Lateinamerika haben oder dort bedeutende Betriebsbereiche haben und die an den geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden.

### Einzelheiten zum Fonds

| Verfügbare Anteilsklasse*                                | Klasse A GBP                                            | Klasse A Euro | Klasse B GBP | Klasse B Euro | Klasse Z GBP <sup>^</sup> | Klasse Z Euro <sup>^</sup> | Klasse Z USD <sup>^</sup> |
|----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|---------------|--------------|---------------|---------------------------|----------------------------|---------------------------|
| Nettothesaurierungsanteile**                             | Ja                                                      | Ja            | Ja           | Ja            | Ja                        | Ja                         | Ja                        |
| Nettoausschüttungsanteile**                              | Nein                                                    | Nein          | Nein         | Nein          | Nein                      | Nein                       | Nein                      |
| Mindesterstzeichnung                                     | £1k                                                     | €1k           | £500k        | €500k         | £10 Mio.                  | €10 Mio.                   | \$10 Mio.                 |
| Mindestfolgezeichnung                                    | £500                                                    | €500          | £50k         | €50k          | £1 Mio.                   | €1 Mio.                    | \$1 Mio.                  |
| Mindestbestand                                           | £1k                                                     | €1k           | £500k        | €500k         | £10 Mio.                  | €10 Mio.                   | \$10 Mio.                 |
| Mindestrücknahme/-umtauschbetrag                         | £500                                                    | €500          | £50k         | €50k          | £1 Mio.                   | €1 Mio.                    | \$1 Mio.                  |
| Anlage im Rahmen periodischer Sparpläne                  | £50 pro Monat                                           | k. A.         | k. A.        | k. A.         | k. A.                     | k. A.                      | k. A.                     |
| Derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr <sup>22</sup>     | 1,75 %                                                  | 1,75 %        | 1,00 %       | 1,00 %        | 0,00 %                    | 0,00 %                     | 0,00 %                    |
| Maximaler Ausgabeaufschlag                               | 4,0 %                                                   | 4,0 %         | 4,0 %        | 4,0 %         | 4,0 %                     | 4,0 %                      | 4,0 %                     |
| Entnahme der jährlichen Verwaltungsgebühr aus Einkünften |                                                         |               |              |               |                           |                            |                           |
| Datum der Ertragszuweisungen                             | Halbjährlich am oder vor dem 30. September und 31. März |               |              |               |                           |                            |                           |

<sup>^</sup> Diese Klassen sind ausschließlich der Zeichnung durch institutionelle Anleger bzw. Kunden der Verwaltungsgesellschaft oder des Unteranlageverwalters vorbehalten, die bereit sind, im Hinblick auf die Anteile eine separate vertragliche Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Unteranlageverwalter zu schließen, und für diese reserviert.

\* Hinweis: Die Anteilsklassen dieses Fonds wurden noch nicht alle aufgelegt. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website [www.firststateinvestments.com](http://www.firststateinvestments.com) oder vom Privatanlegerteam des Managers.

\*\* Der Verweis auf Brutto und Netto im Anteilsklassennamen bezieht sich auf die Regelung vor dem 6. April 2017, als Zinsausschüttungen noch vor oder nach Abzug der britischen Steuer gezahlt werden konnten. Ab dem 6. April 2017 werden alle Ausschüttungen ohne Abzug der britischen

<sup>22</sup> Die jährliche Verwaltungsgebühr für eine Anteilsklasse kann durch den Manager nach schriftlicher Vorankündigung an die Anteilsinhaber mit einer Frist von 60 Tagen erhöht werden.



Quellensteuer ausgezahlt.

Gegenwärtig berechnet der Manager für Anlagen in diesen Fonds einen obligatorischen Ausgabeaufschlag von 4 %. Näheres hierzu ist dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ dieses Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr und der vorstehende Ausgabeaufschlag sind Höchstwerte. Näheres über sämtliche Gebühren und Aufwendungen, einschließlich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des Ausgabeaufschlags, finden Sie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ dieses Verkaufsprospekts.

Die Angabe „k“ steht für „tausend“, £500k bedeutet beispielsweise £500.000. Die Angabe „Mio.“ steht für Million(en), \$1 Mio. bedeutet beispielsweise \$1.000.000.

## STEWART INVESTORS WORLDWIDE EQUITY FUND

**Anlageziel:** Der Fonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum an.

**Anlagepolitik:** Der Fonds tätigt hauptsächlich Anlagen in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien, die an geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden.

Der Fonds wird nicht bezogen auf eine Benchmark verwaltet und kann Engagements in Industrieländern oder Schwellenmärkten eingehen, während er seine geografische Vielfalt beibehält.

Der Fonds darf in jede Branche anlegen.

### Einzelheiten zum Fonds

| Verfügbare Anteilsklasse*                                | Klasse A<br>GBP                                         | Klasse A<br>Euro | Klasse A<br>USD | Klasse B<br>GBP | Klasse B<br>Euro | Klasse B<br>USD | Klasse Z<br>GBP <sup>^</sup> | Klasse Z<br>Euro <sup>^</sup> | Klasse Z<br>USD <sup>^</sup> |
|----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|------------------|-----------------|-----------------|------------------|-----------------|------------------------------|-------------------------------|------------------------------|
| Nettothesaurierungs-<br>anteile**                        | Ja                                                      | Ja               | Ja              | Ja              | Ja               | Ja              | Ja                           | Ja                            | Ja                           |
| Nettoausschüttungs-<br>anteile**                         | Ja                                                      | Ja               | Ja              | Ja              | Ja               | Ja              | Nein                         | Nein                          | Nein                         |
| Mindesterstzeichnung                                     | £1k                                                     | €1k              | \$1k            | £500k           | €500k            | \$500k          | £10<br>Mio.                  | €10<br>Mio.                   | \$10<br>Mio.                 |
| Mindestfolge-<br>zeichnung                               | £500                                                    | €500             | \$500           | £50k            | €50k             | \$50k           | £1 Mio.                      | €1 Mio.                       | \$1 Mio.                     |
| Mindestbestand                                           | £1k                                                     | €1k              | \$1k            | £500k           | €500k            | \$500k          | £10<br>Mio.                  | €10<br>Mio.                   | \$10<br>Mio.                 |
| Mindestrücknahme/-<br>umtauschbetrag                     | £500                                                    | €500             | \$500           | £50k            | €50k             | \$50k           | £1 Mio.                      | €1 Mio.                       | \$1 Mio.                     |
| Anlage im Rahmen<br>periodischer<br>Sparpläne            | £50 pro<br>Monat                                        | k. A.            | k. A.           | k. A.           | k. A.            | k. A.           | k. A.                        | k. A.                         | k. A.                        |
| Derzeitige jährliche<br>Verwaltungsgebühr <sup>23</sup>  | 1,75 %                                                  | 1,75 %           | 1,75 %          | 1,00 %          | 1,00 %           | 1,00 %          | 0,00 %                       | 0,00 %                        | 0,00 %                       |
| Maximaler<br>Ausgabeaufschlag                            | 4,0 %                                                   | 4,0 %            | 4,0 %           | 4,0 %           | 4,0 %            | 4,0 %           | 4,0 %                        | 4,0 %                         | 4,0 %                        |
| Entnahme der jährlichen Verwaltungsgebühr aus Einkünften |                                                         |                  |                 |                 |                  |                 |                              |                               |                              |
| Datum der<br>Ertragszuweisungen                          | Halbjährlich am oder vor dem 30. September und 31. März |                  |                 |                 |                  |                 |                              |                               |                              |

<sup>^</sup> Diese Klassen sind ausschließlich der Zeichnung durch institutionelle Anleger bzw. Kunden der Verwaltungsgesellschaft oder des Unteranlageverwalters vorbehalten, die bereit sind, im Hinblick auf die Anteile eine separate vertragliche Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Unteranlageverwalter zu schließen, und für diese reserviert.

\* Hinweis: Die Anteilsklassen dieses Fonds wurden noch nicht alle aufgelegt. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website [www.firststateinvestments.com](http://www.firststateinvestments.com) oder vom Privatanlegerteam des Managers.

<sup>23</sup> Die jährliche Verwaltungsgebühr für eine Anteilsklasse kann durch den Manager nach schriftlicher Vorankündigung an die Anteilsinhaber mit einer Frist von 60 Tagen erhöht werden.

**\*\*** Der Verweis auf Brutto und Netto im Anteilsklassennamen bezieht sich auf die Regelung vor dem 6. April 2017, als Zinsausschüttungen noch vor oder nach Abzug der britischen Steuer gezahlt werden konnten. Ab dem 6. April 2017 werden alle Ausschüttungen ohne Abzug der britischen Quellensteuer ausgezahlt.

Die derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr und der vorstehende Ausgabeaufschlag sind Höchstwerte. Näheres über sämtliche Gebühren und Aufwendungen, einschließlich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des Ausgabeaufschlags, finden Sie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ dieses Verkaufsprospekts.

Die Angabe „k“ steht für „tausend“, £500k bedeutet beispielsweise £500.000. Die Angabe „Mio.“ steht für Million(en), \$1 Mio. bedeutet beispielsweise \$1.000.000.

## STEWART INVESTORS WORLDWIDE LEADERS FUND

**Anlageziel:** Der Fonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum an.

**Anlagepolitik:** Der Fonds investiert vornehmlich in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktienwerten von Unternehmen mit größerer Marktkapitalisierung, die an einem der geregelten Märkten weltweit notiert oder gehandelt werden.

Als Unternehmen mit großer Marktkapitalisierung werden derzeit Unternehmen mit einer investierbaren Marktkapitalisierung von mindestens USD 3 Mrd. (Streubesitz) zum Zeitpunkt der Investition bezeichnet. Die Verwaltungsgesellschaft kann diese Definition je nach Bedarf einer Überprüfung unterziehen.

Der Fonds wird nicht bezogen auf eine Benchmark verwaltet und kann Engagements in Industrieländern oder Schwellenmärkten eingehen, während er seine geografische Vielfalt beibehält.

Der Fonds darf in jede Branche anlegen.

### Einzelheiten zum Fonds

| Verfügbare Anteilsklasse*                                | Klasse A GBP                                            | Klasse A Euro | Klasse A USD | Klasse B GBP | Klasse B Euro | Klasse B USD | Klasse Z GBP <sup>^</sup> | Klasse Z Euro <sup>^</sup> | Klasse Z USD <sup>^</sup> |
|----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|---------------|--------------|--------------|---------------|--------------|---------------------------|----------------------------|---------------------------|
| Nettothesaurierungsanteile**                             | Ja                                                      | Ja            | Ja           | Ja           | Ja            | Ja           | Ja                        | Ja                         | Ja                        |
| Nettoausschüttungsanteile**                              | Nein                                                    | Nein          | Nein         | Nein         | Nein          | Nein         | Nein                      | Nein                       | Nein                      |
| Mindesterszeichnung                                      | £1k                                                     | €1k           | \$1k         | £500k        | €500k         | \$500k       | £10 Mio.                  | €10 Mio.                   | \$10 Mio.                 |
| Mindestfolgezeichnung                                    | £500                                                    | €500          | \$500        | £50k         | €50k          | \$50k        | £1 Mio.                   | €1 Mio.                    | \$1 Mio.                  |
| Mindestbestand                                           | £1k                                                     | €1k           | \$1k         | £500k        | €500k         | \$500k       | £10 Mio.                  | €10 Mio.                   | \$10 Mio.                 |
| Mindestrücknahme/-umtauschbetrag                         | £500                                                    | €500          | \$500        | £50k         | €50k          | \$50k        | £1 Mio.                   | €1 Mio.                    | \$1 Mio.                  |
| Anlage im Rahmen periodischer Sparpläne                  | £50 pro Monat                                           | k. A.         | k. A.        | k. A.        | k. A.         | k. A.        | k. A.                     | k. A.                      | k. A.                     |
| Derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr <sup>24</sup>     | 1,5 %                                                   | 1,5 %         | 1,5 %        | 0,75 %       | 0,75 %        | 0,75 %       | 0,00 %                    | 0,00 %                     | 0,00 %                    |
| Maximaler Ausgabeaufschlag                               | 4,0 %                                                   | 4,0 %         | 4 %          | 4,0 %        | 4,0 %         | 4,0 %        | 4,0 %                     | 4,0 %                      | 4,0 %                     |
| Entnahme der jährlichen Verwaltungsgebühr aus Einkünften |                                                         |               |              |              |               |              |                           |                            |                           |
| Datum der Ertragszuweisungen                             | Halbjährlich am oder vor dem 30. September und 31. März |               |              |              |               |              |                           |                            |                           |

<sup>^</sup> Diese Klassen sind ausschließlich der Zeichnung durch institutionelle Anleger bzw. Kunden der Verwaltungsgesellschaft oder des Unteranlageverwalters vorbehalten, die bereit sind, im Hinblick auf die Anteile eine separate vertragliche Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Unteranlageverwalter zu schließen, und für diese reserviert.

\* Hinweis: Die Anteilsklassen dieses Fonds wurden noch nicht alle aufgelegt. Weitere

<sup>24</sup> Die jährliche Verwaltungsgebühr für eine Anteilsklasse kann durch den Manager nach schriftlicher Vorankündigung an die Anteilsinhaber mit einer Frist von 60 Tagen erhöht werden.

Informationen erhalten Sie auf der Website [www.firststateinvestments.com](http://www.firststateinvestments.com) oder vom Privatanlegerteam des Managers.

- \*\* Der Verweis auf Brutto und Netto im Anteilsklassennamen bezieht sich auf die Regelung vor dem 6. April 2017, als Zinsausschüttungen noch vor oder nach Abzug der britischen Steuer gezahlt werden konnten. Ab dem 6. April 2017 werden alle Ausschüttungen ohne Abzug der britischen Quellensteuer ausgezahlt.

Die derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr und der vorstehende Ausgabeaufschlag sind Höchstwerte. Näheres über sämtliche Gebühren und Aufwendungen, einschließlich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des Ausgabeaufschlags, finden Sie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ dieses Verkaufsprospekts.

Die Angabe „k“ steht für „tausend“, £500k bedeutet beispielsweise £500.000. Die Angabe „Mio.“ steht für Million(en), \$1 Mio. bedeutet beispielsweise \$1.000.000.

## STEWART INVESTORS WORLDWIDE SUSTAINABILITY FUND

**Anlageziel:** Der Fonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum an.

**Anlagepolitik:** Der Fonds tätigt hauptsächlich Anlagen in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien, die an geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden.

Der Fonds wird nicht bezogen auf eine Benchmark verwaltet und kann Engagements in Industrieländern oder Schwellenmärkten eingehen, während er seine geografische Vielfalt beibehält.

Der Fonds investiert in Unternehmen, die aufgrund ihrer Positionierung von der nachhaltigen Entwicklung in den Ländern, in denen sie geschäftstätig sind, profitieren und zu dieser beitragen dürften.●

### Einzelheiten zum Fonds

| Verfügbare Anteilsklasse*                                | Klasse A<br>GBP                                         | Klasse A Euro | Klasse A USD | Klasse B<br>GBP | Klasse B Euro | Klasse B<br>USD | Klasse Z<br>GBP^ | Klasse Z Euro^ | Klasse Z<br>USD^ |
|----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|---------------|--------------|-----------------|---------------|-----------------|------------------|----------------|------------------|
| Nettothesaurierungsanteile**                             | Ja                                                      | Ja            | Ja           | Ja              | Ja            | Ja              | Ja               | Ja             | Ja               |
| Nettoausschüttungsanteile**                              | Ja                                                      | Ja            | Ja           | Ja              | Ja            | Ja              | Nein             | Nein           | Nein             |
| Mindesterstzeichnung                                     | £1k                                                     | €1k           | \$1k         | £500k           | €500k         | \$500k          | £10 Mio.         | €10 Mio.       | \$10 Mio.        |
| Mindestfolgezeichnung                                    | £500                                                    | €500          | \$500        | £50k            | €50k          | \$50k           | £1 Mio.          | €1 Mio.        | \$1 Mio.         |
| Mindestbestand                                           | £1k                                                     | €1k           | \$1k         | £500k           | €500k         | \$500k          | £10 Mio.         | €10 Mio.       | \$10 Mio.        |
| Mindestrücknahme/-<br>umtauschbetrag                     | £500                                                    | €500          | \$500        | £50k            | €50k          | \$50k           | £1 Mio.          | €1 Mio.        | \$1 Mio.         |
| Anlage im Rahmen<br>periodischer Sparpläne               | £50 pro<br>Monat                                        | k. A.         | k. A.        | k. A.           | k. A.         | k. A.           | k. A.            | k. A.          | k. A.            |
| Derzeitige jährliche<br>Verwaltungsgebühr <sup>25</sup>  | 1,50 %†                                                 | 1,50 %†       | 1,50 %†      | 0,85 %†         | 0,85 %†       | 0,85 %†         | 0,00 %           | 0,00 %         | 0,00 %           |
| Maximaler<br>Ausgabeaufschlag                            | 4,0 %                                                   | 4,0 %         | 4,0 %        | 4,0 %           | 4,0 %         | 4,0 %           | 4,0 %            | 4,0 %          | 4,0 %            |
| Entnahme der jährlichen Verwaltungsgebühr aus Einkünften |                                                         |               |              |                 |               |                 |                  |                |                  |
| Datum der<br>Ertragszuweisungen                          | Halbjährlich am oder vor dem 30. September und 31. März |               |              |                 |               |                 |                  |                |                  |

- Klarstellende Anmerkung: Die Konzentration des Fonds auf die nachhaltige Entwicklung umfasst drei Kernpunkte bei der Anlageentscheidung. Diese sind:

- Unternehmensklassifizierung (Identifizieren von Gesellschaften, bei denen davon ausgegangen wird, dass ihre Geschäftsführungen die für ihre Unternehmen auftretenden Sustainability-Risiken und -Chancen managen können, und Identifizieren von nachhaltigen Unternehmen, die einen positiven Einfluss auf eine nachhaltige Entwicklung ausüben);
- Einbeziehen von Umweltschutz-, sozialen und Corporate-Governance-Faktoren in die

<sup>25</sup> Die jährliche Verwaltungsgebühr für eine Anteilsklasse kann durch den Manager nach schriftlicher Vorankündigung an die Anteilsinhaber mit einer Frist von 60 Tagen erhöht werden.

Anlageanalyse;

III. Beteiligung und Beendigung von Beteiligungen an Gesellschaften auf der Grundlage eines internen ESG-Research (werden ökologische, soziale bzw. Governance-Probleme erkannt, setzt sich der Fondsmanager mit der Geschäftsleitung hierüber auseinander und beendet eine Beteiligung, wenn nur unzureichende Fortschritte erzielt werden).

^ Diese Klassen sind ausschließlich der Zeichnung durch institutionelle Anleger bzw. Kunden der Verwaltungsgesellschaft oder des Untermanager vorbehalten, die bereit sind, im Hinblick auf die Anteile eine separate vertragliche Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Untermanager zu schließen, und für diese reserviert.

\* Hinweis: Die Anteilsklassen dieses Fonds wurden noch nicht alle aufgelegt. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website [www.firststateinvestments.com](http://www.firststateinvestments.com) oder vom Privatanlegerteam des Managers.

\*\* Der Verweis auf Brutto und Netto im Anteilsklassennamen bezieht sich auf die Regelung vor dem 6. April 2017, als Zinsausschüttungen noch vor oder nach Abzug der britischen Steuer gezahlt werden konnten. Ab dem 6. April 2017 werden alle Ausschüttungen ohne Abzug der britischen Quellensteuer ausbezahlt.

† Zu beachten ist, dass die jährliche Verwaltungsgebühr für die Klasse A und die Klasse B mit Wirkung vom 1. Januar 2017 von 1,75 % auf 1,50 % beziehungsweise von 1,00 % auf 0,85 % reduziert wurde.

Die derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr und der vorstehende Ausgabeaufschlag sind Höchstwerte. Näheres über sämtliche Gebühren und Aufwendungen, einschließlich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des Ausgabeaufschlags, finden Sie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ dieses Verkaufsprospekts.

Die Angabe „k“ steht für „tausend“, £500k bedeutet beispielsweise £500.000. Die Angabe „Mio.“ steht für Million(en), \$1 Mio. bedeutet beispielsweise \$1.000.000.

## **ANHANG II – GEEIGNETE WERTPAPIER- UND DERIVATEMÄRKTE**

Sämtliche Fonds können an den in EWR-Staaten bestehenden Wertpapiermärkten handeln, an denen zur amtlichen Notierung in dem EWR-Staat zugelassene übertragbare Wertpapiere gehandelt werden.

Ferner können bis zu 10 % des Wertes eines Fonds in übertragbaren Wertpapieren angelegt werden, die keine zugelassenen Wertpapiere sind.

Die geeigneten Wertpapier- und Derivatemärkte für die Fonds sind nachstehend aufgeführt.



| <u>Geeignete Wertpapiermärkte</u>                             | <u>Märkte</u> |             |            |             |          |           |        |       |       |           |         |       |        |            |        |       |       |          |          |        |            |         |          |      |             |       |          |               |         |          |           |           |         |        |          |        |                              |                        |                    |         |                                                 |   |   |   |   |
|---------------------------------------------------------------|---------------|-------------|------------|-------------|----------|-----------|--------|-------|-------|-----------|---------|-------|--------|------------|--------|-------|-------|----------|----------|--------|------------|---------|----------|------|-------------|-------|----------|---------------|---------|----------|-----------|-----------|---------|--------|----------|--------|------------------------------|------------------------|--------------------|---------|-------------------------------------------------|---|---|---|---|
| Fondsname                                                     | EWK-Staaten   | Argentinien | Australien | Bangladesch | Botswana | Brasilien | Kanada | Chile | China | Kolumbien | Ägypten | Ghana | Indien | Indonesien | Israel | Japan | Kenia | Südkorea | Malaysia | Mexiko | Neuseeland | Nigeria | Pakistan | Peru | Philippinen | Katar | Russland | Saudi-Arabien | Serbien | Singapur | Südafrika | Sri Lanka | Schweiz | Taiwan | Thailand | Türkei | Vereinigte Arabische Emirate | Vereinigtes Königreich | Vereinigte Staaten | Vietnam | International Capital Market Association (ICMA) |   |   |   |   |
| First State All China Fund                                    |               |             |            |             |          |           |        |       | *     |           |         |       |        |            |        |       |       |          |          |        |            |         |          |      |             |       |          |               |         | *        |           |           |         |        |          |        |                              |                        |                    |         |                                                 |   |   |   |   |
| First State Asia All-Cap Fund                                 | *             | *           | *          | *           | *        | *         | *      | *     | *     | *         | *       |       | *      | *          | *      | *     |       | *        | *        | *      | *          | *       | *        | *    | *           | *     |          | *             |         |          | *         | *         | *       | *      | *        | *      | *                            | *                      | *                  | *       | *                                               | * | * | * | * |
| First State Asia Focus Fund                                   | *             | *           | *          | *           | *        | *         | *      | *     | *     | *         | *       |       | *      | *          | *      | *     |       | *        | *        | *      | *          | *       | *        | *    | *           |       | *        |               |         | *        | *         | *         | *       | *      | *        | *      | *                            | *                      | *                  | *       | *                                               | * | * | * | * |
| First State Asian Property Securities Fund                    | *             |             | *          |             |          |           |        |       | *     |           |         |       | *      | *          | *      | *     |       | *        | *        | *      | *          | *       | *        | *    | *           |       | *        |               |         | *        | *         | *         | *       | *      | *        | *      | *                            | *                      | *                  | *       | *                                               | * | * | * | * |
| First State Diversified Growth Fund                           | *             |             | *          |             |          | *         | *      | *     | *     | *         | *       |       | *      | *          | *      | *     |       | *        | *        | *      | *          | *       | *        | *    | *           |       | *        |               |         | *        | *         | *         | *       | *      | *        | *      | *                            | *                      | *                  | *       | *                                               | * | * | * | * |
| First State Emerging Markets Bond Fund                        | *             |             |            |             |          | *         |        |       | *     | *         | *       |       |        | *          | *      |       |       |          | *        | *      | *          | *       | *        | *    | *           |       | *        |               | *       | *        | *         | *         | *       | *      | *        | *      | *                            | *                      | *                  | *       | *                                               | * | * | * | * |
| First State Emerging Markets Local Currency Bond Fund*        | *             | *           |            |             |          | *         |        | *     | *     | *         | *       |       |        | *          | *      |       |       |          | *        | *      | *          | *       | *        | *    | *           |       | *        |               | *       | *        | *         | *         | *       | *      | *        | *      | *                            | *                      | *                  | *       | *                                               | * | * | * | * |
| First State Global Emerging Markets Focus Fund                | *             | *           | *          | *           | *        | *         | *      | *     | *     | *         | *       | *     | *      | *          | *      | *     | *     | *        | *        | *      | *          | *       | *        | *    | *           | *     | *        | *             | *       | *        | *         | *         | *       | *      | *        | *      | *                            | *                      | *                  | *       | *                                               | * | * | * | * |
| First State Global Listed Infrastructure Fund                 | *             |             | *          |             |          | *         | *      | *     | *     | *         | *       |       | *      | *          | *      | *     |       | *        | *        | *      | *          | *       | *        | *    | *           |       | *        |               |         | *        | *         | *         | *       | *      | *        | *      | *                            | *                      | *                  | *       | *                                               | * | * | * | * |
| First State Global Property Securities Fund                   | *             |             | *          |             |          | *         | *      | *     | *     | *         | *       |       | *      | *          | *      | *     |       | *        | *        | *      | *          | *       | *        | *    | *           |       | *        |               |         | *        | *         | *         | *       | *      | *        | *      | *                            | *                      | *                  | *       | *                                               | * | * | * | * |
| First State Global Resources Fund                             | *             |             | *          |             |          | *         | *      | *     | *     | *         | *       |       | *      | *          | *      | *     |       | *        | *        | *      | *          | *       | *        | *    | *           |       | *        |               |         | *        | *         | *         | *       | *      | *        | *      | *                            | *                      | *                  | *       | *                                               | * | * | * | * |
| First State Greater China Growth Fund                         | *             |             |            |             |          |           |        | *     |       |           |         |       |        |            |        |       |       |          |          |        |            |         |          | *    |             |       |          |               |         | *        |           |           | *       |        |          |        |                              |                        |                    |         |                                                 |   |   |   |   |
| First State Indian Subcontinent All-Cap Fund                  | *             |             |            | *           |          |           | *      | *     | *     |           |         |       | *      |            |        |       |       | *        | *        | *      | *          | *       | *        | *    | *           |       | *        |               |         | *        | *         | *         | *       | *      | *        | *      | *                            | *                      | *                  | *       | *                                               | * | * | * | * |
| First State Japan Focus Fund                                  | *             |             | *          |             |          | *         | *      | *     | *     | *         | *       |       | *      | *          | *      | *     |       | *        | *        | *      | *          | *       | *        | *    | *           |       | *        |               |         | *        | *         | *         | *       | *      | *        | *      | *                            | *                      | *                  | *       | *                                               | * | * | * | * |
| Stewart Investors Asia Pacific Fund                           | *             |             | *          | *           |          |           |        | *     |       |           |         |       | *      | *          |        | *     |       | *        | *        | *      | *          | *       | *        | *    | *           |       | *        |               |         | *        | *         | *         | *       | *      | *        | *      | *                            | *                      | *                  | *       | *                                               | * | * | * | * |
| Stewart Investors Asia Pacific Leaders Fund                   | *             |             | *          | *           |          |           |        | *     |       |           |         |       | *      | *          |        | *     |       | *        | *        | *      | *          | *       | *        | *    | *           |       | *        |               |         | *        | *         | *         | *       | *      | *        | *      | *                            | *                      | *                  | *       | *                                               | * | * | * | * |
| Stewart Investors Asia Pacific Sustainability Fund            | *             |             | *          | *           |          |           |        | *     |       |           |         |       | *      | *          |        | *     |       | *        | *        | *      | *          | *       | *        | *    | *           |       | *        |               |         | *        | *         | *         | *       | *      | *        | *      | *                            | *                      | *                  | *       | *                                               | * | * | * | * |
| Stewart Investors Global Emerging Markets Fund                | *             | *           | *          |             | *        | *         | *      | *     | *     | *         | *       |       | *      | *          | *      | *     |       | *        | *        | *      | *          | *       | *        | *    | *           |       | *        |               |         | *        | *         | *         | *       | *      | *        | *      | *                            | *                      | *                  | *       | *                                               | * | * | * | * |
| Stewart Investors Global Emerging Markets Leaders Fund        | *             | *           | *          | *           | *        | *         | *      | *     | *     | *         | *       |       | *      | *          | *      | *     |       | *        | *        | *      | *          | *       | *        | *    | *           |       | *        |               |         | *        | *         | *         | *       | *      | *        | *      | *                            | *                      | *                  | *       | *                                               | * | * | * | * |
| Stewart Investors Global Emerging Markets Sustainability Fund | *             | *           | *          | *           | *        | *         | *      | *     | *     | *         | *       | *     | *      | *          | *      | *     | *     | *        | *        | *      | *          | *       | *        | *    | *           |       | *        |               |         | *        | *         | *         | *       | *      | *        | *      | *                            | *                      | *                  | *       | *                                               | * | * | * | * |
| Stewart Investors Indian Subcontinent Fund                    | *             |             |            | *           |          | *         |        | *     |       |           |         |       | *      |            |        |       |       | *        | *        | *      | *          | *       | *        | *    | *           |       | *        |               |         | *        | *         | *         | *       | *      | *        | *      | *                            | *                      | *                  | *       | *                                               | * | * | * | * |
| Stewart Investors Latin America Fund                          | *             | *           |            |             |          | *         | *      | *     |       | *         |         |       |        |            |        |       |       |          | *        | *      | *          | *       | *        | *    | *           |       | *        |               |         |          |           |           |         |        |          |        |                              |                        | *                  | *       | *                                               | * | * | * |   |
| Stewart Investors Worldwide Equity Fund                       | *             | *           | *          | *           | *        | *         | *      | *     | *     | *         | *       |       | *      | *          | *      | *     |       | *        | *        | *      | *          | *       | *        | *    | *           |       | *        |               |         | *        | *         | *         | *       | *      | *        | *      | *                            | *                      | *                  | *       | *                                               | * | * | * | * |
| Stewart Investors Worldwide Leaders Fund                      | *             | *           | *          | *           | *        | *         | *      | *     | *     | *         | *       |       | *      | *          | *      | *     |       | *        | *        | *      | *          | *       | *        | *    | *           |       | *        |               |         | *        | *         | *         | *       | *      | *        | *      | *                            | *                      | *                  | *       | *                                               | * | * | * | * |
| Stewart Investors Worldwide Sustainability Fund               | *             | *           | *          | *           | *        | *         | *      | *     | *     | *         | *       |       | *      | *          | *      | *     |       | *        | *        | *      | *          | *       | *        | *    | *           |       | *        |               |         | *        | *         | *         | *       | *      | *        | *      | *                            | *                      | *                  | *       | *                                               | * | * | * | * |

\*Dieser Fonds befindet sich in der Auflösung.

| Land        | Geeigneter Wertpapiermarkt                                                                                                                                                    |  | Land                         | Geeigneter Wertpapiermarkt                                                                                                                                                                                     |
|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| EWL-Staat   | Alle in einem EWL-Staat bestehenden Märkte, an denen mit in einem EWL-Staat zur amtlichen Notierung zugelassenen übertragbaren Wertpapieren gehandelt wird.                   |  | Nigeria                      | Nigerian Stock Exchange                                                                                                                                                                                        |
| Argentinien | Bolsa de Comercio de Buenos Aires<br>Mercado Abierto Electronico (MAE)                                                                                                        |  | Pakistan                     | Pakistan Stock Exchange                                                                                                                                                                                        |
| Australien  | Australian Securities Exchange                                                                                                                                                |  | Peru                         | Lima Stock Exchange                                                                                                                                                                                            |
| Bangladesch | Dhaka Stock Exchange<br>Chittagong Stock Exchange                                                                                                                             |  | Philippinen                  | Philippine Stock Exchange                                                                                                                                                                                      |
| Botswana    | Botswana Stock Exchange                                                                                                                                                       |  | Katar                        | Qatar Stock Exchange                                                                                                                                                                                           |
| Brasilien   | BM&F BOVESPA S.A.                                                                                                                                                             |  | Russland                     | Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX)                                                                                                                                                                     |
| Kanada      | The TMX Group<br>TSX Venture Exchange                                                                                                                                         |  | Saudi-Arabien                | Tadawul Stock Exchange                                                                                                                                                                                         |
| Chile       | Santiago Stock Exchange<br>Bolsa Electronica de Chile (BEC)<br>Bolsa de Valparaiso                                                                                            |  | Südkorea                     | Korea Exchange                                                                                                                                                                                                 |
| China       | Shanghai Stock Exchange<br>Shenzhen Stock Exchange<br>Hong Kong Exchange and Clearing Limited (HKEX)                                                                          |  | Serbien                      | Belgrade Stock Exchange                                                                                                                                                                                        |
| Kolumbien   | Bolsa de Valores de Colombia                                                                                                                                                  |  | Singapur                     | Singapore Exchange                                                                                                                                                                                             |
| Ägypten     | Egyptian Stock Exchange                                                                                                                                                       |  | Südafrika                    | JSE Securities Exchange                                                                                                                                                                                        |
| Ghana       | Ghana Stock Exchange                                                                                                                                                          |  | Sri Lanka                    | Colombo Stock Exchange                                                                                                                                                                                         |
| Indien      | Bombay Stock Exchange<br>National Stock Exchange of India                                                                                                                     |  | Schweiz                      | SIX Swiss Exchange                                                                                                                                                                                             |
| Indonesien  | Indonesia Stock Exchange                                                                                                                                                      |  | Taiwan                       | Taiwanese Stock Exchange<br>Gre Tai Securities Market                                                                                                                                                          |
| Israel      | Tel-Aviv Stock Exchange                                                                                                                                                       |  | Thailand                     | Stock Exchange of Thailand                                                                                                                                                                                     |
| Japan       | Fukuoka, Nagoya, Osaka, Sapporo und Tokyo Stock Exchanges sowie der durch den Verband der Wertpapierhändler Japan überwachte Freiverkehr (einschließlich des JASDAQ) in Tokio |  | Türkei                       | Istanbul Stock Exchange                                                                                                                                                                                        |
| Kenia       | Nairobi Securities Exchange                                                                                                                                                   |  | Vereinigte Arabische Emirate | Abu Dhabi Securities Exchange                                                                                                                                                                                  |
| Malaysia    | Bursa Malaysia                                                                                                                                                                |  | Vereinigtes Königreich       | Alternative Investment Market (AIM)                                                                                                                                                                            |
| Mexiko      | Mexican Stock Exchange                                                                                                                                                        |  | Vereinigte Staaten           | Alle als nationale Wertpapierbörsen registrierten Wertpapierbörsen, die NASDAQ und die von der FINRA (The Financial Industry Regulatory Authority, Finanzaufsichtsbehörde) regulierten außerbörslichen Märkte. |
| Neuseeland  | New Zealand Exchange                                                                                                                                                          |  | Vietnam                      | Hanoi Stock Exchange and Ho Chi Min Stock Exchange                                                                                                                                                             |
|             |                                                                                                                                                                               |  |                              | ICMA                                                                                                                                                                                                           |

| <u>Geeignete Derivatemarkte</u>                               | Märkte     |            |           |        |       |             |        |       |       |        |            |          |          |         |                        |                    |      |
|---------------------------------------------------------------|------------|------------|-----------|--------|-------|-------------|--------|-------|-------|--------|------------|----------|----------|---------|------------------------|--------------------|------|
| Fondsname                                                     | EW-Staaten | Australien | Brasilien | Kanada | China | Deutschland | Indien | Japan | Korea | Mexiko | Neuseeland | Russland | Singapur | Schweiz | Vereinigtes Königreich | Vereinigte Staaten | ICMA |
| First State All China Fund                                    |            |            |           |        | *     |             |        |       |       |        |            |          | *        |         | *                      |                    |      |
| First State Asia All-Cap Fund                                 | *          | *          | *         | *      | *     | *           | *      | *     | *     | *      | *          | *        | *        | *       | *                      | *                  | *    |
| First State Asia Focus Fund                                   | *          | *          | *         | *      | *     | *           | *      | *     | *     | *      | *          | *        | *        | *       | *                      | *                  | *    |
| First State Asian Property Securities Fund                    | *          | *          |           |        | *     |             | *      | *     | *     |        | *          |          | *        |         |                        | *                  |      |
| First State Diversified Growth Fund                           | *          | *          | *         | *      | *     | *           | *      | *     | *     | *      | *          | *        | *        | *       | *                      | *                  | *    |
| First State Emerging Markets Bond Fund                        | *          |            | *         |        |       |             |        |       |       |        |            | *        |          |         |                        | *                  | *    |
| First State Emerging Markets Local Currency Bond Fund*        | *          |            | *         |        |       |             |        |       |       |        |            | *        |          |         |                        | *                  | *    |
| First State Global Emerging Markets Focus Fund                | *          | *          | *         | *      | *     | *           | *      | *     | *     | *      | *          | *        | *        | *       | *                      | *                  | *    |
| First State Global Listed Infrastructure Fund                 | *          | *          | *         | *      | *     | *           | *      | *     | *     | *      | *          |          | *        | *       | *                      | *                  | *    |
| First State Global Property Securities Fund                   | *          | *          | *         | *      | *     | *           | *      | *     | *     | *      | *          |          | *        | *       | *                      | *                  | *    |
| First State Global Resources Fund                             | *          | *          | *         | *      | *     | *           | *      | *     | *     | *      | *          |          | *        | *       | *                      | *                  | *    |
| First State Greater China Growth Fund                         | *          |            |           |        | *     |             |        |       |       |        |            |          | *        |         |                        |                    |      |
| First State Indian Subcontinent All-Cap Fund                  | *          | *          |           | *      | *     |             | *      |       |       |        |            |          | *        |         |                        | *                  |      |
| First State Japan Focus Fund                                  | *          | *          | *         | *      | *     | *           | *      | *     | *     | *      | *          | *        | *        | *       | *                      | *                  | *    |
| Stewart Investors Asia Pacific Fund                           | *          | *          |           |        | *     |             | *      | *     | *     |        | *          |          | *        |         |                        | *                  | *    |
| Stewart Investors Asia Pacific Leaders Fund                   | *          | *          |           |        | *     |             | *      | *     | *     |        | *          |          | *        |         |                        | *                  | *    |
| Stewart Investors Asia Pacific Sustainability Fund            | *          | *          |           |        | *     |             | *      | *     | *     |        | *          |          | *        |         |                        | *                  | *    |
| Stewart Investors Global Emerging Markets Fund                | *          | *          |           | *      | *     |             | *      | *     | *     | *      |            |          | *        |         |                        | *                  | *    |
| Stewart Investors Global Emerging Markets Leaders Fund        | *          | *          |           | *      | *     |             | *      | *     | *     | *      |            |          | *        |         |                        | *                  | *    |
| Stewart Investors Global Emerging Markets Sustainability Fund | *          | *          |           | *      | *     |             | *      | *     | *     | *      |            |          | *        |         |                        | *                  | *    |
| Stewart Investors Indian Subcontinent Fund                    | *          | *          |           | *      | *     |             | *      |       |       |        |            |          | *        |         |                        | *                  | *    |
| Stewart Investors Latin America Fund                          | *          |            |           | *      |       |             |        |       |       | *      |            |          |          |         |                        | *                  | *    |
| Stewart Investors Worldwide Equity Fund                       | *          | *          | *         | *      | *     | *           | *      | *     | *     | *      | *          |          | *        | *       | *                      | *                  | *    |
| Stewart Investors Worldwide Leaders Fund                      | *          | *          | *         | *      | *     | *           | *      | *     | *     | *      | *          |          | *        | *       | *                      | *                  | *    |
| Stewart Investors Worldwide Sustainability Fund               | *          | *          | *         | *      | *     | *           | *      | *     | *     | *      | *          |          | *        | *       | *                      | *                  | *    |

Der Fonds befindet sich in der Auflösung.

| Land        | Geeigneter Derivatemarkt                                                                                                                                    |  | Land                   | Geeigneter Derivatemarkt                                                                                                                                                                                                                            |
|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| EWK-Staat   | Alle in einem EWK-Staat bestehenden Märkte, an denen mit in einem EWK-Staat zur amtlichen Notierung zugelassenen übertragbaren Wertpapieren gehandelt wird. |  | Mexiko                 | Mexican Derivatives Exchange                                                                                                                                                                                                                        |
| Australien  | Australian Securities Exchange                                                                                                                              |  | Neuseeland             | New Zealand Exchange                                                                                                                                                                                                                                |
| Brasilien   | BM&F BOVESPA S.A.                                                                                                                                           |  | Russland               | Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX)                                                                                                                                                                                                          |
| Kanada      | The TMX Group                                                                                                                                               |  | Singapur               | Singapore Exchange                                                                                                                                                                                                                                  |
| China       | Hong Kong Exchange and Clearing Limited                                                                                                                     |  | Schweiz                | EUREX Zürich                                                                                                                                                                                                                                        |
| Deutschland | EUREX Deutschland                                                                                                                                           |  | Vereinigtes Königreich | LIFFE                                                                                                                                                                                                                                               |
| Indien      | Bombay Stock Exchange<br>National Stock Exchange of India                                                                                                   |  | Vereinigte Staaten     | NYSE Amex Equities<br>Chicago Board Options Exchange<br>CME Group<br>Kansas City Board of Trade<br>New York Board of Trade<br>New York Mercantile Exchange<br>New York Stock Exchange<br>NYSE Arca<br>NASDAQ OMX Future Exchange<br>NASDAQ OMX PHLX |
| Japan       | Osaka Stock Exchange<br>Tokyo Stock Exchange                                                                                                                |  |                        | ICMA                                                                                                                                                                                                                                                |
| Korea       | Korea Exchange Inc.                                                                                                                                         |  |                        |                                                                                                                                                                                                                                                     |

## **ANHANG III – ANLAGEVERWALTUNG UND KREDITAUFNAHMEBEFUGNISSE DER GESELLSCHAFT**

### **Anlagebeschränkungen**

Das Vermögen jedes Fonds ist mit dem Ziel der Erreichung seines Anlageziels und unter Einhaltung der Anlagebeschränkungen anzulegen, die im vorliegenden Verkaufsprospekt, in den relevanten Abschnitten der FCA-Vorschriften über die Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse offener Investmentgesellschaften, ggf. in den ISA-Verordnungen und in der Anlagepolitik des betreffenden Fonds dargelegt sind. Diese für jeden Fonds geltenden Beschränkungen sind nachstehend zusammengefasst.

#### **1. Umsichtige Risikostreuung**

Der Manager hat sicherzustellen, dass unter Berücksichtigung der Anlageziele und Anlagepolitik eines Fonds für Fondsvermögen des Fonds eine umsichtige Risikostreuung erfolgt.

Vorbehaltlich der vorangehenden Ausführungen gelten die Regelungen in diesem Anhang III für die Streuung der Anlagen für einen Fonds erst nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten ab dem Datum des Beginns der Erstausgabe des Fonds.

#### **2. Bewertung**

- (a) Der Wert des Fondsvermögens jedes Fonds ist der Nettowert des Fondsvermögens dieses Fonds, ermittelt in Übereinstimmung mit dem COLL-Quellenwerk, nach Abzug von ausstehenden Darlehen, gleichgültig ob sofort rückzahlbar.
- (b) Bei der Bewertung des Fondsvermögens eines jeden Fonds:
  - (i) wird der Zeitpunkt, zu dem die Bewertung durchgeführt wird (der "relevante Zeitpunkt") behandelt wie ein Bewertungstermin, jedoch zählen Bewertung und relevanter Zeitpunkt nicht als Bewertung oder Bewertungstermin im Sinne des COLL-Quellenwerks;
  - (ii) sind anfängliche Aufwendungen weiterhin als Teil des Fondsvermögens des Fonds anzusehen; und
  - (iii) gilt dieser künftige Anspruch als Teil des Fondsvermögens des betreffenden Fonds, sofern der Manager bei Anwendung angemessener Sorgfalt feststellt, dass der Fonds Anspruch auf nicht realisierte Gewinne erwerben wird, die aus einer Transaktion mit Derivaten erzielt worden sind.

#### **3. Deckung**

- (a) Soweit das COLL-Quellenwerk den Abschluss einer Transaktion oder das Halten einer Anlage nur zulässt (beispielsweise Anlagen in Optionsscheinen und nicht oder teilweise eingezahlten Wertpapieren und die allgemeine Befugnis zur festen Übernahme oder zum Garantieren einer Emission), sofern aus der Anlagetransaktion oder dem Halten etwa resultierende Verpflichtungen

keinen Verstoß gegen Beschränkungen des COLL-Quellenwerks darstellen, ist anzunehmen, dass die höchstmögliche Verbindlichkeit des Fonds nach jeglichen sonstigen dieser Regeln ebenfalls abzudecken ist.

(b) Lässt eine Regel des COLL-Quellenwerks den Abschluss einer Anlagetransaktion oder das Halten einer Anlage nur dann zu, wenn die Anlagetransaktion oder das Halten oder andere ähnliche Transaktionen gedeckt sind:

(i) so ist anzunehmen, dass bei der Anwendung jeder dieser Regeln der Fonds auch gleichzeitig sämtliche anderen etwaigen Verpflichtungen in Bezug auf Deckung erfüllen muss; und

(ii) kein Element zur Deckung mehr als einmal verwendet werden darf.

#### 4. Übertragbare Wertpapiere

(a) Ein übertragbares Wertpapier gehört als Anlage zu einer der folgenden Gruppen:

(i) ein Anteil (Artikel 76 der Regulated Activities Order);

(ii) ein Schuld begründendes oder anerkennendes Instrument (Artikel 77 der Regulated Activities Order);

(iii) ein alternativer Schuldtitel (Artikel 77a der Regulated Activities Order);

(iv) ein staatliches oder öffentlich-rechtliches Wertpapier (Artikel 78 der Regulated Activities Order);

(v) ein zur Anlage berechtigendes Instrument (Artikel 79 der Regulated Activities Order); oder

(vi) ein Zertifikat, das bestimmte Wertpapiere verbrieft (Artikel 80 der Regulated Activities Order).

Eine Anlage ist kein übertragbares Wertpapier, wenn das Eigentum daran nicht übertragbar ist oder nur mit Zustimmung eines Dritten übertragen werden kann.

(b) Bei der Anwendung von Absatz 4(a) auf eine Anlage, die von einer juristischen Person ausgegeben wird und eine Anlage gemäß Artikel 76 (Anteile etc.) oder 77 (Schuld begründende oder anerkennende Instrumente) der Regulated Activities Order darstellt, bleibt ein etwaiges Erfordernis der Zustimmung der juristischen Person oder seiner Gesellschafter oder Obligationäre außer Betracht.

(c) Eine Anlage stellt nur dann ein übertragbares Wertpapier dar, wenn die Haftung ihres Inhabers für die Verbindlichkeiten des Emittenten auf den Betrag der im betreffenden Zeitpunkt ausstehenden Zahlung des Inhabers für die Anlage beschränkt ist.

## 5. OGAW - Allgemeines

- (a) Soweit nicht in den FCA-Vorschriften anders bestimmt (und siehe unten für Anlagen an Zweitfonds sowie den Einsatz von Derivaten zur wirkungsvollen Portfolioverwaltung), darf das Fondsvermögen jedes Fonds nur aus einzeln oder insgesamt, Folgenden bestehen:
  - (i) übertragbare Wertpapiere;
  - (ii) zulässige Geldmarktinstrumente;
  - (iii) Anteile an Zweitfonds;
  - (iv) Derivat- und Termintransaktionen;
  - (v) Einlagen; und
  - (vi) bewegliches und unbewegliches Eigentum, das für die Verfolgung der Geschäftszwecke des OGAW erforderlich ist;
- (b) Jeder Fonds ist darauf beschränkt, in der Hauptsache übertragbare Wertpapiere zu halten. Übertragbare Wertpapiere in jedem Fonds (müssen vorbehaltlich des Absatzes 5 (c):
  - (i) auf einem geeigneten Markt zugelassen sein oder gehandelt werden, wie in Absatz 7(c)(i) oder 7(d) beschrieben; oder
  - (ii) auf einem geeigneten Markt gehandelt werden, wie in Absatz 7(c)(ii) beschrieben; oder
  - (iii) kürzlich emittierte übertragbare Wertpapiere sein, vorausgesetzt, dass
    - (A) die Emissionsbedingungen eine Verpflichtung enthalten, wonach ein Antrag gestellt wird, um an einem geeigneten Markt zugelassen zu werden; und
    - (B) eine derartige Zulassung binnen eines Jahres ab Emission sichergestellt wird.
- (c) Der Fonds darf jedoch nicht mehr als 10 % des Fondsvermögens in übertragbare Wertpapiere anlegen, außer in solche nach Absatz 5(b), wie zuvor genannt.
- (d) Jeder Fonds kann nur in dem Masse in übertragbare Wertpapiere investieren, als die übertragbaren Wertpapiere nachstehende Kriterien erfüllen:
  - (i) der jedem Fonds potenziell entstehende Verlust für die Beteiligung an diesen übertragbaren Wertpapieren ist begrenzt auf den Kaufpreis;

- (ii) ihre Liquidität beeinträchtigt nicht die Fähigkeit des Managers, seinen Verpflichtungen zur Rücknahme von Anteilen auf Verlangen jedes qualifizierten Anteilseigners gemäß Abschnitt „Dealing“ des COLL-Quellenwerks nachzukommen;
- (iii) es sind für sie zuverlässige Bewertungen wie nachfolgend verfügbar:
  - (A) im Falle von übertragbaren Wertpapieren, die Zulassung an einem geeigneten Markt, wo es genaue, verlässliche und regelmäßige Preise gibt, die entweder Marktpreise sind oder Preise, die durch Bewertungssysteme verfügbar sind, die unabhängig von den Emittenten sind;
  - (B) im Falle von übertragbaren Wertpapieren, ohne Zulassung oder Handel an einem geeigneten Markt, wo eine Bewertung auf regelmäßiger Basis erfolgt, die von Informationen der Emittenten der übertragbaren Wertpapiere oder von kompetentem Anlage-Research abgeleitet ist;
- (iv) es sind für sie angemessene Bewertungen wie nachfolgend verfügbar:
  - (A) im Falle von übertragbaren Wertpapieren, die an einem geeigneten Markt zugelassen oder dort gehandelt werden, wenn für den Markt regelmäßige, genaue und umfassende Informationen über die übertragbaren Wertpapiere verfügbar sind, oder, wenn es von Bedeutung ist, über das Portfolio der übertragbaren Wertpapiere;
  - (B) im Falle von übertragbaren Wertpapieren, die nicht an einem geeigneten Markt zugelassen sind oder dort gehandelt werden, wenn für den Manager regelmäßige und genaue Informationen über die übertragbaren Wertpapiere verfügbar sind, oder, wenn es von Bedeutung ist, über das Portfolio der übertragbaren Wertpapiere;
- (v) sie verkäuflich sind; und
- (vi) ihre Risiken durch das Risikomanagementverfahren des Managers adäquat erfasst sind.
- (e) Sofern für den Manager keine Informationen verfügbar sind, die zu einer unterschiedlichen Festlegung führen würden, wird von übertragbaren Wertpapieren, die an einem geeigneten Markt zugelassen sind oder dort gehandelt werden, angenommen:
  - (i) dass sie die Fähigkeit des Managers nicht beeinträchtigen, seine Verpflichtungen bei der Rücknahme von Anteilen auf Verlangen qualifizierter Anteilseigner einzuhalten; und
  - (ii) dass sie handelbar sind.



- (f) Es ist nicht beabsichtigt, dass die Gesellschaft Anteile an unbeweglichem Eigentum oder materiellem beweglichen Eigentum hält.
6. Geschlossene Fonds, die übertragbare Wertpapiere darstellen
- (a) Ein Anteil an einem geschlossenen Fonds wird zu Anlagezwecken durch einen OGAW wie die Gesellschaft als übertragbares Wertpapier angesehen, vorausgesetzt, er erfüllt die in Absatz 5(d) aufgeführten Kriterien für übertragbare Wertpapiere, und er entweder:
    - (i) wenn der geschlossene Fonds eine Investmentgesellschaft oder ein Anlagefonds ist:
      - (A) auf das Unternehmen angewandten Corporate Governance-Mechanismen unterliegt; und
      - (B) wenn eine andere Person Vermögensverwaltungsaktivitäten hierfür ausführt, diese Person zum Zwecke des Anlegerschutzes den nationalen aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, oder
    - (ii) wenn sich der geschlossene Fonds nach dem Vertragsrecht begründet:
      - (A) er Corporate Governance-Mechanismen unterliegt, die den auf Unternehmen angewandten entsprechen und
      - (B) er von einer Person verwaltet wird, die zum Zwecke des Anlegerschutzes den nationalen aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt.
7. Regelungen für geeignete Märkte
- (a) Zum Schutz von Anlegern sollten die Märkte, auf denen Anlagen eines Fonds gehandelt werden, im Zeitpunkt des Erwerbs der Anlage und bis zu ihrer Veräußerung von angemessener Qualität („geeignet“) sein. Die geeigneten Märkte für die Fonds sind in Anhang II aufgeführt.
  - (b) Ist ein Markt nicht länger geeignet, so sind Anlagen auf diesem Markt keine zugelassenen Wertpapiere mehr. Die 10 %-Beschränkung für Anlagen in nicht zugelassenen Wertpapieren findet Anwendung, und die Überschreitung dieser Beschränkung, infolge dessen, dass ein Markt nicht mehr geeignet ist, ist allgemein als versehentlicher Verstoß anzusehen.
  - (c) Ein Markt ist geeignet im Sinne der Regeln, wenn er
    - (i) ein geregelter Markt ist; oder
    - (ii) ein Markt in einem EWR-Staat ist, der geregelt ist, regelmäßig betrieben wird und öffentlich zugänglich ist.
    - (iii) jeder Markt im Sinne von 7(d).

- (d) Ein nicht unter Absatz 7(c)(i) und 7(c)(ii) fallender Markt ist geeignet im Sinne der FCA-Vorschriften, wenn:
  - (i) der Manager nach Abstimmung mit der Verwahrstelle und Mitteilung an sie entscheidet, dass der Markt für die Anlage von Fondsvermögen oder den Handel damit geeignet ist;
  - (ii) der Markt in einer Aufstellung im Verkaufsprospekt enthalten ist; und
  - (iii) die Verwahrstelle unter Anwendung angemessener Sorgfalt festgestellt hat, dass
    - (A) hinreichende Verwahrungsvorkehrungen für die auf diesem Markt gehandelte Anlage getroffen werden können; und
    - (B) der Manager bei der Entscheidung, ob der Markt geeignet ist, sämtliche zumutbaren Schritte unternommen hat.
- (e) Nach 7(d) darf ein Markt nicht als geeignet betrachtet werden, sofern er nicht:
  - (i) geregelt ist;
  - (ii) regelmäßig betrieben wird;
  - (iii) von einer ausländischen Aufsichtsbehörde als Markt oder Börse oder als Selbstregulierungsorganisation anerkannt ist;
  - (iv) für das Publikum zugänglich ist;
  - (v) hinreichend liquide ist; und
  - (vi) über hinreichende Vorkehrungen zum ungehinderten Transfer von Einkünften und Kapital an den Anleger oder an Order des Anlegers verfügt.

8. Übertragbare Wertpapiere, die mit anderen Wertpapieren verbunden sind

- (a) Ein OGAW kann in jede andere Anlage investieren, die zu Anlagezwecken vom OGAW als übertragbares Wertpapier angesehen wird, vorausgesetzt die Anlage:
  - (i) erfüllt die Kriterien für übertragbare Wertpapiere, wie in COLL 5.2.7A R ausgeführt; und
  - (ii) ist durch die Performance anderer Vermögenswerte gesichert oder damit verbunden, die sich von denen unterscheiden können, in die ein OGAW investieren darf.
- (b) Wenn eine Anlage nach 8(a) einen Bestandteil eines eingebetteten Derivats enthält (siehe COLL 5.2.19R (3A)), finden die Anforderungen dieses

Abschnitts mit Bezug auf Derivate und Forwards auf diesen Bestandteil Anwendung.

9. Streuung: Allgemeines

- (a) Diese Regel bezüglich Streuung findet keine Anwendung auf übertragbare Wertpapiere und genehmigte Geldmarktinstrumente, auf die Absatz 10 (Streuung: staatliche und öffentliche Wertpapiere) unten zutrifft.
- (b) Für Zwecke dieser Vorschrift gelten Gesellschaften, die Mitglieder derselben Unternehmensgruppe für konsolidierte Abschlüsse gemäß der Definition in der Richtlinie 83/349/EWG oder Mitglieder derselben Gruppe nach Maßgabe der International Accounting Standards sind, als einheitliche Rechtsperson.
- (c) Höchstens 20 % des Fondsvermögens dürfen aus Einlagen bei einer einzigen Körperschaft bestehen.
- (d) Höchstens 5 % des Wertes des Fondsvermögens eines Fonds dürfen aus von einer einzigen Körperschaft ausgegebenen übertragbaren Wertpapieren und zulässigen Geldmarktinstrumenten bestehen.
- (e) Die Grenze von 5 % in Absatz 9(d) erhöht sich auf 10 % für bis zu 40 % des Fondsvermögens eines Fonds. Gedeckte Schuldverschreibungen (Covered Bonds) brauchen für Zwecke der Anwendung der 40 %-Grenze nicht berücksichtigt zu werden.
- (f) Die Grenze von 5 % in 9(d) wird für gedeckte Schuldverschreibungen auf 25 % des Werts des Fondsvermögens angehoben, vorausgesetzt dass der Gesamtwert der gedeckten Schuldverschreibungen, sofern ein Fonds über 5 % in von einer einheitlichen Rechtsperson emittierten gedeckten Schuldverschreibungen investiert, 80 % des Fondsvermögens des Fonds nicht übersteigt.
- (g) Durch Anwendung von Absatz 9(d) und 9(e) sind Zertifikate, die bestimmte Wertpapiere darstellen, wie die zugrundeliegenden Wertpapiere zu behandeln.
- (h) Das Kontrahentenrisiko aus Geschäften mit OTC Derivaten darf 5 % des Wertes des Fondsvermögens jedes Fonds nicht übersteigen. Die Grenze wird auf 10 % angehoben, wenn der Kontrahent eine genehmigte Bank ist.
- (i) Höchstens 20 % des Wertes des Fondsvermögens eines Fonds dürfen aus von derselben Unternehmensgruppe im Sinne von Absatz 9(b) ausgegebenen übertragbaren Wertpapieren und zulässigen Geldmarktinstrumenten bestehen.
- (j) Durch Anwendung der Grenzen der Absätze 9(c), 9(d), 9(e), 9(g), 9(h) auf eine einzige Einrichtung und vorbehaltlich Absatz 9(f) dürfen höchstens 20 % des Wertes des Fondsvermögens jedes Fonds aus einer Kombination von zwei oder mehr der nachfolgenden Anlagen bestehen:
  - (i) übertragbare Wertpapiere einschließlich gedeckter Schuldverschreibungen oder zulässige Geldmarktinstrumente, emittiert von dieser einzigen Einrichtung; oder

(ii) Einlagen bei dieser einzigen Einrichtung; oder

(iii) Risiken aus Geschäften mit OTC Derivaten bei dieser Einrichtung.

- (k) Höchstens 20 % des Wertes des Fondsvermögens eines Fonds dürfen aus Anteilen eines Zweitfonds bestehen. Die in Absatz 11 und Anhang I dargelegten Anlagegrenzen für andere Zweitfonds bleiben hiervon unberührt. Wenn es sich bei dem Zweitfonds um einen Umbrellafonds handelt, gelten die Bestimmungen dieses Absatzes 9 (k) für jeden Teilfonds, als wäre er ein separater Zweitfonds.

#### 9A. Kontrahentenrisiko und emittentenbezogene Anlagegrenzen

- (a) Der Manager hat sicherzustellen, dass das Kontrahentenrisiko aus Geschäften mit OTC Derivaten und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung den in den vorstehend aufgeführten Absätzen 9(h) und 9(j) angegebenen Grenzen unterliegt.
- (b) Die Berechnung des Kontrahentenrisikos des Fonds aus OTC Derivaten in Übereinstimmung mit den Grenzen in Absatz 9(h) durch den Manager hat auf der Grundlage der positiven Marktwertbewertung des mit dem Kontrahenten eingegangenen OTC-Derivatgeschäfts zu erfolgen.
- (c) Der Manager kann die Positionen eines Fonds in OTC-Derivaten mit demselben Kontrahenten aufrechnen (so genanntes „Netting“), sofern er im Namen des Fonds diesbezügliche rechtlich durchsetzbare Vereinbarungen mit dem Kontrahenten eingegangen ist.
- (d) Die im vorstehenden Absatz 9A(c) aufgeführten Aufrechnungsvereinbarungen sind nur in Bezug auf OTC-Derivate mit demselben Kontrahenten und nicht im Zusammenhang mit anderen Engagements zulässig, die der Fonds mit demselben Kontrahenten unter Umständen eingegangen ist.
- (e) Der Manager kann das Risiko aus einem OTC-Derivat gegenüber einem Kontrahenten für das Fondsvermögen durch den Erhalt von Sicherheiten reduzieren. Die erhaltenen Sicherheiten müssen eine ausreichende Liquidität aufweisen, damit sie zügig zu einem Preis veräußert werden können, der ihrer Bewertung vor dem Verkauf möglichst nahe kommt.
- (f) Der Manager muss bei der Berechnung des Kontrahentenrisikos in Übereinstimmung mit den Grenzen, wie sie im nachstehenden Absatz 9A(i) aufgeführt sind, etwaige geleistete Sicherheiten berücksichtigen, wenn er Sicherheiten im Namen des Fonds an einen Kontrahenten eines OTC-Geschäfts überträgt.
- (g) In Übereinstimmung mit 9A(f) übertragene Sicherheiten können nur auf Nettobasis berücksichtigt werden, wenn der Manager diesbezügliche rechtlich durchsetzbare Vereinbarungen mit dem Kontrahenten eingegangen ist.
- (h) In Bezug auf das Risiko aus einem OTC-Derivat wie in Absatz 9(10) beschrieben muss der Manager sämtliche Kontrahentenrisiken, die sich aus OTC-Derivaten ergeben, berücksichtigen.

- (i) Der Manager hat die Berechnungen bezüglich der in Absatz 9 aufgeführten emittentenbezogenen Anlagegrenzen anhand des Commitment-Ansatzes durch Umrechnung eingesetzter OTC-Derivate in ihre Basiswertäquivalente durchzuführen.

10. Streuung: staatliche und öffentliche Wertpapiere

- (a) Der folgende Absatz gilt für die übertragbaren Wertpapiere und genehmigten Geldmarktinstrumente der folgenden Einrichtungen:

- (i) die EWR-Staaten;

- (ii) die Gebietskörperschaften der EWR-Staaten;

- (iii) die Nicht-EWR-Staaten; oder

- (iv) einer öffentlichen internationalen Institution, der ein oder mehrere EWR-Staaten angehören

nachstehend als „solche Wertpapiere“ bezeichnet.

- (b) Sofern nicht mehr als 35 % des Wertes des Fondsvermögens eines Unterfonds in von einer einzelnen Rechtsperson ausgegebenen Wertpapieren angelegt wird, besteht keine Beschränkung des Betrages, der in solchen Wertpapieren oder in einer einzelnen Emission angelegt werden darf.

- (c) Ungeachtet der vorstehenden Beschränkung in (b) kann ein Fonds über 35 % des Wertes seines Kapitalanlagevermögens in den von einer einzelnen Rechtsperson ausgegebenen Wertpapieren anlegen, vorausgesetzt, dass

- (i) der Manager vor Durchführung dieser Anlage den Rat der Verwahrstelle eingeholt hat und infolge dessen der Auffassung ist, dass der Emittent dieser Wertpapiere mit dem Anlageziel des Fonds übereinstimmt,

- (ii) die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30 % des Wertes des Fondsvermögens nicht überschreiten,

- (iii) das Fondsvermögen Wertpapiere umfasst, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen dieses oder eines anderen Emittenten begeben worden sind.

- (d) In Absatz 10 gilt in Bezug auf solche Wertpapiere das Folgende:

- (i) Die Begriffe „Emission“, „begeben“ und „Emittent“ meinen auch „Garantie“, „garantiert“ und „Garantiegeber“; und

- (ii) zwei Emissionen unterscheiden sich voneinander, wenn sich ihre Rückzahlungstermine, Zinssätze, Garantiegeber und sonstigen wesentlichen Emissionsbedingungen unterscheiden.

- (e) Unbeschadet des Absatzes 9(a) und vorbehaltlich der Absätze 10(b) und 10(c), werden unter Anwendung des 20 %-Limits nach Absatz 9(j) hinsichtlich einer

einheitlichen Rechtsperson, die von dieser einheitlichen Rechtsperson emittierten solchen Wertpapiere berücksichtigt.

- (f) Zum Datum dieses Prospekts hat keiner der Fonds die Möglichkeit, über 35 % in von einer einzelnen Rechtsperson begebenen solchen Wertpapieren anzulegen, oder legt mehr als 35 % in von einer einzelnen Rechtsperson begebenen solchen Wertpapieren an. Sollte sich dies in Zukunft ändern, wird dieser Prospekt aktualisiert, um die einzelnen Staaten, Gebietskörperschaften oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, die solche Wertpapiere begeben oder garantieren, in die gemäß den FCA-Vorschriften über 35 % des Fondsvermögens eines Fonds angelegt sein können, namentlich wiederzugeben.

#### 11. Anlage in Anteilen von Zweitfonds

Ein Fonds darf Anlagen in Anteile eines Zweitfonds tätigen, sofern höchstens 10 % des Fondsvermögens des Fonds in Zweitfonds angelegt ist (es sei denn, im entsprechenden Abschnitt in Anhang I ist für den Fonds eine andere Grenze angegeben) und der Zweitfonds sämtliche nachstehenden Voraussetzungen erfüllt:

- (a) Der Zweitfonds muss:
    - (i) die erforderlichen Voraussetzungen einhalten, damit er in den Genuss der Rechte nach der OGAW-Richtlinie kommt; oder
    - (ii) ein anerkannter Fonds gemäß den Bedingungen der Section 272 des Gesetzes („Individually recognised overseas schemes“ – einzeln anerkannte ausländische Programme) sein, der von den Aufsichtsbehörden von Guernsey, Jersey oder der Isle of Man genehmigt wurde (vorausgesetzt, dass die Voraussetzungen von Artikel 50(1)(e) der OGAW-Richtlinie erfüllt sind);
    - (iii) als Nicht-EU-harmonisiertes OGAW-Privatanlegerprogramm zugelassen sein (sofern die Voraussetzungen des Artikel 50(1)(e) der OGAW-Richtlinie erfüllt sind); oder
    - (iv) in einem anderen EWR-Staat zugelassen sein (vorausgesetzt, dass die Voraussetzungen von Artikel 50(1)(e) der OGAW-Richtlinie erfüllt sind); oder
    - (v) von der zuständigen Behörde eines OECD-Mitgliedstaates (mit Ausnahme der EWR-Staaten) zugelassen sein, der
      - (A) das multilaterale IOSCO Memorandum of Understanding unterzeichnet hat; und
      - (B) die Regeln und Depot- bzw. Verwahrungsverträgen der Fondsmanagement-Gesellschaft des Zweitfonds anerkannt hat.
- (sofern die Voraussetzungen des Artikel 50(1)(e) der OGAW-Richtlinie erfüllt sind);

und in allen Fällen, in denen die Grenze für Anlagen des Fonds in Zweitfonds gemäß dem entsprechenden Abschnitt in Anhang I über 10 % des Fondsvermögens des Fonds liegt, vorausgesetzt, dass höchstens 30 % des Fondsvermögens des Fonds in Zweitfonds angelegt ist, auf die die Absätze 11(ii) bis (v) zutreffen:

- (b) der Zweitfonds erfüllt, soweit relevant, die Voraussetzungen der nachstehenden Absätze 11(d), (e) und (f) (insofern es sich bei dem Zweitfonds um einen Umbrellafonds handelt, gelten die Bestimmungen in diesem Absatz 11 (b) für jeden Teilfonds, als wäre er ein separater Zweitfonds);
- (c) der Zweitfonds unterliegt Bestimmungen, die eine Anlage von mehr als 10 % des Fondsvermögens in Anteilen an Investmentvermögen untersagen (insofern es sich bei dem Zweitfonds um einen Umbrellafonds handelt, gelten die Bestimmungen in diesem Absatz 11 (c) für jeden Teilfonds, als wäre er ein separater Zweitfonds); und
- (d) Ein Fonds darf keine Anteile (1) an einem Zweitfonds, der vom Manager oder von einem verbundenen Unternehmen des Managers verwaltet oder betrieben wird (oder an einem ICVC, dessen der Authorised Corporate Director der Manager ist) (in den Absätzen 11(d), (e) und (f) als „verbundene Fonds“ bezeichnet, um ggf. zwischen verschiedenen Typen von Zweitfonds zu unterscheiden), oder (2) an einem Zweitfonds, bei dem es sich um einen anderen Fonds der Gesellschaft handelt (in den Absätzen 11(d), (e) und (f) als „zweite Fonds“ bezeichnet, um ggf. zwischen verschiedenen Typen von Zweitfonds zu unterscheiden), erwerben oder veräußern, sofern nicht:
  - (i) im Falle von Anlagen in verbundenen Fonds der Prospekt des anlegenden Fonds eindeutig besagt, dass das Vermögen des anlegenden Fonds solche Anteile enthalten kann, und
  - (ii) im Falle von Anlagen in zweiten Fonds der Prospekt eindeutig besagt, dass das dem anlegenden oder verkaufenden Fonds zuzurechnende Fondsvermögen Anteile eines zweiten Fonds enthalten darf, und
  - (iii) soweit
    - (A) ein Erwerb oder eine Veräußerung gemäß Absatz 11(d) erfolgt und
    - (B) eine Gebühr für einen derartigen Erwerb oder eine Veräußerung erfolgt;der Manager verpflichtet ist, dem anlegenden oder verkaufenden Fonds bis Geschäftsschluss am vierten Geschäftstag nach der Vereinbarung über Kauf oder Verkauf den in Absatz 11(e) aufgeführten Betrag zu zahlen;
- (e) Bei Erwerb ist der in Absatz 11(d)(iii) erwähnte Betrag entweder:
  - (i) der Betrag, um den die vom anlegenden oder verkaufenden Fonds für die Anteile des verbundenen oder zweiten Fonds gezahlte Gegenleistung den Preis überschreitet, der zugunsten des verbundenen oder zweiten Fonds gezahlt worden wäre, wenn die Anteile neu ausgegeben oder von ihm

verkauft worden wären; oder

(ii) wenn dieser Preis durch den Manager nicht festgestellt werden kann, der Höchstbetrag der Gebühr, die der Verkäufer der Anteile des verbundenen oder zweiten Fonds zulässigerweise erheben kann;

(iii) bei Veräußerung ist der in Absatz 11(d)(iii) erwähnte Betrag derjenige Betrag, der für Rechnung des Managers oder Betreibers des verbundenen oder zweiten Fonds oder für Rechnung einer mit einem von ihnen verbundenen Person im Zusammenhang mit der Veräußerung erhobene Gebühr; und

(f) In dieser Ziffer:

(i) jede Erhöhung und jeder Abzug von der bei Erwerb oder Veräußerung von Anteilen des verbundenen oder zweiten Fonds gezahlten Gegenleistung, die oder der zugunsten des verbundenen oder zweiten Fonds erhoben wird und eine Verwässerungsgebühr laut COLL-Quellenwerk darstellt oder ihr gleichsteht, ist als Teil des Anteilspreises und nicht als Teil einer Gebühr zu behandeln; und

(ii) eine bei Umtausch von Anteilen an einem Fonds oder gesonderten Teil des verbundenen oder zweiten Fonds gegen Anteile an einem anderen Fonds oder gesonderten Teil der verbundenen oder zweiten Fonds erhobene Umtauschgebühr ist als Teil der für die Anteile gezahlten Gegenleistung zu berücksichtigen.

## 12. Anlage in Optionsscheine und nicht oder nur teilweise eingezahlte Wertpapiere

(a) Nicht voll eingezahlte übertragbare Wertpapiere fallen nur unter eine Anlagebefugnis, wenn davon auszugehen ist, dass der Betrag eines bestehenden oder möglichen Aufrufs für ausstehende Beträge durch den Fonds bei Anforderung und ohne Verstoß gegen das COLL-Quellenwerk gezahlt werden kann.

## 13. Derivate

(a) Ein Fonds darf Derivate einsetzen, um seine Anlageziele und Anlagepolitik zu verfolgen und/oder im Rahmen der effizienten Portfolioverwaltung Markt- und Währungsrisiken abzusichern, (siehe nachstehend „Effiziente Portfolioverwaltung“).

(b) Der Einsatz von Derivaten zur effizienten Portfolioverwaltung wird das Risikoprofil eines Fonds in der Regel nicht erhöhen. Derivate, die ein Fonds zur Absicherung oder effizienten Portfolioverwaltung einsetzt, können jedoch in schwierigen Situationen unwirksam werden, so dass ein Fonds erhebliche Verluste erleiden kann. Die Möglichkeiten eines Fonds, zur effizienten Portfolioverwaltung Derivate einzusetzen, können in bestimmten Marktsituationen, aufgrund aufsichtsrechtlicher Grenzen und infolge steuerlicher Erwägungen eingeschränkt sein. Der Einsatz von Derivaten zu Anlagezwecken kann das Risikoprofil eines Fonds erhöhen. Insofern derivative Instrumente zum Einsatz kommen, wird der Manager deshalb ein



Risikomanagementverfahren verwenden, welches es ihm erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des betreffenden Fonds jederzeit zu überwachen und zu messen.

- (c) Derivatgeschäfte müssen mit zulässigen Derivaten (im Sinne der FCA) oder mit Derivaten erfolgen, die die Vorschriften für den Abschluss OTC Derivatgeschäfte erfüllen. Geschäfte mit zulässigen Derivaten müssen auf einem zulässigen Derivatmarkt oder gemäß den Vorschriften eines zulässigen Derivatmarkts durchgeführt werden.
- (d) Ein Derivatgeschäft darf nicht dazu führen, dass ein Fonds von den in der Gründungsurkunde und der jüngsten Fassung des vorliegenden Verkaufsprospekts genannten Anlagezielen abweicht.
- (e) Einem Derivatgeschäft müssen ein oder mehrere der Basiswerte zugrunde liegen, in denen sich der Fonds engagiert, das heißt übertragbare Wertpapiere und zulässige Geldmarktinstrumente, zulässige Einlagen, zulässige Derivate, zulässige OGA-Anteile, genehmigte Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse und Währungen. Es darf keine Lieferung stattfinden, auch nicht in Form von Barmitteln.
- (f) Ein Fonds darf keine Geschäfte mit Warenderivaten durchführen.
- (g) Ein Termingeschäft bedarf eines genehmigten Kontrahenten.
- (h) Sämtliche Derivatgeschäfte werden als kontrahentenrisikofrei erachtet, wenn sie an einer Börse stattfinden, deren Clearingstelle folgende Voraussetzungen erfüllt: angemessene Leistungsgarantie, tägliche Neubewertung der Derivatpositionen auf der Grundlage des aktuellen Marktkurses und mindestens tägliche Einschusszahlungen.
- (i) Ein Derivatgeschäft darf nicht eingegangen werden, wenn die beabsichtigte Wirkung in der Möglichkeit besteht, den ungedeckten Verkauf eines übertragbaren Wertpapiers, zulässigen Geldmarktinstruments, OGA-Anteils oder Derivats zu tätigen.

#### 14. Finanzindizes als Basiswerte von Derivaten

- (a) Insofern ein Fonds ein indexbasiertes Derivat hält, muss der Finanzindex die folgenden Kriterien erfüllen:
  - (i) Er ist hinreichend diversifiziert,
  - (ii) er stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt dar, auf den er sich bezieht, und
  - (iii) er wird in angemessener Weise veröffentlicht.
- (b) Ein Finanzindex ist insofern hinreichend diversifiziert, als folgende Kriterien erfüllt sind:

- (i) Er ist so zusammengesetzt, dass seine Gesamtentwicklung von Preisbewegungen oder Handelstätigkeiten bei einem einzelnen Bestandteil nicht über Gebühr beeinflusst wird.
  - (ii) Setzt er sich aus Vermögenswerten zusammen, in die ein Fonds anlegen darf, ist seine Zusammensetzung mindestens gemäß den in diesem Abschnitt genannten Streuungs- und Konzentrationsvorschriften diversifiziert.
  - (iii) Setzt er sich aus Vermögenswerten zusammen, in die ein Fonds nicht anlegen darf, ist seine Zusammensetzung in einer Weise diversifiziert, die der Diversifizierung durch die in diesem Abschnitt genannten Streuungs- und Konzentrationsvorschriften gleichwertig ist.
- (c) Ein Finanzindex stellt insofern eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt dar, auf den er sich bezieht, als folgende Kriterien erfüllt sind:
  - (i) Er misst die Entwicklung einer repräsentativen Gruppe von Basiswerten in aussagekräftiger und adäquater Weise.
  - (ii) Er wird regelmäßig überprüft bzw. angepasst, damit er die Märkte, auf die er sich bezieht, stets unter Einhaltung öffentlich zugänglicher Kriterien widerspiegelt.
  - (iii) Die Basiswerte sind hinreichend liquide, so dass ihn die Nutzer gegebenenfalls nachbilden können.
- (d) Ein Finanzindex wird insofern in angemessener Weise veröffentlicht, als folgende Kriterien erfüllt sind:
  - (i) Seine Veröffentlichung beruht auf soliden Verfahren für die Erhebung von Preisen und die Kalkulation und anschließende Veröffentlichung des Indexwerts, einschließlich Preisermittlungsverfahren für die einzelnen Bestandteile, falls kein Marktpreis verfügbar ist.
  - (ii) Wesentliche Informationen über Aspekte wie die Methodik der Indexberechnung und Anpassung der Indexzusammensetzung, Indexveränderungen oder operationelle Schwierigkeiten bei der Bereitstellung zeitnaher oder genauer Informationen werden umfassend und unverzüglich zur Verfügung gestellt.

## 15. Gesamtrisiko

- (a) Der Manager muss das Gesamtrisiko eines Fonds entweder unter Verwendung des Commitment-Ansatzes oder des Value-at-Risk- Ansatzes („VaR-Ansatz“) berechnen. Derzeit verwenden alle Fonds den Commitment-Ansatz, außer der First State Diversified Growth Fund (verwendet absoluten VaR-Ansatz) und der State Emerging Markets Local Currency Bond Fund\* (relativer VaR-Ansatz).

\*Dieser Fonds befindet sich in der Auflösung.

- (b) Der Manager muss sicherstellen, dass die vorstehend gewählte Methode angemessen ist, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:
  - (i) die Anlagestrategie des Fonds;
  - (ii) die Art und Komplexität des eingesetzten Derivats oder Termingeschäfts und
  - (iii) der Anteil am Fondsvermögen, der auf Derivate und Termingeschäfte entfällt.
- (c) Wenn ein Fonds indexbasierte Derivate hält und falls der Index zulässig ist, müssen die Indexbestandteile bei der Berechnung der nachstehenden Streuungsvorschriften nicht berücksichtigt werden.
- (d) Der Manager verwendet bei der Berechnung des Gesamtrisikos derzeit sowohl den VaR-Ansatz als auch den Commitment-Ansatz.
- (e) Commitment-Ansatz: Kommt der Commitment-Ansatz zur Anwendung, muss der Manager:
  - (i) sicherstellen, dass er ihn auf alle Derivate und Termingeschäfte (einschließlich eingebetteter Derivate), anwendet, ganz gleich, ob sie im Rahmen der allgemeinen Anlagepolitik des Fonds, zur Risikominderung oder zur effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden, und
  - (ii) alle Derivate und Termingeschäfte in gleichwertige Positionen in den Basiswerten der Derivate oder Termingeschäfte umrechnen (Standard-Commitment-Ansatz).
- (f) VaR-Ansatz: Beim Value-at-Risk (VaR) handelt es sich um eine statistische Methode, die auf Basis historischer Daten für ein bestimmtes Konfidenzniveau (z. B. 99 Prozent) den wahrscheinlichen maximalen Verlust des Fonds innerhalb eines bestimmten Zeitraums unter normalen Marktbedingungen voraussagt. Bei einem Konfidenzniveau von 99 Prozent besteht daher die statistische Möglichkeit von 1 Prozent, dass das VaR-Limit überschritten wird. Das VaR wird entweder unter Verwendung des „absoluten VaR-Ansatzes“ oder des „relativen VaR-Ansatzes“ berechnet.

(i) Relativer VaR

Das „relative VaR“ nimmt Bezug auf das VaR eines Fonds im Vergleich zum VaR eines Referenzportfolios. Wenn ein relatives VaR-Modell zur Anwendung kommt, darf das VaR das Doppelte des VaR der derivatfreien Benchmark oder des äquivalenten Portfolios nicht übersteigen. Wäre dies nicht der Fall, müsste der Manager Schritte zur Änderung des Portfolios unternehmen, so dass das VaR wieder höchstens auf das Doppelte des VaR des Referenzportfolios absinken würde.

(ii) Absoluter VaR

Das „absolute VaR“ ist das absolute VaR eines Fonds, ausgedrückt als

Prozentsatz vom Nettoinventarwert des Fonds. Kommt ein absolutes VaR-Modell zur Anwendung, darf das VaR des Fonds bei einer Haltedauer von 20 Tagen und einem Konfidenzniveau von 99 Prozent höchstens 20 % seines Nettoinventarwerts betragen. Wäre dies nicht der Fall, müsste der Manager Schritte zur Änderung des Portfolios unternehmen, so dass das VaR wieder höchstens auf 20 % absinken würde.

- (g) Der Manager kann andere Berechnungsmethoden verwenden, die dem Standard-Commitment-Ansatz entsprechen.
- (h) Im Rahmen des Commitment-Ansatzes kann der Manager bei der Berechnung des Gesamtrisikos eines Fonds Netting- und Sicherungsvereinbarungen berücksichtigen, sofern diese nicht offensichtliche und wesentliche Risiken außer Acht lassen und eine eindeutige Risikominderung zur Folge haben.
- (i) Sofern der Einsatz von Derivaten und Termingeschäften für den Fonds nicht mit einem zusätzlichen Risiko verbunden ist, muss das Basiswertrisiko nicht in die Commitment-Berechnung einbezogen werden.
- (j) Insofern der „Commitment-Ansatz“ des Risikomanagements zur Anwendung kommt, hat der Manager des Fonds sicherzustellen, dass das mit den Derivaten und Termingeschäften im Fonds verbundene Gesamtrisiko den Netto-Wert des Fondsvermögens nicht überschreitet.
- (k) Der Manager des Fonds hat das Gesamtrisiko eines Fonds mindestens auf Tagesbasis zu berechnen.
- (l) Bei der in diesem Abschnitt dargelegten Berechnung des Risikos müssen der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko des Kontrahenten, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt werden.

## 16. Effiziente Portfolioverwaltung

- (a) Der Manager darf das Fondsvermögen eines Fonds für die Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung wie folgt einsetzen:
  - (i) Der Manager darf Derivatgeschäfte oder Währungstermingeschäfte in geeigneter Weise einsetzen. Solche Geschäfte sind jedoch:
    - (A) ökonomisch angemessen;
    - (B) von Vermögenswerten des Fonds voll gedeckt; und
    - (C) werden mit einem oder mehreren der folgenden Ziele eingesetzt:
      - (1) Risikosenkung,
      - (2) Kostensenkung,

- (3) Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags mit einem Risiko, das dem Risikoprofil des Fonds und den Risikodiversifizierungsvorschriften der OGAW-Richtlinie entspricht.
  - (ii) Nach diesen Bestimmungen dürfen daher keine Geschäfte durchgeführt werden, wenn sie angemessen als spekulativ anzusehen sind.
- (b) Zulässige Geschäfte zur effizienten Portfolioverwaltung müssen außerdem die folgenden Kriterien erfüllen:
  - (i) ihre Risiken werden von den Risikomanagementverfahren der Gesellschaft in angemessener Weise erfasst; und
  - (ii) sie können nicht zu einer Änderung des erklärten Anlageziels des Fonds oder zur Eingehung weiterer Risiken führen, die das in diesem Verkaufsprospekt beschriebene allgemeine Risikoprofil übersteigen.
- (c) Obwohl der Einsatz von Geschäften zur effizienten Portfolioverwaltung im besten Interesse des Fonds liegt, können einzelne Techniken ein erhöhtes Kontrahentenrisiko und potenzielle Interessenkonflikte zur Folge haben (etwa wenn der Kontrahent eine nahestehende Partei ist). Einzelheiten über die zutreffenden Risiken siehe Abschnitt „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts.
- (d) Alle Erlöse aus den Geschäften zur effizienten Portfolioverwaltung fließen abzüglich direkter und indirekter operationeller Kosten zurück an die Gesellschaft.
- (e) Die Gesellschaft stellt jederzeit sicher, dass die Bedingungen der Geschäfte zur effizienten Portfolioverwaltung, einschließlich der Anlage der Barsicherheiten, sie nicht bei der Erfüllung ihrer Rücknahmeverpflichtungen behindern.
- (f) Geschäfte, die ein annehmbar niedriges Risikoniveau gemäß vorstehendem Absatz 16(a)(i)(C)(3) besitzen, sind solche,
  - (i) die Preisunvollkommenheiten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung (oder der Veräußerung und dem Erwerb) von Rechten an denselben oder vergleichbaren Vermögenswerten ausnutzen; oder
  - (ii) bei denen der Fonds eine Prämie für den Verkauf einer gedeckten Call- oder Put-Option erhält, selbst wenn der hierdurch entstehende Vorteil auf Kosten der Chance auf einen größeren künftigen Nutzen erlangt wird,

## 17. Risikomanagementverfahren

- (a) Allgemeines
  - (i) Das Risikomanagementverfahren sollte die Anlageziele und die Anlagepolitik des Fonds, die im vorliegenden Verkaufsprospekt angegeben sind, in Betracht ziehen.

- (ii) Soweit erforderlich, sollte die Verwahrstelle die Eignung des Risikomanagementverfahrens mit der gebührenden Sorgfalt gemäß ihren Pflichten nach COLL 6.6.14 (Pflichten der Verwahrstelle und des beauftragten Fondsmanagers: Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse) prüfen.
- (iii) Vom Manager wird erwartet, dass sein Risikomanagementverfahren bei einem Fonds mit einem komplexen Risikoprofil einen höheren Stand aufweist als bei einem Fonds mit einem einfachen Risikoprofil. Insbesondere sollte das Risikomanagementverfahren eine etwaige nicht-lineare Abhängigkeit des Wertes einer Position vom entsprechenden Basiswert berücksichtigen.
- (iv) Der Manager sollte diese Systeme und Kontrollen mit der gebührenden Sorgfalt einrichten und pflegen, soweit sie für seine Geschäftstätigkeit gemäß SYSC 3.1 (Systeme und Kontrollen) angemessen sind.
- (v) Das Risikomanagementverfahren sollte die in Absatz 17.(b) unten vorgeschriebene Analyse mindestens täglich oder, wenn dies häufiger ist, an jedem Bewertungszeitpunkt durchführen.

(b) Derivate

- (i) Der Manager verwendet ein von der Verwahrstelle geprüftes Risikomanagementverfahren, welches ihm erlaubt, das mit den Positionen des Fonds verbundene Risiko sowie ihren Anteil am Gesamtrisikoprofil des Fonds in angemessenen Abständen zu überwachen und zu messen. Zu den Einzelheiten des Risikomanagementverfahrens gehören die folgenden Angaben:
  - 17.b.i.1 Arten der Derivate und Forwards im Fonds, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken und die relevanten quantitativen Anlagegrenzen und
  - 17.b.i.2 die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivaten und Termingeschäften verbundenen Risiken.
- (ii) Der Manager informiert die FCA im Voraus über jede wesentliche Änderung der vorstehenden Einzelheiten. Eine Erklärung der im Zusammenhang mit den Fonds angewendeten Methoden zum Risikomanagement und der angewendeten quantitativen Beschränkungen sowie der derzeitigen Risiko-Rendite-Profile der Hauptanlagearten ist auf Anfrage beim Manager erhältlich.

18. Bewertung OTC Derivate

- (a) Für die Zwecke von Absatz 17.b.i.1 muss der Manager:
  - (i) Regelungen und Verfahren begründen, durchführen und pflegen, die eine angemessene, transparente und faire Bewertung der Engagements eines Fonds in OTC Derivaten gewährleisten, und

- (ii) sicherstellen, dass der faire Wert OTC Derivate einer adäquaten, präzisen und unabhängigen Beurteilung unterzogen wird.
- (b) Sofern die Regelungen und Verfahren im obigen Absatz 18.(a) die Durchführung gewisser Tätigkeiten Dritter vorsehen, muss der Manager die Anforderungen in SYSC (Zusätzliche Anforderungen an eine Verwaltungsgesellschaft) und COLL (Due-Diligence-Pflichten der Manager von OGAW-Fonds) erfüllen.
- (c) Die in 18(a) genannten (i) Regelungen und Verfahren müssen:
  - (i) der Art und Komplexität des betreffenden OTC Derivats entsprechen und
  - (ii) adäquat dokumentiert sein.

#### 19. Wesentlicher Einfluss

- (a) Die Gesellschaft darf keine übertragbaren Wertpapiere erwerben, die von einer juristischen Person ausgegeben sind und Stimmrechte in der Hauptversammlung dieser juristischen Person gewähren, gleich ob im Wesentlichen für sämtliche Beschlussgegenstände oder nicht, sofern:
  - (i) unmittelbar vor dem Erwerb die Gesamtheit solcher von der Gesellschaft gehaltenen Wertpapiere der Gesellschaft wesentlichen Einfluss auf die Führung der Geschäfte dieser juristischen Person gewährt; oder
  - (ii) der Erwerb der Gesellschaft einen solchen Einfluss gewährt.
- (b) Für Zwecke des Absatzes 19.(a)(ii) hat die Gesellschaft wesentlichen Einfluss auf die Führung der Geschäfte einer juristischen Person, wenn sie aufgrund der von ihr gehaltenen übertragbaren Wertpapiere in der Lage ist, 20 % oder mehr der Stimmrechte dieser juristischen Person auszuüben oder zu deren Ausübung zu kontrollieren, wobei in diesem Zusammenhang ein vorübergehendes Ruhen der Stimmrechte aus übertragbaren Wertpapieren dieser juristischen Person außer Betracht bleibt.

#### 20. Konzentration

Die Gesellschaft:

- (a) darf keine übertragbaren Wertpapiere – mit Ausnahme von Schuldtiteln (debt securities) – erwerben, die
  - (i) für Beschlussgegenstände in der Generalversammlung der juristischen Person, von der sie ausgegeben worden sind, kein Stimmrecht gewähren; und
  - (ii) mehr als 10 % dieser – von dieser juristischen Person ausgegebenen – Wertpapiere darstellen;
- (b) darf nicht mehr als 10 % der von einem einzelnen Emittenten ausgegebenen Schuldtitel (debt securities) erwerben;

- (c) darf nicht mehr als 25 % der Anteile eines Investmentvermögens erwerben;
- (d) ist an die Beschränkungen nach Absatz 20.(b) bis 20.(c) nicht gebunden, wenn im Zeitpunkt des Erwerbs der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile der betreffenden Anlage nicht berechnet werden kann.

## 21. Barmittel und hochliquide Anlagen

- (a) Barmittel und hochliquide Anlagen dürfen nicht im Fondsvermögen eines Fonds gehalten werden, außer wenn dies als erforderlich anzusehen ist, um Folgendes zu ermöglichen:
  - (i) die Verfolgung der Anlageziele des Fonds; oder
  - (ii) die Rücknahme von Anteilen; oder
  - (iii) die wirkungsvolle Verwaltung des Fonds nach Maßgabe seiner Anlageziele; oder
  - (iv) andere Zwecke, die für die Anlagezielen des Fonds als dienlich anzusehen sind.
- (b) Während des Zeitraums einer Erstausgabe darf das Fondsvermögen eines Fonds jedoch ohne Beschränkung aus Barmitteln und hochliquiden Anlagen bestehen.

## 22. Allgemeine Befugnis zur Darlehensaufnahme

- (a) Die Gesellschaft darf nach Maßgabe dieses Absatzes und des Absatzes 23. Darlehen zur Verwendung durch einen Fonds aufnehmen, vorausgesetzt, dass das Darlehen aus dem Fondsvermögen dieses Fonds zurückzuzahlen ist. Diese Befugnis zur Darlehensaufnahme besteht vorbehaltlich der Verpflichtung des Fonds zur Einhaltung etwaiger Beschränkungen gemäß Gründungsurkunde.
- (b) Die Gesellschaft darf Darlehen nach Absatz 22.(a) nur von einem geeigneten Institut oder einer genehmigten Bank aufnehmen.
- (c) Der Manager muss sicherstellen, dass Darlehen vorübergehender Natur sind und dass Darlehen nicht nachhaltiger Art sind, und zu diesem Zweck muss der Manager insbesondere folgendes berücksichtigen:
  - (i) die Laufzeit jedes Darlehens; und
  - (ii) die Häufigkeit, mit der während eines Zeitraums auf Darlehensaufnahmen zurückgegriffen wird.
- (d) Der Manager muss sicherstellen, dass ohne vorherige Zustimmung der Verwahrstelle keine Darlehenslaufzeit drei Monate übersteigt, gleich ob für bestimmte Beträge oder insgesamt. Die Verwahrstelle darf ihre Zustimmung nach diesem Absatz nur zu Bedingungen erteilen, die die Verwahrstelle als angemessen ansieht, um sicherzustellen, dass die Darlehensaufnahme auch weiterhin nur vorübergehender Natur bleibt.



- (e) Diese Darlehensaufnahmebeschränkungen gelten nicht für Kredite und Gegenkredite zur Währungsabsicherung.
- (f) Eine Gesellschaft darf Obligationen nur ausgeben, wenn sie eine Darlehensaufnahme bestätigt oder vornimmt, die die Bestimmungen dieses Absatzes 22. einhält.

23. Darlehenshöchstgrenzen

- (a) Der Manager muss sicherstellen, dass die Darlehensverschuldung eines Fonds an keinem Geschäftstag 10 % des Wertes des Fondsvermögens des Fonds übersteigt.
- (b) Dieser Absatz gilt nicht für Kredite und Gegenkredite zur Währungsabsicherung.
- (c) In diesem Absatz 23. umfassen „Darlehen“ sowohl die Darlehensaufnahme in herkömmlicher Weise als auch andere Vereinbarungen (einschließlich einer Kombination von Derivaten), die dem vorübergehenden Einschuss von Geldern in das Fondsvermögen in der Erwartung dienen, dass der Betrag zurückgezahlt wird.

24. Beschränkungen für Darlehensgewährung

- (a) Die Gelder im Fondsvermögen eines Fonds dürfen nicht als Darlehen gewährt werden; im Rahmen dieses Verbots gilt ein Betrag von einem Fonds als Darlehen gewährt, wenn er auf der Grundlage an eine Person („Zahlungsempfänger“) gezahlt wird, dass er zurückgezahlt wird, gleich ob durch den Zahlungsempfänger oder nicht.
- (b) Der Erwerb einer Obligation stellt keine Darlehensgewährung im Sinne von Absatz 24.(a) dar, ebenso wenig die Einzahlung von Geldern auf ein Spar- oder Girokonto.
- (c) Absatz 24.(a) hindert die Gesellschaft nicht daran, ein Organmitglied der Gesellschaft mit Geldern auszustatten, um ihn in die Lage zu versetzen, für Zwecke der Gesellschaft entstehende Aufwendungen zu tätigen, oder um ihn in die Lage zu versetzen, seine Pflichten als Organmitglied der Gesellschaft ordnungsgemäß zu erfüllen, noch daran, jegliche Schritte zu unternehmen, um ein Organmitglied in die Lage zu versetzen, das Entstehen solcher Aufwendungen zu vermeiden.

25. Beschränkungen für das Verleihen von Vermögenswerten außer Geld

- (a) Das nicht aus Geld bestehende Fondsvermögen eines Fonds darf weder im Wege der Einlage noch in anderer Weise verliehen werden.
- (b) Nach Absatz 29. zulässige Transaktionen stellen kein Verleihen im Sinne des Absatzes 25. (a) dar.
- (c) Das Fondsvermögen eines Fonds darf nicht verpfändet werden.

- (d) Werden auf Rechnung des Fonds Derivate oder Termingeschäfte eingesetzt, hält keine Bestimmung in Absatz 25 den Fonds oder die Verwahrstelle auf Anfrage der Gesellschaft davon ab:
  - (i) Fondsvermögen zur Leistung von Sicherheiten zu verleihen, zu hinterlegen, zu verpfänden oder zu beleihen; oder
  - (ii) Fondsvermögen gemäß den Bedingungen einer Vereinbarung in Bezug auf die Leistung von Sicherheiten zu übertragen, jedoch mit der Maßgabe, dass der Manager der begründeten Ansicht ist, dass sowohl die Vereinbarung als auch die auf ihrer Grundlage geleisteten Sicherheiten (auch in Bezug auf die Höhe der geleisteten Sicherheiten) den Anteilsinhabern einen angemessenen Schutz bieten.
- 26. Übernahme von Emissionen
  - (a) Ferner können vorbehaltlich bestimmter im COLL-Quellenwerk geregelter Voraussetzungen auch Emissions- und Emissionsunterbeteiligungsverträge und Platzierungen für Rechnung der Gesellschaft abgeschlossen werden.
- 27. Garantien und Freistellungsverpflichtungen
  - (a) Die Gesellschaft sowie die Verwahrstelle für Rechnung der Gesellschaft dürfen keine Garantien oder Freistellungsverpflichtungen für Verpflichtungen anderer Personen eingehen.
  - (b) Kein Teil des Fondsvermögens eines Fonds darf zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Garantien oder Freistellungsverpflichtungen für Verpflichtungen anderer Personen eingesetzt werden.
- 28. Allgemeines
  - (a) Eine mögliche Verletzung dieser Beschränkungen hindert nicht die Ausübung von mit den von dem Fonds gehaltenen Anteilen verbundenen Rechten, wobei jedoch im Falle einer anhaltenden Verletzung der Manager die Maßnahmen ergreifen wird, die notwendig sind, um die Einhaltung der Anlagebeschränkungen unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber so bald wie möglich wieder herzustellen.
- 29. Wertpapierleihgeschäfte
  - (a) Ein Fonds darf Wertpapierleihgeschäfte und/oder Repogeschäfte/inverse Repogeschäfte tätigen.
  - (b) Wertpapierleihgeschäfte und Repogeschäfte/inverse Repogeschäfte dürfen auf Rechnung des Fonds eingegangen werden, um für den Fonds und damit für dessen Anteilsinhaber zusätzliche Einkünfte zu erzielen.
  - (c) Die gemäß diesem Abschnitt zulässigen Wertpapierleihgeschäfte und Repogeschäfte/inversen Repogeschäfte können von einem Fonds eingegangen werden, wenn die Gesellschaft dies im Hinblick auf die Erzielung zusätzlicher

Einkünfte für einen Fonds mit einem annehmbaren Risikograd als angemessen betrachtet.

- (d) Die Gesellschaft oder die Verwahrstelle auf Antrag der Gesellschaft kann Pensions- oder Wertpapierleihgeschäfte wie in Section 263B des Taxation of Chargeable Gains Act 1992 (ohne Erweiterung durch Section 263C) beschrieben nur dann eingehen, wenn:

(i) sämtliche Bedingungen der Vereinbarung, der zufolge Wertpapiere durch die Verwahrstelle auf Rechnung der Gesellschaft zurückgekauft werden sollen, eine der Verwahrstelle annehmbare Form aufweisen und gängigen Marktusancen nicht widersprechen;

(ii) der Kontrahent:

29.d.ii.1 eine zulässige Person; oder

29.d.ii.2 eine von der Aufsichtsbehörde des Heimatlandes zulässige Person; oder

29.d.ii.3 ein bei der Securities and Exchange Commission of the United States of America registrierter Broker/Händler; oder

29.d.ii.4 eine Bank oder Zweigstelle einer Bank ist, die einer behördlichen Aufsicht unterliegt und zum Eigenhandel in Bezug auf OTC-Derivate von mindestens einer der folgenden Bankenaufsichtsbehörden der Vereinigten Staaten von Amerika zugelassen wurde: dem Office of the Comptroller of the Currency, der Federal Deposit Insurance Corporation; und dem Board of Governors of the Federal Reserve System; und

(iii) Sicherheiten erhalten wurden, um die Verbindlichkeiten des Kontrahenten gemäß den in Absatz 29.(c)(i) aufgeführten Bedingungen abzudecken, und die Sicherheit:

29.d.iii.1 für die Verwahrstelle ausreichend;

29.d.iii.2 angemessen; und

29.d.iii.3 hinreichend unverzüglicher Natur ist.

- (e) Kontrahent für die Zwecke von Absatz 29.(c) ist diejenige Person, die gemäß der Vereinbarung in Absatz 29.(c)(i) dazu verpflichtet ist, an die Verwahrstelle diejenigen Wertpapiere, die von dieser gemäß dem Wertpapierleihgeschäft übertragen wurden, oder äquivalente Wertpapiere zu übertragen.

- (f) Absatz 24(c)(iii) trifft nicht auf Wertpapierleihgeschäfte zu, die über das Securities Lending and Borrowing Programme der Euroclear Bank SA/NV erfolgen.

- (g) Es besteht keine Höchstgrenze für Wertpapierleihgeschäfte aus dem Fondsvermögen.

- (h) Alle Zinsen oder Dividenden, die auf Wertpapiere gezahlt werden, während sie einem Wertpapierleihgeschäft unterliegen, fallen dem betreffenden Fonds zu.
- (i) Die Gesellschaft hat das Recht, ein Wertpapierleihgeschäft jederzeit zu beenden und die Rückgabe aller im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts übertragenen Wertpapiere zu verlangen.
- (j) Wenn die Gesellschaft ein inverses Repogeschäft vereinbart, kann sie jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das inverse Repogeschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zum Marktwert beenden. Kann der Geldbetrag jederzeit zum Marktwert zurückgefordert werden, wird der Marktwert des inversen Repogeschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds herangezogen.
- (k) Wenn die Gesellschaft ein Repogeschäft vereinbart, kann sie jederzeit die dem Repogeschäft unterliegenden Wertpapiere zurückfordern oder das vereinbarte Repogeschäft beenden.
- (l) Termin-Repogeschäfte und inverse Termin-Repogeschäfte mit einer festen Laufzeit mit maximal sieben Tagen werden als Vereinbarungen betrachtet, bei denen die Gesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.
- (m) Alle Erträge, die sich aus den Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, fließen abzüglich direkter und indirekter operationeller Kosten und Gebühren an den betreffenden Fonds zurück. Diese direkten und indirekten operationellen Kosten und Gebühren umfassen die Gebühren und Aufwendungen, die jeweils an die Kontrahenten der Repogeschäfte und inversen Repogeschäfte und/oder die von der Gesellschaft beauftragten Makler der Wertpapierleihgeschäfte zu zahlen sind. Die Gebühren und Aufwendungen der Kontrahenten oder Makler, die zu handelsüblichen Sätzen gegebenenfalls zuzüglich Mehrwertsteuer anfallen, trägt die Gesellschaft bzw. der betreffende Fonds, für den die entsprechende Partei beauftragt wurde.

30. Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

In den Risikopositionen, die sich für einen Kontrahenten aus Geschäften mit OTC Derivaten und/oder Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, sind die Sicherheiten, die der Kontrahent in Form von als Sicherheiten zulässigen Vermögenswerten stellt, nach den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften wie in diesem Abschnitt zusammengefasst zu berücksichtigen. Alle Vermögenswerte, die die Gesellschaft im Namen eines Fonds im Zusammenhang mit OTC Derivaten und/oder Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung erhält, sind für die Zwecke dieses Abschnitts als Sicherheit zu betrachten.

- (a) In Fällen, in denen die Gesellschaft im Namen eines Fonds Geschäfte mit OTC Finanzderivaten tätigt und/oder Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung anwendet, müssen alle vom Fonds entgegengenommenen Sicherheiten hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Diversifizierung der Sicherheiten, Risiken im Zusammenhang mit

der Sicherheitenverwaltung und Durchsetzbarkeit stets sämtliche in den ESMA-Leitlinien 2012/832 aufgeführten Kriterien erfüllen.

- (b) Das maximale Engagement eines Fonds in einem bestimmten Emittenten, der in einem Sicherheitenkorb enthalten ist, ist auf 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds begrenzt. Neu angelegte Barsicherheiten werden entsprechend dieser Vorschrift diversifiziert.
- (c) Sicherheiten sind für die Zwecke von Abschnitt 29 nur dann adäquat, wenn sie:
- (i) zum Zeitpunkt der Übertragung an die Verwahrstelle im Wert mindestens den von der Verwahrstelle übertragenen Wertpapieren entsprechen und
  - (ii) in der folgenden Form vorliegen:
    - Barmittel,
    - einem Einlagenzertifikat,
    - einem Akkreditiv,
    - einem schnell liquidierbaren Wertpapier,
    - einem Commercial Paper ohne eingebettete derivative Inhalte oder
    - einem qualifizierten Geldmarktfonds.
  - (iii) Insofern die Sicherheiten in Anteilen eines qualifizierten Geldmarktfonds angelegt sind, der vom Manager oder einem assoziierten Unternehmen des Managers (oder für eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, deren Authorised Corporate Manager der Manager ist) verwaltet oder geführt wird, sind die Bedingungen in Absatz 11 (Anlagen in Anteilen an Investmentvermögen) einzuhalten.
  - (iv) Sicherheiten sind für die Zwecke dieses Abschnitts hinreichend unmittelbar, wenn
    - sie spätestens zum Zeitpunkt der Übertragung der Wertpapiere durch die Verwahrstelle übertragen werden oder
    - die Verwahrstelle mit der gebührenden Sorgfalt zum im vorstehenden Absatz genannten Zeitpunkt feststellt, dass sie spätestens zum Geschäftsschluss am Tag der Übertragung übertragen werden.
- (d) Die Sicherheiten, die für OTC Derivate und/oder Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung mindestens erforderlich sind, ergeben sich aus den oben ausgeführten Grenzen für das Kontrahentenrisiko. Um das Verlustrisiko eines Fonds zu begrenzen, kann die Gesellschaft vom Kontrahenten eines OTC Derivats verlangen, zugunsten eines Fonds Sicherheiten zu stellen, die dem mit dem Geschäft verbundenen Risiko des Fonds ganz oder teilweise entsprechen. Die Sicherheiten werden täglich anhand der verfügbaren Marktpreise bewertet, und es werden geeignete Bewertungsabschläge vorgenommen, die die

Gesellschaft für jede Vermögensklasse anhand ihrer Haircut-Strategie bestimmt (siehe Absatz 30. (e) unten).

- (e) Die von einem Kontrahenten entgegengenommenen Sicherheiten können mit dem Brutto-Kontrahentenrisiko aufgerechnet werden, vorausgesetzt, dass das Verrechnungsverfahren gewissen Standards etwa in Bezug auf die Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation und Diversifizierung gerecht wird. Bei der Aufrechnung der Sicherheiten wird ihr Wert um einen Prozentsatz reduziert („Haircut“), der unter anderem kurzfristigen Schwankungen im Wert des Engagements und der Sicherheit Rechnung trägt. Die Gesellschaft hat für jede Vermögensklasse, die sie für die Fonds als Sicherheit entgegennimmt, eine Haircut-Strategie erarbeitet. Diese Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der betreffenden Vermögensklassen, zum Beispiel die Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheit, die Preisvolatilität der Sicherheit und die Ergebnisse eines Stresstests, der gemäß dem Konzept für Stresstests durchgeführt werden kann. Das Sicherheitenniveau wird eingehalten, um zu gewährleisten, dass das Netto-Engagement in einen Kontrahenten nicht die genannten Grenzen für einen Kontrahenten übersteigt.
- (f) In Fällen von Eigentumsübergängen werden die entgegengenommenen Sicherheiten von der Depotbank (oder einem Unterbeauftragten) im Namen der betreffenden Gesellschaft verwahrt. Bei anderen Typen von Sicherungsvereinbarungen können die Sicherheiten von Drittverwahrern gehalten werden, die einer Aufsicht unterliegen und vom Sicherungsgeber unabhängig sind.
- (g) Entgegengenommene unbare Sicherheiten können nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden. Entgegengenommene Barsicherheiten für OTC Derivate und/oder Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung können nicht angelegt und nur
  - (h) als Sichteinlagen bei zulässigen Kreditinstituten platziert werden,
    - (i) in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden,
    - (ii) für inverse Repogeschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und die Gesellschaft kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern, oder
    - (iii) in zulässigen Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR-Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.
  - (i) Angelegte Barsicherheiten dürfen nicht in Sichteinlagen des Kontrahenten oder einer verbundenen Person platziert oder in von ihnen begebene Wertpapiere angelegt werden.
  - (j) Ein Fonds kann bei der Wiederanlage von entgegengenommenen Barsicherheiten einen Verlust erleiden. Ein solcher Verlust kann entstehen, da die Wiederanlage von Barsicherheiten bestimmte Risiken mit sich bringt, wie

das Kontrahentenrisiko (z. B. Ausfall des Darlehensnehmers) und das Marktrisiko (z. B. Rückgang des Wertes der mit der erhaltenen Sicherheit getätigten Anlage oder des Werts der erhaltenen Barsicherheit). Diese Risiken müssen überwacht werden. Ein Wertrückgang der Anlage der Barsicherheit würde den Betrag der Sicherheit verringern, der dem Fonds zur Rückgabe an den Kontrahenten am Ende des Geschäfts zur Verfügung stünde. Der Fonds müsste die Wertdifferenz zwischen der ursprünglich entgegengenommenen Sicherheit und dem zur Rückgabe an den Konkurrenten verfügbaren Betrag decken, so dass dem Fonds ein Verlust entstehen würde. Das mit der Neuanlage von entgegengenommenen Barsicherheiten verbundene Risiko, für das die Leihstelle keine Freistellung erteilt, wird abgemildert, indem die Barsicherheiten in hochliquiden diversifizierten Geldmarktfonds oder inversen Repogeschäften angelegt werden.

- (k) Bei Fonds, die Sicherheiten für mindestens 30 % ihrer Vermögenswerte entgegennehmen, wird das mit ihnen verbundene Liquiditätsrisiko geprüft. In Fällen, in denen die Gesellschaft Sicherheiten für mindestens 30 % des Nettoinventarwerts eines Fonds entgegennimmt, wird sie regelmäßig sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen Stresstests durchführen, damit sie das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko bewerten kann.
- (l) Die vorstehenden Bestimmungen stehen unter dem Vorbehalt weiterer Leitlinien, mit denen die ESMA die ESMA-Leitlinien 2012/832 jeweils ändert und/oder ergänzt, und/oder zusätzlicher Richtlinien, die die FCA von Zeit zu Zeit diesbezüglich veröffentlicht.

## ANHANG IV – LISTE DER BEAUFTRAGTEN UND UNTERBEAUFTRAGTEN

Die Verwahrstelle hat die in Artikel 22(5)(a) der OGAW-Richtlinie dargelegten Verwahrungsaufgaben an The Bank of New York Mellon SA/NV und The Bank of New York Mellon mit jeweils eingetragenem Sitz in One Canada Square, London, E14 5AL, Vereinigtes Königreich, delegiert, die sie zu ihren globalen Unterdepotbanken bestellt hat.

Zum Datum dieses Prospekts haben The Bank of New York Mellon SA/NV und The Bank of New York Mellon als globale Unterdepotbanken lokale Unterbeauftragte innerhalb des globalen Verwahrstellennetzes der Bank of New York Mellon beauftragt, wie nachfolgend aufgeführt.

| <b><u>Land/Markt</u></b> | <b><u>Unterbeauftragte</u></b>                        | <b><u>Ort</u></b>            |
|--------------------------|-------------------------------------------------------|------------------------------|
| <b>Argentinien</b>       | Citibank N.A., Argentinien                            | Buenos Aires                 |
| <b>Australien</b>        | HSBC Limited, Niederlassung Australien                | Parramatta, NSW              |
| <b>Österreich</b>        | UniCredit Bank Austria AG                             | Wien                         |
| <b>Bahrain</b>           | HSBC Bank Middle East Limited                         | Bahrain                      |
| <b>Bangladesch</b>       | The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited | Dhaka                        |
| <b>Belgien</b>           | Citibank Europe Plc                                   | London, Großbritannien       |
| <b>Belgien</b>           | The Bank of New York Mellon SA/NV                     | BRÜSSEL                      |
| <b>Bermuda</b>           | HSBC Bank Bermuda Limited                             | Hamilton                     |
| <b>Botswana</b>          | Stanbic Bank Botswana Limited                         | Gaborone                     |
| <b>Brasilien</b>         | Citibank N.A., Brasilien                              | São Paulo                    |
| <b>Bulgarien</b>         | Citibank Europe plc, Niederlassung Bulgarien          | Sofia                        |
| <b>Kanada</b>            | CIBC Mellon Trust Company (CIBC Mellon)               | Toronto                      |
| <b>Kaimaninseln</b>      | The Bank of New York Mellon                           | New York, Vereinigte Staaten |
| <b>Chile</b>             | Banco de Chile                                        | Santiago                     |
| <b>China</b>             | HSBC Bank (China) Company Limited                     | Shanghai                     |
| <b>Kolumbien</b>         | Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria           | Bogota                       |
| <b>Costa Rica</b>        | Banco Nacional de Costa Rica                          | SAN JOSÉ                     |
| <b>Kroatien</b>          | Privredna banka Zagreb d.d.                           | Zagreb                       |
| <b>Zypern</b>            | BNP Paribas Securities Services S.C.A., Athen         | ATHEN                        |
| <b>Tschechien</b>        | Citibank Europe plc, organizacni slozka               | PRAG                         |
| <b>Dänemark</b>          | Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)               | Stockholm, Schweden          |
| <b>Ägypten</b>           | HSBC Bank Egypt S.A.E.                                | Kairo                        |



|                     |                                                          |                                 |
|---------------------|----------------------------------------------------------|---------------------------------|
| <b>Estland</b>      | SEB Pank AS                                              | TALLINN                         |
| <b>Euromarket</b>   | Clearstream Banking SA/NV                                | Luxemburg                       |
| <b>Euromarket</b>   | Euroclear Bank SA/NV                                     | Belgien                         |
| <b>Finnland</b>     | Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)                  | Stockholm, Schweden             |
| <b>Frankreich</b>   | BNP Paribas Securities Services S.C.A.                   | Paris                           |
| <b>Deutschland</b>  | The Bank of New York Mellon SA/NV                        | Frankfurt am Main               |
| <b>Ghana</b>        | Stanbic Bank Ghana Limited                               | Accra                           |
| <b>Griechenland</b> | BNP Paribas Securities Services S.C.A.,<br>Athen         | ATHEN                           |
| <b>Hongkong</b>     | The Hongkong and Shanghai Banking<br>Corporation Limited | Hongkong                        |
| <b>Ungarn</b>       | Citibank Europe plc., Niederlassung Ungarn               | Budapest                        |
| <b>Island</b>       | Landsbankinn hf.                                         | Reykjavik                       |
| <b>Indien</b>       | Deutsche Bank AG                                         | Mumbai                          |
| <b>Indien</b>       | The Hongkong and Shanghai Banking<br>Corporation Limited | Mumbai                          |
| <b>Indonesien</b>   | Deutsche Bank AG                                         | Jakarta                         |
| <b>Irland</b>       | The Bank of New York Mellon                              | New York, Vereinigte<br>Staaten |
| <b>Israel</b>       | Bank Hapoalim B.M.                                       | Tel Aviv                        |
| <b>Italien</b>      | Citibank N.A. Mailand                                    | Mailand                         |
| <b>Italien</b>      | The Bank of New York Mellon SA/NV                        | Brüssel, Belgien                |
| <b>Italien</b>      | Intesa Sanpaolo S.p.A                                    | Turin                           |
| <b>Japan</b>        | Mizuho Bank, Ltd.                                        | Tokio                           |
| <b>Japan</b>        | The Bank of Tokyo-Mitsubishi UFJ, Ltd.                   | Tokio                           |
| <b>Jordanien</b>    | Standard Chartered Bank                                  | London, Großbritannien          |
| <b>Kasachstan</b>   | Joint-Stock Company Citibank Kasachstan                  | Almaty                          |
| <b>Kenia</b>        | Stanbic Bank Kenya Limited                               | Nairobi                         |
| <b>Kuwait</b>       | HSBC Bank Middle East Limited, Kuwait                    | Kuwait                          |
| <b>Lettland</b>     | AS SEB banka                                             | Kekavas novads                  |
| <b>Libanon</b>      | HSBC Bank Middle East Limited –<br>Niederlassung Beirut  | Beirut                          |
| <b>Litauen</b>      | AB SEB bankas                                            | Vilnius                         |
| <b>Luxemburg</b>    | Euroclear Bank                                           | Brüssel, Belgien                |
| <b>Malaysia</b>     | Deutsche Bank (Malaysia) Berhad                          | Kuala Lumpur                    |
| <b>Malaysia</b>     | HSBC Bank Malaysia Berhad                                | Kuala Lumpur                    |

|                      |                                                        |                                |
|----------------------|--------------------------------------------------------|--------------------------------|
| <b>Malta</b>         | The Bank of New York Mellon SA/NV                      | Frankfurt am Main, Deutschland |
| <b>Mauritius</b>     | The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited  | PORT-LOUIS                     |
| <b>Mexiko</b>        | Banco Nacional de México S.A.                          | Colonia Centro, Mexiko         |
| <b>Marokko</b>       | Citibank Maghreb                                       | Casablanca                     |
| <b>Namibia</b>       | Standard Bank Namibia Limited                          | Windhoek                       |
| <b>Niederlande</b>   | The Bank of New York Mellon SA/NV                      | Brüssel, Belgien               |
| <b>Neuseeland</b>    | National Australia Bank Limited                        | Melbourne, Australien          |
| <b>Neuseeland</b>    | The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited | Auckland                       |
| <b>Nigeria</b>       | Stanic IBTC Bank Plc.                                  | Victoria Island Lagos          |
| <b>Norwegen</b>      | Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)                | Stockholm, Schweden            |
| <b>Oman</b>          | HSBC Bank Oman S.A.O.G.                                | Sultanat Oman                  |
| <b>Pakistan</b>      | Deutsche Bank AG                                       | Karachi                        |
| <b>Peru</b>          | Citibank del Perú S.A.                                 | Lima                           |
| <b>Philippinen</b>   | Deutsche Bank AG                                       | Makati City                    |
| <b>Polen</b>         | Bank Polska Kasa Opieki S.A.                           | Warschau                       |
| <b>Portugal</b>      | Citibank Europe plc, sucursal em Portugal              | Lissabon                       |
| <b>Katar</b>         | HSBC Bank Middle East Limited, Doha                    | Doha                           |
| <b>Rumänien</b>      | Citibank Europe plc, Niederlassung Rumänien            | Bukarest                       |
| <b>Russland</b>      | PJSC ROSBANK                                           | Moskau                         |
| <b>Russland</b>      | AO Citibank                                            | Moskau                         |
| <b>Saudi-Arabien</b> | HSBC Saudi Arabia                                      | RIYADH                         |
| <b>Serbien</b>       | UniCredit Bank Serbia JSC                              | Belgrad                        |
| <b>Singapur</b>      | DBS Bank Ltd                                           | Singapur                       |
| <b>Singapur</b>      | United Overseas Bank Limited                           | Singapur                       |
| <b>Slowakei</b>      | Citibank Europe plc, pobočka zahraničnej banky         | BRATISLAVA                     |
| <b>Slowenien</b>     | UniCredit Banka Slovenia d.d.                          | Ljubljana                      |
| <b>Südafrika</b>     | The Standard Bank of South Africa Limited              | Johannesburg                   |
| <b>Südkorea</b>      | The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited  | Seoul                          |
| <b>Südkorea</b>      | Deutsche Bank AG                                       | Seoul                          |
| <b>Spanien</b>       | Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A.                  | Bilbao                         |

|                        |                                                                                |                                     |
|------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
| <b>Spanien</b>         | Santander Securities Services, S.A.U.                                          | Madrid                              |
| <b>Sri Lanka</b>       | The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited                          | Colombo                             |
| <b>Swasiland</b>       | Standard Bank Swaziland Limited                                                | MBABANE                             |
| <b>Schweden</b>        | Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)                                        | Stockholm                           |
| <b>Schweiz</b>         | Credit Suisse AG                                                               | Zürich                              |
| <b>Schweiz</b>         | UBS Switzerland AG                                                             | Zürich                              |
| <b>Taiwan</b>          | HSBC Bank (Taiwan) Limited                                                     | Taipei                              |
| <b>Thailand</b>        | The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited                          | Bangkok                             |
| <b>Tunesien</b>        | Banque Internationale Arabe de Tunisie                                         | Tunis                               |
| <b>Türkei</b>          | Deutsche Bank A.S.                                                             | Istanbul                            |
| <b>Uganda</b>          | Stanbic Bank Uganda Limited                                                    | Kampala                             |
| <b>Ukraine</b>         | Public Joint Stock Company „Citibank“                                          | Kiew                                |
| <b>VAE</b>             | HSBC Bank Middle East Limited, Dubai                                           | Dubai, Vereinigte Arabische Emirate |
| <b>GB</b>              | Depository and Clearing Centre (DCC)<br>Deutsche Bank AG, Niederlassung London | London                              |
| <b>GB</b>              | The Bank of New York Mellon                                                    | New York, Vereinigte Staaten        |
| <b>USA</b>             | The Bank of New York Mellon                                                    | New York                            |
| <b>USA Edelmetalle</b> | HSBC Bank, USA N.A                                                             | New York                            |
| <b>Uruguay</b>         | Banco Itaú Uruguay S.A.                                                        | Montevideo                          |
| <b>Venezuela</b>       | Citibank N.A., Sucursal Venezuela                                              | Caracas                             |
| <b>Vietnam</b>         | HSBC Bank (Vietnam) Ltd                                                        | Ho Chi Minh City                    |
| <b>Sambia</b>          | Stanbic Bank Zambia Limited                                                    | LUSAKA                              |
| <b>Simbabwe</b>        | Stanbic Bank Zimbabwe Limited                                                  | Harare                              |

## **ANHANG V – INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

**Nachstehende Informationen beinhalten spezifische Informationen bezüglich der First State Investments ICVC („der Gesellschaft“), eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung, eingetragen in England und Wales unter Registernummer IC23.**

**Dieses Dokument sollte in Verbindung mit dem gesamten Text des Verkaufsprospektes vom 1. Dezember 2017 gelesen werden.**

Die Gesellschaft hat ihre Absicht Investmentanteile an den Teilfonds

FIRST STATE ASIA ALL-CAP FUND

FIRST STATE ASIA FOCUS FUND

FIRST STATE ASIAN PROPERTY SECURITIES FUND

FIRST STATE DIVERSIFIED GROWTH FUND

FIRST STATE EMERGING MARKETS BOND FUND

FIRST STATE GLOBAL LISTED INFRASTRUCTURE FUND

FIRST STATE GLOBAL PROPERTY SECURITIES FUND

FIRST STATE GLOBAL RESOURCES FUND

FIRST STATE GREATER CHINA GROWTH FUND

FIRST STATE INDIAN SUBCONTINENT ALL-CAP FUND

FIRST STATE JAPAN FOCUS FUND

STEWART INVESTORS ASIA PACIFIC FUND\*\*

STEWART INVESTORS ASIA PACIFIC LEADERS FUND\*\*

STEWART INVESTORS ASIA PACIFIC SUSTAINABILITY FUND\*\*

STEWART INVESTORS GLOBAL EMERGING MARKETS FUND\*\*

STEWART INVESTORS GLOBAL EMERGING MARKETS LEADERS FUND\*\*

STEWART INVESTORS GLOBAL EMERGING MARKETS SUSTAINABILITY FUND\*\*

STEWART INVESTORS INDIAN SUBCONTINENT FUND\*\*

STEWART INVESTORS LATIN AMERICA FUND\*\*

STEWART INVESTORS WORLDWIDE EQUITY FUND \*\*

STEWART INVESTORS WORLDWIDE LEADERS FUND\*\*

STEWART INVESTORS WORLDWIDE SUSTAINABILITY FUND\*\*

in Deutschland zu vertreiben, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 310 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches angezeigt und ist seit Abschluss des Anzeigeverfahrens zum öffentlichen Vertrieb der Anteile in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.

**Hinsichtlich aller weiteren Teilfonds die von der Gesellschaft begeben worden sind, ist die Absicht, diese in Deutschland zu vertreiben nicht angezeigt worden oder eine frühere Anzeige zurückgenommen worden. Anteile an diesen Teilfonds dürfen in Deutschland nicht vertrieben werden. Die Teilfonds, die nicht oder nicht mehr in Deutschland**

**vertrieben werden dürfen sind:**

**FIRST STATE GLOBAL AGRIBUSINESS FUND\***

**FIRST STATE GLOBAL INTEREST RATES AND CURRENCY FUND\***

**FIRST STATE EMERGING MARKETS LOCAL CURRENCY BOND FUND**

\* Diese Fonds werden derzeit aufgelöst

\*\* Vor dem 2. November 2015 war den Bezeichnungen dieser Fonds „First State“ vorangestellt.  
Per 2. November 2015 wurden die Fonds in „Stewart Investors“ umbenannt.

## **Dokumentation und Information**

Die GerFIS - German Fund Information Service UG (Haftungsbeschränkt), Zum Eichhagen 4 21382 Brietlingen, Deutschland hat die Funktion der Informationsstelle für die Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland übernommen (die „deutsche Informationsstelle“).

Anleger in Deutschland können Anträge auf Rücknahme und Umtausch von Anteilen an der Gesellschaft, die zum Vertrieb in Deutschland zugelassen sind bei ihrer depotführende Stelle stellen, die diese dann entweder zur weiteren Bearbeitung an die Registerstelle weiterleitet oder die Rücknahme im eigenen Namen für Rechnung der Anleger beantragen wird.

Ausschüttung der Gesellschaft, die Zahlung von Rücknameerlösen und sonstige Zahlungen an Anleger in Deutschland werden auch durch die jeweilige depotführende Stelle der Anleger vorgenommen, die entsprechende Beträge den Konten der Anleger gutschreiben wird.

Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreise, das Nettovermögen als auch etwaige Mitteilungen an die Anleger werden auf [www.firststateinvestments.com](http://www.firststateinvestments.com) veröffentlicht und sind auch bei der deutschen Informationsstelle kostenlos erhältlich.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung, der aktuelle Jahres- und Halbjahresbericht sind sowohl bei der deutschen Informationsstelle kostenlos in Papierform erhältlich als auch unter [www.firststateinvestments.com](http://www.firststateinvestments.com) abrufbar.

Anleger können bei der deutschen Informationsstelle auch die folgenden wesentlichen Verträge einsehen:

- (a) die Managervereinbarung vom 23. März 1999 zwischen der Gesellschaft und dem Manager;
- (b) die Depotbankvereinbarung vom 12. Mai 2016 zwischen der Gesellschaft und State Street Trustees Limited;
- (c) die geänderte und neugefasste Vermögensverwaltungsvereinbarung vom 24. Januar 2014 zwischen dem Manager und Colonial First State Investment Managers (UK) in der zugunsten der Verwaltungsgesellschaft durch Novationsvertrag vom 31. August 2001 erneuerten und jeweils geltenden Fassung;
- (d) der Verwaltungsvertrag vom 1. September 2005 zwischen dem Manager und der Registerstelle, durch den die Registerstellenvereinbarung vom 23. März 1999 zwischen der Gesellschaft, dem Manager und der Registerstelle abgeändert bzw. ersetzt wurde;
- (e) die Vereinbarung vom 8. September 2006 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Colonial First State Asset Management (Australia) Limited in der jeweils durch Vereinbarung geänderten Fassung;
- (f) die Vereinbarung vom 24. Oktober 2003 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der First State Investments (Hong Kong) Limited in der jeweils durch Vereinbarung geänderten Fassung;
- (g) die Vereinbarung vom 7. Januar 2013 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und First State Investments (Singapore) in der jeweils durch Vereinbarung geänderten Fassung; und
- (h) die Fondsverwaltungsvereinbarung vom 22. September 2010 zwischen dem Manager, der First State Investment Services (UK) Limited und der State Street Bank and Trust Company über die Bestellung der State Street Bank and Trust Company als Verwalter, um verschiedene Fondsverwaltungsleistungen für den Fonds zu erbringen.

Neben der Veröffentlichung in einem in diesem Verkaufsprospekt benannten Veröffentlichungsmedium, werden die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend § 298 Abs. 2 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches mittels eines dauerhaften Datenträgers unterrichtet über

1. die Aussetzung der Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds,
2. die Kündigung der Verwaltung der Gesellschaft/eines Teilfonds oder dessen Abwicklung,
3. Änderungen der Vertragsbedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die einem Teilfonds entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger in einer verständlichen Art und Weise; dabei ist mitzuteilen, wo und auf welche Weise weitere Informationen hierzu erlangt werden können,
4. die Verschmelzung von Teilfonds mit einem anderen Fonds in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind, und
5. die Umwandlung eines Teilfonds in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

### **Steuerinformationen für Anleger in Deutschland**

Die folgenden Angaben basieren auf der Gesetzeslage zum 12. Mai 2016 und sind lediglich als allgemeiner Leitfaden für potentielle Anleger zu verstehen. Sie stellen weder Rechts- noch Steuerberatung dar. Die Besteuerung hängt auch von den Bedingungen des jeweiligen Teilfonds ab und daher können die folgenden allgemeinen Angaben daher nicht im Einzelnen die jeweilige Besteuerung eines Anlegers in einen bestimmten Teilfonds berücksichtigen. Die Angaben sind auf bestimmte Aspekte des derzeitigen deutschen Steuerrechts und der deutschen Steuerrechtspraxis beschränkt und sind möglicherweise nicht auf bestimmte Anlegergruppen anwendbar. Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass sich das anwendbare Recht oder die entsprechende Praxis und die Auslegung der zugrunde liegenden Rechtsvorschriften ändern können, möglicherweise mit Rückwirkung. Weiterhin besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Korrektur von Besteuerungsgrundlagen und das Risiko, dass Korrekturen Anleger treffen, die zum Zeitpunkt der Korrektur, aber nicht im Jahr der fehlerhaften Bekanntmachung der Einkünfte beteiligt waren (oder umgekehrt). Die Zusammenfassung der voraussichtlichen steuerlichen Behandlung in Deutschland berücksichtigt nur Anteilsinhaber, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind („**Deutsche Anleger**“). Die Angaben beschränken sich auf die deutsche Einkommen- und Körperschaftsteuer und gegebenenfalls Gewerbesteuer. Diese sind nicht abschließend und stellen keine Garantie der steuerlichen Folgen einer Anlage in den Fonds dar.

Deutsche Anleger unterliegen hinsichtlich ihrer Beteiligung an einem Fonds dem Investmentsteuergesetz (InvStG), wenn der jeweilige Teilfonds dem Anwendungsbereich des InvStG unterfällt.

Der Anwendungsbereich und die Besteuerungsfolgen des InvStG wurden Ende 2013 durch das AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz teilweise geändert und daher bestehen derzeit zum Teil rechtliche Unsicherheiten bzgl. des genauen Anwendungsbereichs und der Besteuerungsfolgen des InvStG.

Insbesondere aufgrund dieser derzeitigen rechtlichen Unsicherheit bezüglich der Auslegung des InvStG sind potentielle Anleger daher angehalten, unabhängige fachliche Beratung bezüglich möglicher Besteuerungsfolgen und anderer Folgen des Kaufs, Haltens, Verkaufs oder sonstigen Veräußerns der Anteile nach den Gesetzen des Eintrags-, Gründungs-, Staatsbürgerschafts-, Sitz- oder Domizilstaats einzuholen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass zusätzlich zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer der Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben wird und Kirchensteuer anfallen kann.

Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass der jeweilige Teilfonds unter den Anwendungsbereich des InvStG unterfällt.

Das InvStG unterscheidet zwischen ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen (thesaurierten) Einkünften. Diese Einkünfte können auf Ebene der Deutschen Anleger der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer unterliegen.

Die folgenden Besteuerungsgrundsätze beruhen auf der Annahme, dass der (Teil)Fonds nach den Besteuerungsgrundsätzen des InvStG vollständig transparent ist und den Bekanntmachungsobliegenheiten nach dem InvStG für alle Anteilsklassen nachkommt, auch in Bezug auf Zielfonds, in die der jeweilige (Teil-)Fonds investiert.

Der Fonds soll zumutbare Anstrengungen unternehmen, um alle Besteuerungsgrundlagen, die ihm zugänglich sind, zu veröffentlichen. Allerdings kann nicht garantiert werden, dass den notwendigen Bekanntmachungsobliegenheiten nachgekommen werden wird. Der Fonds kann insbesondere nicht garantieren, dass die notwendigen Bekanntmachungen erfolgen werden, falls der jeweilige (Teil-)Fonds weitere Fonds erwirbt, die die für sie geltenden steuerlichen Bekanntmachungsobliegenheiten nicht beachten.

Für den Fall, dass den Bekanntmachungsobliegenheiten nicht nachgekommen wird, unterliegen Deutsche Anleger einer pauschalen Strafbesteuerung, wonach Ausschüttungen auf die Anteile, ein etwaiger sog. Zwischengewinn und (i) 70 % der jährlichen Erhöhung des Rücknahmepreises, (ii) mindestens aber 6 % des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises der Steuer unterworfen werden und der Kapitalertragbesteuerung unterliegen könnten. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass das im Folgenden dargestellte Besteuerungsregime unterstellt, dass die Gesellschaft bzw. der jeweilige Teilfonds steuerlich nicht als sog. Kapitalinvestitionsgesellschaft nach § 19 InvStG behandelt wird, sondern als Investmentfonds im Sinne des InvStG. Letzteres ist in jedem Fall richtig bis zum Ende des Geschäftsjahres des (Teil-)Fonds, welches nach dem 22. Juli 2016 endet (Übergangsperiode), wenn der (Teil-)Fonds als Investmentvermögen im Sinne des InvStG in der am 21. Juli 2013 geltenden Fassung (InvStG-Alt) anzusehen ist, während der Übergangsperiode weiterhin die Voraussetzungen eines Investmentvermögens im Sinne des InvStG-Alt sowie die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen des InvStG-Alt erfüllt und seine Anlagebestimmungen während der Übergangsperiode nicht in der Weise ändert, dass die für Hedgefonds geltenden Vorschriften nach § 283 KAGB oder nach § 112 des Investmentgesetzes in der am 21. Juli 2013 geltenden Fassung erstmals anzuwenden sind. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass ab dem Wirtschaftsjahr, welches nach dem 22. Juli 2016 beginnt, der (Teil-) Fonds als Kapitalinvestitionsgesellschaft einzuordnen wäre. In diesem Fall würden andere steuerliche Folgen, als die im Folgenden dargestellten gelten, insbes. kann es auf der Ebene Deutscher Anleger zur Besteuerung fiktiver Erträge nach dem Außensteuergesetz (AStG) kommen, wenn der Fonds, der Teilfonds bzw. Zielfonds, in die der (Teil-)Fonds investiert, aus der Sicht des AStG passive Erträge erwirtschaftet werden, die einer niedrigen Besteuerung (< 25%) unterliegen.

Es wird im Folgenden zwischen drei Arten von deutschen Anlegern unterschieden:



- Privatanleger („**Privatanleger**“): solche natürliche Personen, die Anteile für Steuerzwecke im Privatvermögen halten,
- Betriebliche Anleger („**Betriebliche Anleger**“): solche natürliche Personen, die Anteile für deutsche Steuerzwecke im Betriebsvermögen halten, und
- Institutionelle körperschaftliche Anleger („**Institutionelle Anleger**“): solche juristischen Personen, die ihre Anteile nach dem Körperschaftsteuergesetz im Betriebsvermögen halten.

### Ausgeschüttete Erträge

Die ausgeschütteten Erträge umfassen:

- Kapitalerträge,
- sonstige Erträge,
- Gewinne aus Veräußerungsgeschäften.

Die jeweiligen Ertragsarten können positiv oder negativ sein; nur positive Erträge können ausgeschüttet werden. Die Verlustverrechnung, auch innerhalb der vorgenannten Kategorien, folgt eigenen Regeln (s.u. unter „**Negative Einkünfte**“).

Ausgeschüttete Erträge des Investmentvermögens unterliegen grundsätzlich der Besteuerung auf Ebene des Deutschen Anlegers.

Sofern das Investmentvermögen weitere Veröffentlichungspflichten erfüllt, sind Ausgeschüttete Erträge des Investmentvermögens in Deutschland auf der Ebene Institutioneller Anleger körperschaftsteuerfrei, sofern diese aus der Veräußerung von Beteiligungen an deutschen oder ausländischen Körperschaften stammen.

In diesem Fall gelten für Institutionelle Anleger 5% der Einkünfte als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben, die effektiv zu einer Körperschaftssteuerpflicht und Gewerbesteuerpflicht in Höhe von 5% dieser Einkünfte bei Institutionellen Anlegern führen.

Die 95%-Steuerbefreiung bezüglich der oben genannten Veräußerungsgewinne gilt nicht (i) für Anteile, die bei Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder (ii) für Anteile, die bei Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten im Sinne des Kreditwesengesetz dem Handelsbuch zuzurechnen, oder (iii) für Anteile, die von Finanzunternehmen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolges erworben werden.

### Ausschüttungsgleiche Erträge

Bestimmte thesaurierte Einkünfte (sog. ausschüttungsgleiche Erträge) können an Deutsche Anleger ausgeschütteten Erträgen gleichgestellt sein und gelten in diesem Fall Deutschen Anlegern grundsätzlich als mit dem Ablauf des Fondsgeschäftsjahres, in dem sie vereinnahmt worden sind, als zugeflossen. Daher könnte zu Lasten der Deutschen Anleger eine Steuerverbindlichkeit entstehen, bevor diese tatsächlich eine Zahlung erhalten haben.

Zu den ausschüttungsgleichen Erträgen zählen alle nicht zur Ausschüttung verwendeten Kapitalerträge mit Ausnahme der Erträge aus Stillhalterprämien, aus Termingeschäften und aus der Veräußerung von Anteilen an bestimmten Körperschaften oder aus Veräußerungen von bestimmten sonstigen Kapitalforderungen.

Bestimmte ausschüttungsgleiche Erträge (insbes. Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften bzw. an Gesellschaften, deren Ausschüttungen nach deutschem Steuerrecht als Dividenden anzusehen sind) können für Betriebliche Anleger und Institutionelle Anleger bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen teilweise oder ganz steuerfrei sein.

### **Negative Einkünfte**

Innerhalb des Investmentvermögens sind negative Erträge bis zur Höhe der positiven Erträge gleicher Art mit diesen zu verrechnen. Erträge gleicher Art liegen vor, wenn hinsichtlich Ausgeschütteter Erträge und Ausschüttungsgleicher Erträge die gleichen steuerlichen Folgen bei dem jeweiligen Deutschen Anleger eintreten.

Nicht im Entstehungsjahr ausgeglichene Verluste sind vorzutragen und in den folgenden Geschäftsjahren nach denselben Grundsätzen auszugleichen.

### **Veräußerung/Rückgabe der Anteile durch den Deutschen Anleger**

Gewinne aus der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen und Zwischengewinne unterliegen beim Privatanleger unabhängig von der Beachtung einer Haltedauer einer Abgeltungsteuer mit einem Steuersatz von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Um eine mögliche Doppelbesteuerung zu vermeiden, werden steuerpflichtige Veräußerungs- oder Rückgabegewinne um bereits besteuerte ausschüttungsgleiche Erträge gemindert, falls diese vor der Veräußerung oder Rückgabe noch nicht ausgeschüttet wurden.

Im Falle einer Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen durch einen Institutionellen Anleger, unterliegen Zwischengewinne der Besteuerung. Daneben sind Veräußerungs- oder Rückgabegewinne Institutioneller Anleger grundsätzlich Gegenstand der Besteuerung. Sofern gewisse Voraussetzungen des inländischen Beteiligungsprivilegs (§ 8b Körperschaftsteuergesetz) erfüllt sind, können Veräußerungsgewinne von Anteilen, die im Betriebsvermögen gehalten werden, teilweise steuerfrei sein. Letzteres würde erfordern, dass der Fonds bestimmte Bekanntmachungsobliegenheiten erfüllt.

### **Kapitalertragsteuer**

Ausgeschüttete Erträge unterliegen der Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Die Kapitalertragsteuer ist von der inländischen auszahlenden Stelle einzubehalten, die die Anteile für den Deutschen Anleger verwahrt. Eine "inländische auszahlende Stelle" bezeichnet ein inländisches Kreditinstitut oder ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut nach dem Kreditwesengesetz, wozu auch inländische Zweigstellen oder Zweigniederlassungen ausländischer Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute zählen, sowie inländische Wertpapierhandelsunternehmen oder inländische Wertpapierhandelsbanken. Diese Verpflichtung der inländischen auszahlenden Stelle gilt auch für Dividenden einer ausländischen Körperschaft, die durch den Fonds ausgeschüttet werden. Unter bestimmten Umständen, z.B. bei Vorlage eines in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrages bzw. einer Nichtveranlagungsbescheinigung, besteht die Möglichkeit der Abstandnahme vom Kapitalertragssteuerabzug.

Für Privatanleger hat die Kapitalertragsteuer Abgeltungswirkung (Abgeltungsteuer) und wird grundsätzlich jegliche Einkommensteuerverbindlichkeit des Privatanlegers in Bezug auf den Kapitalertrag (ausgeschütteter Ertrag) und Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf oder der

Rückgabe der Anteile abgelten. Sofern die Fondsanteile von einer inländischen auszahlenden Stelle für den Privatanleger verwahrt werden, wird die Abgeltungsteuer von dieser auszahlenden Stelle einbehalten. Ansonsten muss der Privatanleger seine Kapitalerträge in seiner persönlichen Steuererklärung angeben. Bei einem Betrieblichen Anleger oder einem Institutionellen Anleger hat die einbehaltene Kapitalertragsteuer hingegen keine Abgeltungswirkung.

Werbungskosten eines Privatanlegers, bspw. Schuldzinsen aus der Refinanzierung des Erwerbs der Fondsanteile, können nicht steuerlich geltend gemacht werden.

### **EU-Zinsrichtlinie/Zinsinformationsverordnung**

Grundsätzlich können natürliche Personen, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen, von der Richtlinie 2003/48/EG über die Besteuerung von Zinserträgen (die „EU-Zinsrichtlinie“) betroffen sein mit der Folge, dass das ausländische Kreditinstitut Zinserträge an das deutsche Wohnsitzfinanzamt meldet bzw. Quellensteuer einbehält.

Am 10. November 2015 hat der Europäische Rat die EU-Zinsrichtlinie mit Wirkung zum 1. Januar 2016 aufgehoben. Hinsichtlich der individuellen Steuerfolgen wird empfohlen, diese mit dem Steuerberater zu klären.

## **Vorschriften für die Berichtigung von Fehlern**

Auf Anfrage muss ein Investmentvermögen den deutschen Steuerbehörden innerhalb von 3 Monaten für jede steuertransparente Anteilsklasse/-serie die Richtigkeit der Angaben im Hinblick auf ausgeschüttete und/oder ausschüttungsgleiche Erträge, sowie akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge vollständig nachweisen (§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 InvStG). Da das deutsche Investmentsteuerrecht ein Bereich des Steuerrechts ist, der nicht frei von Zweifeln ist und da es in diesem noch keine umfassenden Verwaltungsregeln, Gerichtsurteile oder ausgiebige Literatur gibt, steht die Grundlage, auf der jene Zahlen zu berechnen sind, der Interpretation offen, und es kann nicht gewährleistet werden, dass die deutschen Steuerbehörden die Berechnungsmethode des Fonds in jedem materiellen Aspekt akzeptieren werden. Insbesondere die rechtliche und steuerliche Behandlung von Investmentfonds kann sich in einer Weise ändern, die nicht vorhersehbar und außerhalb der überschaubaren Kontrolle des Fonds liegt.

Ein entdeckter Fehler wird in die steuerpflichtigen Erträge des (laufenden) Jahres, in dem der Fehler gefunden worden ist, einbezogen werden. Dies könnte im Falle einer nachteiligen Steuerkorrektur für den Anteilsinhaber bedeuten, dass derjenige Anteilsinhaber die Steuerlast tragen muss, die aus der Korrektur für Vorjahre getätigt wurde, selbst wenn er zum relevanten Zeitpunkt nicht in den Fonds investiert war. Umgekehrt kann es sein, dass ein Anleger von einer vorteilhaften Steuerkorrektur für das laufende und vorhergehende Jahre, während derer er Anteile am Fonds hielt, nicht profitieren kann, da die Rückgabe oder der Verkauf der Anteile vor der entsprechenden Berichtigung vorgenommen worden ist.

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass diese Informationen nicht abschließend sind. Es wurden keine Angaben zu bestimmten Themen gemacht, die in einzelnen Fällen mitberücksichtigt werden müssen, und es konnten keine spezifischen Angaben zur Besteuerung einzelner Anteilsinhaber gemacht werden. Aufgrund der Komplexität des deutschen Steuerrechts sind die Anteilsinhaber und potentielle Anleger dazu angehalten, ihren Steuerberater aufzusuchen und sich im Hinblick auf den Erwerb und das Halten der Anteile umfassend beraten zu lassen. Wie oben dargestellt, gehen diese steuerlichen Informationen davon aus, dass der (Teil-)Fonds als Investmentfonds eingeordnet wird. Insbesondere ab Beginn des Wirtschaftsjahres des (Teil-)Fonds, welches nach dem 22. Juli 2016 beginnt, d.h. nach der Übergangsperiode, hängt die Besteuerung Deutscher Anleger, wesentlich davon ab, ob der (Teil-)Fonds dann die erhöhten Voraussetzungen eines Investmentfonds erfüllt.

